
**BAULEITPLANUNG
DER STADT LAHNSTEIN**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 17Ä3/39
KOBLENZER STRASSE**

**ALS ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17Ä2/39
(KOBLENZER STRASSE / INDUSTRIESTRASSE) I.V.M. DER DRITTEN
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 (CHR.-SEB.-SCHMIDT-
STRASSE / IM MACHERT / KOBLENZER STRASSE / IM MITTELGESETZ)**



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
UND BEGRÜNDUNG
(LESEFASSUNG)**

1	Textliche Festsetzungen	5
1.1	Formelle Grundlagen	5
1.1.1	Rechtsgrundlagen.....	5
1.1.2	Bestandteile der Planung	6
1.1.3	Änderung bzw. Aufhebung der Festsetzungen	6
1.2	Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch	7
1.2.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	7
1.2.1.1	SO-2 (Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Tankstelle“	7
1.2.1.2	SO-4 (Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“	7
1.2.1.3	SO-5 (Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“	8
1.2.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	9
1.2.3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	9
1.2.4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	10
1.2.5	Öffentliche Verkehrsflächen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	10
1.2.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)	10
1.2.7	Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind (§ 9 Abs. 6 BauGB)	12
1.2.8	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)	12
1.3	Örtliche Bauvorschriften nach der Landesbauordnung	12
1.3.1	Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)	12
1.3.2	Äußere Gestaltung von Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)	13
1.3.3	Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).....	14
1.3.4	Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)	14
1.4	„Lahnsteiner Liste“ (Sortimentsliste aus dem Einzelhandelskonzept)	15
1.4.1	Innenstadt- und nahversorgungsrelevante Sortimente	15
1.4.2	Innenstadtrelevante Sortimente	15
1.4.3	Nicht-innenstadtrelevante Sortimente	17
1.5	Artenlisten	19
1.6	Hinweise und Empfehlungen	21
1.7	Ausfertigungsvermerk	25
2	Begründung.....	27
2.1	Lage und Geltungsbereich.....	27
2.1.1	Lage des Plangebietes	27
2.1.2	Geltungsbereich	28
2.2	Bestand und Entwicklung.....	28
2.2.1	Vorgeschichte.....	28
2.2.2	Weitere Entwicklung	30
2.2.3	Aktuelle Entwicklung	30
2.2.4	Visualisierte Darstellung des Projektes	32
2.3	Planerische Grundlagen	33
2.3.1	Flächennutzungsplanung.....	33
2.3.1.1	Geltender Flächennutzungsplan (Ausschnitt)	33
2.3.1.2	Anlass der Änderung	33

2.3.1.3	Geänderter Flächennutzungsplan (Ausschnitt).....	36
2.3.2	Einzelhandelskonzept.....	36
2.3.2.1	Lage und Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches Koblenzer Straße.....	38
2.3.2.2	Städtebaulich-funktionale Entwicklungsziele und Handlungsempfehlungen.....	39
2.3.2.3	Räumliche Festlegung des Zentralen Versorgungsbereiches.....	41
2.3.3	Bebauungsplanung.....	43
2.3.3.1	Bebauungsplan Nr. 17 (Stand vor der dritten Änderung).....	43
2.3.3.2	Bebauungsplan Nr. 17Ä2/39 (Stand vor der dritten Änderung).....	44
2.4	Planungsansatz und Planungsziel.....	44
2.5	Erläuterung ausgewählter Festsetzungen.....	45
2.5.1	Art der baulichen Nutzung.....	45
2.5.2	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten.....	46
2.5.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	47
2.5.4	Örtliche Bauvorschriften.....	47
2.6	Verfahren.....	49
2.6.1	Aufstellungsbeschluss.....	49
2.6.2	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	49
2.6.3	Beteiligung der Behörden.....	49
2.6.4	Erste Abwägung.....	50
2.6.5	Öffentliche Auslegung.....	50
2.6.6	Zweite Abwägung.....	51
2.6.7	Ursprünglich beabsichtigter Abschluss des Verfahrens.....	52
2.6.8	Zweite Öffentliche Auslegung.....	52
2.6.9	Dritte Abwägung.....	53
2.6.10	Satzungsbeschluss.....	53
2.6.11	Ausfertigung.....	53
2.6.12	Bekanntmachung.....	54
2.7	Abwägungsrelevante Eingaben.....	54
2.7.1	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	54
2.7.1.1	Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB.....	54
2.7.1.2	Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB.....	54
2.7.1.3	Zweites Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB.....	55
2.7.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.....	57
2.7.2.1	Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	57
2.7.2.2	Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB.....	76
2.7.2.3	Zweites Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB.....	85
2.8	Bewertung und Gewichtung des Abwägungsmaterials sowie Würdigung.....	86
2.8.1	Thematik der geplanten Nutzungen (Art).....	86
2.8.2	Thematik der geplanten Nutzungen (Maß).....	91
2.8.3	Thematik der geplanten Nutzungen (Gestaltung).....	91
2.8.4	Thematik der Altlasten und des Bodenschutzes.....	93
2.8.5	Thematik der Anbindung des Baugebiets / Verkehr.....	93
2.8.6	Thematik des Immissionsschutzes.....	96
2.8.7	Thematik der Belange der Deutschen Bahn.....	98
2.8.8	Thematik der Archäologie, Geologie und des Bergbaus.....	99
2.8.9	Thematik der Kritik an einzelnen Festsetzungen (Grundflächenzahl, Baugrenzen, Nebenanlagen, Einfahrtsbereiche, Artenschutz, Geltungsbereich).....	100
2.8.10	Thematik der Kritik am Umweltbericht und dem Fachbeitrag Naturschutz.....	101
2.8.11	Thematik der Kritik am Verträglichkeitsgutachten.....	103
2.8.11.1	Würdigung der Eingabe 2.7.1.2.2.....	103
2.8.11.2	Würdigung der Eingabe 2.7.1.2.3.....	112

2.8.12	Thematik der Vorbehalte zum Aufstellungsverfahren	120
3	Verkleinerter Abdruck der Planzeichnung	121
4	Städtebauliches und raumordnerisches Verträglichkeitsgutachten.....	123
5	Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung.....	174
6	Auszug aus der Historischen Recherche	192
6.1	Vorbemerkung.....	192
6.2	Vorgehensweise bei der Informationsbeschaffung	192
6.3	Lage und Umgebung des Untersuchungsgeländes	192
6.4	Geologie und Hydrogeologie.....	192
6.5	Aktuelle und geplante Nutzung des Untersuchungsgeländes.....	194
6.6	Branchenbasierte Abschätzung des Kontaminationspotentials.....	194
6.7	Ergebnisse der Recherchen und Untersuchungen	195
6.8	Gefährdungsabschätzung / Vorschläge zur Vorgehensweise	202
6.9	Zusammenfassung	203
7	Zusammenfassende Erklärung	205
8	Bearbeitungsvermerk	207

1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Formelle Grundlagen

1.1.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634);
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771);
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77);
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583);
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295);
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBl. S. 55, 57).

1.1.2 Bestandteile der Planung

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- **Planzeichnung;**
- diese **Textlichen Festsetzungen** (Seite 2 ff.).

Beigefügt ist:

- eine **Begründung** (Seite 27 ff.) mit den weiteren Bestandteilen:
 - Umweltbericht, erstellt durch das Fachbüro SAI (Stadtplanung Architektur Immissionsschutz) vom 8. September 2017, Verfasser Dipl.-Ing. Christian Deichmüller (Anlage U);
 - Fachbeitrag Naturschutz, erstellt durch Kocks Consult GmbH vom August 2016, Verfasser Dipl.-Ing. Michael Mansfeld und Dipl.-Biol. Erika Tönnies; einschließlich einer separaten Artenschutzfachlichen Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf Fledermäuse und einheimische Vogelarten, erstellt durch BLU, Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung vom Juli 2016, Verfasser Dr. rer. nat. Günter Sonntag (Anlage N);
 - Verkehrsplanerische Begleituntersuchung, erstellt durch das Ingenieurbüro für Verkehrsplanung und -technik vom September 2017, Verfasser Markus Werhan, Nico Schmitt und Gerald Böckling (Anlage V);
 - Schalltechnische Untersuchung, erstellt durch das Fachbüro SAI (Stadtplanung Architektur Immissionsschutz) vom 21. August 2017, Verfasser Dipl.-Ing. Christian Deichmüller (Anlage S);
 - Historische Recherche, erstellt durch Kocks Consult GmbH vom Juli 2016, Verfasser Dipl.-Ing. Michael Mansfeld und Dr. Brenner; auszugsweise, soweit für die Bauleitplanung erforderlich, in Abschnitt 6 (Seite 192 ff.) integriert;
 - Städtebauliches und raumordnerisches Verträglichkeitsgutachten für die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters in Lahnstein, erstellt durch Stadt+Handel vom 10. November 2015, Verfasser Dipl. Ing. Marc Föhler und Geogr. M.A. Andreas Q. Schuder (Seite 123 ff.) sowie die entsprechende Stellungnahme zu diesbezüglich vorgebrachten Eingaben der gleichen Verfasser vom 6. März 2018 (in die Abwägung integriert, Seite 103 ff.);
 - Raumordnerisches Prüfungsergebnis gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 LPlG für das Vorhaben „Geplante Verlagerung des L-Marktes“ vom 16. März 2016, herausgegeben durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz (Seite 174 ff.).

1.1.3 Änderung bzw. Aufhebung der Festsetzungen

Durch dieses Verfahren werden alle flächenmäßig deckungsgleichen (textlichen und zeichnerischen) Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 17 und Nr. 17Ä2/39 aufgehoben und durch die geänderten ersetzt.

Im Falle der Unwirksamkeit der geänderten Festsetzungen („spätere Norm“) gilt die alte Rechtsnorm unverändert fort.

1.2 Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch

1.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet gliedert sich nach der Art der baulichen Nutzung in die Teilgebiete SO-2, SO-4 und SO-5.

1.2.1.1 SO-2 (Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Tankstelle“

Das Sondergebiet SO-2 dient vorwiegend der Unterbringung von Tankstellen und Autowaschanlagen.

Allgemein zulässig sind:

- Tankstellen;
- Autowaschanlagen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

1.2.1.2 SO-4 (Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“

Das Sondergebiet SO-4 dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in einem Zentralen Versorgungsbereich mit der Zweckbestimmung Nahversorgung.

Allgemein zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit allen nicht-innenstadtrelevanten Sortimenten aus der Lahnsteiner Liste (Abschnitt 1.4.3 auf Seite 17);
in der Summe mit einer Verkaufsflächenzahl (VKZ) von 0,3 - mindestens jedoch $VK = 375$ Quadratmeter, aber nicht mehr als $VK = 1.690$ Quadratmeter; die VKZ gibt an, wie viel Quadratmeter Verkaufsfläche (VK) je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Gewerbebetriebe aller Art;
- Lagerhäuser, Lagerplätze;
- öffentliche Betriebe;
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude;
- Anlagen für (gewerblich betriebene) sportliche Zwecke;
- Anlage für kulturelle und gesundheitliche Zwecke;
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sofern diese in direktem baulichen Zusammenhang mit dem Betriebsgebäude errichtet werden bzw. in diesem integriert sind und dem Gewerbebetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Unzulässig sind insbesondere:

- Sonstige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere Einzelhandelsbetriebe mit Nahrungs- und Genussmitteln (*innenstadt- und nahversorgungsrelevantes Sortiment gemäß Lahnsteiner Liste, Nr. 47.2 nach WZ 2008*);
- Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke;
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
- Bordellbetriebe;
- Tankstellen;
- Vergnügungsstätten.

**1.2.1.3 SO-5 (Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO)
mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“**

Das Sondergebiet SO-5 dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in einem Zentralen Versorgungsbereich mit der Zweckbestimmung Nahversorgung.

Allgemein zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe als Lebensmitteldiscounter mit dem Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel;
in der Summe mit einer Verkaufsflächenzahl (VKZ) von 0,15, aber nicht mehr als $VK = 1.690$ Quadratmeter; die VKZ gibt an, wie viel Quadratmeter Verkaufsfläche (VK) je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Gewerbebetriebe aller Art;
- Lagerhäuser, Lagerplätze;
- öffentliche Betriebe;
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude;
- Anlagen für (gewerblich betriebene) sportliche und gesundheitliche Zwecke;
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sofern diese in direktem baulichen Zusammenhang mit dem Betriebsgebäude errichtet werden bzw. in diesem integriert sind und dem Gewerbebetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Unzulässig sind insbesondere:

- Sonstige Einzelhandelsbetriebe;
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke;
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
- Bordellbetriebe;
- Tankstellen;
- Vergnügungsstätten.

1.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 BauNVO über

- die Grundflächenzahl (GRZ)¹ gemäß § 19 BauNVO,
- die Baumassenzahl (BMZ)² gemäß § 21 BauNVO und

ist für die einzelnen Baugebiete wie folgt als Höchstgrenze festgesetzt:

³	GRZ	BMZ
SO-2	0,8	3,0
SO-4 / SO-5	0,8	4,0

- Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
 - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
 - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberflächemitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen dieser Anlagen bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

1.2.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** sind die überbaubaren Grundstücksflächen in der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Gebäude und Gebäudeteile um bis zu drei Meter kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn ein Mindestabstand von fünf Meter zu öffentlichen Flächen verbleibt.

¹ Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Berechnungsmodalitäten des § 19 Abs. 4 BauNVO'90 zu beachten.

² Die Baumassenzahl gibt an, wie viel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO'90 zulässig sind. Die Baumasse ist nach den Außenmaßen der Gebäude vom Fußboden des untersten Vollgeschosses bis zur Decke des obersten Vollgeschosses zu ermitteln. Die Baumassen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände und Decken sind mitzurechnen.

³ Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht bestimmt durch Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO. Zu beachten sind allerdings die Örtlichen Bauvorschriften nach der Landesbauordnung, hierbei insbesondere die Wand- und Gebäudehöhen.

1.2.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** müssen Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO (mit Ausnahme von Einfriedungen) einen Mindestabstand von 50 cm zu öffentlichen Flächen einhalten.
- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** müssen Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO einen Mindestabstand von 50 cm zu öffentlichen Flächen einhalten. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die unmittelbare Zufahrt von der öffentlichen Fläche durch eine Einfriedung unmöglich gemacht ist.
- Die zur Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser oder Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB können auch außerhalb der überbaubaren Flächen als Ausnahme zugelassen werden.

1.2.5 Öffentliche Verkehrsflächen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- In den **Sondergebieten SO-2 und SO-4** ist die Summe der Einfahrtbereiche auf maximal ein Fünftel der Straßenfrontlänge des Baugrundstücks - jedoch mindestens fünf Meter - begrenzt.

1.2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)⁴

- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** dürfen mindestens 10 % der Grundstücksflächen nicht überbaut oder befestigt werden. Auf drei Viertel dieser Flächen sind naturnahe, lockere Gehölzstrukturen aus standortgerechten Pflanzen aus den Artenlisten anzulegen. Je angefangene 10 qm ist ein Strauch und je angefangene 100 qm zusätzlich ein einheimischer Laubbaum aus den Artenlisten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

⁴ Die Artenlisten finden sich im Abschnitt 1.5.

Die Festsetzungen über Zahl, Größe und Umfang der Pflanzungen sind Mindestforderungen.

Die verwendeten Qualitätsangaben beziehen sich auf die DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten - in Verbindung mit den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen und stellen Mindestanforderungen dar.

Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß dem Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.

Für die Bepflanzung ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz (Grenzabstände für Pflanzen) zu beachten.

Bei der Bepflanzung der Grundstücke im SO-4 zur Bahnseite hin sollen auf erfolgten Hinweis der Deutschen Bahn keine windbruchgefährdeten Hölzer (beispielsweise Pappeln) sowie stark rankende und kriechende Gewächse (beispielsweise Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.

- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** sind zur Gestaltung und zur Bepflanzung von Freiflächen jegliche Art von standortgerechten Gehölzen und Stauden aus den Artenlisten zulässig - mit der Einschränkung, dass Nadelgehölze eine Höhe von fünf Meter nicht überschreiten dürfen und hinsichtlich ihrer Anzahl unter 25 % der Gesamtzahl liegen müssen.
- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** ist bei Stellplatzanlagen für jeweils sechs ebenerdige Stellplätze ein standortgerechter Baum aus den Artenlisten als Hochstamm der Mindestpflanzgröße 16-18 cm Stammumfang, dreimal verpflanzt mit Ballen, mit einer Baumscheibe von zehn Quadratmeter Fläche zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Der Baum ist durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu schützen.
Die Baumscheibe ist gegen Bodenverdichtungen zu schützen und mit Stauden zu bepflanzen oder als kräuterreiche Wiese einzusäen.
- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** sind Flachdächer ab einer Grundfläche von 100 qm zu mindestens drei Viertel ihrer Fläche extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Als Alternative für eine Dachbegrünung können ausnahmsweise auch zusätzliche Pflanzungen an anderer Stelle auf dem Grundstück vorgenommen werden. Hierzu ist pro 100 qm nicht begrünter Dachfläche mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** sind Fassaden, sofern nicht durch Fenster oder Versätze in der Gebäudefront vertikal gegliedert, je zehn Meter Gebäudelänge mit zwei Schling-, Rank- oder Kletterpflanzen aus den Artenlisten zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- Im **Sondergebiet SO-5** gilt darüber hinaus:
Vor dem Abriss von Gebäuden sind potenzielle Lebensstätten zu prüfen und - wenn sie unbesetzt sind - unbrauchbar zu machen. Besetzte Quartiere müssen erneut geprüft werden, bis die Tiere abgewandert sind.
Als Ersatz für den Entfall von Vogelbrutstätten sind zehn künstlichen Nisthilfen bzw. Nistkästen (Halbhöhle beispielsweise für Hausrotschwanz) aufzuhängen bzw. anzubringen.
Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung bzw. Begleitung einer fachkundigen Person zu erfolgen und ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

1.2.7 Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Der **Direktion Landesarchäologie** liegen zwar keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor; andererseits wird in der Stellungnahme ausgeführt, es sei eine „frühgeschichtliche Fundstelle“ in der Umgebung des Planungsbereiches bekannt. Daher wird der Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als „archäologische Verdachtsfläche“ eingestuft. Dementsprechend könnten hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§ 19 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (zwei Wochen vorher) abzustimmen (§ 21 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz). Weiterhin sind die vor Ort beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Weiterhin wird auf die Anzeige- und Ablieferungspflicht (§§ 16-21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-66753000 zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 13 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz).

1.2.8 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind durch eine unterbrochene schwarze Linie festgelegt.

1.3 Örtliche Bauvorschriften nach der Landesbauordnung

Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen als örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie über die Höhe von Einfriedungen gemäß § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches

1.3.1 Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** ist für die Höhe der baulichen Anlagen ...
 - ... die Wandhöhe definiert als das senkrecht auf der Wand der jeweiligen Traufseite gemessene höchste Maß von der Geländeoberfläche bis zur Unterkante der Dachkonstruktion (Schnittkante der Wand mit der Dachkonstruktion); Vor- und Rücksprünge in der Traufseite sowie Breite und gegebenenfalls Höhe von Zwerchhäusern und „Dritten Giebeln“ sind zu berücksichtigen.

- ... die Gebäudehöhe definiert als das senkrecht gemessene höchste Maß von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt des Gebäudes bzw. Gebäudeteiles; fällt das Gelände nach einer oder mehreren Seiten ab, gilt der größte Wert.

	max. Wandhöhe auf $\frac{3}{4}$ der Länge der Traufseite	max. Gebäudehöhe
SO-2	-	10,00 m
SO-4 / SO-5	10,00 m	12,00 m

- Als Ausnahme darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 25 % überschritten werden, wenn es sich dabei um technische Aufbauten handelt, die in der Summe ihrer Grundflächen höchstens 10 % der Grundfläche des Gebäudes betragen und mindestens zehn Meter von der nächstliegenden Baugrenze entfernt sind.
- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** sind die Fassaden aller Gebäude als Putzfassaden oder in Sichtmauerwerk oder vergleichbarer äußerer Erscheinungsform auszuführen. Die Verwendung von Blechverkleidungen, Holz und Naturstein sowie einzelner andersfarbiger Gestaltungselemente ist nur ausnahmsweise zulässig.
- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** sind Fassaden mit einer Länge von mehr als zwanzig Meter durch Fensterbänder, gut sichtbare Materialwechsel und/oder durch deutliche Vor- und Rücksprünge zu untergliedern. Die Gliederung muss aus Elementen von mindestens ein Meter Breite bestehen und sich über mindestens 20 % der Länge der Fassade erstrecken. Vor- und Rücksprünge müssen mindestens 50 cm betragen. Glasbänder können auch flächenbündig angeordnet werden.
- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** sind als Farben für die Gestaltung der Außenwände aller Gebäude und Grundstückseinfriedungen nur weiße und aus Weiß durch Abtönen gewonnene, blasse Farbtöne zulässig. Unzulässig sind alle nicht abgetönten und alle glänzenden Farben.
 Hiervon ausgenommen sind materialbedingte Farbtöne von zulässigen anderen Fassadenmaterialien und –elementen in flächenbezogen untergeordnetem Umfang.

1.3.2 Äußere Gestaltung von Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** dürfen einzeln stehende Werbeträger - mit Ausnahme von Fahnen - eine Höhe von maximal 7,50 m und eine Ansichtsfläche von jeweils 8 m² nicht überschreiten.
- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** sind Werbeanlagen an Gebäuden mindestens 50 cm unterhalb der tatsächlichen Gebäudehöhe anzubringen. Sie dürfen nicht mehr als 5 % der Fläche der jeweiligen Fassade einnehmen und sind in ihrer Größe jeweils auf maximal 10 m² begrenzt.

- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** sind Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Aufschüttungen für Werbeanlagen nicht zulässig.

1.3.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** sind die nicht überbauten Grundstücksflächen landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen, sofern sie nicht als Betriebsfläche oder für Stellplätze benötigt werden.
- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** müssen bewegliche Müllbehälter so untergebracht sein, dass sie vom öffentlichen Straßenraum oder von öffentlichen Fußwegen aus nicht eingesehen werden können. Sie sind in Gebäude bzw. in andere Anlagen gestalterisch zu integrieren oder dicht abzupflanzen.

1.3.4 Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- In den **Sondergebieten SO-2, SO-4 und SO-5** sind Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen nur bis zu einer Höhe von 1,50 m über der angrenzenden öffentlichen Fläche zulässig. Darüber hinaus sind Einfriedungen bis zu zwei Meter Höhe ausnahmsweise zulässig, wenn die 1,50 m überschreitende Einfriedung in transparenter Form (das heißt mind. 80 % der Ansichtsfläche „durchsehbar“) ausgeführt wird.

1.4 „Lahnsteiner Liste“ (Sortimentsliste aus dem Einzelhandelskonzept)⁵

1.4.1 Innenstadt- und nahversorgungsrelevante Sortimente

Kurzbezeichnung / Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
(Schnitt-)Blumen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln, nur: Blumen
Drogerie, Kosmetik, Parfümerie	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
Nahrungs- und Genussmittel	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Pharmazeutische Artikel, freiverkäuflich	47.73	Apotheken
Zeitungen und Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

1.4.2 Innenstadtrelevante Sortimente

Kurzbezeichnung / Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Bücher	47.61	Einzelhandel mit Büchern
	47.79.2	Antiquariate
Computer (PC-Hardware und -Software)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten, nur: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen
Fahrräder und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
Glas, Porzellan und Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren

⁵ Nachrichtliche Übernahme aus dem fortgeschriebenen Einzelhandelskonzept für die Stadt Lahnstein, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Lahnstein in der Sitzung am 17. Dezember 2012.
WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008; einzelne Sortimente, die dort weggefallen sind, wurden nach WZ 2003 klassifiziert.

Kurzbezeichnung / Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Haus-, Bett- und Tischwäsche	aus 47.51	<i>Einzelhandel mit Textilien, darunter nur: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, zum Beispiel Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche</i>
Hausrat	aus 47.59.9	<i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen, soweit anderweitig nicht genannt, nur: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, zum Beispiel Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen, soweit anderweitig nicht genannt</i>
Heimtextilien und Gardinen	aus 47.53	<i>Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten, nur: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen</i>
	aus 47.51	<i>Einzelhandel mit Textilien, daraus nur: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u.ä.</i>
Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51	<i>Einzelhandel mit Textilien, nur: Einzelhandel mit Kurzwaren, zum Beispiel Nähnadeln, handelsfertigaufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien</i>
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	<i>Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien</i>
Papier, Büroartikel, Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	47.62.2	<i>Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln</i>
Schuhe, Lederwaren	47.72	<i>Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren</i>
Spielwaren	47.65	<i>Einzelhandel mit Spielwaren</i>
Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote)	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln, hier ohne: Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote</i>
Telekommunikationsartikel	47.42	<i>Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten</i>
Uhren und Schmuck	47.77	<i>Einzelhandel mit Uhren und Schmuck</i>
Unterhaltungselektronik	47.43	<i>Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik</i>
	47.63	<i>Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern</i>
Waffen, Jagdbedarf und Angeln	aus 47.78.9	<i>Sonstiger Einzelhandel, soweit anderweitig nicht genannt, nur: Einzelhandel mit Waffen und Munition</i>

Kurzbezeichnung / Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln, nur: Anglerbedarf</i>
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder, Poster, Bilderrahmen, Kunstgegenstände	47.78.3	<i>Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln</i>
	aus 47.59.9	<i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen, soweit anderweitig nicht genannt, daraus nur: Einzelhandel mit Holz-, Korb-, Korb- und Flechtwaren</i>

1.4.3 Nicht-innenstadtrelevante Sortimente⁶

Kurzbezeichnung / Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Baumarktsortiment im engeren Sinne	aus 47.52	<i>Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf, daraus nicht: Einzelhandel mit Rasenmähern</i>
	aus 47.53	<i>Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten, nur: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen</i>
	aus 47.59.9	<i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen, daraus nur: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore</i>
	aus 47.78.9	<i>Sonstiger Einzelhandel, soweit anderweitig nicht genannt, nur: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz</i>
Bettwaren	aus 47.51	<i>Einzelhandel mit Textilien, hier nur: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u.a. Bettdecken, Kopfkissen u.a. Bettwaren</i>
Boote und Zubehör	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln, nur: Boote</i>
Elektrogroßgeräte	aus 47.54	<i>Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten, daraus nur: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen</i>
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	aus 47.59.953	<i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen, soweit anderweitig nicht genannt, nur: Koch- und Bratgeschirr für den Garten</i>

⁶ Die Aufführung der nicht-innenstadtrelevanten Sortimente soll zur Verdeutlichung beitragen, welche Sortimente vor dem Hintergrund der Zielstellungen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Lahnstein als nicht kritisch gesehen werden und ist somit erläuternd, jedoch nicht abschließend.

Kurzbezeichnung / Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
	aus 47.52.154	<i>Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren, soweit anderweitig nicht genannt, daraus nur: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten</i>
Kfz-Zubehör	45.32	<i>Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör</i>
Kinderwagen	aus 47.59.9	<i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen, soweit anderweitig nicht genannt, daraus nur: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren</i>
Leuchten / Lampen	aus 47.59.9	<i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen, soweit anderweitig nicht genannt, daraus nur: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten</i>
Medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätsbedarf)	47.74	<i>Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln</i>
Möbel	47.59.1	<i>Einzelhandel mit Wohnmöbeln</i>
	aus 47.79.1	<i>Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen, daraus nicht: Einzelhandel mit antiken Teppichen</i>
Motorräder und Zubehör	45.40	<i>Handel mit Krafträdern, Kraftradtteilen und -zubehör</i>
Pflanzen und Samen	aus 47.76.1	<i>Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln, daraus nicht: Einzelhandel mit Blumen</i>
Teppiche (ohne Teppichböden)	aus 47.53	<i>Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten, daraus nur: Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern</i>
	aus 47.79.1	<i>Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen, daraus nur: Einzelhandel mit antiken Teppichen</i>
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	47.76.2	<i>Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren</i>
Sonstiger Einzelhandel, soweit anderweitig nicht genannt	aus 47.78.9	<i>Sonstiger Einzelhandel, soweit anderweitig nicht genannt, daraus nur: Einzelhandel mit Non-Food-Waren, soweit anderweitig nicht genannt</i>

1.5 Artenlisten

Laubbäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer monspessulanum	Burgenahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus minor	Feldulme

Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Rainwaide
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Hollunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Viburnum lantana	Schneeball

Straßenbäume (mittel- und großkronig)

Acer platanoides in Sorten	Spitzahorn
Aesculus carnea 'Briotii'	Kastanie
Corylus colurna	Baumhasel
Pyrus calleriana 'Chanticleer'	Stadtbirne
Quercus robur	Stieleiche
Tilia spec.	Linden

Wand- und Fassadenbegrünung

Aristolochia durior	Pfeifenwinde
Clematis spec.	Waldrebenarten
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier
Lonicera spec.	Geißblattarten
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Wilder Wein / Kletterwein
Polygonum aubertii	Knöterich
Vitis vinifera	Echter Wein
Wisteria sinensis	Blauregen

Dachbegrünung

Gräser	
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele
Festuca glauca	Blau-Schwingel
Festuca ovina	Schaf-Schwingel
Festuca rubra	Rot-Schwingel
Poa pratensis	Wiesen Rispengras
Stauden	
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Weißer Fetthenne
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Sempervivum tectorum	Dachwurz
Thymus serpyllum	Sand-Thymian

1.6 Hinweise und Empfehlungen

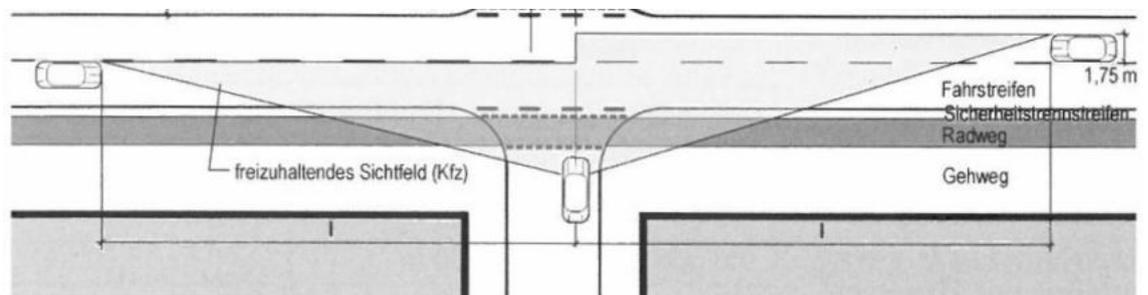
- Bei der Errichtung von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen, Werbeanlagen und Einfriedungen als auch beim Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie bei der Gestaltung der unbebauten Flächen ist zu beachten:

An Knotenpunkten, Rad- und Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. Bei der Untersuchung der räumlichen Sichtverhältnisse ist die Augenhöhe eines Pkw-Fahrers mit einem Meter, die Augenhöhe eines Lkw-Fahrers mit zwei Metern und die Höhe des zu beobachtenden bevorrechtigten Fahrzeugs mit einem Meter über der Fahrbahn anzunehmen.

Nachzuweisen sind Sichtfelder für die „Anfahrsicht“, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von drei Metern vom Auge des Kraftfahrers aus gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet.

Die Schenkellänge der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge beträgt bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h = 30 m, von 40 km/h = 50 m, von 50 km/h = 70 m, von 60 km/h = 85 m und von 70 km/h = 110 m.

Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.



(Quelle: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06, Kapitel 6.3.9.3)

- Oberflächenbefestigungen auf den unbebauten Grundstücksflächen sollten mit wasserdurchlässigen Materialien ausgeführt werden, wenn nicht die besondere Zweckbestimmung der Fläche eine andere Befestigungsart notwendig macht.
- Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten (zitiert aus den Technischen Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung, Anhang 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Lahnstein vom 30. Juni 2010):

- Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Stadt sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens sechs Meter betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens zwei Meter betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen unter anderem die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen, Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau).
- Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.
- Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz empfiehlt für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) objektbezogene Baugrunduntersuchungen. Im gegebenen Fall ist dem Thema Hochwasser bzw. max. Grundwasserstand besondere Beachtung zu widmen. Bei **Eingriffen in den Baugrund** sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 - **Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen**. Im Bereich von Versorgungsanlagen sind Bepflanzungsmaßnahmen im Voraus mit den entsprechenden Trägern abzustimmen.

- Die **Beseitigung von Baumbestand** ist lediglich in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres zulässig. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen. Die Freimachung der Baufelder von Baumbestand darf damit ausschließlich außerhalb der Brutsaison erfolgen.
- Bei allen **Bodenarbeiten** sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18 915 und DIN 19 731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG und BBodSchV) zu beachten. Demnach ist der Oberboden sorgsam zu behandeln. Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend DIN 18 915, Blatt 2 abzuschleppen und fachgerecht in Erdmieten bis zum Wiedereinbau zwischenzulagern. Nach Beendigung des jeweiligen Vorhabens sollte der Oberboden wieder zur Andeckung im Bereich von Vegetationsflächen verwendet werden. Etwaige Überschussmassen sind einer adäquaten Folgenutzung zuzuführen.
- **Die Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH weist auf folgende Sachverhalte hin:**
 - Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten.
 - Die Sichtverhältnisse auf die Bahnanlagen und Signalanlagen dürfen durch Neubauten bzw. Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und müssen jederzeit gewährleistet sein.
 - Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke bedürfen in jedem Falle der Abstimmung mit der DB Netz AG. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss. Ein Bauvorhaben kann nur genehmigt werden, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-)Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (beispielsweise solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.
 - Die Antragsunterlagen der berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit der DB Netz AG abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und gegebenenfalls vertraglichen Regelung vorgelegt werden.
 - Die gemäß der Landesbauordnung festgesetzten Abstandflächen zu dem Bahngelände müssen eingehalten werden.
 - Das Betreten und Verunreinigen des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Darauf müssen die späteren direkten Anlieger schon im Verlauf des Antragsverfahrens von der genehmigenden Behörde nachweisbar hingewiesen werden. Zusätzlich sollten im Rahmen der Bauleitplanung, wo dies notwendig erscheint, auf den Schutz der Anlieger gerichtete Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden.
 - Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.
 - Notwendige Anlagen zur Gleisentwässerung dürfen nicht bzw. nur nach vorheriger Abstimmung mit der DB Netz AG verändert werden.
 - Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

- Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (beispielsweise Leuchtwerbung etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen mit gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Eventuell vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.
- Der Bauherr muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit - auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen - durch geeignete Maßnahmen (ggf. Einfriedung) ein Betreten der Bahnanlagen verhindern. Eisenbahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb des Terrains in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.
- Die Parkplätze, Zufahrt und der Fahrweg auf dem Grundstück parallel zur Bahnseite hin muss - falls erforderlich - abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen der Kfz zum Bahngelände hin in jedem Fall verhindert wird. Die Schutzvorrichtung ist von dem Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolger auf ihre Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.
- Das Gelände befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage der Deutschen Bahn. Es wird ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15 kV-Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.
- Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung muss von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 3,50 Meter eingehalten werden. Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als fünf Metern errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

- Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.). Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

1.7 Ausfertigungsvermerk

AUSFERTIGUNG:

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN NEBST PLANZEICHNUNG GEGENSTAND DES AUFSTELLUNGSVERFAHRENS WAREN, DASS DIE FESTSETZUNGEN MIT DEM WILLEN DES STADTRATES ÜBEREINSTIMMEN UND DASS DIE VORGESCHRIEBENEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN EINGEHALTEN WURDEN.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DIESEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT:

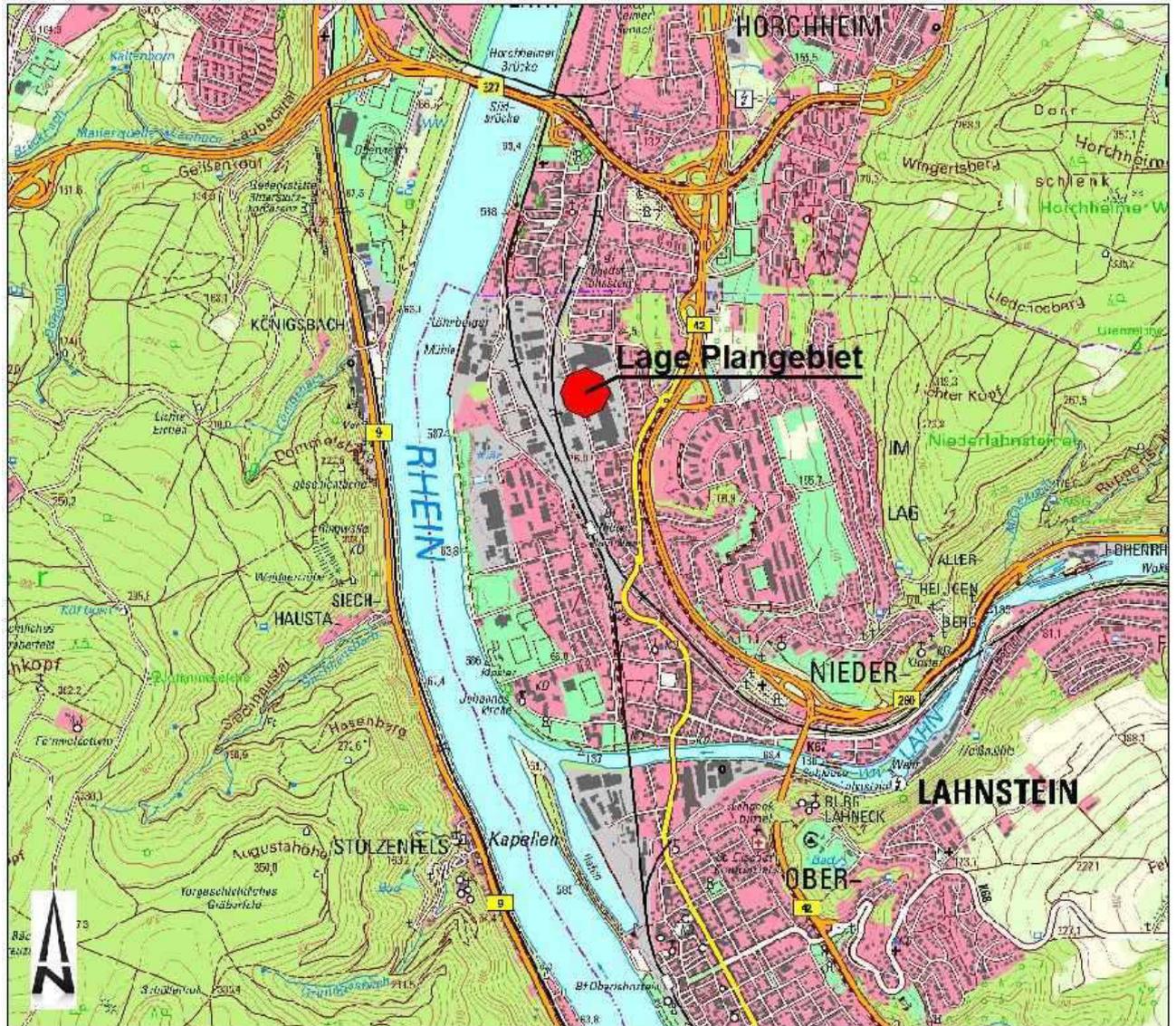
LAHNSTEIN, 17. OKTOBER 2018

GEZ. PETER LABONTE - OBERBÜRGERMEISTER

2 BEGRÜNDUNG

2.1 Lage und Geltungsbereich

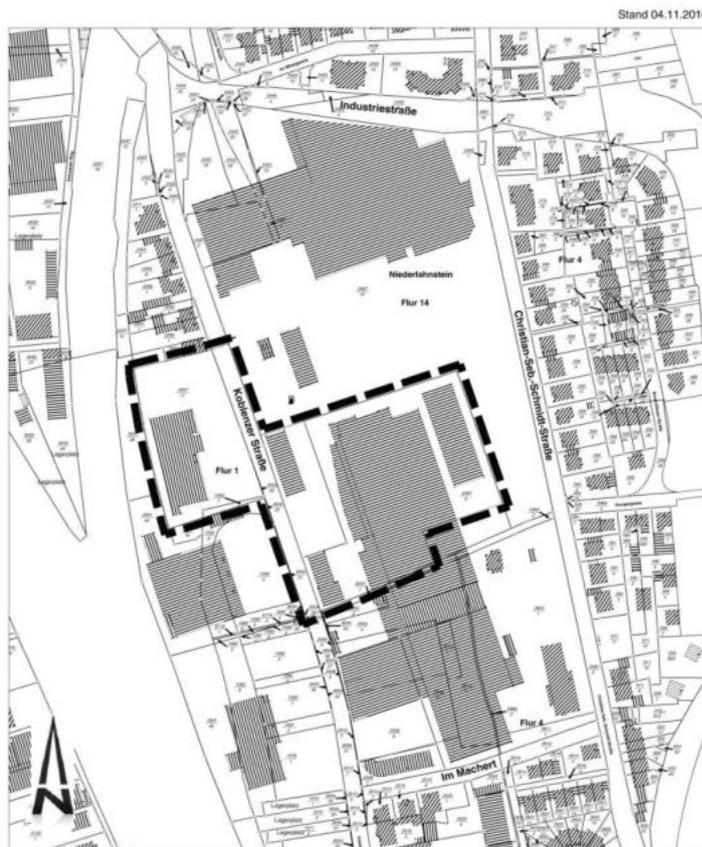
2.1.1 Lage des Plangebietes



Übersichtslageplan o.M.

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2016, dl-de/by -2.0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>

2.1.2 Geltungsbereich



2.2 Bestand und Entwicklung

2.2.1 Vorgeschichte

Mit dem Bebauungsplan Nr. 17 (sowie dessen erster und zweiter Änderung, letztere verbunden mit dem späteren Bebauungsplan Nr. 39) war Ende der Achtzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts eine neue Entwicklung im nördlichen Niederlahnstein eingeleitet worden. Im November 1989 hatte der Stadtrat beschlossen, eine Neuordnung des Gebietes zwischen Industriestraße, Christian-Sebastian-Schmidt-Straße, Im Machert und Koblenzer Straße vorzunehmen und dafür einen Bebauungsplan aufzustellen. Dies wurde als erforderlich angesehen, um im Plangebiet eine den Grundsätzen des Baugesetzbuches entsprechende städtebauliche Ordnung herbeizuführen.

Ziel war es, insbesondere eine Entschärfung der durch das enge Nebeneinander von industrieller Nutzung im Bereich der Drahtwerk C.S. Schmidt GmbH und der angrenzenden Wohnbebauung entlang der Christian-Sebastian-Schmidt-Straße entstandenen Konflikte zu erreichen und darüber hinaus die durch die Verkleinerung der Betriebsflächen der Firma entstandenen Entwicklungsspielräume sinnvoll zu nutzen.

Das Plangebiet war in der Vergangenheit fast ausschließlich industriell bzw. gewerblich genutzt worden. Nach schrittweiser Verkleinerung des Drahtwerkes waren Teilbereiche brach

gefallen; das Werk hatte damals nur noch einen Teil der ehemaligen Betriebsflächen benötigt. Es bestand die Absicht, den Produktionsablauf rationeller zu gestalten und die bestehenden Hallen zum Teil durch neue Gebäude zu ergänzen; dies wurde letztlich aber nicht umgesetzt.

Die frei gewordenen Flächen im Norden und Nordosten waren anschließend nach Durchführung eines raumplanerischen Verfahrens und Anpassung des Flächennutzungsplanes für ein Sondergebiet Einzelhandel (Baumarkt) freigegeben worden. Unmittelbar nebenan davon hatte sich bereits ein Lebensmitteldiscounter angesiedelt.

Der Bebauungsplan Nr. 17 erlangte nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens und dem abschließenden Satzungsbeschluss mit dessen Bekanntmachung am 14. Oktober 1994 seine Rechtskraft; siehe Bebauungsplan Nr. 17 (Stand vor der dritten Änderung), Seite 43.

Anlass der ersten Änderungsplanung war die Verlagerung des Lebensmittelmarktes aus dem nördlichen Bereich der Koblenzer Straße auf eine weiter südlich gelegene Fläche im Herbst des Jahres 2001 und die damit einhergehende Nutzungsänderung des dort befindlichen, zwischenzeitlich ungenutzt verbliebenen Areals der damals dort ansässigen Firma.

Im März 2002 hatte sich die Situation nochmals verändert. Eine beantragte Erweiterung des Baumarktes auf der Fläche des ehemaligen Lebensmitteldiscounters war ebenso zu beraten wie ein Antrag zur Errichtung von drei Hallenabschnitten für Einzelhandel auf dem ehemaligen Firmengelände.

Dies war der Grund für eine zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, verbunden mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 39, die zum Bebauungsplan mit der Nr. 17Ä2/39 zusammengeführt wurden; siehe Bebauungsplan Nr. 17Ä2/39, Seite 44.

Notwendig hierfür war auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes, um für die Schaffung des Baurechtes ein sogenanntes Sondergebiet auszuweisen.

Die bundeseinheitliche Baunutzungsverordnung erlaubt die Ansiedlung von sogenanntem „großflächigen Einzelhandel“ (mit mehr als 1.200 qm Geschossfläche) nur in als solchen festgesetzten Sondergebieten. Solche Sondergebiete müssen bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung ausgewiesen sein.

Nach Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes am 15. April 2005 konnten sich auf den Flächen westlich der Koblenzer Straße Einzelhändler aus den Bereichen Lebensmittel, Kleidung, Drogerie und Getränke etablieren. Mit einher ging ein erweiterter Ausbau der Koblenzer Straße mit Anlage von Linksabbiegespuren für die einzelnen Betriebszufahrten und die Errichtung zweier Kreisverkehre im Norden (mit der Industriestraße) und Süden (mit der Kölner Straße), wodurch die Leistungsfähigkeit der Erschließung erheblich verbessert wurde.

Diese Maßnahmen waren von den ansässigen Firmen - im Zusammenschluss ARGE genannt - übernommen und finanziert worden; sie hatten am 5. September 2003 mit der Stadt Lahnstein einen Vertrag abgeschlossen, mit dem sie sich zur Übernahme der Planungskosten erklärten und zur Herstellung des Straßenausbaus der Koblenzer Straße verpflichteten.

2.2.2 Weitere Entwicklung

Nach den beiden Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 17 verbleiben nur noch die ausschließlich vom Drahtwerk genutzten südlichen Flächen im Geltungsbereich seiner Rechtskraft, also der südliche Bereich zwischen Koblenzer Straße, Im Machert und Christian-Sebastian-Schmidt-Straße. Der Bebauungsplan setzt hier ein Gewerbegebiet fest, in dem Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sind. An einer Änderung dieser Festsetzungen war die Drahtwerk C.S. Schmidt GmbH nicht interessiert gewesen. So hatte sie sich im Zuge der Neuplanung auch nicht an den Kosten beteiligt, die von der ARGE getragen wurden.

Seit mehreren Jahren ist die FMZ Drahthof Lahnstein an dem Gelände interessiert, um das Baurecht für eine Nachnutzung im Einzelhandel zu erwirken. Auf den südlich an den Baumarkt-Parkplatz angrenzenden Flächen beabsichtigte die Gesellschaft zunächst die Ansiedlung eines Fachmarktcenters. Namentlich genannt wurden ein Elektronik- bzw. Elektrofachmarkt (sog. weiße und braune Ware) auf ca. 3.200 qm sowie Fachmärkte mit den Sortimenten Sportartikel, Textil, Schuhe, Café, Drogerie, Friseur und Getränke. Dies hatte der Investor auch weiträumig in der Presse publik gemacht und war auf erhebliche Ablehnung des benachbarten Oberzentrums Koblenz gestoßen.

In Folge eines in der Sitzung des Stadtrates am 21. Juni 2012 zugestimmten Konzeptes wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt. Als Ergebnis stellte die SGD Nord mit Schreiben vom 14. Juni 2013 fest, dass bei einer deutlichen Überschreitung des ermittelten Entwicklungsrahmens ein ruinöser Wettbewerb mit ggf. städtebaulich negativen Folgen und eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten für die Lahnsteiner Zentrenstruktur zu erwarten wären. Sollte an der Umsetzung des Elektronikfachmarktes mit der geplanten Verkaufsfläche von max. 1.600 qm festgehalten werden, müsse in einem sog. „Zielabweichungsverfahren“ geprüft werden, ob das Vorhaben trotz der Betroffenheit des Zieles Z 60 des LEP IV ausnahmsweise zugelassen werden kann. Hiervon hatte der Investor dann keinen Gebrauch mehr gemacht.

Weitere Varianten des Investors wurden in den Folgejahren durchgespielt, ohne dass dazu Beschlusslagen des Stadtrates eingefordert wurden. Letztendlich kam kein Konzept über das erste Stadium hinaus; Planungen wurden nicht eingeleitet.

2.2.3 Aktuelle Entwicklung

Die FMZ Drahthof Lahnstein beabsichtigt, als Projektentwickler für das westlich der Koblenzer Straße liegende Unternehmen, einen neuen Lebensmitteldiscounter östlich der Koblenzer Straße auf dem Gelände des Drahtwerkes zu errichten; der bestehende Markt soll dann aufgegeben werden.

Auf den neuen Grundstücksflächen befinden sich derzeit nicht mehr betriebsnotwendige Gebäude des Drahtwerkes, die hier überwiegend vorhandenen alten Fabrikhallen sollen abgerissen werden. Auch soll im Zuge der Neuordnung das an der Koblenzer Straße liegende alte Verwaltungsgebäude des Drahtwerkes abgebrochen und die Nutzung verlagert werden.

Der neue Lebensmitteldiscounter soll, südlich angrenzend an die Flächen des -Baumarktes, auf einer Grundstücksfläche von etwa 12.000 qm errichtet werden. Vorgesehen ist das

gleichbleibende Sortiment auf einer Verkaufsfläche von ca. 1.690 qm anzubieten; siehe Visualisierte Darstellung des Projektes aus der Hand des Investors, Seite 32.

Nach dem von der Stadt Lahnstein am 17. Dezember 2012 beschlossenen Einzelhandelskonzept ist dieser Bereich der Koblenzer Straße als „Zentraler Versorgungsbereich mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung“ ausgewiesen siehe Räumliche Festlegung des Zentralen Versorgungsbereiches, Seite 41.

Der Neubau des Lebensmitteldiscounters stellt ein raumbedeutsames Vorhaben dar und ist hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abzustimmen (Raumverträglichkeitsprüfung). Entsprechend wurde am 13. November 2015 die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung („vrP“) gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 LPlG beantragt. Das Prüfergebnis vom 16. März 2016 wurde von der SGD Nord mit Schreiben vom 22. März 2016 mitgeteilt.

In dieser Ergebnismitteilung heißt es:

Die geplante L.-Verlagerung in der Koblenzer Straße mit einer geplanten Verkaufsfläche von 1.690 qm entspricht den Zielen Z 57, Z 58, und Z 60 des LEP IV und gleichlautender Ziele des RROP Mittelrhein-Westerwald 2006. Und ebenso den Grundsätzen G 4 (Kongruenzgebot) des Kapitels „Einzelhandels“ des RROP Mittelrhein-Westerwald und dem G 56 des LEP IV. Die Verkaufsflächen des neuen L.-Standortes sind basierend auf dem Verträglichkeitsgutachten im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen.

Um die Zielstellungen und Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes Lahnstein einhalten zu können, ist der bestehende Flächennutzungsplan an die geplanten Nutzungen anzupassen und der Bebauungsplan (17Ä2/39 - Koblenzer Straße / Industriestraße) im Bereich des derzeitigen L.-Standortes bauleitplanerisch so zu ändern, dass am Altstandort zukünftig nur noch Einzelhandel gemäß den Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes Lahnstein zulässig ist und der Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmittel ausgeschlossen wird.

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Lahnstein stellt im Vorhabenbereich auf den Flächen des Drahtwerkes ein Gewerbegebiet dar. Entsprechend der Planung ist der relevante Bereich des Flächennutzungsplanes im Rahmen der sechsten Änderung (Sondergebiet Einzelhandel) anzupassen.

Für das Vorhaben sind diese beiden Pläne entsprechend den Forderungen aus dem Ergebnis der „vrP“ zu ändern.

Neben den erforderlichen differenzierten Festsetzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung) sind im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung insbesondere die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Hier ist die Leistungsfähigkeit der Anschlüsse an das übergeordnete Verkehrsnetz sowie im Projektbereich selbst die Funktionsfähigkeit der Zufahrten von und auf die Koblenzer Straße zu gewährleisten.

Entsprechend einer ersten Einschätzung im Rahmen des Antrags zur „vrP“ durch das Gutachterbüro ist durch die Betriebsverlagerung in Verbindung mit der vorgesehenen Erweiterung der Verkaufsfläche sowie einer anderweitigen Nachnutzung am alten Standort des Lebensmitteldiscounters nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung von Verkehrsfluss und Verkehrsqualität gegenüber dem heutigen Zustand auszugehen. Zur erforderlichen Nachweisführung wurden die Ergebnisse des Gutachtens in das Bebauungsplanverfahren eingebracht.

Auch waren die projektbedingten schalltechnischen Auswirkungen auf die benachbarte Bebauung zu untersuchen und darzustellen, um die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die östlich angrenzende Bebauung an der Christian-Sebastian-Schmidt-Straße. Die erforderliche gutachterliche Nachweisführung erfolgte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Zu betrachten waren auch die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft. Das Projektgebiet für die Neuerrichtung des Lebensmitteldiscounters liegt innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebietes und ist durch Produktionshallen, das Verwaltungsgebäude sowie die Erschließungsflächen der Drahtwerk C.S. Schmidt GmbH geprägt. Das Gelände ist durch diese Anlagen vollständig versiegelt. Vom Drahtwerk genutzt wird derzeit lediglich noch das Verwaltungsgebäude an der Koblenzer Straße sowie die südlich an die Flächen des geplanten Lebensmitteldiscounter-Standortes angrenzenden Grundstücksbereiche (Hallen und Erschließungsflächen).

Auch das alte Verwaltungsgebäude soll abgebrochen und im südöstlichen Bereich des Plangebiets dieser Bebauungsplan-Änderung neu errichtet werden. Der gesamte überplante Bereich des Drahtwerkes liegt derzeit vollständig brach. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Realisierung des Vorhabens auf diesen Flächen nicht zu erwarten. Die im Rahmen des Bebauungsplans erforderliche Nachweisführung hinsichtlich Landespflege und Artenschutz erfolgt im weiteren Verfahren.

2.2.4 Visualisierte Darstellung des Projektes

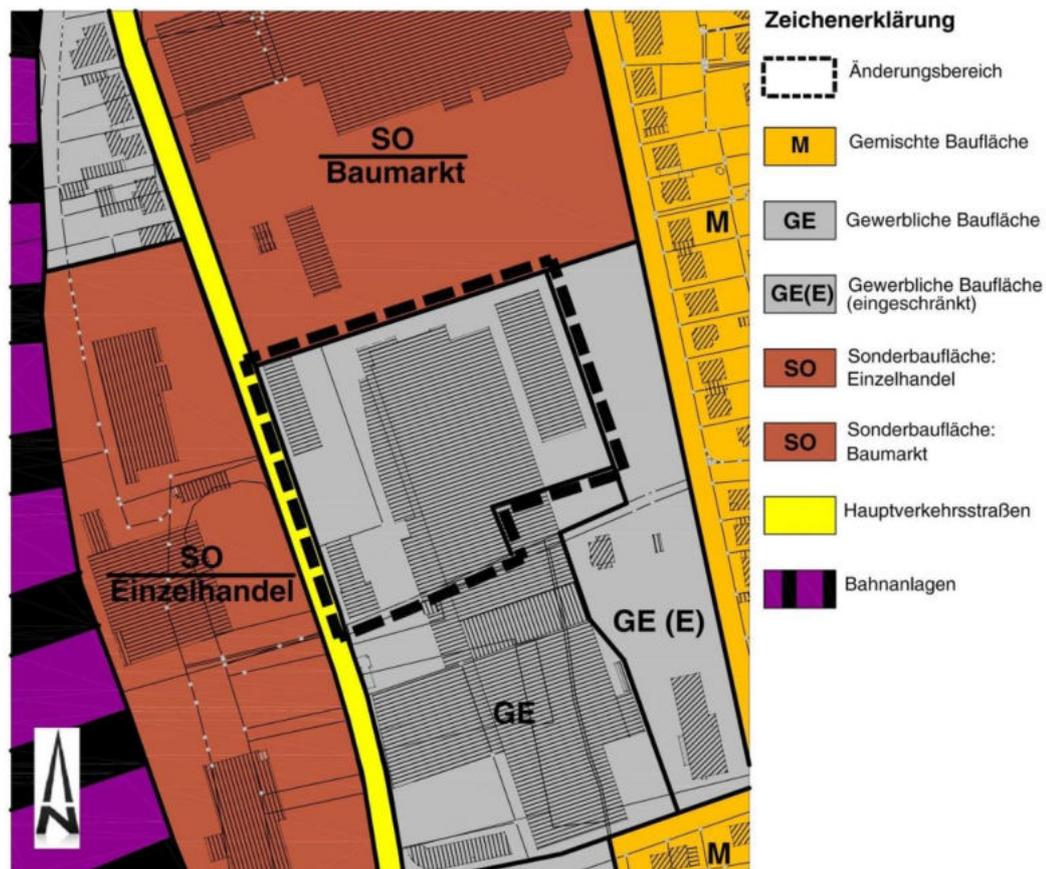


2.3 Planerische Grundlagen

2.3.1 Flächennutzungsplanung

2.3.1.1 Geltender Flächennutzungsplan (Ausschnitt)

Bestand FNP 1999



2.3.1.2 Anlass der Änderung

Die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen, die regionalplanerische Funktionszuweisung und das ebenfalls vorhandene örtliche Interesse, hatte bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in den Jahren 1992-99 Anlass gegeben, verstärkt gewerbliche Bauflächen darzustellen.

Auch die im Aufstellungsverfahren einzuholende „Landesplanerische Stellungnahme“, abgegeben am 7. April 1994 durch die Untere Landesplanungsbehörde des Rhein-Lahn-Kreises, hatte als fünftes von sieben landesplanerischen Zielen infolge der nach dortiger Auffassung nicht ausreichend vorgesehenen Gewerbebauflächen zur Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur gefordert: „Der Entwicklung im produzierenden Gewerbe ist Vorrang einzuräumen.“

Den übrigen landesplanerischen Vorgaben war im anschließend überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes durch Beschlussfassung der städtischen Gremien weitgehend gefolgt worden. Allerdings war das vorgenannte fünfte Ziel nicht in vollem Umfang vom Stadtrat akzeptiert worden, da man damals schon erkannte, dass dieser prognostizierten landesplanerisch gewünschten Entwicklung auf Dauer nicht hinreichend Rechnung getragen werden könne.

Begründet wurde dies vom Stadtrat damit, dass die „Landesplanerische Stellungnahme“ darlege, gegenüber der Darstellung im Flächennutzungsplanvorentwurf bestehe mindestens noch ein Zusatzbedarf von rund fünf bis zehn Hektar. Die erschließungsfähigen Flächen seien aufgrund der topographischen Verhältnisse allerdings sehr begrenzt, Flächenreserven dagegen nicht vorhanden. Desweiteren wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entwicklung im produzierenden Gewerbe forciert werden sollte, wobei allerdings auf den Arbeitsplatz bezogene flächenintensive Gewerbeansiedlungen nicht anzustreben seien.

Beide Bedingungen korrespondierten dahingehend, dass ein Vorrang des produzierenden Gewerbes bei der weiteren Entwicklung als realitätsfremd anzusehen war. Im produzierenden Gewerbe ist bei Neuansiedlungen mit einem durchschnittlichen Flächenverbrauch von mindestens 200-300 qm Bruttobauland pro Arbeitsplatz zu rechnen. Da eine derart extensive Flächennutzung aufgrund der topographischen als auch städtebaulichen Situation in der Stadt Lahnstein nicht realisierbar sei, müsse die verstärkte gewerbliche Entwicklung der Stadt Lahnstein im tertiären Bereich (Dienstleistungen) gesucht werden - dies auch unter dem von der Landesplanung selbst dargelegten Problem der langfristigen Entflechtung der starken Gemengelage im Stadtbereich von Lahnstein.

Aus diesen Gründen hatte der Stadtrat durch Beschluss eine Modifizierung des fünften „Landesplanerischen Ziels“ vorgenommen und eigens neu gefasst: „Der Entwicklung qualifizierter Arbeitsplätze im tertiären Bereich mit angestrebter hoher Arbeitsplatzdichte in Kernnähe ist Vorrang einzuräumen.“

Im Zug der Flächennutzungsplanung waren die Flächenpotenziale in der Stadt untersucht und nach verschiedenen Kriterien geprüft worden. Bewertet wurden die Lage und Erreichbarkeit der Flächen, die überörtliche Verkehrsanbindung, die mögliche verkehrstechnische Erschließung und die topographische Situation. Auch die Bedeutung der Flächen aus landespflegerischer Sicht wurde berücksichtigt.

Damals belief sich die Ausweisung im Flächennutzungsplan auf knapp dreißig Hektar Gewerbebaufläche, von denen allein elf Hektar auf das Gelände des Güterbahnhofes entfielen. In der Summe entstand so ein Überangebot an Gewerbebauflächen in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, das mangels tatsächlicher Verfügbarkeit bis heute nicht genutzt werden konnte.

Noch während der Flächennutzungsplanung war das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet worden, um in dem von Christian-Sebastian-Schmidt-Straße, Im Machert, Koblenzer Straße und Im Mittelgesetz umschlossenen Gebiet das Baurecht für den damals im Entstehen befindlichen Baumarkt als auch für das südlich anschließende Gewerbegebiet zu schaffen. Seit 1994 ist dieser Bebauungsplan mit der Nr. 17 rechtskräftig.

Das Gewerbegebiet war unter der Vorgabe entwickelt worden, hier neben dem Baumarkt keine weiteren Einzelhandelsbetriebe anzusiedeln und somit die gewerbliche Nutzung zu sichern.

Da seit über zwanzig Jahren keine Investoren Interesse an einem Ankauf der Flächen zur Ansiedlung von Unternehmen in der vom Plan vorgegebenen Größenordnung äußerten, stellte sich die Notwendigkeit einer zumindest teilweisen Neuordnung des Gebietes in Frage.

Die verhaltene Nachfrage nach geeigneten kleinen und mittelgroßen Gewerbegrundstücken konnte in den letzten Jahren insbesondere durch die Baureifmachung des Didiergeländes gedeckt werden.

Gleichzeitig ist seit nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ein deutlicher Rückgang der Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter am Arbeitsort zu verzeichnen; am 30. Juni 2015 waren es noch 5.682. Dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan lagen hingegen noch Zahlenwerte zugrunde, die einen Bedarf an Gewerbebauflächen mit dem damaligen Anstieg der Beschäftigtenzahl von 7.964 aus dem Jahr 1970 bis hin zu 8.299 im Jahr 1987 begründeten. Insoweit waren die damaligen Berechnungen der für Lahnstein erforderlichen Gewerbebauflächen von einem Trend ausgegangen, der sich anschließend nicht mehr bestätigt hatte. Letztlich haben diese Prognosen nicht dazu beitragen können, die Nachfrage an Gewerbegrundstücken tatsächlich zu erhöhen.

Dagegen war die Suche nach Grundstücken zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in den letzten Jahren zusehends gestiegen.

Nicht nur im Bereich der Koblenzer Straße, wo sich bereits mehrere Einzelhändler etabliert haben, sondern auch in den übrigen gewerblich nutzbaren Flächen des Stadtgebietes, so im Didiergelände, auf den Flächen des ehemaligen Verpflegungsamtes und des Güterbahnhofes, auf dem Markplatz Niederlahnstein, im Ahlerhof, in der Südallee, im Gewerbegebiet an der Dr.-Walter-Lessing-Straße, an der Gemarkungsgrenze zu Braubach und nicht zuletzt auch im Bereich des „Gewerbeparks Hermsdorfer Straße“, wo es vor zwei Jahren zu einer Neuausweisung von Sondergebietsflächen kam. In keinem anderen dieser Gebiete war es gewollt, das Baurecht für den sogenannten „großflächigen Einzelhandel“ mit mehr als 1.200 qm Geschossfläche herzustellen; zum Teil wurde es sogar durch Beschluss entsprechender Satzungen ausgeschlossen.

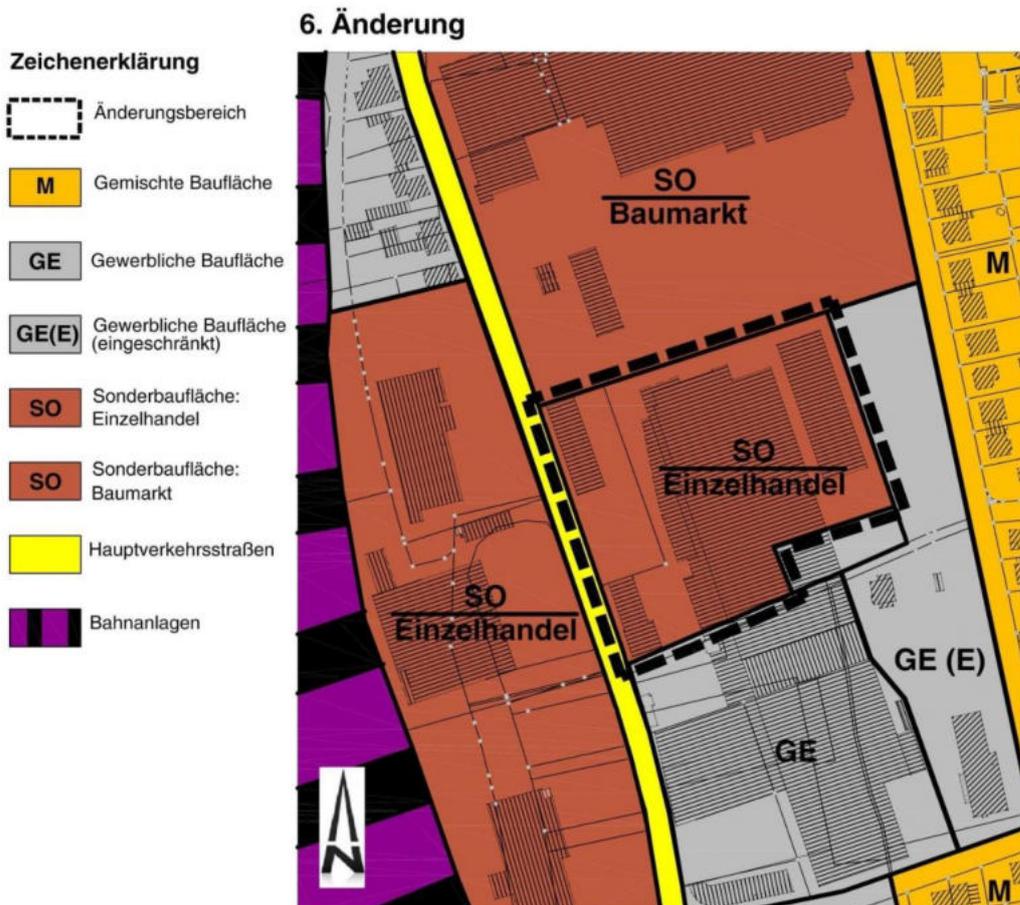
Auf diese geänderten Rahmenbedingungen muss zwangsläufig reagiert werden. Es ist absehbar, dass das weitere Vorhalten gewerblicher Bauflächen in diesem Umfang auf Dauer zu keinen neuen Ansiedlungen führen wird.

Die theoretische Deckung einer potenziellen Nachfrage ist allein durch das Vorhandensein der gewerblichen Bauflächen auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes Oberlahnstein möglich. Es sprechen viele Gründe dafür, eher diese Flächen für die künftige gewerbliche Entwicklung Lahnsteins vorzuhalten als den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17. Insoweit soll das Potenzial des Güterbahnhofes nicht durch parallel angebotene Konkurrenzflächen, die für andere Zwecke attraktiver sein können, geschmälert werden.

Angesichts der häufig nachgefragten Einzelhandelsnutzung und eines Investors, der bereit ist, die hierfür erforderlichen Grundstücke anzukaufen, bietet sich die Ausweisung eines Sondergebietes für den (großflächigen) Einzelhandel im Bebauungsplan Nr. 17 an. Hierfür

ist das Gebiet auch aus dem Umstand geeignet, dass Einzelhandel entlang der Koblenzer Straße bereits vorhanden ist. Darüber hinaus sprechen Lage und Anbindung des Gebietes grundsätzlich dafür.

2.3.1.3 Geänderter Flächennutzungsplan (Ausschnitt)



2.3.2 Einzelhandelskonzept

Das derzeit geltende Einzelhandelskonzept für die Stadt Lahnstein wurde als Fortschreibung seines Vorgängers am 17. Dezember 2012 durch den Stadtrat beschlossen. In diesem sind wesentliche Zielsetzungen und Grundsätze der Lahnsteiner Einzelhandels- und Standortentwicklung dargelegt.

Während der Erarbeitungsphase des Einzelhandelskonzepts 2010/11 waren Vorhabenplanungen am Standortbereich Koblenzer Straße noch nicht in Gänze abzusehen gewesen; diese hatten sich zwischenzeitlich konkretisiert, so dass dies u.a. Grund für die Fortschreibung im Jahr 2012 war.

Zu den Vorhabenplanungen am Standortbereich Koblenzer Straße hatte eine Vorberatung zwischen der Stadtverwaltung Lahnstein und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord stattgefunden. In dieser wurde seitens der SGD Nord deutlich gemacht, dass die Vorhabenplanungen am Standortbereich Koblenzer Straße, welcher im Einzelhandelskonzept

der Stadt Lahnstein als Ergänzungsstandort i.S.d. LEP IV Rheinland-Pfalz ausgewiesen wurde, nicht mit den Zielen der Landesplanung - konkret mit Ziel Z 58 (städtebauliches Integrationsgebot) - vereinbar sind. Seitens der SGD Nord wurde daher angeregt im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Lahnstein zu prüfen, ob der Standortbereich Koblenzer Straße (inkl. des Ergänzungsstandorts) als Zentraler Versorgungsbereich mit Zweckbestimmung ausgewiesen werden kann. Zudem wurden seitens der SGD Nord Zweifel angemahnt, ob die Vorhabenplanungen nicht auch dem Ziel Z 60 des LEP IV Rheinland-Pfalz entgegenstehen.

Die Stadt Lahnstein hatte diese Überlegungen und Anregungen der SGD Nord aufgegriffen und eine zweistufige Vorgehensweise im Umgang mit den Vorhabenplanungen an der Koblenzer Straße vorgesehen. In einem ersten Schritt wurden durch eine städtebauliche und landesplanerische Verträglichkeitsanalyse die Vorhabenplanungen hinsichtlich ihrer städtebaulichen und landesplanerischen Auswirkungen sowie ihrer Kongruenz zu den Zielstellungen des Einzelhandelskonzepts 2011 und den regional- und landesplanerischen Vorgaben geprüft und bewertet.

Die Ergebnisse der städtebaulichen und landesplanerischen Verträglichkeitsanalyse wurde am 21. Juni 2012 dem Stadtrat. In dieser Sitzung wurde beschlossen, das Einzelhandelskonzept der Stadt Lahnstein fortzuschreiben. Der Stadtratbeschluss lautete wie folgt:

- Die vom Büro Stadt+Handel erarbeitete städtebauliche und landesplanerische Verträglichkeitsanalyse für die Ansiedlung von Fachmärkten an der Koblenzer Straße wird zur Kenntnis genommen.
- Das Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2011 beschlossene Einzelhandelskonzept für die Stadt Lahnstein soll dahingehend fortgeschrieben werden, dass der bisher als Ergänzungsstandort ausgewiesene Standortbereich Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen wird. Dies unter der Voraussetzung, dass zum Schutz der Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche Nord und Süd die Ansiedlung der Vorhaben Bekleidungsfachmärkte, Fachmarkt für Glas/ Porzellan/ Keramik, Einrichtungszubehör, Hausrat und Apotheke nicht weiter verfolgt wird und eine Beschränkung auf die in der Verträglichkeitsanalyse als kongruent zu den Zielstellungen des Einzelhandelskonzeptes 2011 eingeordneten Sortimente erfolgt.

Aufgrund des Beschlusses wurden die Vorhabenplanungen am Standortbereich Koblenzer Straße modifiziert und eine erneute städtebauliche und landesplanerische Verträglichkeitsanalyse auf Grundlage der modifizierten Vorhabenplanungen durchgeführt.

Im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes bedurfte es einer behutsamen und abgestimmten Entwicklung des zukünftigen zentralen Versorgungsbereichs Koblenzer Straße, um den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten des gesamtstädtischen Versorgungs- und Standortgefüges, insbesondere der zentralen Versorgungsbereiche Nord und Süd, nicht zu gefährden. Demnach waren somit die grundlegenden konzeptionellen Zielstellungen des Einzelhandelskonzeptes 2011 ebenso im Rahmen der Fortschreibung zu berücksichtigen, wie die Ergebnisse der städtebaulichen und landesplanerischen Verträglichkeitsanalyse für die Vorhaben am Standortbereich Koblenzer Straße.

Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes erfolgte demnach nicht umfassend, sondern zielgerichtet auf die Bewertung und die Entwicklung des auszuweisenden zentralen Versorgungsbereichs Koblenzer Straße im Kontext der bereits im Einzelhandelskonzept 2011 formulierten stadtentwicklungspolitischen Zielstellungen. Demnach blieben die im Rahmen der Erstellung des Einzelhandelskonzeptes 2011 erfassten Datengrundlagen (Bestands- und Nachfragedaten) der Markt- und Standortanalyse und die Leitlinien der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung (inkl. des ermittelten absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmens) von der Fortschreibung unberührt und wurden nicht fortgeschrieben, sofern diese nicht unmittelbar im Kontext mit der Ausweisung und Funktionszuweisung für den Zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße standen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Funktionszuweisung für den zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße sich nicht grundsätzlich von den Funktionszuweisungen unterscheidet, welche für den Ergänzungsstandort Koblenzer Straße im Einzelhandelskonzept 2011 formuliert wurden.

Demnach beinhaltet die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes folgende Aspekte, welche in Zusammenhang mit der Ausweisung des ehemaligen Ergänzungsstandorts Koblenzer Straße stehen:

- Die städtebauliche und aus den gesamtstädtischen Rahmenbedingungen hergeleitete Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereichs Koblenzer Straße.
- Eine Funktionszuweisung und Zweckbestimmung für den Zentralen Versorgungsbereich in Kontext mit den im Einzelhandelskonzept 2011 formulierten stadtentwicklungspolitischen Zielstellungen.
- Anpassung der relevanten räumlichen Grundsätze und Entwicklungsleitlinien des Einzelhandelskonzeptes.
- Anpassungen und Erläuterungen, welche im Rahmen der Ausweisung des zentralen Versorgungsbereichs Koblenzer Straße im Kontext einer nachhaltigen Widerspruchsfreiheit des Konzeptes notwendig erscheinen.

Die Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes soll - wie auch das bereits beschlossene Einzelhandelskonzept 2011 - als politisch gestützter Fachbeitrag eine grundlegende und strategische Arbeitsbasis für die Bauleitplanung und den Stadtentwicklungsprozess in der Stadt Lahnstein bilden.

2.3.2.1 Lage und Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches Koblenzer Straße

Es war festzustellen, ob der Standortbereich Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen werden kann. Für diese Bewertung sind neben Aspekten des Einzelhandels auch städtebaulich-funktionale Aspekte zu prüfen. Grundsätzlich ist zudem die Entscheidung des Rates der Stadt Lahnstein vom 21. Juni 2012 zu berücksichtigen, dass der Standortbereich Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen werden soll.

Aus der Prüfung der relevanten Aspekte zur Beurteilung, ob der Standortbereich Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen werden kann, können sich Handlungserfordernisse ergeben, die seitens der Stadt Lahnstein im Rahmen der Ausweisung des

Standortbereichs Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich angegangen bzw. umgesetzt werden sollten, damit die Kriterien, welche seitens der Rechtsprechung und des Gesetzgebers an zentrale Versorgungsbereiche gestellt werden, erfüllt sind bzw. erfüllt werden.

Wie diese Bewertung verdeutlicht, ist eine Ausweisung des Standortbereichs Koblenzer Straße - im Kontext des gesamtstädtischen funktionalen Zielsystems der zentralen Versorgungsbereiche und der angedachten Funktion des zentralen Versorgungsbereichs - möglich. Demnach wird der Standortbereich Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich mit einer Zweckbestimmung und damit einer einhergehenden Sortimentsbeschränkung ausgewiesen.

Der Zentrale Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung umfasst die bestehende Einzelhandelsnutzung durch den Globus Baumarkt östlich der Koblenzer Straße, die Bestandsbetriebe westlich der Koblenzer Straße und die Betriebsflächen des Drahtwerks, welche aufgrund des sich dort abzeichnenden Produktionsrückgangs und konkreten Vorhabenplanungen in diesem Bereich als Potenzialfläche mit in den zentralen Versorgungsbereich aufgenommen werden. Die Bestandsstrukturen westlich der Koblenzer Straße weisen vorrangig nahversorgungsrelevante Angebotsstrukturen (u.a. zwei Lebensmitteldiscounter sowie ein Drogeriemarkt), zudem ist am Standort ein Bekleidungsfachmarkt angesiedelt. Mehrere Dienstleistungsbetriebe (vorwiegend Gastronomiebetriebe) sind im zentralen Versorgungsbereich angesiedelt. Derzeit nimmt der zentrale Versorgungsbereich v.a. eine Nahversorgungsfunktion (vorrangig durch die beiden Lebensmitteldiscounter) wahr, darüber hinaus trägt der Globus Baumarkt maßgeblich zur mittelzentralen Versorgungsfunktion von Lahnstein bei. Der Standortbereich ist rund vierhundert Meter nördlich des Bahnhofs Niederlahnstein gelegen und hat durch die Buslinien der evm Verkehrs-GmbH direkten Anschluss an das ÖPNV-Netz.

2.3.2.2 Städtebaulich-funktionale Entwicklungsziele und Handlungsempfehlungen

Als Empfehlung für die zukünftige Fortentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbegrenzung wurden folgende Punkte benannt:

- *Die Bestandsstrukturen an der Koblenzer Straße stellen - bedingt v.a. durch die Verkaufsfläche des Baumarktes - die größte Einzelhandelsansiedlung auf Lahnsteiner Stadtgebiet dar. Die aktuelle Versorgungsfunktion liegt im Bereich der Nahversorgung und - bedingt durch den Baumarkt - in der mittelzentralen Versorgungsfunktion von Lahnstein. Der Standort wird nahezu ausschließlich durch Betriebe in Fachmarktausprägung bzw. durch die beiden Lebensmitteldiscounter geprägt. Eine Erweiterung der Angebotsstrukturen ist - wie durch ein aktuelles Vorhaben geplant - durch die Umnutzung der mindergenutzten Flächen der Drahtwerke südlich des Baumarktes möglich.*
- *Wie in den Ausführungen des Einzelhandelskonzeptes zu den Zentralen Versorgungsbereichen Nord und Süd dargestellt, sind in diesen nur sehr geringe bzw. keine erkennbaren Flächenpotenziale zur Ansiedlung marktgängiger und bedarfsgerechter Fachmarktansiedlungen vorhanden. Für die beiden zentralen Versorgungsbereiche*

Nord und Süd wird daher v.a. eine Entwicklung im Bereich kleinteiliger Einzelhandelsstrukturen - sowohl im Bereich innenstadtrelevanter wie auch nahversorgungsrelevanter Sortimente - empfohlen. Entwicklungen im Zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße sollen daher diese Entwicklungsmöglichkeiten der Zentralen Versorgungsbereiche Nord und Süd nicht beeinträchtigen.

- *Der Zentrale Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung soll daher - in Abstimmung mit den Entwicklungsempfehlungen für die zentralen Versorgungsbereiche Nord und Süd sowie für den zentralen Versorgungsbereich mit Zweckbestimmung Nahversorgung Hermsdorfer Straße - als Fläche für bedarfsgerechte Fachmarktansiedlung im Rahmen des Entwicklungsleitbilds für Lahnstein, primär mit den innenstadtrelevanten Sortimenten Unterhaltungselektronik, Schuhe/ Lederwaren und Sportartikel dienen. Voraussetzung für entsprechende Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben mit den angeführten Sortimenten ist jedoch der Nachweis der städtebaulichen Verträglichkeit für die zentralen Versorgungsbereiche Nord und Süd, den zentralen Versorgungsbereich mit Zweckbestimmung Nahversorgung Hermsdorfer Straße sowie ggf. zentrale Versorgungsbereiche in den Nachbarkommunen.*

Die Zweckbestimmung und Sortimentsbegrenzung für den zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße soll die Ansiedlung von bedarfsgerechten Fachmarkt Konzepten in Lahnstein grundsätzlich ermöglichen und zugleich die Entwicklungsmöglichkeiten der Zentralen Versorgungsbereiche Nord und Süd nicht zu beeinträchtigen.

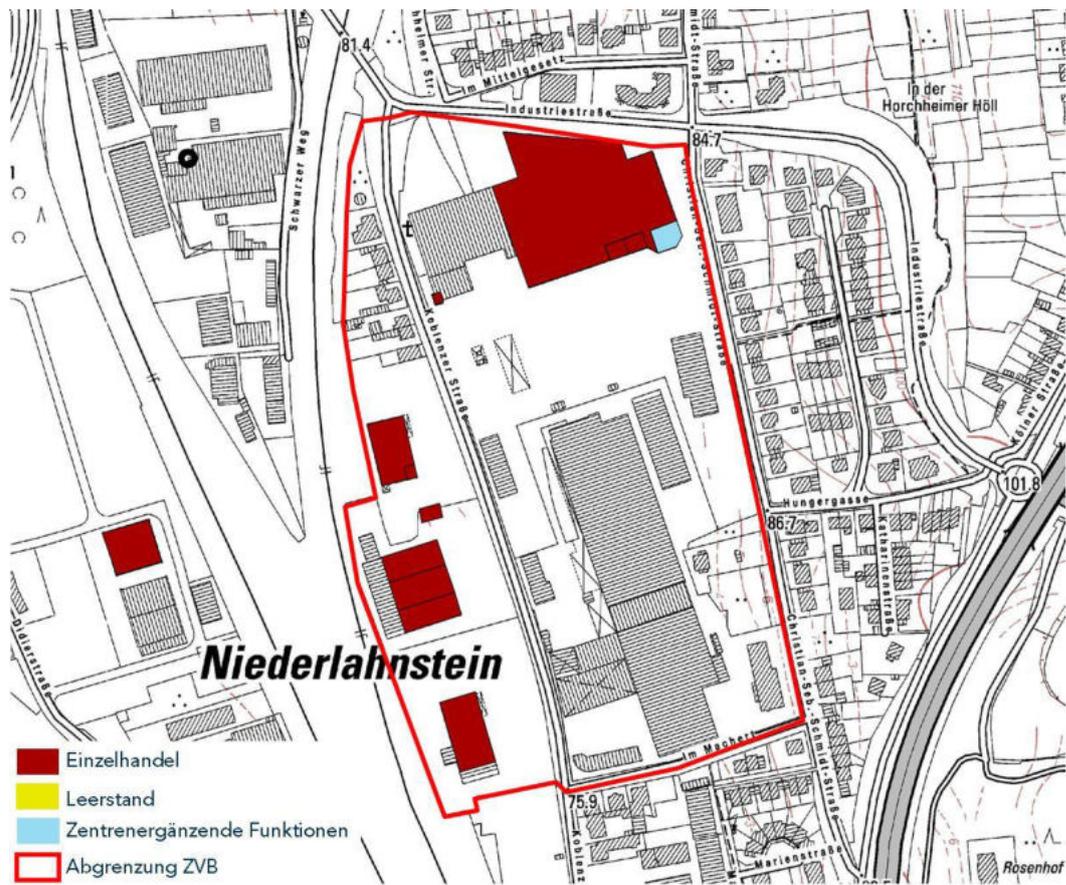
- *Im Zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung sind derzeit Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten und innenstadtrelevanten Hauptsortimenten angesiedelt. Diese stellen sich hinsichtlich ihrer Betriebsausprägung als modern und leistungsfähig dar. Wie im Beschluss des Rats der Stadt Lahnstein zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes vom 21. Juni 2012 dokumentiert, sollen zum Schutz der Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche Nord und Süd Weiterentwicklungen im zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße nur in den empfohlenen Sortimentsbereichen gemäß den Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes 2011 für den ehemaligen Ergänzungsstandort Koblenzer erfolgen (konkret: Unterhaltungselektronik, Schuhe/ Lederwaren und Sportartikel). Für die im zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße angesiedelten Bestandsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten und innenstadtrelevanten Hauptsortiment, die nicht diesen Entwicklungsempfehlungen entsprechen, besteht grundsätzlich Bestandsschutz.*
- *Weitere Ansiedlungen von Betrieben mit innenstadtrelevantem oder nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment, die nicht den Entwicklungsempfehlungen für den zentralen Versorgungsbereich entsprechen, sollen ausdrücklich – zum Schutz der Bestandsstrukturen und Entwicklungsmöglichkeiten der Zentralen Versorgungsbereiche Nord und Süd – nicht angestrebt werden.*
- *Der Zentrale Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung soll insgesamt eine Aufwertung der städtebaulich-funktionalen Strukturen, der Verkehrsandienung - v.a. hinsichtlich ÖPNV, Fußgänger- und Fahrradverkehr - sowie einen der Funktion des Zentralen Versorgungsbereichs angemessen*

sen Ausbau einzelhandelsnaher Dienstleistungen erfahren. Die Verbesserung der Verkehrsandienung, gerade des ÖPNV (z.B. durch Ausbau von Haltestellen oder höhere Taktung bestehender Buslinien) wie auch des Fußgänger und Fahrradverkehrs (z.B. Ausbau von Querungsmöglichkeiten, Fahrradspur etc.) dient der besseren städtebaulich-funktionalen Anbindung des zentralen Versorgungsbereichs an die nördlich und südlich anschließenden Siedlungsbereiche. Der Ausbau einzelhandelsnaher Dienstleistungen soll nicht die Bestandsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen Nord und Süd duplizieren oder ersetzen, sondern für den zentralen Versorgungsbereich sinnvolle Ergänzungen zum Einzelhandelsangebot bereitstellen (bspw. SB-Bankterminal, Systemgastronomie).

- *Im Einzelhandelskonzept 2011 war der westlich der Koblenzer Straße liegende Teilbereich des Zentralen Versorgungsbereichs als Ergänzungsstandort i.S.d. LEP IV Rheinland-Pfalz ausgewiesen. Da nach der Nomenklatur des LEP IV Rheinland-Pfalz ein Standort entweder als Zentraler Versorgungsbereich oder als Ergänzungsstandort ausgewiesen werden kann und ein Standort demnach keine „Doppelfunktion“ übernehmen kann, wird der Zentraler Versorgungsbereich Koblenzer Straße nicht mehr zusätzlich als Ergänzungsstandort ausgewiesen. Gleichwohl können auch in einem zentralen Versorgungsbereich klein- und großflächige Betriebe mit nicht-innenstadtrelevantem Hauptsortiment angesiedelt werden.*

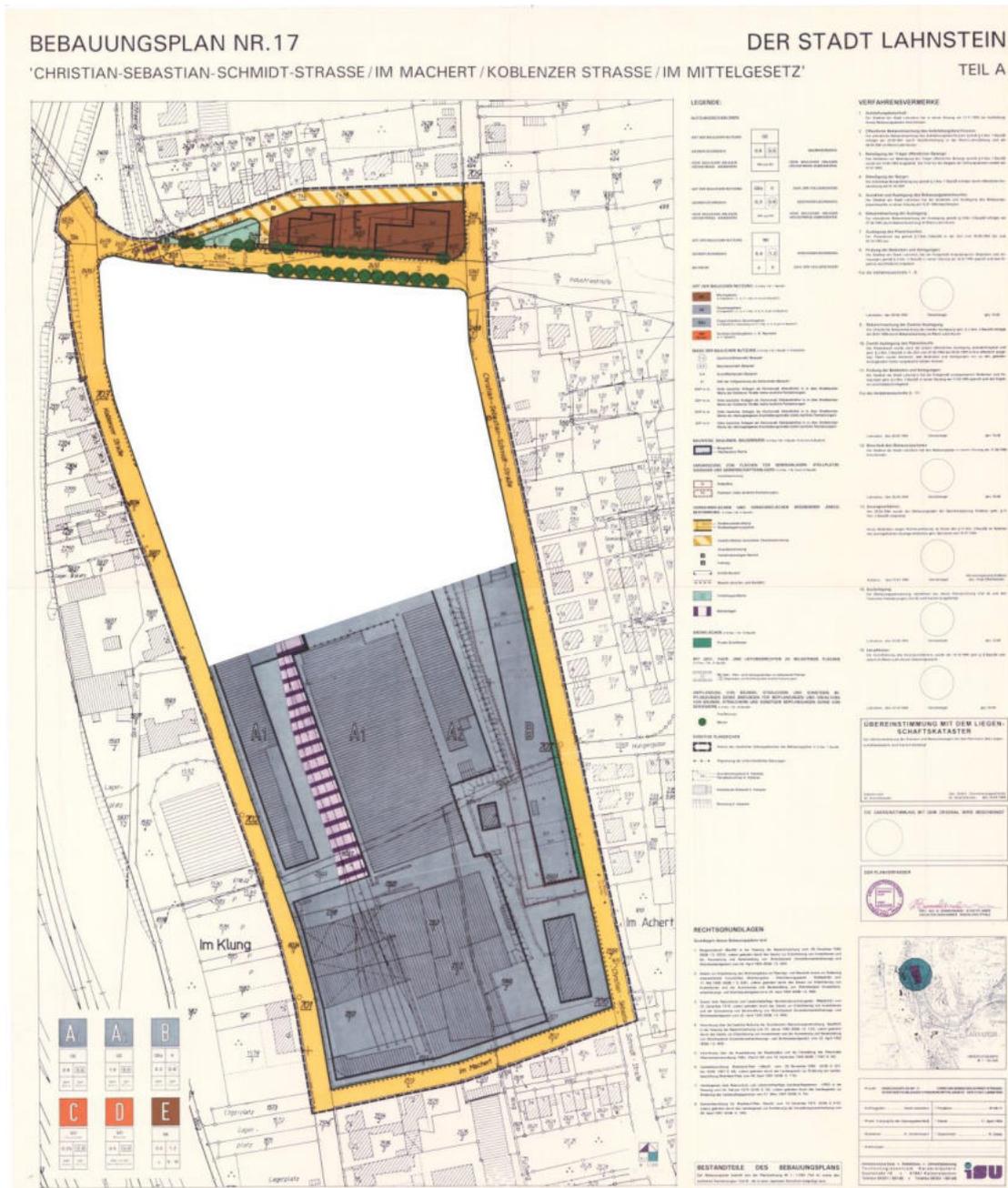
2.3.2.3 Räumliche Festlegung des Zentralen Versorgungsbereiches

Für die Bauleitplanung ist eine genaue räumliche Festlegung als Zentraler Versorgungsbereich erforderlich. Der zentrale Versorgungsbereich erstreckt sich beiderseits der Koblenzer Straße. Er reicht auf der westlichen Straßenseite der Koblenzer Straße vom Standort des Lebensmitteldiscounters Aldi im Süden bis zum Kreisverkehr in Höhe der Industriestraße im Norden. Auf der östlichen Straßenseite der Koblenzer Straße umfasst er das Gelände des Globus Baumarkts im Norden und schließt im Süden mit der Potenzialfläche der Drahtwerke gegenüber dem Standort des Discounters Aldi ab. Damit umfasst der zentrale Versorgungsbereich sowohl die Bestandsstrukturen östlich und westlich der Koblenzer Straße wie auch die Potenzialfläche der Drahtwerke im Südosten.

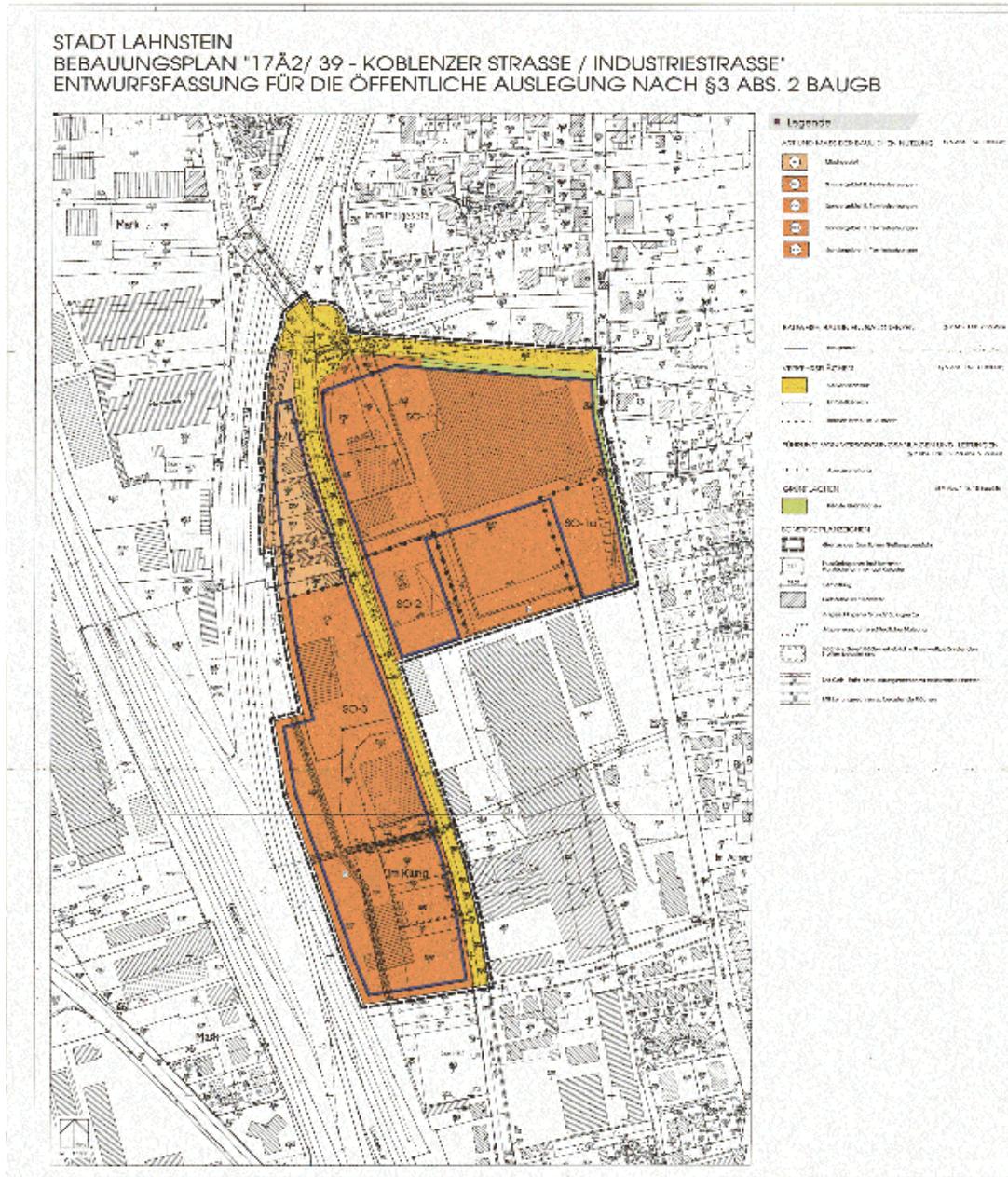


2.3.3 Bebauungsplanung

2.3.3.1 Bebauungsplan Nr. 17 (Stand vor der dritten Änderung)



2.3.3.2 Bebauungsplan Nr. 17Ä2/39 (Stand vor der dritten Änderung)



2.4 Planungsansatz und Planungsziel

Die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird - wie bereits bei seiner zweiten Änderung geschehen - mit dem westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 39 gekoppelt. Unter der Bezeichnung 17Ä3/39 wird dieser Bebauungsplan trotz seiner etwas sperrigen Namensgebung ein einheitlich handhabbares Baurecht für alle Einzelhandelbetriebe entlang der Koblenzer Straße beinhalten.

Der Bebauungsplan Nr. 17Ä2/39 war bereits Vorbild für die spätere Bebauungsplanung an der Hermsdorfer Straße, bei der Wert darauf gelegt wurde, dass sich die in der Koblenzer Straße bewährten Festsetzungen auch dort wiederfinden.

Nicht nur für die baurechtliche Beurteilung, sondern auch für eine eindeutige und nachvollziehbare Darlegung eines „gleichen Baurechts für alle“ - was gerade in der Konkurrenzsituation der einzelnen Händler wichtig ist - soll diese Maxime auch in der Koblenzer Straße beibehalten werden.

2.5 Erläuterung ausgewählter Festsetzungen

2.5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet gliedert sich nach der Art der zulässigen Nutzung sowie nach der Art der Betriebe und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften in die Baugebiete SO-2, SO-4 und SO-5.

Die Nutzungen werden aus dem im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser sieht dort Sonderbauflächen „Einzelhandel“ vor. Das Sondergebiet SO-2 wird dabei in seiner ursprünglichen Festsetzung aus der rechtskräftigen Bauleitplanung mit der Zweckbestimmung „Tankstelle“ übernommen; die Fläche ist ausschließlich aus Gründen der Abrundung des Geltungsbereiches mit in das Änderungsverfahren einbezogen worden und erfährt keine Modifizierung.

Die Sondergebiete SO-4 und SO-5 sind nach dem Flächennutzungsplan bzw. dessen Änderung für den großflächigen Einzelhandel vorgesehen, was im Bebauungsplan festgesetzt wird.

Der Bebauungsplan aus dem Jahr 2005 hatte die Sondergebietsnutzungen für alle Teilflächen gleichermaßen festgesetzt: im gesamten Sondergebiet SO-3 galt ein einheitliches Baurecht. Durch die jetzt vorgenommene Änderung ändert sich dies, da nach dem Ergebnis der raumordnerischen Prüfung durch die Neuschaffung des Baurechtes östlich der Koblenzer Straße eine gleichermaßen vorzunehmende Reduzierung westlich vorzunehmen ist. Insofern wird nicht nur ein SO-5 für die neue Fläche geschaffen, sondern auch aus dem früheren SO-3 eine Teilfläche herausgenommen und mit der Bezeichnung SO-4 versehen.

Im SO-4 wird den Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes Rechnung getragen und innenstadtrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen, darunter selbstverständlich auch den Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln, der nach Verlagerung des Lebensmitteldiscounters auf der östliche Straßenseite mit geringfügig größerer (als bisher maximal zulässiger) Verkaufsfläche angeboten wird. Es verbleibt damit bei einer Festsetzung im Bebauungsplan, die sich ausschließlich auf die nicht-innenstadtrelevanten Sortimente der Lahnsteiner Liste (Abschnitt 1.4.3 auf Seite 17) beschränkt.

Eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Gewerbebetrieben aller Art, Lagerhäusern und Lagerplätzen, öffentlichen Betrieben und Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ist ebenfalls gegeben. Auch Anlagen für sportliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke sollen im SO-4 nach wie vor nicht ausgeschlossen werden; diese Anlagen sind städtebaulich durchaus vertretbar. Im neuen SO-5 bleiben die Nutzungen aber auf sportliche und gesundheitliche

Zwecke beschränkt, wenngleich das gegenwärtige Projekt dies weder beabsichtigt noch Raum dafür vorhanden ist. Der Bebauungsplan geht die Thematik abstrakt an und schließt Vorhaben, die - wenn auch nur theoretisch - möglich sind, auch nicht aus.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes über die allgemein zulässigen Nutzungen im SO-3 erlaubten für dieses Grundstück Einzelhandelsbetriebe, die auf Sortimente mit zentrenbildendem Charakter beschränkt sind und deren Geschossfläche zwischen 500 qm und 2.000 qm beträgt; Einkaufszentren, die auf Sortimente mit zentrenbildendem Charakter beschränkt sind und deren Geschossfläche zwischen 1.000 qm und 2.500 qm beträgt; Einzelhandelsbetriebe, die auf Sortimente mit geringem oder keinem zentrenbildenden Charakter beschränkt sind und deren Geschossfläche 2.500 qm nicht überschreitet.

Der Mindestwert einer Geschossfläche von 500 qm sollte garantieren, dass eine großflächige Nutzung im Stil der modernen Discounter entsteht bzw. erhalten bleibt - und sich damit auch die Zahl der Betriebe in absehbaren Grenzen hält. Eine kleinteilige Entwicklung käme einer innenstädtischen Nutzung zu nahe und soll damit ausgeschlossen werden.

Die Ermittlung der neu festzusetzenden maximalen Verkaufsfläche erfolgte in notwendiger Übertragung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan für dieses Grundstück: hier ist eine maximale Geschossfläche von 2.000 qm für Einzelhändler bzw. 2.500 qm für Einkaufszentren festgesetzt. Im Allgemeinen geht die Rechtsprechung von einem Verhältnis von 3:4 zwischen Verkaufsfläche und Geschossfläche aus; demzufolge rechnen sich die beiden Werte in Verkaufsflächengrößen von 1.500 bzw. 1.875 qm um. Da der Begriff des Einkaufszentrums in der Planänderung nicht mehr eingesetzt wird, die bisherige Maximalgröße aber nicht unberücksichtigt bleiben soll, bietet sich der arithmetische Mittelwert an, der bei 1.687,5 qm, aufgerundet 1.690 qm, liegt.

Nach dem Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (Abschnitt 5, Seite 174 ff.) muss die Verkaufsfläche im Falle der Verlagerung des Lebensmittelmarktes am neuen Standort basierend auf dem Verträglichkeitsgutachten festgesetzt werden; diese beträgt 1.690 qm.

Hinsichtlich des vormals festgesetzten Mindestwertes von 500 qm Geschossfläche wird auch dieser im genannten Verhältnis auf Verkaufsfläche umgerechnet und findet sich mit einem VK = 375 qm im neuen Bebauungsplan wieder.

2.5.2 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

Eine Einschränkung über Art und Maß der Nebenanlagen trifft der Bebauungsplan nicht. Gerade in Gewerbe- und Sondergebieten sollen Nebenanlagen jeglicher Art möglich sein, zum Teil auch außerhalb der überbaubaren Flächen. Grenzen sind allerdings entlang der Straßenräume gesetzt, wo sowohl Garagen als auch Nebenanlagen einen Mindestabstand von einem halben Meter einhalten müssen.

Dass auch Stellplätze einen solchen Mindestabstand einhalten müssen, liegt daran, dass der Bebauungsplan mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die unmittelbare Zufahrt von Stellplätzen von der Erschließungsstraße aus verbieten muss. Der hierbei entstehende Ein- und Ausfahrtsverkehr würde zu nicht vertretbaren Verkehrsbehinderungen und –

gefährdungen führen. Die Errichtung von Stellplätzen ohne diesen Mindestabstand kann daher nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn die Zufahrt von der öffentlichen Fläche aus durch eine Einfriedung unmöglich gemacht wird.

Diese Überlegungen gehen damit einher, die Summe der Einfahrtbereiche auf maximal ein Fünftel der Straßenfrontlänge des Baugrundstücks beschränkt ist. Im SO-5 erübrigt sich eine solche Festsetzung, da die dieser Bemessung zugrunde zulegende Straßenfrontlänge feststeht und eine prozentuale Beschränkung im Ergebnis nicht handhabbar ist.

Für die Errichtung von Versorgungsanlagen sollen aus Zweckmäßigkeitserwägungen keine Einschränkungen im Bebauungsplan bestehen. Sie sind als Ausnahme im Grunde überall zulässig.

2.5.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wie bereits in der landespflegerischen Abwägung dargelegt, soll sich der Umfang der landespflegerischen Maßnahme aufgrund der lokalen Rahmenbedingungen auf ein Minimum beschränken.

Alle Festsetzungen wurden im Sinne der Gleichbehandlung aus dem geltenden Bebauungsplan entnommen und soll weiterhin gültig bleiben. Gleiches gilt für die Begrünung von Fassaden, die nicht durch Fenster oder Versätze in der Gebäudefront gegliedert sind.

2.5.4 Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften nach Landesbauordnung gliedern sich in die Rubriken äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, äußere Gestaltung von Werbeanlagen, Gestaltung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen.

Gestalterische Festsetzungen über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen werden über die Höhe von Wand und Gebäude separat getroffen.

Auch hier soll dem Tenor des Gesamtplanes, einen möglichst großen Spielraum für die Bauvorhaben anzubieten, treu geblieben werden. So werden nur Gebäudehöhen von zwölf bzw. zehn Metern als Maximum festgesetzt.

Die Festsetzung beschränkt das Maß der Wandhöhe auf drei Viertel der Länge der Traufseite, das heißt, auf die Länge eines Viertels sind auch höhere Werte zulässig - bis hin zur festgesetzten Gebäudehöhe.

Auch weitergehende Festsetzungen über die Gestaltung der Fassaden werden aus der noch geltenden Bebauungsplanung übernommen. Es handelt sich hier um Aussagen zur Fassadengliederung und zur Gestaltung der Außenwände; letztere sind bewusst nur in weiß oder aus weiß durch Abtönen gewonnenen blassen Farben für zulässig erklärt worden. Mit diesen Festsetzungen wurden bisher gute Erfahrungen gemacht und passable Ergebnisse, auch in anderen Gewerbe- und Sondergebieten, erzielt. In Wahrung einer einheitlichen Schiene innerhalb der Gewerbegebiete in der Stadt sollen diese Festsetzungen erhalten bleiben.

Gleiches gilt für die äußere Gestaltung von Werbeanlagen, die in diesem Gebiet besonders sensibel gehandhabt werden soll. Schon der Bebauungsplan Nr. 17 hatte Restriktionen, die

zugegebenermaßen über gängige Standards in Gewerbegebieten hinausgehen. Sowohl er als auch sein Teilnachfolger Nr. 17Ä2/39 bewegen sich allerdings nicht in einem Gewerbegebiet klassischer Prägung, sondern in einem von Strukturwandel und Branchen geprägten Gebiet, das von drei Seiten mit Wohnbebauung umschlossen ist. Gestalterische Auflagen – gerade hinsichtlich ihrer Größe - sind daher mehr als angebracht, was insbesondere eine massierte Erdrückung durch Werbeanlagen ausschließen soll.

Gerade auch Lichtwerbung mit wechselndem oder bewegtem und laufendem Licht ist daher definitiv ausgeschlossen. Damit auch die Höhe in diesem Rahmen bleibt, sind die Festsetzungen zusätzlich mit einem Verbot von Aufschüttungen für Werbeanlagen untermauert.

Nach allen Festsetzungen über die Gebäude sind abschließend die Höhen der Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen geregelt. Sie sollen überschaubar bleiben und daher auf eine Höhe von 1,50 m beschränkt werden. Lediglich in transparenter Form sind Einfriedungen darüber hinaus bis zu einer Höhe von zwei Meter erlaubt. Als Definition hierfür wurde festgelegt, dass mindestens vier Fünftel der Ansichtsfläche „durchsehbar“ sein müssen.

2.6 Verfahren

2.6.1 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat in öffentlicher Sitzung am 3. November 2016 gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) den Beschluss gefasst, für den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 eine dritte Änderung i.V.m. der Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17Ä2/39 durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gleichzeitig mit der anstehenden Beteiligungen der Öffentlichkeit im Rhein-Lahn-Kurier Nr. 46 am 18. November 2016 bekannt gemacht.

2.6.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer einwöchigen öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28. November 2016 bis 2. Dezember 2016 statt. Sie wurde am 18. November 2016 im Rhein-Lahn-Kurier Nr. 46 bekannt gemacht. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eingegangene Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt sind im Abschnitt 2.7.1.1 ab Seite 54 gelistet.

2.6.3 Beteiligung der Behörden

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 21. November 2016 um Abgabe einer Stellungnahme zur Planung gebeten worden.

Mit Fristsetzung von einem Monat - entsprechend dem 24. Dezember 2016 - wurden die Behörden aufgefordert, auch Aufschluss über beabsichtigte und bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können.

Es wurde darauf hingewiesen, dass bei nicht fristgemäßer Äußerung davon ausgegangen wird, dass die von den Trägern wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- *Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz.*

Fristgemäße Stellungnahmen ohne abwägungsrelevante Inhalte wurden vorgebracht von:

- *Energienetze Mittelrhein, Koblenz - mit Schreiben vom 9. Dezember 2016, eingegangen am 14. Dezember 2016;*
- *Handwerkskammer Koblenz, Koblenz - mit Schreiben vom 12. Dezember 2016, eingegangen am 12. Dezember 2016;*
- *Kreisverwaltung, des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems - mit Schreiben vom 13. Dezember 2016, eingegangen am 14. Dezember 2016 (nur Bebauungsplan);*

- Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, Koblenz - mit Mail vom 6. Dezember 2016;
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Diez - mit Schreiben vom 13. Dezember 2016, eingegangen am 19. Dezember 2016.

Eingegangene Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt sind im Abschnitt 2.7.2.1 ab Seite 57 gelistet. Spätere Stellungnahmen waren nicht zu verzeichnen.

2.6.4 Erste Abwägung

Nach Ablauf der Beteiligungsfristen erfolgte die Prüfung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und die Beschlussfassung über die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Behandelt und geprüft wurden alle Stellungnahmen die fristgerecht eingegangen waren. Die unmittelbar anschließend vorgenommene Nummerierung erfolgte in alphabetischer Reihe.

Über die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 26. Oktober 2017 beraten und eine Abwägung vorgenommen.

Das Ergebnis der Abwägung wurde den Einwendern mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 mitgeteilt.

2.6.5 Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat in öffentlicher Sitzung am 26. Oktober 2017 die Planung in der damals vorliegenden Fassung anerkannt und die Verwaltung mit der Durchführung der Öffentlichen Auslegung beauftragt.

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 2. Januar 2018 bis 1. Februar 2018 statt. Sie wurde am 22. Dezember 2017 im Rhein-Lahn-Kurier Nr. 51 bekannt gemacht.

Öffentlich ausgelegt wurden die Bestandteile der Bauleitplanung wie im Abschnitt 1.1.2 auf Seite 6 gelistet sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die in diese Begründung integriert sind.

Es wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Für die Dauer der Öffentlichen Auslegung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes auch im Internet auf der Homepage der Stadt Lahnstein und im GeoPortal.rlp als zentrales Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz bereitgestellt.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 von der Öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Keine Stellungnahmen wurden abgegeben von:

- *Industrie- und Handelskammer zu Koblenz, Geschäftsstelle Montabaur;*
- *Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation.*

Fristgemäße Stellungnahmen ohne abwägungsrelevante Inhalte wurden vorgebracht von:

- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn - mit Email vom 3. Januar 2018 (mit Kopie des seines Schreibens vom 8. Dezember 2016, deren Inhalte bereits berücksichtigt wurden, siehe Beschluss 2.8.2 ab Seite 91);*
- *Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt am Main - mit Schreiben vom 4. Januar 2018, eingegangen am 9. Januar 2018 (mit Wiederholung der Inhalte ihres Schreibens vom 23. Dezember 2016, die bereits berücksichtigt wurden, siehe Beschluss 2.8.7 ab Seite 98);*
- *Energienetze Mittelrhein, Koblenz - mit Email vom 26. Januar 2018;*
- *Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz - mit Schreiben vom 18. Januar 2018, eingegangen am 22. Januar 2018 (mit der berechtigten Bitte um eine redaktionelle Textkorrektur);*
- *Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz - mit Email vom 23. Januar 2018;*
- *Handwerkskammer Koblenz, Koblenz - mit Schreiben vom 30. Januar 2018, eingegangen per Email am 30. Januar 2018;*
- *Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz - mit Fax vom 23. Januar 2018 (mit Wiederholung der Inhalte seines Schreibens vom 16. Dezember 2016, die bereits berücksichtigt wurden, siehe Beschluss 2.8.8 ab Seite 99);*
- *Landesbetrieb Mobilität Diez - mit Schreiben vom 9. Januar 2018, eingegangen am 10. Januar 2018;*
- *Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mainz - mit Schreiben vom 2. Januar 2018, eingegangen am 8. Januar 2018 (mit Wiederholung der Inhalte seines Schreibens vom 21. Dezember 2016, die bereits abgewogen wurden, siehe Beschluss 2.8.3 ab Seite 91).*

Eingegangene Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt sind in den Abschnitten 2.7.1.2 ab Seite 54 (Öffentlichkeit) und 2.7.2.2 ab Seite 76 (Behörden) gelistet.

2.6.6 Zweite Abwägung

Nach Ablauf der Beteiligungsfristen erfolgt die Prüfung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und die Beschlussfassung über die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Behandelt und geprüft werden alle Stellungnahmen die fristgerecht eingegangen waren. Die unmittelbar anschließend vorgenommene Nummerierung erfolgte in alphabetischer Reihe.

Über die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 5. April 2018 beraten und eine Abwägung vorgenommen.

Das Ergebnis der Abwägung wurde den Einwendern mit Schreiben vom 20. April 2018 mitgeteilt.

2.6.7 Ursprünglich beabsichtigter Abschluss des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat in öffentlicher Sitzung am 5. April 2018 den Feststellungsbeschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes'99 gefasst.

Die Flächennutzungsplan-Änderung wurde mit Schreiben vom 6. April 2018 am gleichen Tag per Boten der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord zur Genehmigung zugestellt.

Die SGD Nord hat den Antrag auf Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes'99 wegen Verstoß gegen § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sowie § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 3. Juli 2018, eingegangen 4. Juli 2018, abgelehnt.

2.6.8 Zweite Öffentliche Auslegung

Die zweite Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 13. August 2018 bis 27. August 2018 statt. Sie wurde am 3. August 2018 im Rhein-Lahn-Kurier Nr. 31 bekannt gemacht.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgebäude am Freitag, den 17. August 2018 aufgrund einer innerbetrieblichen Veranstaltung geschlossen ist.

Öffentlich ausgelegt wurden die Bestandteile der Bauleitplanung wie im Abschnitt 1.1.2 auf Seite 6 gelistet sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die in diese Begründung integriert sind.

Es wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Für die Dauer der zweiten Öffentlichen Auslegung wurde der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung auch im Internet auf der Homepage der Stadt Lahnstein und im GeoPortal.rlp als zentrales Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz bereitgestellt.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten, soweit sie nicht bei der ersten öffentlichen Auslegung bereits keine abwägungsrelevanten Inhalte vorgebracht hatten, wurden mit Schreiben vom 3. August 2018 von der Öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Keine Stellungnahmen wurden abgegeben von:

- *Industrie- und Handelskammer zu Koblenz, Geschäftsstelle Montabaur;*
- *Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems;*
- *Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mainz.*

Fristgemäße Stellungnahmen ohne abwägungsrelevante Inhalte wurden vorgebracht von:

- *Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt am Main - mit Schreiben vom 14. August 2018, eingegangen am 20. August 2018 (mit Wiederholung der Inhalte ihres Schreibens vom 23. Dezember 2016 und 4. Januar 2018, die die geänderten oder ergänzten Teile nicht berührten und zudem bereits berücksichtigt worden sind, siehe Beschluss 2.8.7 ab Seite 98);*
- *Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz - mit Schreiben vom 20. August 2018, eingegangen am 23. August 2018 (mit der erneuten Bitte um eine redaktionelle Textergänzung - Hinweis auf Bußgeld bei unangemeldeten Erd- und Bauarbeiten -, die vorgenommen wird, obwohl diese die geänderten oder ergänzten Teile nicht berührt);*
- *Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz - mit Schreiben vom 14. August 2018, eingegangen am 16. August 2018.*

Eingegangene Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt sind in den Abschnitten 2.7.1.3 ab Seite 55 (Öffentlichkeit) und 2.7.2.3 ab Seite 85 (Behörden) gelistet.

2.6.9 Dritte Abwägung

Nach Ablauf der Beteiligungsfristen erfolgte die Prüfung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und die Beschlussfassung über die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Behandelt und geprüft wurden alle Stellungnahmen die fristgerecht eingegangen waren. Die unmittelbar anschließend vorgenommene Nummerierung erfolgte in alphabetischer Reihe.

Über die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 13. September 2018 beraten und eine Abwägung vorgenommen.

Das Ergebnis der Abwägung wurde den Einwendern mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 mitgeteilt.

2.6.10 Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat in öffentlicher Sitzung am 13. September 2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gefasst.

2.6.11 Ausfertigung

Der Oberbürgermeister hat am 17. Oktober 2018 bescheinigt, dass die Planzeichnung nebst Textlichen Festsetzungen Gegenstand des Aufstellungsverfahrens waren, dass die Festset-

zungen mit dem Willen des Stadtrates übereinstimmen und dass die vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden und damit den Bebauungsplan ausgefertigt.

2.6.12 Bekanntmachung

Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan wurde anschließend am 2. November 2018 im Rhein-Lahn-Kurier Nr. 44 bekannt gemacht, mit dem Hinweis darauf, dass jedermann den Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.

2.7 Abwägungsrelevante Eingaben

2.7.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

2.7.1.1 Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB

2.7.1.1.1 [REDACTED] - mit Schreiben vom 2. Dezember 2016, eingegangen am 2. Dezember 2016

- *Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Art) auf Seite 86.*

2.7.1.1.2 [REDACTED] - mit Schreiben vom 2. Dezember 2016, eingegangen am 2. Dezember 2016

- *Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Art), Seite 86.*

2.7.1.1.3 [REDACTED] - mit Schreiben vom 1. Dezember 2016, eingegangen am 5. Dezember 2016

- *Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der Anbindung des Baugebiets / Verkehr, Seite 93.*

2.7.1.2 Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB

2.7.1.2.1 [REDACTED] - mit Schreiben vom 1. Februar 2018, eingegangen am 1. Februar 2018

- *Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der Anbindung des Baugebiets / Verkehr, Seite 93.*

2.7.1.2.2 [REDACTED] - mit Schreiben vom 1. Februar 2018 sowie vom 19. März 2018, eingegangen 20. März 2018

Die nachfolgende Eingabe war mit Blick auf die bereits abgelaufene Frist des Beteiligungsverfahrens in diesem Sinne als „verspätet“ zu bezeichnen. Das Schreiben ist nach Ablauf der Offenlagefrist und nach Drucklegung der Verwaltungsvorlage für den im Stadtrat zu fassenden Satzungsbeschluss eingegangen. Allerdings war es durch die Verschiebung des Sitzungstermines, in dem der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung erfolgen soll, möglich, die Eingabe auf abwägungsrelevantes Material zu prüfen.

- **Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Art), Seite 86; Thematik der Anbindung des Baugebiets / Verkehr, Seite 93; Thematik der Kritik am Umweltbericht und dem Fachbeitrag Naturschutz, Seite 101; Thematik der Kritik am Verträglichkeitsgutachten, Seite 103; Thematik der Vorbehalte zum Aufstellungsverfahren, Seite 120.**
Das nachträglich zu ermittelnde Abwägungsmaterial enthält keine neuen Inhalte, die zu berücksichtigen wären. Es beinhaltet vielmehr dahingehende Vorwürfe, dass eine (weitere) Verkehrsuntersuchung über den „Anbindungsbereich Kölner Straße (dortiger Kreisel) und der Hermsdorfer Straße an die B 42“ vorliege, über die auch das Planungsgebiet maßgeblich verkehrstechnisch erschlossen sei. Es wird für rechtsfehlerhaft gehalten, dass die Stadt Lahnstein ihr vorliegende Informationen zu einem offensichtlich relevanten Abwägungskriterium nicht in den laufenden Planungsprozess eingebracht habe.
Tatsächlich liegt kein aktuelleres Gutachten als die dieser Bauleitplanung zugrundeliegende „Verkehrsplanerische Begleituntersuchung“ vor. Diese ist auch in mehreren Punkten im Zuge der Beteiligungsverfahren thematisiert und in der Abwägung entsprechend behandelt worden. Insbesondere wird auf das dort festgeschriebene (und zum Nachweis auch in der Untersuchung selbst nachzulesende) Ergebnis verwiesen, „dass die aus dem Planvorhaben resultierenden Mehrbelastungen keine maßgebenden Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Verkehrsnetzes haben werden.“
Die Bewertung und Gewichtung des Abwägungsmaterial zur „Thematik der Anbindung des Baugebiets / Verkehr“ im Bebauungsplan Nr. 17Ä3 bedarf daher keiner Änderung.

2.7.1.2.3

[REDACTED] - mit Schreiben vom 25. Januar 2018, eingegangen am 1. Februar 2018

- **Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Art), Seite 86; Thematik der geplanten Nutzungen (Gestaltung), Seite 91; Thematik des Immissionsschutzes, Seite 96; Thematik der Kritik an einzelnen Festsetzungen (Grundflächenzahl, Baugrenzen, Nebenanlagen, Einfahrtsbereiche, Artenschutz, Geltungsbereich), Seite 100; Thematik der Kritik am Umweltbericht und dem Fachbeitrag Naturschutz, Seite 101; Thematik der Kritik am Verträglichkeitsgutachten, Seite 103.**

2.7.1.3 Zweites Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB

2.7.1.3.1

[REDACTED] - mit Schreiben vom 26. August 2018, eingegangen 27. August 2018

- **Ermittlung des Abwägungsmaterials: Zurückgezogene Einwendungen zur Thematik der geplanten Nutzungen (Art), Seite 86.**

Die Stellungnahme enthält darüber hinaus eine Reihe von Inhalten, die nicht zu berücksichtigen sind.

Die geänderten Inhalte zur zweiten Öffentlichen Auslegung beschränkten sich auf die neu formulierten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung in den Sondergebieten SO-4 und SO-5. In der öffentlichen Bekanntmachung war festgelegt worden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.

In der hier vorliegenden Stellungnahme ist ausgeführt, dass die „stets geforderte Nutzungseinschränkung für die sogenannte Lidl-Altfläche auf nicht-innenstadtrelevante Sortimente“ begrüßt und somit die Einwendungen zur Art der Nutzung dieser Altfläche zurückgezogen werden.

Bei der „ansonsten“ angesagten Wiederholung der während der ersten Öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 1. Februar 2018 gemachten Einwendungen kann auf die gleichermaßen in diesem Zusammenhang vorgenommene bereits vollzogene Abwägung zu den einzelnen Themen verwiesen werden.

Die „Thematik der Anbindung des Baugebietes / Verkehr“ ist bereits im Zuge der verbindlichen Bau-

leitplanung behandelt worden, der eine „Verkehrsplanerische Begleituntersuchung“ zugrundeliegt. Diese ist auch in mehreren Punkten im Zuge der Beteiligungsverfahren thematisiert worden und in die Abwägung eingeflossen. Insbesondere wird auf das dort festgeschriebene (und zum Nachweis auch in der Untersuchung selbst nachzulesende) Ergebnis verwiesen, „dass die aus dem Planvorhaben resultierenden Mehrbelastungen keine maßgebenden Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Verkehrsnetzes haben werden.“

Die vorgebrachten „Einwendungen zur Verkehrssituation“ werden zur Kenntnis genommen; sie erkennen aber, dass in der Begleituntersuchung eine „Prognoseberechnung der Verkehrsmengen“ vorgenommen wurde, die beispielsweise für die sogenannte „Lidl-Altfläche“ eine Nachnutzung annimmt, die ein Aufkommen von rund eintausend Zu- und Abfahrten generiert; dieser Ansatz deckt alle potenziellen Nutzungen (auch innenstadt-relevanter Sortimente - mit Ausnahme von großflächigen Lebensmittelmärkten) ab und befindet sich damit immer „auf der sicheren Seite“.

Da die Thematik der Verkehrsanbindung nicht Bestandteil der geänderten oder ergänzten Teile zur zweiten Offenlage waren und sich diesbezüglich auch keine Änderung der Sachlage eingestellt hat, bedarf es hierzu keines erneuten Abwägungsbeschlusses.

Kritik am Verfahren der Bauleitplanung ist für die Abwägung irrelevant. Der Verfahrensschritt der zweiten Öffentlichen Auslegung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die verkürzte Offenlage ist mit Blick auf den Umfang der geänderten oder ergänzten Teile gerechtfertigt und ordnungsgemäß gekannt gemacht worden. Die Änderungen befinden sich - wie dort ausgeführt - in den Abschnitten 1.2.1.2 und 1.2.1.3 (Art der baulichen Nutzung), wo durch eine einzeilige neue Festsetzung die Auswahl der zulässigen Sortimente reduziert wird; dies wird in der Begründung unter 2.3.2, 2.5.1 und 2.8.1 entsprechend erläutert. Gerade diese (neue) Festsetzung wird in der vorliegenden Stellungnahme als „stets geforderte Nutzungseinschränkung für die sogenannte Lidl-Altfläche auf nicht-innenstadtrelevante Sortimente“ begrüßt und somit die Einwendungen zur Art der Nutzung dieser Altfläche zurückgezogen.

Alle anderen gefundenen, vermeintlich vorgenommenen Änderungen stellen keine Inhalte der Planung dar sondern beschreiben die Durchführung des Aufstellungsverfahrens bzw. dokumentieren die zuletzt vorgenommenen Beschlüsse des Stadtrates nach der ersten öffentlichen Auslegung.

Der Planung und Begründung (durchnummeriert bis Seite 255 in der öffentlich ausgelegten Fassung, jetzt bis Seite 208), sind, wie im Abschnitt 1.1.2 auf Seite 6 gelistet, u.a. Umweltbericht, Fachbeitrag Naturschutz, Verkehrsplanerische Begleituntersuchung und Schalltechnische Untersuchung beigelegt. Eine fortlaufende Nummerierung aller Unterlagen ist nicht erforderlich. Alle öffentlich ausgelegten Unterlagen waren in einer einzigen Datei auf der Homepage der Stadt Lahnstein zum Download bereitgestellt worden.

Umweltbericht und Fächerartig Naturschutz sind statische Untersuchungen, die zum Zeitpunkt des Beginns der konkretisierten Planung erstellt und nicht stetig aktualisiert werden. Kapitelweise bezogene Querverweise aus diesen Dokumenten bezogen sich auf den Stand der Planung zu diesem Zeitpunkt und haben sich in ihrer Nummerierung im Fortgang des Verfahrens verändert.

2.7.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

2.7.2.1 Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

2.7.2.1.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn - mit Schreiben vom 8. Dezember 2016, eingegangen per Email am 8. Dezember 2016



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadtverwaltung Lahnstein
Kirchstraße 1
56112 Lahnstein



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

211

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4571
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4571
BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00/IV-417-16-BBP

Bearbeiter/-in
Herr Wyschka

Bonn,
08. Dezember 2016

BETREFF Bauleitplanung der Stadt Lahnstein
- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17Ä/ 39 - Koblenzer Straße;
hier: Stellungnahme
BEZUG Ihr Schreiben vom 28. November 2016 – Zeichen 4-610-13-7
ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Büchel, in einem Interessengebiet „Richtfunk“ sowie in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft „Deines-Bruchmüller-Kaserne“.

Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

Gebäudehöhe max. 12,0 m

Sollte im weiteren Verfahren diese Höhe nicht überschritten werden, so kann auf eine erneute Beteiligung verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gezeichnet
Wyschka

- *Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Maß), Seite 91.*

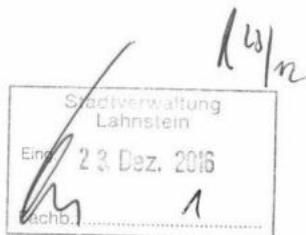
2.7.2.1.2 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt am Main - mit Schreiben vom 23. Dezember 2016, eingegangen am 23. Dezember 2016 und mit Schreiben vom 28. Dezember 2016, eingegangen am 29. Dezember 2016



212

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte
Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt am Main

Stadtverwaltung Lahnstein
Postfach 2180
56108 Lahnstein



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Str. 10
60327 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com

Stefanie Lösch
Telefon 069 265-41345
Telefax 069 265-41379
Baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen: FS.R-M-L(A) Lö
TÖB-FFM-16-12456

Ihr Zeichen: FNP6Ae/BP17Ae3 Herr Hoß

23.12.2016

Bauleitplanung der Stadt Lahnstein

6. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Lahnstein

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17Ä3/39 – Koblenzer Straße

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit gemeindenachbarlichen Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Plangebiet

**an der DB-Strecke: 3710 Wetzlar-Koblenz
von Bahn-km ca. 99,700 bis 99,815
rechts der Bahn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan.

Gegen den geplanten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine Bedenken.

Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten.

Die Sichtverhältnisse auf die Bahnanlagen und Signalanlagen dürfen durch Neubauten bzw. Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und müssen jederzeit gewährleistet sein.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

2/3

Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke bedürfen in jedem Falle der Abstimmung mit der DB Netz AG.

Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss.

Wir weisen darauf hin, dass ein Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-) Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.

Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden.

Die gemäß der Landesbauordnung festgesetzten Abstandflächen zu dem Bahngelände müssen eingehalten werden.

Das Betreten und Verunreinigen des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Darauf müssen die späteren direkten Anlieger schon im Verlauf des Antragsverfahrens von der genehmigenden Behörde nachweisbar hingewiesen werden. Zusätzlich sollten im Rahmen der Bauleitplanung, wo dies notwendig erscheint, auf den Schutz der Anlieger gerichtete Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden.

Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung im Bereich der Grenzbebauung notwendig, muss der Bauantragsteller bei uns rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Notwendige Anlagen zur Gleisentwässerung dürfen nicht bzw. nur nach vorheriger Abstimmung verändert werden.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Eventuelle Lagerungen von Baumaterial oder ähnliches auf Bahngelände werden nicht gestattet.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Leuchtwerbung etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausge-

3/3

geschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen mit gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Der Bauherr muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit - auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen - durch geeignete Maßnahmen (ggf. Einfriedung) ein Betreten der Bahnanlagen verhindern. Eisenbahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb Terrain in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Die Parkplätze, Zufahrt und der Fahrweg auf dem Grundstück parallel zur Bahnseite hin muss - falls erforderlich - abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen der Kfz zum Bahngelände hin in jedem Falle verhindert wird. Die Schutzvorrichtung ist von dem Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.

Das Gelände befindet sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung muss von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 3,50 m eingehalten werden.

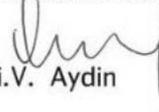
Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.). Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG


i.V. Aydin


i.A. Lösch

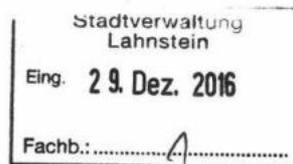


Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte
Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt am Main

Stadtverwaltung Lahnstein
Postfach 2180
56108 Lahnstein

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Str. 10
60327 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com

Stefanie Lösch
Telefon 069 265-41345
Telefax 069 265-41379
Baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen: FS,R-M-L(A) LÖ
TÖB-FFM-16-12456



Ihr Zeichen: FNP6Ae/BP17Ae3 Herr Hoß

28.12.2016

Bauleitplanung der Stadt Lahnstein

6. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Lahnstein

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17Ä3/39 – Koblenzer Straße

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit gemeindenachbarlichen Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Plangebiet

**an der DB-Strecke: 3710 Wetzlar-Koblenz
von Bahn-km ca. 99,700 bis 99,815
rechts der Bahn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan.

Wir hatten zu dem o. g. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan unsere Stellungnahme am 23.12.2016, Az. TÖB-FFM-16-12456, abgegeben.

Eine Stellungnahme von der DB Kommunikationstechnik GmbH wurde uns für den o.g. geplanten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan nachgereicht, wir bitten nachfolgendes zu beachten und einzuhalten.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Feicht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Kabellagen der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT):

Der angefragte Bereich enthält das Kabel F 6227. Es befindet sich im Testbetrieb und die DB KT verfügt noch nicht über einen Plan der Kabellage in diesem Bereich. Das Kabel F 6227 verläuft von der Didierstraße in die Bürgermeister-Müller-Straße. Dazu muss es die Bahn queren. Wo diese Querung liegt kann die DB KT zur Zeit nicht sagen. Die DB KT empfiehlt deshalb eine örtliche Kabeleinweisung.

Da Bedenken bestehen, dass Kabel/Anlagen der DB Netz AG beschädigt werden könnten, ist eine örtliche Kabeleinweisung vor Baubeginn mit einem Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich (mindestens 10 Arbeitstage vorher). Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Die Adresse des Ansprechpartners lautet (Bearbeitungsnummer 2016031394):
DB Kommunikationstechnik GmbH
Netzadministration
Fax: 069-265-57812
E-mail: netzadministration-m@deutschebahn.com

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“ sind strikt einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die DB Kommunikationstechnik GmbH zurückzusenden.

Die DB Kommunikationstechnik GmbH weist darauf hin, dass für die Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangengenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

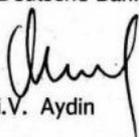
Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum von 3 Monate. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

Hinweise der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT):

Die Kabelauskünfte beziehen sich nur auf Bahngelände. Für den Bereich -öffentlicher Grundliegen der DB Netz AG keine Plandokumentationen vor.
Ggf. bei der Vodafone D2 GmbH nachfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG


i.V. Aydin


i.A. Lösch

- *Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der Belange der Deutschen Bahn, Seite 98.*

2.7.2.1.3 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz - mit Schreiben vom 30. November 2016, eingegangen am 2. Dezember 2016

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz



Rheinland-Pfalz

GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE
**DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE**

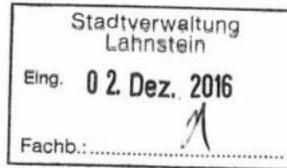
Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3000
landesarchaeologie-
koblenz@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

R/S

SV Lahnstein
Postfach 2180

56108 Lahnstein



218

Mein Aktenzeichen 2016.0640 (bitte immer angeben)	Ihre Nachricht vom 21.11.2016 FNP6Ac/BP17Ac3	Ansprechpartner / E-Mail Achim Schmidt Achim.Schmidt@gdke.rlp.de	Telefon/Mobil 0261 6675-3028 01522 8537 080	Datum 30.11.2016
--	---	---	--	----------------------------

Gemarkung **Lahnstein**
Vorhaben **Flächennutzungsplan, 6. Änderung**
und **Bebauungsplan Nr. 17 Ä3/39**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Erdarbeiten	Archäologische Verdachtsfläche	D1, V

Erklärungen

D (Detailerläuterungen)

- In der Umgebung des Planungsbereiches sind uns frühgeschichtliche Fundstellen bekannt. Auch wenn der Untergrund durch die Errichtung der derzeit noch bestehenden Gebäude bereits gestört wurde, können sich stellenweise archäologische Befunde erhalten haben. Daher müssen wir die Erdarbeiten (nach Abriss der bestehenden Gebäude) sichten. Wir bitten zum Beginn der Arbeiten um Kontaktaufnahme von Seiten des Bauherren/Bauträgers.**

V (Archäologische Verdachtsfläche)

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP).

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer

- 2 -

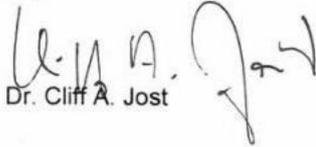
Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.:


Dr. Cliff A. Jost

- **Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der Archäologie, Geologie und des Bergbaus, Seite 99.**

2.7.2.1.4 **Industrie- und Handelskammer zu Koblenz, Geschäftsstelle Montabaur - mit Schreiben vom 20. Dezember 2016, eingegangen am 21. Dezember 2016**



✓ 74

IHK-Regionalgeschäftsstelle Montabaur | Postfach 1261 | 56402 Montabaur

Regionalgeschäftsstelle Montabaur

Stadtverwaltung Lahnstein
FB 1 Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur
z.Hd. Herrn Hoß
Kirchstraße 1
56112 Lahnstein



Ihre Zeichen/Nachricht vom
FNP6Ae / BP17Ae3/21.11.2016

Ihr/e Ansprechpartner/in

Richard Hover

E-Mail hover@koblenz.ihk.de

Telefon 02602 1563-12

Fax 02602 1563-20

Montabaur, 20. Dezember 2016

Ident-Nr.

Bauleitplanung der Stadt Lahnstein:

- Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lahnstein
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17Ä3/39 – Koblenzer Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

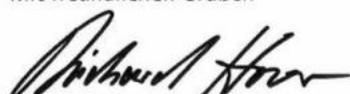
mit o.g. Schreiben baten Sie uns um Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lahnstein und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17Ä3/39 – Koblenzer Straße. Dieser Bitte kommen wir im Folgenden gerne nach.

Aus Sicht der Einzelhandelsbetrieb in und um Lahnstein muss eine langfristige Planungssicherheit für den Bestand und die Investitionen gesichert sein. Dazu gehört auch, dass die Unternehmensentwicklung unter angemessenem Aufwand möglich sein muss.

Vor diesem Hintergrund haben wir in Bezug auf die Maßnahme unter der Voraussetzung keine schwerwiegenden Bedenken, dass den im Schreiben der SGD vom 22.03.2016 dargelegten Voraussetzungen entsprochen wird. Dies gilt besonders mit Blick auf den Altstandort des Lidl-Discounters, wonach auf dieser Fläche nur noch Einzelhandel gemäß den Empfehlungen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Lahnstein zulässig sein darf und der Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln auszuschließen ist. Insofern gehen wir davon aus, dass die Interessen und Bedürfnisse eventuell betroffener Unternehmen gewahrt bleiben.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Richard Hover
Regionalgeschäftsführer

- **Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Art), Seite 86.**

2.7.2.1.5 Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Landesplanungsbehörde, Bad Ems - mit Schreiben vom 29. November 2016, eingegangen am 30. November 2016 (Verweis zum Flächennutzungsplan)

Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises
-Untere Landesplanungsbehörde-



215

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises • Insel Silberau • 56129 Bad Ems

Stadtverwaltung Lahnstein
Postfach 2180

56108 Lahnstein

Stempel: Stadtverwaltung Lahnstein
Eing. 30. Nov. 2016
Fachb.: 1
Handwritten signature: K. Klockner

Aktenzeichen: 60-III
Sachbearbeiter: Herr Horst Klöckner
Durchwahl: 02603-972 266
Telefax: 02603-972 6266
Zimmer: 318
Email: horst.kloeckner@rhein-lahn.rlp.de
Datum: 29.11.2016

**Bauleitplanung der Stadt Lahnstein;
6. Änderung des Flächennutzungsplanes (aus dem Jahr 1999) der
Stadt Lahnstein**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 21.11.2016, Az.: FNP6Ae/BP17AE3

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem v.g. Schreiben bitten Sie uns als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hierfür bedanken wir uns recht herzlich und nehmen wie folgt Stellung:

Durch die sechste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lahnstein sollen Teilbereiche der östlichen Seite der Koblenzer Straße in der Größenordnung von etwa 1,2 Hektar in eine Sonderbaufläche für Einzelhandel umgewandelt werden. Diese Planungsabsicht war bereits Gegenstand einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 LPlIG. Dieses Verfahren wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde durchgeführt. Die dortigen Auflagen finden Beachtung für die weiteren Planungsschritte im Flächennutzungsverfahren. Somit ist eine landesplanerische Stellungnahme gem. §20 LPlIG vorliegend entbehrlich. Ebenso ist die besagte Sonderbaufläche bereits auch im Einzelhandelskonzept der Stadt Lahnstein enthalten. Wir sehen das vorliegende Verfahren als logische Fortführung des bisherigen Planungsprozesses an. Inhaltlich haben wir keine weitergehenden Anregungen zur Planung vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Horst Klöckner)

- **Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Art), Seite 86.**

2.7.2.1.6 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz - mit Schreiben vom 16. Dezember 2016, eingegangen am 19. Dezember 2016



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

216

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Lahnstein
Postfach 21 80
56108 Lahnstein



Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rip.de
www.lgb-rip.de

16.12.2016

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 21.11.2016
3240-1497-16/V1 FNPBAe/BP17Ae3
kp/lmo

Telefon

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lahnstein und Bebauungsplan Nr. 17Ä3/39 "Koblenzer Straße" der Stadt Lahnstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des ausgewiesenen Bebauungs- und Flächennutzungsplanes zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lahnstein und Bebauungsplan Nr. 17Ä3/39 "Koblenzer Straße" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass dem LGB Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Gemarkung Niederlahnstein vorliegen. In der Gemarkung befand sich weiterhin die "Hoherheinerhütte", in welcher Roherze zu Konzentraten aufbereitet wurden. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505
Ust. Nr. 26/673/0138/6



In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 1.4 werden fachlich bestätigt.

– mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

– Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

G:\prin241487181.docx

- *Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der Archäologie, Geologie und des Bergbaus, Seite 99.*

2.7.2.1.7 **Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mainz - mit Schreiben vom 21. Dezember 2016, eingegangen am 23. Dezember 2016**



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG
UND KULTUR

217

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Stadtverwaltung Lahnstein
Postfach 2180
56108 Lahnstein



Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@mwwk.rlp.de
www.mwwk.rlp.de

21.12.2016

Nachrichtlich:

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
z.H. Frau Ursula Knabe
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

Mein Aktenzeichen 15211-1/53 407-0/50 (38) 09.11.2015
Bitte immer angeben! Ihr Schreiben vom We-5226/2015

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Guido Daum
guido.daum@mwwk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2880
06131 16-172880

**Welterbe Oberes Mittelrheintal;
Welterbeverträglichkeit öffentlich-rechtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren;**

**hier: - Aufstellung des Bebauungsplans 17Ä3/39 – Koblenzer Straße
- Sechste Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lahnstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem Gesichtspunkt der Welterbeverträglichkeit bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 17Ä3/39 – Koblenzer Straße sowie die damit verbundene sechste Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lahnstein keine grundsätzlichen Bedenken.

Um die Berücksichtigung der grundlegenden Prinzipien der Farbgebung von Bauwerken im Tal nach dem „Leitfaden Farbkultur“ bei der Farbgestaltung der baulichen Anlagen im Plangebiet sicherzustellen, sollte im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude eine diesbezügliche Beratung der Planer und der Bauherren durch die Initiative Baukultur bei der SGD Nord erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Guido Daum
Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz

- **Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Gestaltung), Seite 91.**

2.7.2.1.8 Stadtverwaltung Koblenz - mit Email vom 16. Dezember 2016

Von: Sascha.Langenstein@stadt.koblenz.de [mailto:Sascha.Langenstein@stadt.koblenz.de]
Gesendet: Freitag, 16. Dezember 2016 12:01
An: Hoß, Winfried
Cc: Frank.Hastenteufel@stadt.koblenz.de; Thomas.Rippel@stadt.koblenz.de
Betreff: Mitteilung über Beratung zum Bebauungsplan 17Ä3/39



Sehr geehrter Herr Hoß,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. November 2016 bitten Sie uns um Stellungnahme zur sechsten Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes 17Ä3/39 in Lahnstein. Sie haben eine Frist zur Rückmeldung von vier Wochen also bis zum 21. Dezember 2016 gesetzt.

Aufgrund den kritischen Stellungnahmen seitens der Stadt Koblenz zum ehemals am Standort geplanten Fachmarktzentrum informieren wir den zuständigen Fachbereichsausschuss IV in einer Vorlage darüber, dass aus Sicht der Stadtverwaltung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 17Ä3/39 in der jetzigen Form keine Bedenken vorgebracht werden sollten.

Aufgrund der Sitzungsfolge kann die Beratung im Fachbereichsausschuss erst am 31. Januar erfolgen. Fristwährend bis zum 21. Dezember kann ich Ihnen daher leider nur diese Information zukommen lassen. Falls sich aus der Beratung am 31. Januar 2017 ergeben sollte, dass die Stadt Koblenz dennoch Anregungen zu ihrer Bauleitplanung vorbringen soll, werde ich Sie darüber zeitnah informieren.

Unabhängig davon bitten wir Sie, dass wir auch über die weiteren Verfahrensschritte insbesondere gemäß § 3 (2) und 4 (2) BauGB informiert werden, um ggf. zu diesem Zeitpunkt noch eine Stellungnahme abgeben zu können.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

Sascha Langenstein

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Stadtverwaltung Koblenz
Postfach 201551
56015 Koblenz

- **Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Art), Seite 86.**

2.7.2.1.9 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz - mit Schreiben vom 16. Dezember 2016, eingegangen am 22. Dezember 2016



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

219

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stadtverwaltung Lahnstein
Postfach 2180

56108 Lahnstein



Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

16.12.2016

Mein Aktenzeichen 36 232 14/43	Ihr Schreiben vom 21.11.2016	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Nicole Wenke Nicole.Wenke @sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2095 0261 120-882219
Bitte immer angeben! FNP6Ae/BP17Ae3			

Bauleitplanung der Stadt Lahnstein

- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lahnstein
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17Ä3/39 – Koblenzer Straße

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. der gemeindenachbarlichen Abstimmung gemäß § 2 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 21.11.2016 habe ich dankend zur Kenntnis genommen.

Nach Beteiligung der Fachreferate der SGD Nord wird wie folgt Stellung genommen:

I. Referat 23 – Regionalstelle Gewerbeaufsicht –

Östlich der Koblenzer Straße soll auf dem Gelände des Drahtwerkes ein Lebensmittel-discounter errichtet werden. Durch das Vorhaben rücken dem Discounter zuzu-rechnende Geräuschemittenten (Anlieferungs- und Parkverkehr) nah an die östlich gelegene Mischgebietsfläche mit Wohnnutzung heran. Zur Klärung der künftigen Lärmsituation, sollte auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelas-tung, ggf. ein Einzelgutachten eingeholt werden.

1

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle Stadttheater	Parkmöglichkeiten Tiefgarage Görresplatz
--	--	--

II. Referat 32 – Regionalstelle WAB –

Die Stadt Lahnstein plant die bisherigen Bebauungspläne Nr. 17 und Nr. 17Ä2/39 durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17Ä3/39 zu ersetzen. Im Plangebiet sind die Sondernutzungsgebiete SO-2 (Tankstelle), SO-4 (Einzelhandel) und SO-5 (Einzelhandel) vorgesehen.

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Planbereich ist durch die Anschlussmöglichkeit an die vorhandenen öffentlichen Anlagen sicher gestellt.

Die Fläche ist bereits jetzt vollständig versiegelt, so dass sich die Summe des Oberflächenwasserabflusses nicht erhöht.

Im Planbereich sind keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiete vorhanden.

Wasserwirtschaftliche Planungen die dem Vorhaben entgegenstehen sind hier nicht bekannt.

Aus **Altlastengesichtspunkten** wird mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben den Bereich des Altstandortes mit der Erhebungsnummer 141 00 075 - 5501 erfasst.

Es handelt sich um das ehem. Betriebsgelände der Drahtwerke C. S. Schmidt GmbH. Die Kartierung können Sie dem beigefügten Erhebungsbogen entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine verifizierten Daten, die durch Untersuchungen belegt sind, handelt. Von daher können sich zu den Darstellungen zu Schadstoffinventar und Ausdehnung der Altablagerung Änderungen ergeben.

Bei dem Bereich handelt es sich um eine altlastverdächtige Fläche i.S.d. § 2 Abs. 6 BBodSchG. Er wurde von daher durch die Struktur – und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) als Obere Abfallbehörde auf Grund der Erfassungsbewertung nach § 11 Abs. 2 LBodSchG als altlastverdächtig eingestuft.

Über den jetzt überplanten Bereich liegen im Bodenschutzkataster keine Informationen vor. Auch ist die ehemalige Nutzung der Halle hier nicht bekannt.



Im Bereich des kartierten Altstandortes wurde in den Jahren 1995 bis 1997 ein Bau-
markt errichtet. Der Bereich wurde im Vorfeld orientierend untersucht. Im anstehenden
Boden außerhalb der Gebäude wurden keine wesentlichen Belastungen gefunden.
Beim Abriss der Gebäude wurden in der Bausubstanz und im Boden unterhalb der
Hallen Belastungen nachgewiesen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die generelle Bebaubarkeit des Altstan-
dortes und die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen.

Nach Ziffer 2.1.1 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 05.02.2002
(Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlas-
ten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren) ist die Altablagerung
zu untersuchen. Nach der hier vorliegenden Akte wurden in diesem Bereich bisher
keine Untersuchungen vorgenommen die den Altastverdacht bestätigen oder ausräu-
men.

Zur Fortschreibung des Altablagerungskatasters bitte ich uns neue Erkenntnisse, Nut-
zungsänderungen, vorhandene Gutachten vorzulegen bzw. mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die überlassenen Erhebungsunterlagen der Da-
tenschutz zu gewährleisten ist.

Bei der Planung der Niederschlagswasserentsorgung sind die Ergebnisse der Boden-
untersuchungen zu berücksichtigen.



III. Referat 41 – Obere Landesplanungsbehörde –

Für den Bereich SO-5 (neuer Lidl-Standort) wurde im März 2016 bei der Oberen Landesplanungsbehörde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt.

Das raumordnerischen Prüfergebnis erging mit folgenden Maßgaben:

- 1.) Am Neustandort ist die Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes basierend auf dem Verträglichkeitsgutachten auf 1.690 m² festzusetzen.
- 2.) Der bestehende FNP und der BPlan sind an die neuen geplanten Nutzungen anzupassen.
- 3.) Am Altstandort sind keine Einzelhandelsbetriebe mit Nahrungs- und Genussmitteln mehr zulässig.

Das raumordnerische Prüfergebnis vom 16.03.2016 ist auch Teil der Unterlagen.

Da die Maßgaben entsprechend dem Ergebnis der raumordnerischen Prüfung umgesetzt wurden, bestehen seitens der Oberen Landesplanungsbehörde keine Bedenken oder weiteren Anregungen.

IV. Referat 42 – Obere Naturschutzbehörde –

Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lahnstein sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17Ä3/ 39 Koblenzer Straße bestehen keine Bedenken, da durch diese Planung Schutzgüter der Oberen Naturschutzbehörde nicht berührt werden.

Zuständig für die Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Untere Naturschutzbehörde.

V. Referat 43 – Bauwesen –

Wie bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan (S. 16) und im Bebauungsplan (S. 49) aufgeführt wurde, ist im weiteren Verfahren ein Umweltbericht zu erstellen.



len. Die Vorgaben der Anlage 1 des Baugesetzbuches sind entsprechend zu beachten. Die noch ausstehenden Gutachten (landschaftsplanerischer Beitrag, schalltechnisches Gutachten und Verkehrsgutachten) sind im Rahmen der Offenlage bereitzustellen.

Von Seiten der Initiative Baukultur bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das von der Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal entwickelte Farbkonzept ist als Leitlinie bei der Planung zu berücksichtigen.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nicole Wenke

- **Ermittlung des Abwägungsmaterials: Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Art), Seite 86; Thematik der geplanten Nutzungen (Gestaltung), Seite 91; Thematik der Altlasten und des Bodenschutzes, Seite 93; Thematik der Anbindung des Baugebiets / Verkehr, Seite 93; Thematik des Immissionsschutzes, Seite 96.**

2.7.2.2 Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB

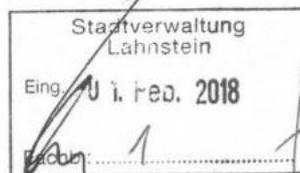
2.7.2.2.1 Kreisverwaltung, des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems - mit Schreiben vom 31. Januar 2018, eingegangen am 1. Februar 2018

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises • Insel Silberau 1 • 56130 Bad Ems

Stadtverwaltung
Lahnstein
z.Hd. Herrn Hoß
Kirchstraße 1
56112 Lahnstein



Aktenzeichen:
6/60-III - 109 u. 110/2017
Sachbearbeiterin:
Frau Meuser
Durchwahl:
☎ 02603/972 354
Telefax:
02603/972 6354
Zimmer:
320
Email:
silke.meuser@rhein-lahn.rlp.de
Datum:
31.01.2018

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); BAULEITPLANUNG;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 Ä3/39 - Koblenzer Straße der Stadt Lahnstein als Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 Ä2/39 (Koblenzer Straße/ Industriestraße) i.V.m. der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 Christian-Sebastian-Schmidt-Straße/Im Machert/ Koblenzer Straße/Im Mittelgesetz);
6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lahnstein;
hier: Einholung von Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 22.12.2017, Az.: FNP Ae6/BP17Ae3

Sehr geehrte Herr Hoß
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der durchgeführten vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurde die Verträglichkeit der geplanten, neuen, zusätzlichen Fläche für den großflächigen Einzelhandel durch die SGD Nord bestätigt. Zu den v.g. Änderung des Bebauungsplans bzw. des Flächennutzungsplans werden insofern keine weiteren raumordnerischen Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Die untere Wasserbehörde teilt mit, dass Fließgewässer und Wasserschutzgebiete in dem betreffenden Gebiet nicht kartiert sind.

Die Planungsbereiche SO-2 und SO-5 sind als Bodenschutzfläche 141 00 075 - 5501 kartiert. Nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen handelt es sich hierbei um einen hinreichend altlastverdächtigen Altstandort.

Im Planungsbereich SO-4 unter der Ziffer 141 00 075 – 1998 ist ein Ölunfall 1998 und das Grundstück als potentielle Verdachtsfläche kartiert.

-2-

Die obere Bodenschutzbehörde ist in dem Verfahren zu beteiligen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Horst Klöckner)

- **Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der Altlasten und des Bodenschutzes, Seite 93.**

2.7.2.2.2 Stadtverwaltung Koblenz - mit Schreiben vom 29. Januar 2018, eingegangen am 1. Februar 2018

KOBLENZ
VERBINDET.

Stadtverwaltung Koblenz - Postfach 201551 - 56015 Koblenz

Stadtverwaltung Lahnstein
Herrn Hoß
Kirchstraße 1
56112 Lahnstein



Ihr Zeichen:
FNPAe6 / BP17Ae3

Unser Zeichen:
61.1/Leu/203-040-01

**Amt für
Stadtentwicklung
und Bauordnung**



Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

29.01.2018

Ansprechpartner:
Yvonne Leukel
Abteilung Stadtentwicklung
Yvonne.Leukel@
stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)
Fon zentral: 0261 129 - 0
Fon: 0261 129 - 3164
Fon zentral aus Koblenz: 115
Fax: 0261 129 - 3150

www.koblenz.de

**Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2
BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17Ä3/39 – Kob-
lenzer Straße sowie zur sechsten Änderung des Flächennut-
zungsplanes der Stadt Lahnstein**

Sehr geehrter Herr Hoß,
Sehr geehrte Damen und Herren,

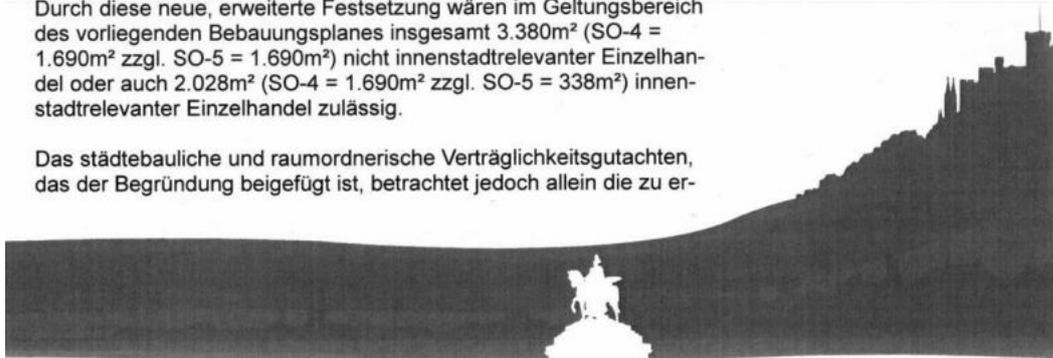
die Stadt Koblenz hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine
Bedenken gegen das geplante Einzelhandelsvorhaben vorgebracht.

Nach Durchsicht der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes
mussten wir allerdings feststellen, dass sich die Festsetzungen für das
sonstige Sondergebiet „SO-5“ zwischenzeitlich geändert haben.

Neben den hier ursprünglich allgemein zulässigen Einzelhandelsbe-
trieben mit Nahrungs- und Genussmitteln sind nun Einzelhandelsbe-
triebe mit allen innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimen-
ten aus der Lahnsteiner Liste, Einzelhandelsbetriebe mit nicht innen-
stadtrelevanten Sortimenten aus der Lahnsteiner Liste und auch Ein-
zelhandelsbetriebe mit allen innenstadtrelevanten Sortimenten aus der
Lahnsteiner Liste auf einer Fläche von max. 20 % der tatsächlichen
Verkaufsfläche zulässig.

Durch diese neue, erweiterte Festsetzung wären im Geltungsbereich
des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt 3.380m² (SO-4 =
1.690m² zzgl. SO-5 = 1.690m²) nicht innenstadtrelevanter Einzelhan-
del oder auch 2.028m² (SO-4 = 1.690m² zzgl. SO-5 = 338m²) innen-
stadtrelevanter Einzelhandel zulässig.

Das städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsgutachten,
das der Begründung beigelegt ist, betrachtet jedoch allein die zu er-



Sparkasse Koblenz – BLZ 570 501 20 / Konto 240 / IBAN DE40 5705 0120 0000 0002 40 / BIC MALADE51KOB
Volksbank Koblenz Mittelrhein – BLZ 570 900 00 / Konto 101 500 1000 / IBAN DE35 5709 0000 1015 0010 00 / BIC GENODE51KOB
Postbank Köln – BLZ 370 100 50 / Konto 163 455 04 / IBAN DE61 3701 0050 0018 3455 04 / BIC PBNKDEFF

- wartenden Auswirkungen für die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl in der Koblenzer Straße.

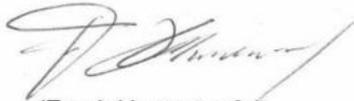
Inwiefern von einer im Bebauungsplan zulässigen Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit innenstadtrelevantem oder nicht innenstadtrelevantem Sortiment mehr als nur unwesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in anderen Gemeinden (bspw. der Stadt Koblenz) ausgehen, wird hierin nicht untersucht.

Die Stadt Koblenz kann dem vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf daher nicht zustimmen.

Es wird angeregt, das städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsgutachten um die oben ausgeführten Aspekte zu ergänzen und die Ergebnisse der Stadt Koblenz mitzuteilen.

Kann eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung auf den Bestand oder die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche oder die Nahversorgung in Koblenz nicht ausgeschlossen werden, sind die Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Frank Hastenteufel)
Amtsleiter

- **Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Art), Seite 86.**

2.7.2.2.3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz - mit Schreiben vom 6. Februar 2018, eingegangen am 7. Februar 2018 (gewährte Fristverlängerung bis einschl. 7. Februar 2018)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stadtverwaltung Lahnstein
Postfach 2180

56108 Lahnstein

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

06.02.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
36 232 14/43	22.12.2017	Nicole Wenke	0261 120-2095
Bitte immer angeben! FNP6Ae/BP17Ae3		Nicole.Wenke@sgdnord.rlp.de	0261 120-882219

Bauleitplanung der Stadt Lahnstein

- **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lahnstein**
 - **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17Ä3/39 – Koblenzer Straße**
- Benachrichtigung über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 22.12.2017 habe ich dankend zur Kenntnis genommen.

Nach Beteiligung der Fachreferate der SGD Nord wird wie folgt Stellung genommen:

I. Referat 23 – Regionalstelle Gewerbeaufsicht –

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o.a. Planung weder Bedenken noch Anregungen.

II. Referat 32 – Regionalstelle WAB –

Die Stadt Lahnstein plant die bisherigen Bebauungspläne Nr. 17 und Nr. 17Ä2/39 durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17Ä3/39 zu ersetzen. Im Plangebiet sind die Sondernutzungsgebiete SO-1 (Bau- und Gartenmarkt) SO-2 (Tankstelle), SO-4 (Einzelhandel) und SO-5 (Einzelhandel) vorgesehen.

Die Bebauung und Nutzung ist zum Teil schon entsprechend der im Bebauungsplan gemachten Vorgaben vorhanden.

1

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage Görresplatz

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Planbereich ist durch die Anschlussmöglichkeit an die vorhandenen öffentlichen Anlagen sicher gestellt.

Die Fläche ist bereits jetzt vollständig versiegelt, so dass die Summe des Oberflächenwasserabflusses nicht erhöht.

Im Planbereich sind keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiete vorhanden.

Wasserwirtschaftliche Planungen die dem Vorhaben entgegenstehen sind hier nicht bekannt.

Aus **Altlastengesichtspunkten** teile ich zu der vorgelegten Anfrage mit, dass der Bebauungsplan den Bereich des Altstandort ehem. Drahtfabrik C. S. Schmidt mit der Erhebungsnummer 141 00 075 - 5501 erfasst. Näheres können Sie dem beigefügten Erhebungsbogen entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um keine verifizierten Daten, die durch Untersuchungen belegt sind, handelt. Von daher können sich zu den Darstellungen zu Schadstoffinventar und Ausdehnung des Altstandortes Änderungen ergeben.

Bei dem Bereich handelt es sich um eine altlastverdächtige Fläche i.S.d. § 2 Abs. 6 BBodSchG. Er wurde von daher durch die Struktur – und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) als Obere Abfallbehörde auf Grund der Erfassungsbewertung nach § 11 Abs. 2 LBodSchG als altlastverdächtig eingestuft.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Gelände umweltgeologisch untersucht. Nach dem vorliegenden Gutachten vom 31.10.2016 vom Büro Geonorm GmbH, Gießen, sind auf dem ehem. Betriebsgelände keine wesentlichen Belastungen nachgewiesen. Die Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundesbodenschutzverordnung für Gewerbegebiete werden eingehalten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden wir noch entsprechende Nebenbestimmungen für die Baumaßnahme bekannt geben.

Zur Fortschreibung des Altablagerungskatasters bitte ich uns neue Erkenntnisse, Nutzungsänderungen, vorhandene Gutachten vorzulegen bzw. mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, dass für die überlassenen Erhebungsunterlagen der Datenschutz zu gewährleisten ist.

III. Referat 41 – Obere Landesplanungsbehörde –

Wenn die Maßgaben entsprechend dem Ergebnis der raumordnerischen Prüfung umgesetzt werden, bestehen seitens der Oberen Landesplanungsbehörde weiterhin keine Bedenken oder weiteren Anregungen.

IV. Referat 42 – Obere Naturschutzbehörde –

Von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken.

V. Referat 43 – Bauwesen –

Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes

Es bestehen Diskrepanzen zwischen dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (vgl. Begründung des FNP S. 8) und der beigefügten FNP-Planurkunde.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß Urteil des BVerwG 4. Senat vom 29.01.2009 (Az. 4 C 16/07) der erneuten Auslegung des ansonsten unverändert bleibenden Entwurfs des Restplans bedarf, wenn nach erfolgter förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung ein Teil des Plangebietes abgetrennt wird und sich die Abtrennung auf den unveränderten Teilbereich auswirken kann.

Umweltbericht:

Im Umweltbericht des Flächennutzungsplans (FNP) wird auf S. 6, Punkt 1.3 zur Vermeidung von Wiederholungen auf Unterpunkte der Begründung hingewiesen. Die angegebenen Nummerierungen stimmen nicht mit der Begründung des Flächennutzungsplans bzw. mit der Begründung des Bebauungsplanes überein. Die Nummern müssen angepasst oder der entsprechende Text eingefügt werden.

Sofern der Text nicht ergänzt wird, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass im späteren Flächennutzungsplangenehmigungsverfahren die Begründung des Bebauungsplanes (zumindest für die entsprechenden Auszüge) beizufügen ist.

Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes Lahnstein

Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Vorprüfung wurde gefordert, dass am Altstandort nur noch Einzelhandel gemäß den Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes (EHK) Lahnstein zulässig ist und Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmittel ausgeschlossen wird.

Der Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln wurde am Altstandort zwar ausgeschlossen, alle anderen Einzelhandelsbetriebe sind jedoch unabhängig von den Zielen des EHK weiterhin zulässig.

Gemäß den Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes Lahnstein wurden für den Zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße (mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung) unter anderem folgende Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert (vgl. EHK von 2012, Tabelle 21, S. 78):

Ansiedlung von Fachmärkten: Elektronikfachmarkt, Schuhfachmarkt, Sportfachmarkt sowie Ansiedlung von groß- und kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht innenstadtrelevanten Hauptsortimenten.

„Weitere Ansiedlungen von Betrieben mit innenstadtrelevantem oder nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment, die nicht den (o.g.) Entwicklungsempfehlungen für den zentralen Versorgungsbereich entsprechen, sollen ausdrücklich – zum Schutz der Bestandsstrukturen und Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche Nord und Süd – nicht angestrebt werden.“¹

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch das Einzelhandelskonzept der Stadt Lahnstein, dass entsprechend abwägungsrelevant ist und mit entsprechendem Gewicht zu berücksichtigen ist.

¹Stadt + Handel: Einzelhandelskonzept Lahnstein vom 17.12.2012, S. 77

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Darstellungen gehören ungeachtet ihres Bestimmtheitsgrades zu den Grundzügen der Art der Bodennutzung, wenn sie der Bewältigung eines Nutzungskonfliktes dienen, der eine über die unmittelbar betroffenen Flächen hinausgehende Bedeutung für das dem Flächennutzungsplan zugrunde liegende gesamträumliche Entwicklungskonzept der Gemeinde hat.²

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung insofern keine Bedenken, wenn entweder auf der Ebene der Flächennutzungsplanung neben der Zweckbestimmung auch die zulässigen Arten der Nutzungen benannt werden oder entsprechende Festsetzungen über die zulässigen Einzelhandelsbetriebe im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgen, die den Zielen des Einzelhandelskonzeptes entsprechen.

Dies gilt auch für die vorhandenen Bauleitpläne im übrigen Zentralen Versorgungsbe- reich - insbesondere für den Bereich des Altstandortes, der an den Zielen des Einzelhandelskonzeptes auszurichten ist. Ziel sollte es sein, dass nur solche Sortimente zu- lässig sind, die der Tabelle Nr. 21 auf S. 78 des Einzelhandelskonzeptes entsprechen.

Farbkonzept

Aufgrund der städtebaulichen Lage des Plangebiets wird anerkannt, dass ggfs. rechtliche Bedenken bestehen könnten, wenn die abschließende Festsetzung anhand des Leitfadens Farbkultur erfolgt. Die Festsetzung „blasser“ Farben wird jedoch aus Gründen des Bestimmtheitsgrundsatzes als ebenfalls kritisch angesehen. Es wird daher angeregt, den Leitfaden Farbkultur zumindest als Hinweis in die Bauleitplanung auf- zunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nicole Wenke

Anlage: Reportausgabe Bodenschutzkataster (57 Seiten)

² Bönker, Bischofink: Nomos Kommentar zur BauNVO, § 11 Rd-Nr. 34 (S. 320), 1. Auflage 2014

- **Ermittlung des Abwägungsmaterials: Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Art), Seite 86; Thematik der geplanten Nutzungen (Gestaltung), Seite 91; Thematik der Kritik an einzelnen Festsetzungen (Grundflächenzahl, Baugrenzen, Nebenanlagen, Einfahrtsbereiche, Artenschutz, Geltungsbereich), Seite 100; Thematik der Kritik am Umweltbericht und dem Fachbeitrag Naturschutz, Seite 101.**

2.7.2.3 Zweites Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB

2.7.2.3.1 Stadtverwaltung Koblenz - mit Email vom 27. August 2018

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im SO-4 auf nicht-innenstadtrelevante Sortimente und im SO-5 auf die Kernsortimente Nahrungs- und Genussmittel beschränkt wurde. Dies wird durch eine Decklung der maximal zulässigen Verkaufsfläche ergänzt. Den Anregungen der Stadtverwaltung Koblenz, die mit Schreiben vom 29. Januar 2018 zur ersten Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, wurde damit weitgehend entsprochen. Zum aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes und zur Flächennutzungsplan-Änderung werden daher keine Anregungen vorgebracht.

- ***Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Art), Seite 86.***

2.7.2.3.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz - mit Schreiben vom 21. August 2018, eingegangen am 27. August 2018

Nach Beteiligung der Fachreferate der SGD Nord wird wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o.a. Planung weder Bedenken noch Anregungen.

Die im Rahmen der zweiten Auslegung des Bebauungsplanes vorgenommenen Änderungen sind aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht nicht von Belang.

Besondere Hinweise in dem Verfahren werden nicht gegeben. Die Stellungnahme der Regionalstelle zur ersten Auslegung des Bebauungsplanes hat inhaltlich weiterhin Bestand.

Zu dem o.g. Verfahren bestehen seitens der Oberen Landesplanungsbehörde keine Bedenken oder weitere Anregungen, da die Maßgaben entsprechend dem Ergebnis der raumordnerischen Prüfung umgesetzt wurden.

Von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) bestehen gegen die 2. Auslegung der o.g. Bauleitplanung der Stadt Lahnstein keine Bedenken, weil durch diese Planung Schutzgüter der ONB nicht berührt werden.

Referat 43 hatte im Rahmen der ersten Offenlage mitgeteilt, dass aus städtebaulicher Sicht gegen die geplante Änderung insofern keine Bedenken bestehen, wenn entweder auf der Ebene der Flächennutzungsplanung neben der Zweckbestimmung auch die zulässigen Arten der Nutzungen benannt werden oder entsprechende Festsetzungen über die zulässigen Einzelhandelsbetriebe im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgen, die den Zielen des Einzelhandelskonzeptes entsprechen.

Die Stadt Lahnstein hat entsprechende Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes getroffen. In der Begründung wird dargelegt, dass am Altstandort nur noch Einzelhandel mit den Sortimenten der spezifisch für Lahnstein festgelegten „Lahnsteiner Liste“ betrieben werden kann. Hier sollte zur Verdeutlichung der Bezug zum Abschnitt 1.4.3 „nicht-innenstadtrelevante Sortimente“ der Lahnsteiner Liste aufgenommen werden.⁷ Aus städtebaulicher Sicht bestehen danach keine weiteren Bedenken.

- ***Ermittlung des Abwägungsmaterials: Thematik der geplanten Nutzungen (Art), Seite 86.***

⁷ Der Bezug zum Abschnitt 1.4.3 wird aufgenommen.

2.8 Bewertung und Gewichtung des Abwägungsmaterials sowie Würdigung

Dem ermittelten, bewerteten und gewichteten Abwägungsmaterial liegen die in allen Verfahrensschritten eingegangenen Stellungnahmen zugrunde.

2.8.1 Thematik der geplanten Nutzungen (Art)

Der Stadtrat hatte sich auf der Grundlage der nachfolgenden Ausführungen mit der Thematik befasst und in den Sitzungen am 26. Oktober 2017 und 5. April 2018 im Rahmen der Abwägung entschieden, dass die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen nicht geteilt werden und eine Änderung der Planung nicht vorgenommen wird.

Durch die vorgesehenen Änderungen der Bauleitpläne wird eine neue, zusätzliche Fläche für großflächigen Einzelhandel als Sondergebiet im Flächennutzungsplan dargestellt bzw. im Bebauungsplan festgesetzt.

Die hier zugrunde liegenden Rahmenbedingungen sind in aller Ausführlichkeit in den Unterlagen erläutert. Insbesondere ist es der Nachweis der städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit, der in einem qualifizierten Gutachten eingeholt wurde und zu dem Ergebnis kommt, dass eine Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters möglich ist.

Die SGD Nord hat hierzu eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt und im Ergebnis bestätigt, dass das Vorhaben in der beabsichtigten Größe umgesetzt werden kann. Hierzu wurden diese Vorgaben im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Ebenso verbindlich wurde im Zuge der Bebauungsplan-Änderung eine Sortimentsbeschränkung am alten Standort des Discounters vorgenommen. Da dort nach dem gelten Bebauungsplan Verkaufsflächen bis zu 1.875 qm zulässig sind (obwohl nicht vom jetzt ansässigen Discounter in voller Höhe ausgeschöpft), kommt es rein rechnerisch mit der jetzt erlaubten maximalen Verkaufsfläche von 1.690 qm nicht einmal zu einem „Mehr“ an Fläche für den Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln.

Eben diese Sortimente als auch alle weiteren bislang zulässigen werden am Altstandort nun ausgeschlossen. Auf der dortigen Fläche kann künftig nur noch Einzelhandel mit allen nicht-innenstadtrelevanten Sortimenten aus der Lahnsteiner Liste (Abschnitt 1.4.3 auf Seite 17) betrieben werden.

Hieraus resultierend können die geäußerten Bedenken, dass Nachteile in den anderen Versorgungsbereichen der Stadt zu erwarten sind, nicht geteilt werden. Insoweit kann deswegen auch nicht erwartet werden, dass aufgrund eines vorausgesetzten „Konkurrenzschutzes“ Abstand von der Planung genommen wird.

Unbestritten ist, dass das effektive „Plus“ an Einzelhandelsfläche (Alt-Discounter im Verhältnis zu vergrößertem Neu-Discounter zuzüglich Nachnutzung) in der Koblenzer Straße das Verkehrsaufkommen erhöhen wird. Hierzu wurde im Vergleich zwischen jetzigem Stand und künftigem Endzustand das zusätzliche Verkehrsaufkommen ermittelt. Hieraus resultieren keine Bedenken.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden weitere Stellungnahmen zu dieser Thematik

und damit auch zum grundsätzlichen Planungsanlass, das bestehende Gewerbegebiet als Sondergebiet auszuweisen, vorgebracht. Dabei wurden auch das Verträglichkeitsgutachten und das Raumordnerische Prüfungsergebnis in ihrer Richtigkeit angezweifelt. Auf letzteres, als vereinfachte raumordnerische Prüfung im Ergebnis von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vorgelegte Unterlagen, kann im Rahmen der Abwägung kein Einfluss genommen werden. Die Kritik am Verträglichkeitsgutachten, das Bestandteil der Bauleitplanung ist, bedarf daher einer separaten Kommentierung. Dieser Thematik widmet sich Abschnitt 2.8.11 auf Seite 103.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 17Ä3/39 - Koblenzer Straße - handelt es sich nicht um eine Planung, die erstmalig Baurecht schafft, sondern um die Änderung bzw. Erweiterung der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 17Ä2/39 (Koblenzer Straße / Industriestraße) und Nr. 17 (Chr.-Seb.-Schmidt-Straße / Im Machert / Koblenzer Straße / Im Mittelgesetz).

In dieser Konsequenz galt es in erster Linie, ein einheitliches Baurecht für das gesamte Planwerk zu schaffen. Auch mit dem berechtigten Blick auf die Risiken des sogenannten „Planungsschadenrechtes“ der §§ 39 bis 44 BauGB sollte ein verstärkter Wert auf untereinander abgestimmte Regelungen gelegt werden, in deren Konsequenz es keine nachvollziehbare Begründung für unterschiedlich ausgeformte Flächengrößen und Sortimentsauswahl innerhalb eines Versorgungsbereiches gibt.

Diese Maxime ist dennoch im Änderungsverfahren angetastet worden: so ist in Folge der Neuschaffung von Baurecht durch den Vorgang einer „Verlagerung“ in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung („vrP“) bestimmt worden, dass am sogenannten Altstandort nur noch Einzelhandel gemäß den Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes Lahnstein zulässig ist und der Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmittel ausgeschlossen wird.

Der Bebauungsplan aus dem Jahr 2005 hatte die Sondergebietsnutzungen für alle Teilflächen gleichermaßen festgesetzt: im gesamten Sondergebiet SO-3 galt ein einheitliches Baurecht. Durch die jetzt vorgenommene Änderung ändert sich dies, da nach dem Ergebnis der raumordnerischen Prüfung durch die Neuschaffung des Baurechtes östlich der Koblenzer Straße eine gleichermaßen vorzunehmende Reduzierung westlich vorzunehmen ist. Insofern wird nicht nur ein SO-5 für die neue Fläche geschaffen, sondern auch aus dem früheren SO-3 eine Teilfläche herausgenommen und mit der Bezeichnung SO-4 versehen.

Im SO-4 wird den Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes Rechnung getragen und innenstadtrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen, darunter selbstverständlich auch den Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln, der nach Verlagerung des Lebensmitteldiscounters auf der östliche Straßenseite mit geringfügig größerer (als bisher maximal zulässiger) Verkaufsfläche angeboten wird. Es verbleibt damit bei einer Festsetzung im Bebauungsplan, die sich ausschließlich auf die nicht-innenstadtrelevanten Sortimente der Lahnsteiner Liste (Abschnitt 1.4.3 auf Seite 17) beschränkt.

Der „Ansiedlungsleitsatz I“ im EHK12 sah am Ergänzungsstandort Koblenzer Straße innenstadtrelevanten Einzelhandel als Hauptsortiment - hier nur die Sortimente Unterhaltungselektronik, Schuhe/ Lederwaren, Sportartikel - als zulässig an. Für entsprechende Vorhaben

wurde dennoch der Nachweis der städtebaulichen Verträglichkeit für die Zentralen Versorgungsbereiche gefordert.

Im Einzelhandelskonzept wurden mehrfach die Restriktionen (Verkehr, vor allem aber fehlende Potenzialflächen) in den Zentralen Versorgungsbereichen Nord und Süd angeführt (Kapitel 4.5, Kapitel 5.2, Kapitel 6.1), welche dort eine Ansiedlung von weiteren großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Hauptsortiment nicht zulassen.

Zugleich wurden für mehrere innenstadtrelevante Sortimentsbereiche im absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmen Potenziale ermittelt, welche eben nicht in den Zentralen Versorgungsbereichen verortet werden können, diese jedoch die landes- bzw. regionalplanerisch zugewiesene Versorgungsfunktion Lahnsteins (Mittelzentrum) in diesen Sortimentsgruppen durch neue Angebote und Verkaufsflächen erweitern und verbessern könnten.

Demnach wird im Einzelhandelskonzept die atypische Fallgestaltung dargelegt, dass die Stadt Lahnstein in einzelnen innenstadtrelevanten Sortimenten Entwicklungspotenziale aufweist, durch deren Realisierung sie in die Lage versetzt würde, ihre seitens der Landesplanung zugedachte mittelzentrale Versorgungsfunktion zu erfüllen. Diese Potenziale einzelner innenstadtrelevanter Sortimente können jedoch nicht in den Zentralen Versorgungsbereichen - aufgrund der angeführten Restriktionen - angesiedelt werden.

Die Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes, innenstadtrelevanten Einzelhandel auch am Ergänzungsstandort Koblenzer Straße - welcher im Sinne des Z 59 LEP IV nur der Ansiedlung von großflächigem nicht-innenstadtrelevantem Einzelhandel dienen soll - anzusiedeln, würde demnach bei einem potenziellen Ansiedlungsvorhaben eines Zielabweichungsverfahrens bedürfen.

Hierzu folgender Exkurs:

Die räumlich-funktionale Steuerung der Einzelhandelsstruktur obliegt der Hoheit der Kommune: durch das Bau- und Planungsrecht ist sie mit Befugnissen ausgestattet, die Standortwahl von Handelsbetrieben im Sinne gesamtstädtisch gewinnbringender Grundsätze zu steuern, ohne jedoch Konkurrenzschutz oder Marktprotektionismus zu betreiben.

Durch die kommunale Genehmigungspraxis und Bauleitplanung kann die öffentliche Hand aktiv Einfluss darauf nehmen, den für die Bürger und Besucher interessanten Nutzungsmix der Innenstadt sowie an Nahversorgungs- und Ergänzungsstandorten dauerhaft zu stabilisieren und auszubauen.

Jede Steuerung von Bauvorhaben mittels der Bauleitplanung bedarf einer aus dem Bauplanungsrecht abgeleiteten, sorgfältig erarbeiteten Begründung. Da die Steuerung im Einzelfall auch eine Untersagung oder eine Einschränkung von Vorhaben bedeuten kann, werden an die Begründung dieses hoheitlichen Handelns bestimmte rechtsstaatliche Anforderungen gestellt.

Im Zentrum der kommunalen Steuerungsbemühungen müssen stets raumordnerische oder städtebauliche - also bodenrechtliche - Aspekte stehen, zu denen insbesondere der Schutz Zentraler Versorgungsbereiche gehört.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Novelle des Baugesetzbuches zu Beginn des Jahres 2007 den Stellenwert kommunaler Einzelhandelskonzepte im Rahmen der Bauleitplanung weiter

gestärkt. Sie stellen seitdem eine wesentliche Abwägungsgrundlage dar. Sie sind aber nicht als zwingende Vorgaben für die Bauleitplanung zu sehen!

Bekanntlich unterliegt der Einzelhandel seit Jahren einer deutlichen Dynamik. Ursachen dieser Dynamik bei Einzelhandelsansiedlungen, -verlagerungen und Betriebsaufgaben sind einerseits lokale Strukturmerkmale der Angebots- wie auch der Nachfrageseite, andererseits der bundesweit wirksame Strukturwandel im Einzelhandel mit den unvermindert zu beobachtenden Konzentrationsprozessen auf Unternehmerseite, der Entwicklung neuer Betriebstypen und vor allem den stetig veränderten Standortanforderungen.

Den betriebswirtschaftlich bedingten Entwicklungen stehen landesplanerische und städtebauliche Zielvorstellungen auf Basis gesetzlicher Grundlagen, verschiedener räumlicher Ebenen und politischer Beschlüsse gegenüber, die mit den Vorstellungen der Einzelhandelsanbieter sowie der Investoren in Einklang zu bringen sind.

Die Anzahl der Einzelhandelsbetriebe ist in Deutschland bereits seit Jahrzehnten rückläufig. Neben dem absoluten Rückgang der Betriebszahlen ist auch eine Verschiebung innerhalb der verschiedenen Betriebsformen des Einzelhandels zu erkennen. Hierbei kann man von einem Trend zur Großflächigkeit und einer zunehmenden Discount-Orientierung sprechen. Im Rahmen der Standortpräferenzen der Einzelhandelsunternehmen geht dies mit einer Orientierung auf autokundenorientierte, meist nicht integrierte Standorte einher.

Es war unter Berücksichtigung aller dieser Belange beabsichtigt, die Weiterentwicklung der gesamtstädtischen Einzelhandelsstruktur auf eine tragfähige wie auch städtebaulich-funktional ausgewogene sowie schließlich rechtssichere Gesamtkonzeption zu gründen. Hierdurch soll zum einen die Leitfunktion des Einzelhandels gestärkt werden und dadurch die Vitalität der Ortskerne von Ober- und Niederlahnstein stabilisiert und ausgebaut werden. Zum anderen soll durch die Gesamtkonzeption eine funktionierende wohnortnahe Grundversorgung gesichert und gegebenenfalls verbessert werden.

Um eine solch ausgewogene Einzelhandelsstruktur zu sichern und dauerhaft zu stärken, stellt das vorliegende Einzelhandelskonzept Empfehlungen und Umsetzungsinstrumente primär für die örtliche Bauleitplanung zur Verfügung. Zudem enthält dieses Einzelhandelskonzept Leistungsbausteine, die für weitere Adressaten von Interesse sein können: die Wirtschaftsförderung, die örtlichen Händlergemeinschaften und das Stadtmarketing, die Einzelhändler und Handelsunternehmen, Kunden bzw. Kundenvertreter, Immobilieneigentümer und Ansiedlungsinteressierte.

Die Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzepts bildet - wie auch das bereits vorher beschlossene Einzelhandelskonzept 2011 - als politisch gestützter Fachbeitrag eine grundlegende und strategische Arbeitsbasis für die Bauleitplanung und den Stadtentwicklungsprozess in der Stadt Lahnstein.

Das erste Einzelhandelskonzept der Stadt Lahnstein stammt aus den Jahren 2010/11; es wurde 2012 fortgeschrieben, um eine neue Entwicklung in der Koblenzer Straße zu untersuchen. Zwei weitere Verträglichkeitsgutachten in Abstimmung bzw. Modifizierung der Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes wurden 2012 und 2015 für das NVZ Hermsdorfer Straße und den Zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße verfasst.

Im Einzelnen wurde im Einzelhandelskonzept zunächst der aktuelle Zustand der örtlichen Einzelhandelsstruktur für alle relevanten Standorte und für alle angebotenen Warengruppen beschrieben und bewertet. Die Analyse legt Standortstärken, aber auch gewisse Handlungsbedarfe zur Einzelhandelsstruktur offen.

Es ist nun das Ergebnis der vereinfachten Raumordnerischen Prüfung, das sich in den getroffenen Bebauungsplan-Festsetzungen wiederfinden. Dort heißt es wörtlich: „Die Verkaufsflächen des neuen Lidl-Standortes sind basierend auf dem Verträglichkeitsgutachten im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen.“

Diese „entsprechende“ Festsetzung wurde unter 1.2.1.3 auf Seite 8 vorgenommen und ebenso entsprechend im Abschnitt 2.5.1 auf Seite 45 ff. erläutert. Demnach erfolgte die Ermittlung der neu festzusetzenden maximalen Verkaufsfläche in notwendiger Übertragung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan für dieses Grundstück: hier ist eine maximale Geschossflächen von 2.000 qm für Einzelhändler bzw. 2.500 qm für Einkaufszentren festgesetzt.⁸ Im Allgemeinen geht die Rechtsprechung von einem Verhältnis von 3:4 zwischen Verkaufsfläche und Geschossfläche aus, demzufolge rechnen sich die beiden Werte in Verkaufsflächen von 1.500 bzw. 1.875 qm um. Da der Begriff des Einkaufszentrums in der Planänderung nicht mehr eingesetzt wird, die bisherige Maximalgröße aber nicht unberücksichtigt bleiben soll, bietet sich der arithmetische Mittelwert an, der bei 1.687,5 qm, aufgerundet 1.690 qm, liegt.

Der schon vormals festgesetzte Mindestwert einer Geschossfläche von 500 qm sollte garantieren, dass eine großflächige Nutzung im Stil der modernen Discounter entsteht bzw. erhalten bleibt - und sich damit auch die Zahl der Betriebe in absehbaren Grenzen hält. Eine kleinteilige Entwicklung käme einer innenstädtischen Nutzung zu nahe und soll damit ausgeschlossen werden. Auch dieser Wert wurde im genannten Verhältnis auf Verkaufsfläche umrechnet und findet sich mit einem VK = 375 qm im neuen Bebauungsplan wieder.

Die raumordnerische Prüfung hat das festzuschreibende Sortiment wörtlich als „Lidl Standort“ beschrieben. Diese Bezeichnung muss als Synonym für die Sortimentsfestsetzung genutzt werden. „Lidl“ verkauft bekanntlich nicht nur die Sortimente der „Nahrungs- und Genussmittel“ (wie sie im Folgesatz der raumordnerischen Prüfung als Auflage am Altstandort auszuschließen sind); „Lidl“ hat bekanntlich auch andere Sortimente im Angebot; insbesondere die bekannten Sortimente Textilien, Haushalts- und Elektronikwaren oder Freizeitartikel - die nicht nur dort, sondern auch bei allen anderen früher so bezeichneten „Lebensmitteldiscountern“ als auch den „Vollsortimentern“ wie „Rewe“ und „Edeka“, verkauft werden - sollten es erforderlich machen, im Bebauungsplan eine differenzierte Festsetzung zu treffen.

Nach Auffassung der SGD Nord wird dieser Sortimentsvielfalt der so definierte feststehende Betriebstyp „Lebensmitteldiscounter mit dem Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel“

⁸ Festsetzungen in Sondergebieten über großflächigen Einzelhandel erfolgen heute nach aktueller Rechtsprechung nicht mehr über Geschossflächen bzw. -zahlen, sondern über die Verkaufsfläche.

hinreichend gerecht, womit sich eine - wie zunächst vorgesehene - differenzierte Sortimentsfestsetzung erübrigt.

Der Stadtrat hatte sich mit der Thematik befasst und in den Sitzungen am 26. Oktober 2017 und 5. April 2018 im Rahmen der Abwägung zunächst entschieden, dass die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen nicht geteilt werden und zu keiner Änderung der Planung führen. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgte eine Berücksichtigung der Eingaben zu diesen Thematik, indem entsprechende Festsetzungen über die zulässigen Einzelhandelsbetriebe im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgen, die den Zielen des Einzelhandelskonzeptes entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Altstandortes, der an den Zielen des Einzelhandelskonzeptes ausgerichtet wird. Ziel ist es, dass dort nur solche (nicht-innenstadtrelevanten) Sortimente zulässig sind, die der Tabelle Nr. 21 auf Seite 78 des Einzelhandelskonzeptes - hier wiedergegeben im Abschnitt 1.4.3 auf Seite 17 - entsprechen. Die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen wurden somit weitgehend geteilt und führten zu einer Änderung der Planung, die eine zweite Öffentliche Auslegung erforderlich machte. Dies wurde in der Sitzung am 13. September 2018 vom Stadtrat beschlossen.

2.8.2 Thematik der geplanten Nutzungen (Maß)

Die Gebäudehöhe ist im neuen Sondergebiet SO-5 auf maximal 12 m festgesetzt. Dies war bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 vorgesehen und ist ebenso für die bestehenden Sondergebiete am westlichen Straßenrand eingetragen. Da seitens der Bundeswehr keine Bedenken „bei Einhaltung der beantragten Parameter (Gebäudehöhe max. 12 m)“ bestehen, liegen keine der Planung entgegenstehenden Eingaben vor, über die es zu beraten gilt.

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage dieser Ausführungen mit der Thematik befasst und die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahme in der Sitzung am 26. Oktober 2017 zur Kenntnis genommen.

2.8.3 Thematik der geplanten Nutzungen (Gestaltung)

Die gestalterischen Festsetzungen werden aus dem geltenden Bebauungsplan Nr. 17Ä2/39 übernommen und damit beibehalten, damit sie gleichermaßen für den gesamten Bereich der Koblenzer Straße gelten. Für weitergehende Anforderungen, die bei der Farbgestaltung das Farbkonzept der Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal als Leitlinie bei der Planung einbringen wollen, wird keine Veranlassung gesehen.

Das Planungsgebiet liegt, wie nahezu das gesamte Stadtgebiet von Lahnstein, nicht im Kernbereich des Welterbes. Gestalterische Auflagen zur Anwendung des Farbkonzeptes werden im unbepflanzten Innenbereich nicht gefordert, ebenso nicht in allen Bebauungsplänen der Stadt Lahnstein, die vor Anerkennung des Welterbestatus erstellt wurden bzw. bei denen ebenfalls keine Notwendigkeit zur Einbringung von farblichen Gestaltungsaufgaben gesehen wurde.

Dies ist auch für den vorliegenden Plan im Umfeld von Sonder- und Gewerbebetrieben der Fall. Die getroffenen Festsetzungen, die seit mehr als zehn Jahren zu Anwendung kommen,

werden im Sinne der Gleichbehandlung nicht einseitig verschärft. Sie sind ohnehin als relativ restriktiv zu bezeichnen, beschränken sie die Größe von Werbeanlagen bereits erheblich und erlauben nur weiße und aus Weiß durch Abtönen gewonnene, blasse Farbtöne bei der Gestaltung der Außenwände. Alle nicht abgetönten und alle glänzenden Farben sind ohnehin für unzulässig erklärt.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden weitere Stellungnahmen vorgebracht: In ihrer zweiten Stellungnahme erkennt die SGD zwar, dass rechtliche Bedenken bestehen könnten, wenn die abschließende Festsetzung über die „Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen“ (Abschnitt 1.3.1, Seite 12) anhand des Leitfadens Farbkultur der Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal erfolgt; es wird aber angeregt, diesen zumindest als Hinweis aufzunehmen.

Auch dieser Anregung muss wiederholt entgegnet werden, dass keinerlei Veranlassung gesehen wird, in diesem oder anderen Bebauungsplänen der Stadt Lahnstein künftig auf den Leitfaden zu verweisen, zumal dessen Empfehlungscharakter nach Belieben auf Flächen des Kern- und/oder Rahmenreich des Welterbes auszudehnen ist, wobei Lahnstein fast ausschließlich nur in letzterem zu liegen kommt.

Die städtebauliche Notwendigkeit, in Bebauungsplänen als auch im unbeplanten Stadtgebiet farbgestalterische Empfehlungen vorgeben zu wollen, wird nicht gesehen.

Dazu ist der „Farbfächer“ der Fassadenfarben, der sich ausschließlich aus dort auch so genannten „hellen Tönen“ zusammensetzt, viel zu beschränkt gehalten und lässt „normale“ Farben bestenfalls als Akzentfarben zu. Einer „hochgradigen Buntheit“, die der Leitfaden kritisiert, weil sie „mehr und mehr“ in der Architektur Platz einnehme, will man mit diesen „hellen Tönen“, die kaum noch die eigentlichen Farben erkennen lassen, entgegenen.

Insoweit kann es auch nicht bedenklich sein, wenn der Bebauungsplan den Begriff „blasse Farbtöne“ verwendet, was von der SGD „aus Gründen des Bestimmtheitsgebotes als kritisch angesehen“ wird. Dabei wurde offenbar übersehen, dass der Begriff „blass“ mit der Formulierung „aus Weiß durch Abtönen gewonnenen Farbtöne“ ergänzt wird und nicht abgetönte und glänzende Farben verbietet.

Grundsätzlich liegt der Bebauungsplan - ebenso wie die anderen in Lahnstein, in denen eine solche Festsetzung getroffen wurde - nicht weit entfernt vom Farbfächer des Leitfadens mit seinen durchweg konservativen, „hellen Tönen“.

Damit erübrigt sich auch der wiederholte Vorschlag des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, dass im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren eine „diesbezügliche Beratung der Planer und Bauherren durch die Initiative Baukultur bei er SGD erfolgten“ sollte, um die Farbgestaltung der baulichen Anlagen sicherzustellen (!). Die Planungshoheit über die zu treffenden Festsetzungen liegt aber nach wie vor bei der Stadt Lahnstein.

Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage. Tatsächlich erfolgt eine Beteiligung der „Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal“ nur im Kernbereich des Welterbes.

Angaben zur Farbgebung von Bauwerken sind im Vordruck „Baubeschreibung“ zu machen. Im Freistellungsverfahren hat keinerlei Prüfung zu erfolgen. Im vereinfachten Verfahren

erfolgt keine Prüfung bauordnungsrechtlicher Vorschriften. Hierunter fallen auch die Angaben im Vordruck „Baubeschreibung“.

In der Praxis hat die Beteiligung der „Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal“ zu erheblichen Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren geführt; in einem Fall waren es neun Monate. Seit der (Rück-)Verlagerung zum Ministerium ist mit etwa ein bis zwei Monaten für die Beteiligung zu rechnen.

Vereinzelt erkundigen sich Bürger, in welchen Farbtönen ein Gebäude gestrichen oder ein Dach eingedeckt werden darf. In diesem Fall wird der „Leitfaden Baukultur“ ausgehändigt, mit der Bitte, die Vorschläge zur Farbgebung zu beachten. Hierbei kann es sich in der Tat nur um eine Bitte handeln.

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage dieser Ausführungen mit der Thematik befasst und in den Sitzungen am 26. Oktober 2017 und 5. April 2018 im Rahmen der Abwägung entschieden, dass die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen nicht geteilt werden und zu keiner Änderung der Planung führen.

2.8.4 Thematik der Altlasten und des Bodenschutzes

Für den relevanten Teilbereich des ehemaligen Firmengeländes wurde 2016 eine historische Recherche durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden keine konkreten Hinweise auf Anlagen mit besonders hohem Kontaminationspotenzial gefunden. Sofern vorhanden, lagen entsprechende Anlagen an einem Standort außerhalb des Untersuchungsgebietes oder an anderen Produktionsstandorten der dort ansässigen Firma. Zwischenzeitlich durchgeführte Bodenuntersuchungen haben diese Aussage bestätigt. Die historische Recherche sowie die Bodenuntersuchung sind als Anlage der Begründung beigelegt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden weitere Stellungnahmen vorgebracht, die Hinweise auf altlastverdächtige Flächen geben, die bereits als solche eingestuft wurden und darum gebeten, den Fachbehörden neue Erkenntnisse, Nutzungsänderungen und vorhandene Gutachten vorzulegen bzw. mitzuteilen. Die SGD Nord kündigt außerdem die Bekanntgabe entsprechender Nebenbestimmungen für die Baumaßnahme im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens an.

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage dieser Ausführungen mit der Thematik befasst und in den Sitzungen am 26. Oktober 2017 und 5. April 2018 im Rahmen der Abwägung entschieden, dass die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen nicht geteilt werden und zu keiner Änderung der Planung führen.

2.8.5 Thematik der Anbindung des Baugebiets / Verkehr

Der Verkehr wird sich in der Koblenzer Straße im Bereich der neuen Zufahrt verändern. Zu den Belangen des Verkehrs, der Verkehrsentwicklung sowie der Verkehrssicherheit wurden zwischenzeitlich Aussagen auf der Grundlage von detaillierten Untersuchungen und Erhebungen für den relevanten Bereich getroffen.

An der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems wird sich demnach keine signifikante Änderung ergeben. Die Verkehrssicherheit wird sich aufgrund des Entfalls von baulichen Anlagen

(Gabionenwand, Gebäude) durch die verbesserten Sichtverhältnisse und die Anlage einer Querungshilfe erhöhen.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden weitere Stellungnahmen vorgebracht, die die durchgeführte Verkehrsuntersuchung kritisieren. Hierzu wird zusammengefasst dargestellt, dass als Grundlage für die Erstellung der Verkehrsuntersuchung für die Dauer einer Woche Gerätezählungen durchgeführt wurden, um alle relevanten Belastungen in der Koblenzer Straße abbilden und beurteilen zu können. Auch wurden die Auswirkungen des durch das Projekt zusätzlich zu erwartenden Verkehrsaufkommens auf das angrenzende Verkehrsnetz mit dem Ergebnis beurteilt, dass die aus dem Planvorhaben resultierenden Mehrbelastungen keine maßgebenden Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Verkehrsnetzes haben werden.

Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Anbindungen im Zuge der Koblenzer Straße wurde ebenfalls untersucht und dargestellt; auch dies erfolgte auf Grundlage detailliert durchgeführter Zählungen. In der Bewertung sind alle Knotenpunkte leistungsfähig.

Die Erschließung des neuen Marktes, über den auch zwei angrenzende Gewerbebetriebe erschlossen werden, erfolgt über eine nach Norden in den Bereich des noch bestehenden Verwaltungsgebäudes verschobene Anbindung. Hier ist auch unter Berücksichtigung einer neuen Querungshilfe die Linksabbiegesituation neu zu ordnen; eine Abbiegelänge wie zum bestehenden Markt steht jedoch nicht mehr zur Verfügung. Da aber das Aufkommen der Linksabbieger zum neuen Markt etwa ein Drittel weniger Gegenverkehr gegenübersteht und daher entsprechend schneller abfließen kann, ist insgesamt nicht von einer nachhaltigen Verschlechterung der Verkehrsqualität in der Koblenzer Straße auszugehen. Durch den internen Verbund zwischen dem neuen Markt und dem nördlichen angrenzenden Parkplatz wird desweiteren von einer Entlastung der Anbindung des Baumarktes ausgegangen.

In Anbetracht der (städtebaulichen) Auswirkungen, die großflächiger Einzelhandel nicht nur auf das unmittelbare Plangebiet, sondern auch auf das weitere Umfeld und nicht zuletzt die gesamte Bevölkerung in Lahnstein oder Nachbarkommunen erwarten lässt, wurden seitens der Stadt Lahnstein verkehrsverbessernde Maßnahmen für notwendig erachtet, obwohl der Vorhabenträger die Auffassung vertritt, dass sein Projekt solcher Maßnahmen nicht bedarf bzw. er angibt, nicht der alleinige Verursacher der steigenden Verkehrsbelastung zu sein.

Zweifellos liegt in der Addition zusätzlicher Einzelhandelsflächen im Bereich der Koblenzer Straße die am ehesten spürbare (negative) Auswirkung aus der Maßnahme des Vorhabenträgers. Dabei kann aber nicht die absolute Größe der Grundstücke als Maßstab herangezogen werden, denn sie gibt keinen direkten Aufschluss über die spezifische bauliche Nutzung.

Es ist vielmehr die maximale Ausnutzbarkeit der Grundstücke für den großflächigen Einzelhandel - die Verkaufsfläche, die der Bebauungsplan offeriert. Sie kann aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben aus der Planung mit Anhaltswerten bei der Umrechnung vorgenommen werden. So stehen laut Bebauungsplan ...

- ... dem Lebensmittelmarkt A. etwa 1.500 qm Verkaufsfläche,

- ... der Neunutzung auf dem Gelände des ehem. Marktes L. max. 1.690 qm Verkaufsfläche und
- ... den Einzelhändlern des „Fachmarktzentrum“ insgesamt 1.875 qm Verkaufsfläche zur Verfügung. Hinzu kommen
- ... durch die Neuansiedlung des Marktes L. weitere 1.690 qm Verkaufsfläche.

Die Verkaufsfläche des Baumarktes ist aufgrund seiner anders gelagerten Sortimentsstruktur (größere Waren) schwerlich mit den übrigen kleinteiligen Angeboten vereinbar. Die Sortimente des Baumarktes sind auch nicht-innenstadtrelevant, also ohnehin prädestiniert für eine Ansiedlung außerhalb des Stadtzentrums.

Gerade aber die innenstadt- oder sogar nahversorgungsrelevanten Sortimente bedürfen der speziellen Verträglichkeitsprüfung und sind nach deren Zustimmung anerkannt für diese Lage. Das Privileg, hier diese Sortimente anbieten zu können, wiegt also ungleich höher.

Obwohl sich im Vergleich der Verkaufsflächen nur bedingt ein Verhältnis ermitteln lässt, muss doch erkannt werden, dass allein der beiden im Eigentum der Firma L. stehenden Grundstücksflächen ziemlich genau die Hälfte (3.380 qm) der Summe der Verkaufsfläche von innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (6.755 qm) zur Verfügung steht.

Als nachvollziehbare Werte für einen Vergleich können am besten die vom Verkehrsgutachter gezählten Fahrzeuge (Einfahrende Pkw / Käufer) in der Spitzenstunde herangezogen werden. Die Abbildung B5 (Bestand) des Gutachtens gibt hierüber deutlich Aufschluss, insbesondere wenn diese Werte ins Verhältnis zu den in Abbildung D1 ermittelten Prognosewerten gesetzt werden.

Händler	Einfahrende Pkw in der Spitzenstunde Bestand (Abb. B5, Bestand)	Einfahrende Pkw in der Spitzenstunde Prognose (Abb. D1, Prognose)
Baumarkt	399	319
Lebensmittelmarkt A.	146	146
„Fachmarktzentrum“	183	188
Lebensmittelmarkt L. / Nachnutzung Markt L.	155	100
Lebensmittelmarkt L.	-	248
Summe	883	1.001

Dieser Vergleich kalkuliert als Prognose 118 zusätzliche Pkw in der Spitzenstunde, also ein um etwa 15 % höheres Verkehrsaufkommen (einfahrende Pkw). Prozentual fällt von diesem Gesamtaufkommen der einfahrenden 1.001 Pkw ein gutes Drittel (100 + 248 = 348 Pkw) auf die im Eigentum der Firma L. stehenden beiden Händler.

Auch wenn die andere Betriebe mit der Hälfte der innenstadt-relevanten Verkaufsfläche bzw. zwei Drittel des Verkehrsaufkommens involviert sind, so ist es doch die aktuelle Maßnahme, die „das Fass zum Überlaufen“ bringt und die Verkehrsbelastungen auch außerhalb der Koblenzer Straße signifikant erhöht.

Die Umsetzung folgender verkehrsverbessernder Maßnahmen sind Bestandteil einer abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung: Der Vorhabenträger verpflichtet sich, ...

- *... die Kosten für alle auf öffentlichen Flächen notwendig werdenden baulichen und sonstigen Maßnahmen des Straßenumbaus (beispielsweise Bordsteinführung und -absenkungen, Markierungen, Beschilderungen, Ausbesserungsarbeiten an den Zufahrten) zu tragen;*
- *... im Anschluss an die im Bebauungsplan Nr. 17Ä2/39 durch Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Allgemeinheit festgesetzten Fläche eine von der Koblenzer Straße über die Stellplätze des Sondergebiets Baumarkt nach Südost verlaufende Fahrgasse anzulegen und dauerhaft zu unterhalten;*
- *... eine als solche gekennzeichnete sichere und barrierefreie fußläufige Verbindung zu den nördlich angrenzenden Parkplatzflächen des Sondergebietes „Baumarkt“ herzustellen und dauerhaft zu unterhalten;*
- *... eine als solche gekennzeichnete sichere und barrierefreie fußläufige Verbindung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, die vom Gehweg auf der Westseite der Koblenzer Straße über eine Querungshilfe bis zum Gebäude des Lebensmittelmarktes führt;*
- *... den verkehrlichen Anschluss zur Erschließung des Lebensmittelmarktes so zu gestalten, dass der Verkehrsfluss der Koblenzer Straße möglichst wenig gehindert wird, das heißt, durch die Anlage einer Linksabbiegerspur und einer entsprechenden Aufweitung als Rechtsabbieger;*
- *... Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation der Bushaltepunkte westlich und östlich der Koblenzer Straße mit allen weiteren Beteiligten zu prüfen.*

Darüber hinaus wurde der Vorhabenträger neben den vorgenannten, unmittelbar in der Koblenzer Straße umzusetzenden Maßnahmen, verpflichtet, die aus seinem Planungsvorhaben resultierenden Auswirkungen auch auf außerhalb des Planungsgebietes befindliche Straßen und Plätze (beispielsweise dem Kreisverkehrsplatz Kölner Straße / Industriestraße) mit verantwortlich zu kompensieren und notwendig werdende leistungssteigernde Maßnahmen an diesen Straßen oder Plätzen mindestens in dem von ihm zu vertretenden Umfang mitzufinanzieren.

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage dieser Ausführungen mit der Thematik befasst und in den Sitzungen am 26. Oktober 2017 und 5. April 2018 im Rahmen der Abwägung entschieden, dass die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen zunächst geteilt wurden, aber zwischenzeitlich durch entsprechende Untersuchungen widerlegt werden konnten. Die Inhalte späterer Stellungnahmen wurden nicht geteilt und führten zu keiner Änderung der Planung.

2.8.6 Thematik des Immissionsschutzes

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage dieser Ausführungen mit der Thematik befasst und in der Sitzung am 26. Oktober 2017 im Rahmen der Abwägung entschieden, dass die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen geteilt, aber zwischenzeitlich durch entsprechende

Untersuchungen widerlegt werden konnten und daher eine Änderung der Planung nicht vorgenommen wird.

Eine Immissionsproblematik zwischen den Nutzungen eines Gewerbegebietes und dem bestehenden östlich angrenzenden Mischgebiet des Bebauungsplanes „Ernst Dänzer-Straße“ (vormals Bebauungsplan Nr. 7/9 - Industriebindung Stadtteil Niederlahnstein an die B 42, nach dessen Änderung bzw. Teilaufhebung im Jahr 2007 unter dem neuen Namen weitergeführt) war bereits im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 17 thematisiert worden und durch entsprechende Festsetzungen abgesichert gewesen.

Die nun festzusetzende Nutzung eines Sondergebietes erfährt ihren Nachweis durch eine aktuelle, auf die neue Planungslage bezogene Schalltechnische Untersuchung, die Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden weitere Stellungnahmen vorgebracht, die eine Prognose von Lärmimmissionen am Altstandort als auch durch aufkommenden Verkehrslärm vermissen, ebenso die Gebietseinstufung für fehlerhaft halten.

Tatsächlich ist für die an den Altstandort angrenzenden Bahn- und Gewerbeflächen keine gesonderte Betrachtung erforderlich. Die Zulässigkeit möglicher Nutzungen wird durch die neu gefassten Festsetzungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan eingeschränkt, was den Umfang der Verkaufsfläche und die Sortimentsauswahl betrifft.

Für den Neustandort wurde nachgewiesen, dass die zu erwartenden Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um mehr als sechs dB(A) unterschreiten und damit der durch den Neustandort zu erwartende Immissionsbeitrag nicht relevant zu einer Gesamtbelastung aus vorhandenen Gewerbebetrieben im schutzbedürftigen Umfeld beiträgt.

Nach der für eine Beurteilung heranzuziehenden TA Lärm sollen Geräusche auf öffentlichen Straßen soweit wie möglich vermieden werden, soweit sie

- *den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens drei dB(A) erhöhen,*
- *keine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr erfolgt ist und*
- *die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.*

Diese drei angeführten Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Da hier sowohl bereits eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und auch eine Erhöhung um 3 dB(A) durch den Fahrzeugverkehr, der durch die Anlage generiert wird, auszuschließen ist, erfolgt hier keine Berücksichtigung. Dies wurde in der Schalltechnischen Untersuchung auch dargestellt.

Die Gebietseinstufung der angrenzenden Nutzungen entlang der Christian-Sebastian-Schmidt-Straße beruht auf den Festsetzungen der hier bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne. Hiernach ist östlich der Christian-Sebastian-Schmidt-Straße von einem Mischgebiet auszugehen, das westlich davon liegende Gebäude befindet sich im Gewerbegebiet. Die

Einstufung der Schutzwürdigkeit geht auch explizit aus der Schalltechnischen Untersuchung hervor.

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage dieser Ausführungen mit der Thematik befasst und in den Sitzungen am 26. Oktober 2017 und 5. April 2018 im Rahmen der Abwägung entschieden, dass die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen zunächst geteilt wurden, aber zwischenzeitlich durch entsprechende Untersuchungen widerlegt werden konnten. Die Inhalte späterer Stellungnahmen wurden nicht geteilt und führten zu keiner Änderung der Planung.

2.8.7 Thematik der Belange der Deutschen Bahn

Die Änderung der Bauleitplanung tangiert keine Flächen der Deutschen Bahn. Sie ändert nur die Art der baulichen Nutzung auf Flächen, für die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan entsprechende Hinweise der Deutschen Bahn aus dem Jahr 2003 aufgenommen worden waren. Ungeachtet dessen können die 2016 formulierten „Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn“ aktualisiert werden und damit die frühere Fassung ersetzen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es sich - wie in allen vergleichbaren Fällen, in denen die Angaben der Deutschen Bahn in die Bebauungsplanung aufgenommen werden, nur um Hinweise handelt. „Bedingungen“ öder eine wie hier auf die Dauer von drei Monaten erteilte „Zustimmung“ oder Regelungen zur Übernahme von Kosten fließen nicht in die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Somit wurde auch der Einwand, dass „eventuelle Lagerungen von Baumaterial oder ähnliches auf Bahngelände“ nicht gestattet werden, nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich zum einen um eine Selbstverständlichkeit handelt. Zum anderen ist das Bahngelände nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegen, so dass eine Aussage darüber sowohl aus diesem Grund als auch der fehlenden Planungshoheit der Gemeinde über das Bahngelände selbst nicht möglich ist. Damit entfällt auch die Übernahme der Klausel, dass das Betreten der Bahnanlagen eines rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrages bedarf, dessen Kosten vom Antragsteller getragen werden müssen.

Die weiteren Anmerkungen hinsichtlich der Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen, die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes und die Sichtverhältnisse auf Bahnanlagen und Signalanlagen, des Vorhandenseins von Kabeln und Leitungen, Vorflutverhältnissen, Lagerung von Baumaterial, Art und Abstand von Bepflanzungen, der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn, die Gewährleistung von Zugängen zu den Eisenbahnüberführungen und Durchlässen, Einfriedung der Grundstücke, die Gefahren durch die 15 kV-Spannung der Oberleitung in unmittelbarer Nähe und den notwendigen Schutzabständen, die Sicherung der Baufelder während der Baumaßnahmen, den Sicherheitsabständen zu den 15 kV-Oberleitungsmastfundamenten sind durch Festsetzungen der Bauleitplanung nicht regelbar. Sie sind im Rahmen der Bau- und Ausführungsmaßnahmen zu beachten. Dies wurde unter die Hinweise und Empfehlungen im Abschnitt 1.6 auf Seite 21 aufgenommen.

Dort wurde desweiteren der Hinweis aufgenommen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Immissionen entstehen und Entschädigungsansprüche oder

ein Anspruch auf Schutzmaßnahmen gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden können.

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage der nachfolgenden Ausführungen mit der Thematik befasst und in der Sitzung am 26. Oktober 2017 im Rahmen der Abwägung entschieden, dass die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahme überwiegend geteilt werden und eine entsprechende Berücksichtigung erfahren.

2.8.8 Thematik der Archäologie, Geologie und des Bergbaus

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage der nachfolgenden Ausführungen mit der Thematik befasst und in der Sitzung am 26. Oktober 2017 die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahme zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung entschieden, dass sie hinsichtlich der „Hohenrheiner Hütte“ nicht geteilt werden; die genannten Verpflichtungen des Bauherrn werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Gemarkung Niederlahnstein werden zur Kenntnis genommen, aufgrund der gegebenen Entfernung zur „Hohenrheiner Hütte“ aber nicht als bedenkenswert geteilt.

Der Direktion Landesarchäologie liegen zwar keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor; andererseits wird in der Stellungnahme ausgeführt, es sei eine „frühgeschichtliche Fundstelle“ in der Umgebung des Planungsbereiches bekannt. Daher wird der Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als „archäologische Verdachtsfläche“ eingestuft. Dementsprechend könnten hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§ 19 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (zwei Wochen vorher) abzustimmen (§ 21 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz).

Aufgrund der konkreten Einstufung als „archäologischen Verdachtsfläche“ verbleibt es hier nicht bei dem üblichen Hinweis im Bebauungsplan; vielmehr wird von der Möglichkeit der Einbringung als „Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind (§ 9 Abs. 6 BauGB)“ Gebrauch gemacht und dieser im Abschnitt 1.2.7 auf Seite 12 unmittelbar in die Bebauungsplan-Festsetzungen aufgenommen.

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage der dieser Ausführungen mit der Thematik befasst und in der Sitzung am 26. Oktober 2017 die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahme zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung entschieden, dass sie hinsichtlich der „Hohenrheiner Hütte“ nicht geteilt werden; die genannten Verpflichtungen des Bauherrn werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Gemarkung Niederlahnstein wurden zur Kenntnis genommen, aufgrund der gegebenen Entfernung zur „Hohenrheiner Hütte“ aber nicht als bedenkenswert geteilt.

2.8.9 Thematik der Kritik an einzelnen Festsetzungen (Grundflächenzahl, Baugrenzen, Nebenanlagen, Einfahrtsbereiche, Artenschutz, Geltungsbereich)

Die Festsetzung der Grundflächenzahl im Bebauungsplan erfolgt nach § 17 BauNVO mit 0,8. Damit entspricht dieser Wert nicht nur den Sondergebieten westlich der Koblenzer Straße, sondern auch dem ehemaligen Bebauungsplan Nr. 17. Aus § 19 Abs. 4 übernimmt der Bebauungsplan die Regelung, dass die dort genannten Grundflächen (Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen etc.) bei der Berechnung der Grundflächenzahl mitzurechnen sind; die zulässige Grundfläche darf durch diese Grundflächen bis zu fünfzig Prozent überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Durch die im nächsten Satz gegebene Erlaubnis, hiervon abweichende Bestimmungen zu treffen, gestattet der Bebauungsplan ein Überschreiten bis zu einer GRZ von 0,9. Damit dürfen zehn Prozent der Grundstücksfläche durch die o.g. Anlagen (zusätzlich) versiegelt werden. Laut § 19 Abs. 4 Satz 3 kann sogar von der Einhaltung dieser Grenzen im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Bebauungsplan nichts anderes festsetzen würde. Gegen die Vorgaben der Baunutzungsverordnung wird daher nicht verstoßen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Ausnahme, eine Überschreitung der Baugrenze durch Gebäude und Gebäudeteile vornehmen zu können, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Baunutzungsverordnung sieht in § 23 Abs. 3 BauNVO zwar auf den ersten Blick nicht vor, dass dies möglich ist; es wird aber formuliert: Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Dort wiederum ist zu lesen: „Im Bebauungsplan können weitere nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden.“ Welche Dimension diese Ausnahmen haben dürfen, ist nicht festgelegt.

Als „Ausnahme“ verbindet die getroffenen Bebauungsplan-Festsetzung die Überschreitung um bis zu drei Metern mit der Bedingung, dass ein Mindestabstand von fünf Meter zu öffentlichen Flächen verbleiben muss; das Begehren des Ausnahmetatbestandes muss der Antragsteller begründet darlegen, so dass die festgesetzten (gezeichneten) Baugrenzen zunächst einzuhalten sind.

Die Standorte von Garagen und Nebenanlagen können gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO („Im Bebauungsplan kann die Zulässigkeit der Nebenanlagen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden“) bzw. § 12 Abs. 6 BauNVO („Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass in bestimmten Teile von Baugebieten Stellplätze und Garagen unzulässig oder nur in beschränktem Umfang zulässig sind“).

Darüber hinaus wird die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Festsetzung auch alleine dadurch dokumentiert, dass die Planzeichenverordnung (PlanzV) in Nr. 15.3 die „Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen“ als rote Randsignatur vorsieht, die in der Planzeichnung eingetragen werden kann. Der Bebauungsplan wendet jedoch nicht diese zeichnerische Festsetzung an, sondern formuliert einen „Mindestabstand von 50 cm zu öffentlichen Flächen“.

Der Bebauungsplan begrenzt zwar, wie kritisiert, die Summe der Einfahrtsbereiche. Dies führt allerdings nicht zu dem befürchteten „Windhundrennen“, wonach auf einem Grund-

stück bereits die komplette Summe der Einfahrtsbereiche ausgeschöpft wird, so dass auf einem weiteren Grundstück keine Einfahrt mehr zugelassen werden könnte. Hier wurde übersehen, dass die Begrenzung in der getroffenen Festsetzung „auf maximal ein Fünftel der Straßenfrontlänge des Baugrundstücks, jedoch mindestens fünf Meter“ formuliert ist. Jedem Baugrundstück steht somit ein „eigener“ Anteil zu, der ihm nicht durch ein „Windhunderennen“ genommen werden kann.

Die hier kritisierten Festsetzungen sind in vielen Bebauungsplänen der Stadt Lahnstein enthalten und haben sich sowohl in der Praxis bewährt als auch ihren rechtlichen Bestand in durchgeführten Normenkontrollverfahren behalten. Teilweise sind sie auch im Bebauungsplan Nr. 29 - Hermsdorfer Straße - enthalten.

Die für den Bereich des Neustandortes durchgeführten Untersuchungen haben insgesamt keine Hinweise darauf ergeben, dass mit dem geplanten Gebäudeabbruch (außerhalb der Brutzeit) ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird. Bei Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens für alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Artikel 1 Richtlinie 79/409/EWG) sowie alle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) relevant. Diese Artenlisten sind nicht Inhalt einer Festsetzung, eine Unbestimmtheit lässt sich nicht ableiten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung hat der Gutachter eine dauerhafte Nutzung der Räume bzw. regelmäßige Anwesenheit von Fledermäusen oder das Vorhandensein von Wochenstubenquartieren ausgeschlossen, ein Vorkommen von einzelnen Individuen konnte er jedoch nicht ausschließen. Dies erfährt in den Festsetzungen des Bebauungsplanes auch Berücksichtigung.

Die Geltungsbereiche zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan differieren insoweit, als dass sich der Flächennutzungsplan nur auf die Ostseite der Koblenzer Straße beschränkt, da auf der Westseite bereits Sonderbauflächen für Einzelhandel dargestellt sind. Der Bebauungsplan hingegen ist nach dem Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gehalten, auf auch der Westseite der Koblenzer Straße in den bestehenden Bebauungsplan einzugreifen und diesen zu modifizieren.

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage dieser Ausführungen mit der Thematik befasst und in der Sitzung am 5. April 2018 im Rahmen der Abwägung entschieden, dass die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen nicht geteilt werden und zu keiner Änderung der Planung führen.

2.8.10 Thematik der Kritik am Umweltbericht und dem Fachbeitrag Naturschutz

Das Plangebiet liegt inmitten des Siedlungsbereiches von Lahnstein in einem Gewerbegebiet. Für das Plangebiet und das nahe Umfeld wurde dargestellt, dass es sich zwar innerhalb

des Naturparks Nassau, jedoch außerhalb der Kernzone des Naturparks befindet und keinerlei Schutzgebiete tangiert sind. Ein Ermittlungsdefizit lässt sich hieraus nicht ableiten.

Im Sondergebiet SO-4 (Altstandort) wird lediglich die Zulässigkeit möglicher Nutzungen durch die neu gefassten Festsetzungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan eingeschränkt. Ein Eingriff, der über das geltende Planungsrecht hinausgeht, erfolgt dort nicht. Das Erfordernis einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist daher nicht gegeben.

Die für das Sondergebiet SO-5 (Neustandort) durchgeführten Untersuchungen haben insgesamt keine Hinweise darauf ergeben, dass mit dem geplanten Gebäudeabbruch (außerhalb der Brutzeit) ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens für alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Artikel 1 Richtlinie 79/409/EWG) sowie alle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) relevant. Diese Artenlisten sind nicht Inhalt einer Festsetzung, eine Unbestimmtheit lässt sich nicht ableiten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung hat der Gutachter eine dauerhafte Nutzung der Räume bzw. regelmäßige Anwesenheit von Fledermäusen oder das Vorhandensein von Wochenstubenquartieren ausgeschlossen, ein Vorkommen von einzelnen Individuen konnte er jedoch nicht ausschließen. Dies erfährt in den Festsetzungen des Bebauungsplanes auch Berücksichtigung. Es wurden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, die sicherstellen, dass vor dem Abriss von Gebäuden in Abstimmung bzw. Begleitung fachkundiger Personen potentielle Lebensstätten geprüft und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen umgesetzt werden. Dies ist auch gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl im Bebauungsplan erfolgt nach § 17 BauNVO mit 0,8. Damit entspricht dieser Wert nicht nur den Sondergebieten westlich der Koblenzer Straße sondern auch dem ehemaligen Bebauungsplan Nr. 17. Aus § 19 Abs. 4 übernimmt der Bebauungsplan die Regelung, dass die dort genannten Grundflächen (Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen etc.) bei der Berechnung der Grundflächenzahl mitzurechnen sind; die zulässige Grundfläche darf durch diese Grundflächen bis zu fünfzig Prozent überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Durch die im nächsten Satz gegebene Erlaubnis, hiervon abweichende Bestimmungen zu treffen, gestattet der Bebauungsplan ein Überschreiten bis zu einer GRZ von 0,9. Damit dürfen zehn Prozent der Grundstücksfläche durch die o.g. Anlagen (zusätzlich) versiegelt werden. Laut § 19 Abs. 4 Satz 3 kann sogar von der Einhaltung dieser Grenzen im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Bebauungsplan nichts anderes festsetzen würde. Gegen die Vorgaben der Baunutzungsverordnung wird daher nicht verstoßen. Ebenso kommt es nicht zu einer vermehrten Grad an Versiegelung gegen-

über dem (noch) rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17, denn dieser trifft für den jetzigen Änderungsbereich die Festsetzungen einer GRZ von 0,8 als auch von 1,0 ohne explizite Überschreitungsregelung, wonach laut § 19 Abs. 4 Satz 3 von der Einhaltung dieser Grenzen im Einzelfall abgesehen werden kann. Die jetzige Zulässigkeit einer theoretischen Versiegelung von neunzig Prozent der Grundstücksfläche bringt faktisch keine Differenz zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 zutage. Dies wird noch dahingehend verstärkt, als dass der neue Bebauungsplan weitaus differenziertere Festsetzungen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB), Abschnitt 1.2.6, Seite 10) trifft, die auf eine zusätzliche Begrünung der Grundstücksflächen und Stellplatzanlagen drängen, die vormals nicht vorgeschrieben war.

Der Umweltbericht bezog sich mit seinen Querverweisen auf die Entwurfsfassung des ersten Beteiligungsverfahrens, in der dem Bebauungsplan eine textliche Darstellung des Sachverhaltes vorgeschaltet war, was nunmehr zu einer anderen Abschnittsnummern führt. Um die von der SGD angemerkten, nicht mehr zueinander passenden Querverweise auf die Nummerierung einzelner Abschnitte in der Begründung zu heilen, werden diese Ziffern redaktionell entfernt und nur noch ein Verweis auf die Begründung an sich vorgenommen.

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage dieser Ausführungen mit der Thematik befasst und in der Sitzung am 5. April 2018 im Rahmen der Abwägung entschieden, dass die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen nicht geteilt werden und zu keiner Änderung der Planung führen.

2.8.11 Thematik der Kritik am Verträglichkeitsgutachten

Stadt+Handel hat die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Lahnstein erarbeitet, das am 17. Dezember 2012 durch den Stadtrat beschlossen wurde (nachfolgend abgekürzt als EHK12). Der Fortschreibung war das Einzelhandelskonzept für die Stadt Lahnstein - Beschluss durch den Stadtrat am 19. Dezember 2011 - vorausgegangen (nachfolgend abgekürzt als EHK11).

Des Weiteren wurde durch Stadt+Handel für die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl auf die gegenüberliegende Straßenseite das Städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsgutachten für die Verlagerung und Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters in Lahnstein (10. November 2015, nachfolgend abgekürzt als VGL15) vorgelegt.

2.8.11.1 Würdigung der Eingabe 2.7.1.2.2

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Stellungnahme eingereicht von [REDACTED] - mit Schreiben vom 1. Februar 2018 sowie vom 19. März 2018, eingegangen 20. März 2018 (Seite 54 ff., nachfolgend abgekürzt als [REDACTED]).

Die Stellungnahme [REDACTED] formuliert neben den Einwendungen zum Bauungsplan und dessen Festsetzungen auch Bedenken zum VGL15.

Nachfolgend werden die entsprechenden Ausführungen von [REDACTED] unter Bezug auf die EHK12, EHK11 und VGL15 sachgerecht eingeordnet und bewertet.

Sachverhalt

- *Im VGL15 wurde die die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl - konkret die beiden nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren - untersucht und bewertet. Die städtebauliche und/oder landesplanerische Verträglichkeit anderer Sortimente und Vorhaben wurde nicht untersucht.*
- *Im VGL15 wird in der Einleitung (Seite 1) dargestellt, ... „ist im Zuge einer langfristigen Standortsicherung die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl auf die gegenüberliegende Straßenseite auf das Gelände der Drahtwerk C.S. Schmidt geplant.“*
- *EHK12 (Seite 78): Erhaltungs- und Entwicklungsziel für den ZVB KoStraße: „Sicherung der bestehenden Versorgungsfunktion“.*

Sacheinordnung

- *Im VGL15 wurden die beiden Sortimente Nahrungs- und Genussmittel (Hauptsortiment) sowie Drogeriewaren (Rand-/Nebensortiment) des Vorhabens untersucht und bewertet.*
- *Das Vorhaben dient der langfristigen Standortsicherung eines bereits langjährig in den Lahnsteiner Nahversorgungsstrukturen etablierten Bestandsbetriebes im Sinne der Empfehlungen des EHK12 für den ZVB KoStraße.*

Fazit

Das Vorhaben der Verlagerung und Erweiterung des Bestandsbetriebes Lidl dient der langfristigen Standortsicherung des Betriebes und entspricht somit den Empfehlungen des EHK12 sowie den darin empfohlenen Erhaltungs- und Entwicklungszielen für den ZVB KoStraße. Aussagen zu anderen Sortimenten oder Vorhaben sind im VGL15 nicht enthalten.

Sachverhalt

- *Ausführliche Behandlung zum Thema Zentrale Versorgungsbereiche: Planungsrechtliche Einordnung im EHK12 (Kapitel 2.2), darin auch Darstellung von Festlegungskriterien für Zentrale Versorgungsbereiche (Aspekte des Einzelhandels und sonstige Aspekte).*
- *In Kapitel 6.1.1 des EHK12 nochmals ausführliche und ergänzende Ausführungen zur Festlegung Zentraler Versorgungsbereiche. Hierbei grundlegend:*
 - *Abgrenzung Zentraler Versorgungsbereiche geht über eine (vereinfachte) Beschreibung von reinen Bestandsstrukturen hinaus.*
 - *Hierarchisierung der Zentralen Versorgungsbereiche: Grundprinzip einer funktionalen Aufgabenzuweisung bzw. einer ausgewogenen Aufgabenteilung unter*

Berücksichtigung der im EHK12 (Kapitel 3, 4, 5) erarbeiteten und ausführlich dargestellten Analyseergebnisse, des absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmens und der übergeordneten Ziel-Prioritäten des „4-Säulen-Modells“ für Lahnstein.

- *Darstellung des funktionalen Zielsystems der Zentralen Versorgungsbereiche in Lahnstein im EHK12 (Seite 62, Tabelle 16).*
- *Ausführliche Darstellung der Festlegungskriterien für Zentrale Versorgungsbereiche und Prüfung des Standortbereichs Koblenzer Straße in Kapitel 6.1.4 des EHK12 mit entsprechenden Bewertungen über fünf Seiten (Seite 71-75).*
- *Die einzelnen Bewertungsaspekte, welche die Grundlage für Empfehlung zur Ausweisung des Standortbereichs Koblenzer Straße als Zentralen Versorgungsbereich bilden, werden in Tabelle 20 des EHK12 ausführlich dargestellt und differenziert bewertet (Seite 72-74).*
- *Neben den einzelnen Sachaspekten sind dabei sowohl die Übergeordneten Entwicklungsziele für die Entwicklung der Einzelhandelsstandorte (EHK12 Kapitel 5.2, insbesondere Abbildung 26, Seite 59) als auch das Funktionale Zielsystem der Zentralen Versorgungsbereiche (EHK12, Seite 62 ff.) von entscheidender Bedeutung: „Der Hierarchisierung der Zentren wird das Grundprinzip einer funktionalen Aufgabenzuweisung bzw. einer ausgewogenen Aufgabenteilung zugrunde gelegt, so dass es dauerhaft nicht zu einer wechselseitigen Beeinträchtigung der Entwicklungsoptionen der Zentralen Versorgungsbereiche untereinander kommt“ (EHK12, Seite 61).*
- *Den verschiedenen Zentralen Versorgungsbereichen in Lahnstein kommen verschiedene Funktionen im Standortsystem des EHK12 zu. Damit die Zentralen Versorgungsbereiche ihren jeweils zugedachten Funktionen gerecht werden können, sollen durch ausgewogene Aufgabenteilung wechselseitige Beeinträchtigung der Entwicklungsoptionen vermieden werden.*
- *Der ZVB KoStraße soll gemäß der empfohlenen städtebaulich-funktionalen Entwicklungsziele und Handlungsempfehlungen (EHK12, Seite 75 ff.) entwickelt werden.*

Sacheinordnung

- *Die Ausweisung des Standortbereichs Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich erscheint unter Würdigung
 - *der einzelnen Bewertungsaspekte (EHK12, Seite 72 ff., Tabelle 20),*
 - *der übergeordneten Entwicklungsziele für die Entwicklung der Einzelhandelsstandorte (EHK12, Kapitel 5.2) und*
 - *dem funktionalen Zielsystem der Zentralen Versorgungsbereiche (EHK12, Seite 62 ff.)*sachgerecht und belastbar.*
- *Grundsätzlich stehen die Entwicklungsempfehlungen für den ZVB KoStraße demnach in direktem Zusammenhang mit der Hierarchisierung der Zentren und dem Grundprinzip einer funktionalen Aufgabenzuweisung bzw. einer ausgewogenen Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Standorten bzw. Zentralen Versorgungsbereichen in Lahnstein.*

- *Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung des ZVB KoStraße berücksichtigen den Kontext der Funktion des Standorts im gesamtstädtischen Gefüge.*

Fazit

Die Einwendung, dass die Einstufung der Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich aufgrund faktisch nicht vorhandener städtebaulicher Integration nicht zutreffend sei, ist unter Berücksichtigung der voranstehenden Ausführungen nicht sachgerecht. Die Ausweisung des Zentralen Versorgungsbereichs Koblenzer Straße im EHK12 ist nachvollziehbar belegt, sachgerecht und belastbar.

Sachverhalt

- *Das VGL15 wurde am 10. November 2015 vorgelegt.*
- *Die Bestandsstrukturen des Zentralen Versorgungsbereichs mit Zweckbestimmung Nahversorgung Hermsdorfer Straße werden im VGL15 bereits berücksichtigt (vgl. ebenda Ausführungen in Kapitel 4.2, Zwischenüberschrift „Berücksichtigung der Entwicklung im Nahversorgungszentrum Hermsdorfer Straße“).*

Sacheinordnung

- *Die Grundlagen zum Datenbestand des VGL15 sind durch Berücksichtigung der Bestandsstrukturen im Nahversorgungszentrum Hermsdorfer Straße weiterhin aktuell.*
- *Zudem sind keine weiteren wesentlichen Änderungen im Bereich strukturprägender, untersuchungsrelevanter Betriebe im Untersuchungsraum bekannt.*

Fazit

Das VGL15 ist nicht überaltert und stellt bezüglich der Bestandsstrukturen weiterhin eine valide und belastbare Grundlage dar.

Sachverhalt

- *Im VGL15 wurde die die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl - konkret die beiden nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren - untersucht und bewertet. Die städtebauliche und/oder landesplanerische Verträglichkeit anderer Sortimente und Vorhaben wurde nicht untersucht.*
- *Im VGL15 wird in Kapitel 6.1 die städtebauliche Verträglichkeit für das Vorhaben (Seite 42 ff.) belegt: ... „resultieren durch das Vorhaben [Erweiterung und Verlagerung Lidl] grundsätzlich keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von Zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum.“*

Sacheinordnung

- *Durch das Vorhaben bzw. in den beiden untersuchten Sortimenten resultieren keine mehr als unwesentlichen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die*

Entwicklungsmöglichkeiten von Zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum.

Fazit

Durch das im VGL15 geprüfte und bewertete Vorhaben, das den Empfehlungen des EHK12 entspricht, resultieren keine mehr als unwesentlichen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von Zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum.

Sachverhalt

- *Im VGL15 wurden im Sortimentsbereich Drogerie/Parfümerie/Kosmetik (bzw. abgekürzt als Drogeriewaren) die entsprechenden Angebotsstrukturen von Apotheken nicht berücksichtigt.*

Sacheinordnung

- *Das Sortiment Drogeriewaren stellt in Apotheken ein Randsortiment dar und ist dem Hauptsortiment (rezeptpflichtige sowie rezeptfreie Arzneimittel) sehr deutlich untergeordnet.*
- *Das in Apotheken sehr deutlich untergeordnete Randsortiment Drogeriewaren weist in der Regel eine geringe Sortimentsbreite und -tiefe auf, die entsprechenden Angebote bewegen sich in der Regel auf einem gehoben/hochwertigen Qualitäts- und auch einem entsprechenden Preisniveau. Damit unterscheidet sich in diesem Sortimentsbereich das Angebot von Apotheken vom discountorientierten Angebot des Vorhabens sehr deutlich. Es ist so gut wie keine Wettbewerbsrelevanz zwischen dem Sortimentsangebot des Vorhabens zum entsprechenden Sortimentsangebot von Apotheken gegeben.*
- *Eine Berücksichtigung der Angebotsstrukturen des Randsortiments Drogeriewaren der Apotheken ist demnach nicht sachgerecht; im Sinne des dem VGL15 zugrunde liegenden Worst-Case-Ansatzes wurden die entsprechenden Angebotsstrukturen der Apotheken nicht berücksichtigt.*
- *Aufgrund der sehr geringen Wettbewerbsrelevanz zwischen den entsprechenden Angebotsstrukturen des Vorhabens und den der Apotheken wären nach fachgutachterlicher Einschätzung vermutlich keine empirisch nachweisbaren absatzwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.*

Fazit

Dass im VGL15 die Angebotsstrukturen des in Apotheken sehr deutlich untergeordneten Randsortiments Drogeriewaren nicht berücksichtigt worden sind, ist nachvollziehbar, sachgerecht und belastbar.

Sachverhalt

- *Im VGL15 wird in Kapitel 2 (Methodik, Seite 3 ff.) unter der Zwischenüberschrift „Untersuchungsraum“ sowie in Kapitel 4.1 (Einzugsgebiet, Seite 10 ff.) und Kapitel 4.2 (Untersuchungsraum, Seite 11 ff.) dargelegt, auf welcher methodischen Grundlage Untersuchungsraum und Einzugsgebiet des Vorhabens abgegrenzt werden. Der Untersuchungsraum stellt ein modelltheoretisches Konstrukt dar, welches auf den jeweiligen Erläuterungen und Annahmen (Kapitel 4.1 und 4.2) der nachfolgenden Aspekte basiert:*
 - *Strukturprägende Wettbewerber und Konkurrenzstandorte;*
 - *Sortimentspezifisches Einkaufsverhalten im Bereich Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren;*
 - *Verkehrliche Anbindung des Vorhabenstandorts;*
 - *Abnahme der Kaufkraftbindung durch das Vorhaben bei zunehmender Entfernung zum Vorhabenstandort in Verbindung mit den vorhandenen Wettbewerbsstrukturen.*
- *„Der Untersuchungsraum für das Vorhaben ist weiter zu fassen als das Einzugsgebiet des Vorhabens selbst. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass auch die Einzugsbereichsüberschneidungen von Standorten, welche bisher die Kaufkraft aus dem Einzugsgebiet gebunden haben, mit dem Erweiterungsvorhaben hinsichtlich seiner absatzwirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigt werden. Durch diese Einzugsbereichsüberschneidung ergeben sich für diese Angebotsstandorte konsequenterweise Auswirkungen, welche in der Analyse der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen berücksichtigt werden müssen.“ (VGL15, Seite 12)*
- *„Der Vorhabenstandort weist durch seine Lage im nördlichen Niederlahnstein an der Grenze zu Koblenz eine wichtige Nahversorgungsfunktion für Oberlahnstein und die angrenzenden rechtsrheinischen Koblenzer Wohngebiete auf. Als Agglomerationsstandort zusammen mit anderen Nahversorgungsbetrieben weist er zudem eine gesteigerte Attraktivität auf.“ (VGL15, Seite 12)*
- *„Es ist davon auszugehen, dass der Vorhabenstandort für die Versorgung der Kommunen südlich und östlich von Lahnstein sowie westlich des Rheins aufgrund der dort vorhandenen Angebotsstrukturen sowie der Topographie und den verkehrlichen Gegebenheiten keine nennenswerte Bedeutung aufweist.“ (VGL15, Seite 12)*

Sacheinordnung

- *Sowohl die Abgrenzung des Untersuchungsraums wie auch des Einzugsgebiets für das Vorhaben sind aufgrund der voranstehenden Ausführungen als valide und sachgerecht einzustufen.*
- *Mit den Angebotsstrukturen in Ehrenbreitenstein wird keine Konkurrenzsituation konstruiert. Vielmehr sind diese Angebotsstrukturen zu berücksichtigen, da es durch Umorientierungen von Kunden aus den Koblenzer Stadtteilen Horchheim, Horchheimer Höhe, Pfaffendorf und Pfaffendorfer Höhe auf das Vorhaben zu absatzwirt-*

schaftlichen Auswirkungen auf Angebotsstrukturen im nördlichen Bereich des Untersuchungsraums, unter anderem in Ehrenbreitstein, kommen kann.

- *Im VGL15 wurde aufgrund der Topographie und Verkehrsanbindung des Vorhabenstandorts in Verbindung mit Wettbewerbsstrukturen auf einen Einbezug linksrheinischer Bereiche bewusst verzichtet. Dies entspricht auch dem der VGL15 zugrunde liegenden Worst-Case-Ansatz.*

Fazit

Die Abgrenzung des Einzugsgebiets des Vorhabens sowie des Untersuchungsraums im VGL15 sind auf Basis einer nachvollziehbaren Methodik valide und belastbar.

Sachverhalt

- *Im VGL15 werden sowohl der Bestandsumsatz des Vorhabens wie auch der Vorhabenumsatz anhand eines Marktanteilskonzept ermittelt (Kapitel 5.1). Die entsprechenden Annahmen, Bewertungen, Berechnungsschritte, Ergebnisse etc. werden ausführlich dargestellt (Seite 33-37).*
- *In Kapitel 5.2 des VGL15 werden die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des (Erweiterungs-)Vorhabens anhand eines absatzwirtschaftliches Berechnungsmodells unter Berücksichtigung des Worst Case-Ansatzes ermittelt. Die entsprechenden Annahmen, Bewertungen, Berechnungsschritte, Ergebnisse etc. werden ausführlich dargestellt (Seite 38-41).*
- *In Kapitel 6.1 Städtebauliche Einordnung und Bewertung der Umsatzumverteilung des VGL15 erfolgt auf Basis der Städtebauliche Analyse und Untersuchung der Standortstruktur im Untersuchungsraum (Kapitel 4.5) die städtebauliche Einordnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen für die einzelnen Zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum. Auf dieser Basis wird beurteilt, ob aus den zu erwartenden Umsatzumverteilungen möglicherweise mehr als unwesentliche Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten Zentraler Versorgungsbereiche resultieren.*
- *Im VGL15 wurde die die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl - konkret die beiden nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren - untersucht und bewertet. Die städtebauliche und/oder landesplanerische Verträglichkeit anderer Sortimente und Vorhaben wurde nicht untersucht.*

Sacheinordnung

- *Die Ermittlung des Bestands- und Vorhabenumsatzes anhand eines Marktanteilskonzepts stellt eine in der Fachdiskussion anerkannte und valide methodische Vorgehensweise dar.*
- *Die Grundlagen, Bewertungen, Berechnungsschritte etc. zur Umsatzermittlung sowie zur Ermittlung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen werden nachvollziehbar und transparent dargestellt.*

- *Die durch das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ausgelösten absatzwirtschaftlichen Auswirkungen (Umsatzumverteilung) werden für die Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum dargestellt und im Rahmen des jeweiligen städtebaulichen Kontexts der Bestandsstrukturen qualifiziert. Im Rahmen einer Verträglichkeitsanalyse nach § 11 Abs. 3 BauNVO gilt es zu prüfen, ob durch das zu bewertende Vorhaben mehr als unwesentliche städtebauliche Auswirkungen für Zentrale Versorgungsbereiche oder auf Nahversorgungsstrukturen resultieren. Hierbei sind unter anderem auch durch absatzwirtschaftliche Auswirkungen ausgelöste Frequenzrückgänge (beispielsweise durch Betriebsaufgaben) zu beurteilen.*
- *Im VGL15 wurden die beiden Sortimente Nahrungs- und Genussmittel (Hauptsortiment) sowie Drogeriewaren (Rand-/Nebensortiment) des Vorhabens untersucht und bewertet. Dementsprechend können auch nur für diese beiden Sortimente Aussagen bezüglich der städtebaulichen Verträglichkeit erfolgen.*

Fazit

Die Methode des Marktanteilskonzepts zur Ermittlung des Bestands- und Vorhabenumsatzes ist anerkannt und sachgerecht, die Ergebnisse sind belastbar, nachvollziehbar und valide.

Die Methodik zur Ermittlung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens ist sachgerecht, die Ergebnisse sind belastbar, nachvollziehbar und valide.

Die städtebauliche Einordnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen ist im Rahmen eines Gutachtens nach § 11 Abs. 3 BauNVO für beide untersuchungsrelevante Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren sachgerecht. Die Ergebnisse sind belastbar, nachvollziehbar und valide.

Fazit

Im VGL15 wurden nur die beiden Sortimente Nahrungs- und Genussmittel (Hauptsortiment) sowie Drogeriewaren (Rand-/Nebensortiment) des Vorhabens untersucht und bewertet.

Fazit

Beim VGL15 handelt es sich um ein städtebauliches und raumordnerisches Verträglichkeitsgutachten nach § 11 Abs. 3 BauNVO, nicht um ein Verkehrsgutachten.

Sachverhalt

- *Im VGL15 wurde die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl - konkret die beiden nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren - untersucht und bewertet. Die städtebauliche und/oder landesplanerische Verträglichkeit anderer Sortimente und Vorhaben wurde nicht untersucht.*
- *Im VGL15 wird in der Einleitung (Seite 1) dargestellt, ... „ist im Zuge einer langfristigen Standortsicherung die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscount-*

ters Lidl auf die gegenüberliegende Straßenseite auf das Gelände der Drahtwerk C.S. Schmidt geplant.“

- *EHK12 (Seite 78): Erhaltungs- und Entwicklungsziel für den ZVB KoStraße: „Sicherung der bestehenden Versorgungsfunktion“.*

Sacheinordnung

- *Im VGL15 wurden die beiden Sortimente Nahrungs- und Genussmittel (Hauptsortiment) sowie Drogeriewaren (Rand-/Nebensortiment) des Vorhabens untersucht und bewertet.*
- *Das Vorhaben dient der langfristigen Standortsicherung eines bereits langjährig in den Lahnsteiner Nahversorgungsstrukturen etablierten Bestandsbetriebes im Sinne der Empfehlungen des EHK12 für den ZVB KoStraße.*

Fazit

Das Vorhaben der Verlagerung und Erweiterung des Bestandsbetriebes Lidl dient der langfristigen Standortsicherung des Betriebes und entspricht somit den Empfehlungen des EHK12 sowie den darin empfohlenen Erhaltungs- und Entwicklungsziel für den ZVB KoStraße. Aussagen zu anderen Sortimenten oder Vorhaben sind im VGL15 nicht enthalten.

Zusammenfassende Bewertung

Die in der Eingabe 2.7.1.2.2 enthaltenen Einwendungen, die in Bezug zum VGL15, des EHK12 und des EHK11 stehen, wurden sachgerecht eingeordnet und bewertet:

- *Das Vorhaben der Verlagerung und Erweiterung des Bestandsbetriebes Lidl dient der langfristigen Standortsicherung des Betriebes und entspricht somit den Empfehlungen des EHK12 sowie den darin empfohlenen Erhaltungs- und Entwicklungszielen für den ZVB KoStraße. Aussagen zu anderen Sortimenten oder Vorhaben sind im VGL15 nicht enthalten.*
- *Die Einwendung der Stellungnahme [REDACTED], dass die Einstufung der Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich aufgrund faktisch nicht vorhandener städtebaulicher Integration nicht zutreffend sei, ist unter Berücksichtigung der voranstehenden Ausführungen nicht sachgerecht. Die Ausweisung des Zentralen Versorgungsbereiches Koblenzer Straße im EHK12 ist nachvollziehbar belegt, sachgerecht und belastbar.*
- *Das VGL15 ist nicht überaltert und stellt bezüglich der Bestandsstrukturen weiterhin eine valide und belastbare Grundlage dar.*
- *Durch das im VGL15 geprüfte und bewertete Vorhaben, das den Empfehlungen des EHK12 entspricht, resultieren keine mehr als unwesentlichen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von Zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum.*
- *Das im VGL15 die Angebotsstrukturen des in Apotheken deutlich untergeordneten Randsortiments Drogeriewaren nicht berücksichtigt worden sind, ist nachvollziehbar, sachgerecht und belastbar.*

- Die Abgrenzung des Einzugsgebiets des Vorhabens sowie des Untersuchungsraums im VGL15 sind auf Basis einer nachvollziehbaren Methodik valide und belastbar.
- Die Methode des Marktanteilskonzepts zur Ermittlung des Bestands- und Vorhabenumsatzes ist in der Fachdiskussion anerkannt und sachgerecht, die Ergebnisse sind belastbar, nachvollziehbar und valide.
Die Methodik zur Ermittlung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens ist sachgerecht, die Ergebnisse sind belastbar, nachvollziehbar und valide.
Die städtebauliche Einordnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen ist im Rahmen eines Gutachtens nach § 11 Abs. 3 BauNVO für beide untersuchungsrelevante Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren sachgerecht. Die Ergebnisse sind belastbar, nachvollziehbar und valide.
- Im VGL15 wurden die beiden Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel (Hauptsortiment) sowie Drogeriewaren (Rand-/Nebensortiment) des Vorhabens untersucht und bewertet.
- Bei dem VGL15 handelt es sich um städtebauliches und raumordnerisches Verträglichkeitsgutachten nach § 11 Abs. 3 BauNVO, nicht um ein Verkehrsgutachten.

Das VGL15 ist - entgegen der vorgebrachten Einwendungen - im Rahmen der dem Verträglichkeitsgutachten zugrunde liegenden Fragestellung sachgerecht, belastbar und valide.

2.8.11.2 Würdigung der Eingabe 2.7.1.2.3

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Stellungnahme eingereicht von

- mit Schreiben vom 25. Januar 2018, eingegangen am 1. Februar 2018 (Seite 55 ff.), beinhaltend die Gutachterliche Stellungnahme „Die Koblenzer Straße in Lahnstein als Zentraler Versorgungsbereich durch das Büro Dr. Lademann & Partner, Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH, Hamburg, Januar 2018“ (nachfolgend abgekürzt als).

Die Stellungnahme setzt sich insbesondere mit der im EHK12 erfolgten Ausweisung des ZVB KoStraße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung auseinander und zieht die Ausweisung des Standortbereichs sowie die Kongruenz des Vorhabens Lidl im ZVB KoStraße zum EHK12 in Zweifel.

Nachfolgend werden die entsprechenden Ausführungen von unter Bezug auf das EHK12, EHK11 und VGL15 sachgerecht eingeordnet und bewertet.

Sachverhalt

EHK12 (Seite 1):

In diesem wurde seitens der SGD Nord deutlich gemacht, dass die Vorhabenplanungen am Standortbereich Koblenzer Straße, welcher im Einzelhandelskonzept der Stadt Lahnstein als Ergänzungsstandort im Sinne des LEP IV Rheinland-Pfalz ausgewiesen wurde, nicht mit den Zielen der Landesplanung - konkret mit Ziel 58 (städtebauliches Integrationsgebot) - vereinbar sind. Seitens der SGD Nord wurde daher angeregt im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Lahnstein zu prüfen, ob der Standortbereich Koblenzer

Straße (inkl. des Ergänzungsstandorts Koblenzer Straße) als Zentraler Versorgungsbereich mit Zweckbestimmung ausgewiesen werden kann. ...

In seiner Sitzung am 21. Juni 2012 hat der Stadtrat beschlossen, das Einzelhandelskonzept der Stadt Lahnstein fortzuschreiben. Der Stadtratsbeschluss lautet wie folgt:

- *Die vom Büro Stadt+Handel, Dortmund, erarbeitete städtebauliche und landesplanerische Verträglichkeitsanalyse für die Ansiedlung von Fachmärkten an der Koblenzer Straße wird zur Kenntnis genommen.*
- *Das vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2011 beschlossene Einzelhandelskonzept für die Stadt Lahnstein (EHK11) soll dahingehend fortgeschrieben werden, dass der bisher als Ergänzungsstandort ausgewiesene Standortbereich Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen wird. Dies unter der Voraussetzung, dass zum Schutz der Entwicklungsmöglichkeiten der Zentralen Versorgungsbereiche Nord und Süd die Ansiedlung der Vorhaben Bekleidungsfachmärkte, Fachmarkt für Glas/Porzellan/Keramik, Einrichtungszubehör, Hausrat und Apotheke nicht weiter verfolgt wird und eine Beschränkung auf die in der Verträglichkeitsanalyse als kongruent zu den Zielstellungen des EHK11 eingeordneten Sortimente erfolgt.*

EHK12 (Seite 3):

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Funktionszuweisung für den Zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße sich nicht grundsätzlich von den Funktionszuweisungen unterscheidet, welche für den Ergänzungsstandort Koblenzer Straße im EHK11 formuliert wurden (vgl. EHK11, Seite 77 ff.).

Demnach beinhaltet die Fortschreibung des EHK11 folgende Aspekte, welche in Zusammenhang mit der Ausweisung des ehemaligen Ergänzungsstandorts Koblenzer Straße stehen:

- *Die städtebauliche und aus den gesamtstädtischen Rahmenbedingungen hergeleitete Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereichs Koblenzer Straße.*
- *Eine Funktionszuweisung und Zweckbestimmung für den Zentralen Versorgungsbereich in Kontext mit den im EHK11 formulierten stadtentwicklungspolitischen Zielstellungen.*

Sacheinordnung

- *Der Standortbereich Koblenzer Straße wurde im EHK11 als Ergänzungsstandort ausgewiesen, jedoch bereits damals auch als „Fläche für bedarfsgerechte Fachmarktansiedlung im Rahmen des Entwicklungsleitbilds für Lahnstein, primär mit den innenstadtrelevanten Sortimenten Unterhaltungselektronik, Schuhe/ Lederwaren und Sportartikel sowie zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht-innenstadtrelevantem Hauptsortiment“ (EHK11, Seite 78).*
- *Beim Stadtratsbeschluss zur Fortschreibung des EHK11 wurde eine von Stadt+Handel erarbeitete Verträglichkeitsanalyse für Vorhaben an der Koblenzer Straße grundsätzlich berücksichtigt. Diese bildete eine Entscheidungsgrundlage im Rahmen des Stadtratsbeschlusses zur Ausweisung des ZVB KoStraße wie auch in Kongruenz zu*

den Zielstellungen des EHK11: ... „eine Beschränkung auf die in der Verträglichkeitsanalyse als kongruent zu den Zielstellungen des EHK11 eingeordneten Sortimenten“ ...

- *Somit stehen die Entwicklungsempfehlungen für den Standortbereich Koblenzer Straße des EHK12 in einer kongruenten Entwicklungslinie zu den Empfehlungen des EHK11 für den Standortbereich.*
- *Seitens der SGD Nord wurde angeregt, zu prüfen, ob der Standortbereich Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich mit Zweckbestimmung ausgewiesen werden kann.*
- *Dem Stadtratsbeschluss zur Fortschreibung des EHK11 ging sowohl ein fachgutachterlicher Vortrag in den zuständigen Fachbereichsausschüssen (am 12. Juni 2012) wie auch im Stadtrat (am 21. Juni 2012) voraus. In diesen Fachvorträgen wie auch den anschließenden Diskussionen wurde erörtert, ob der Ergänzungsstandort Koblenzer Straße (nach EHK11) als Zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen werden kann oder nicht (einschließlich entsprechender Konsequenzen). Diese stadtentwicklungspolitische Entscheidung wurde durch den Stadtrat am 21. Juni 2012 getroffen.*
- *Im Rahmen der Erarbeitung des EHK12 wurde in Kapitel 6.1.4 geprüft und bewertet, ob der bisherige Ergänzungsstandort Koblenzer Straße im Sinne des Ratsbeschluss als Zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen werden kann oder nicht.*

Fazit

Die Empfehlungen zur Entwicklung des Ergänzungsstandorts Koblenzer Straße des EHK11 stehen in einer kongruenten Entwicklungslinie zu den Empfehlungen zur Entwicklung des ZVB KoStraße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung des EHK12.

Dem stadtentwicklungspolitischen Beschluss des Stadtrates zur Ausweisung eines ZVB KoStraße gingen intensive politische Beratungen mit fachgutachterlicher Begleitung voraus.

Der stadtentwicklungspolitische Beschluss des Stadtrates zur Ausweisung eines ZVB KoStraße vom 21. Juni 2012 wurde im Rahmen des EHK12 zur Kenntnis genommen, ersetzt aber nicht die fachgutachterliche Prüfung und Bewertung, ob eine Ausweisung als Zentraler Versorgungsbereich sach- und fachgerecht begründbar ist. Diese Prüfung wurde erst im EHK12 (Kapitel 6.1.4) unter Berücksichtigung übergeordneter Entwicklungsziele für die Entwicklung der Einzelhandelsstandorte in Lahnstein (Kapitel 5.2) vorgenommen.

Grundsätzlich war die Ausweisung des ZVB KoStraße im EHK12 nicht durch den Beschluss des Stadtrates präjudiziert, sondern ist auf einer sachgerechten und validen Bewertungsgrundlage - unter Berücksichtigung der stadtentwicklungspolitischen Entscheidung des Stadtrates - erfolgt.

Fazit

Zur Widerlegung der voranstehenden Unterstellung wird grundsätzlich auf die Ausführungen im voranstehenden Abschnitt verwiesen.

Sachverhalt

- *Ausführliche Behandlung zum Thema Zentrale Versorgungsbereiche: Planungsrechtliche Einordnung im EHK12 (Kapitel 2.2), darin auch Darstellung von Festlegungskriterien für Zentrale Versorgungsbereiche (Aspekte des Einzelhandels und sonstige Aspekte).*
- *In Kapitel 6.1.1 des EHK12 nochmals ausführliche und ergänzende Ausführungen zur Festlegung Zentraler Versorgungsbereiche. Hierbei grundlegend:*
 - *Abgrenzung Zentraler Versorgungsbereiche geht über eine (vereinfachte) Beschreibung von reinen Bestandsstrukturen hinaus.*
 - *Hierarchisierung der Zentralen Versorgungsbereiche: Grundprinzip einer funktionalen Aufgabenzuweisung bzw. einer ausgewogenen Aufgabenteilung unter Berücksichtigung der im EHK12 (Kapitel 3, 4, 5) erarbeiteten und ausführlich dargestellten Analyseergebnisse, des absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmens und der übergeordneten Ziel-Prioritäten des „4-Säulen-Modells“ für Lahnstein.*
- *Darstellung des funktionalen Zielsystems der Zentralen Versorgungsbereiche in Lahnstein im EHK12 (Seite 62, Tabelle 16).*
- *Ausführliche Darstellung der Festlegungskriterien für Zentrale Versorgungsbereiche und Prüfung des Standortbereichs Koblenzer Straße in Kapitel 6.1.4 des EHK12 mit entsprechenden Bewertungen über fünf Seiten (Seite 71-75).*

Sacheinordnung

- *Die in [REDACTED] vorgenommene Zusammenfassung der Bewertung des Standorts Koblenzer Straße nach dem EHK12 als Grundlage für die Ausweisung als Zentraler Versorgungsbereich ist so verkürzt dargestellt, dass wesentliche Bewertungsaspekte, die mit zur Ausweisung des Standorts als Zentraler Versorgungsbereich geführt haben, nicht dargestellt sind. Ebenso sind Sach- und Bewertungszusammenhänge wie auch Bezüge, beispielsweise zum funktionalen Zielsystem der Zentralen Versorgungsbereiche in Lahnstein, die bewertungs- und entscheidungsrelevant für die ZVB-Ausweisung sind, nicht dargestellt.*

Fazit

Die von [REDACTED] stark verkürzte Zusammenfassung der Bewertung des Standorts Koblenzer Straße nach dem EHK12 als Grundlage für die Ausweisung als Zentraler Versorgungsbereich wird der Komplexität der Fragestellung nicht gerecht. Durch die stark verkürzte Zusammenfassung werden wesentliche Bewertungszusammenhänge wie auch Querbezüge innerhalb des Standortsystems und das übergeordnete Standortleitbild des EHK12 außer Acht gelassen.

Sachverhalt

- *Die einzelnen Bewertungsaspekte, welche die Grundlage für Empfehlung zur Ausweisung des Standortbereichs Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich bilden,*

werden in Tabelle 20 des EHK12 ausführlich dargestellt und differenziert bewertet (Seite 72-74).

- *Neben den einzelnen Sachaspekten sind dabei sowohl die übergeordneten Entwicklungsziele für die Entwicklung der Einzelhandelsstandorte (EHK12, Kapitel 5.2, insbesondere Abbildung 26, Seite 59) als auch das Funktionale Zielsystem der Zentralen Versorgungsbereiche (EHK12, Seite 62 ff.) von entscheidender Bedeutung: „Der Hierarchisierung der Zentren wird das Grundprinzip einer funktionalen Aufgabenzuweisung bzw. einer ausgewogenen Aufgabenteilung zugrunde gelegt, so dass es dauerhaft nicht zu einer wechselseitigen Beeinträchtigung der Entwicklungsoptionen der Zentralen Versorgungsbereiche untereinander kommt“ (EHK12, Seite 61).*
- *Somit kommen den verschiedenen Zentralen Versorgungsbereichen in Lahnstein verschiedene Funktionen im Standortsystem des EHK12 zu. Damit die Zentralen Versorgungsbereiche ihren jeweils zugedachten Funktionen gerecht werden können, sollen durch ausgewogene Aufgabenteilung wechselseitige Beeinträchtigungen der Entwicklungsoptionen vermieden werden.*
- *Demnach soll sich der ZVB KoStraße gemäß der empfohlenen städtebaulich-funktionalen Entwicklungsziele und Handlungsempfehlungen (EHK12, Seite 75 ff.) entwickeln.*

Sacheinordnung

- *Die Ausweisung des Standortbereichs Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich erscheint unter Würdigung*
 - *der einzelnen Bewertungsaspekte (EHK12, Seite 72 ff., Tabelle 20),*
 - *der übergeordneten Entwicklungsziele für die Entwicklung der Einzelhandelsstandorte (EHK12, Kapitel 5.2) und*
 - *dem funktionalen Zielsystem der Zentralen Versorgungsbereiche (EHK12, Seite 62 ff.)**sachgerecht und belastbar.*
- *Grundsätzlich stehen die Entwicklungsempfehlungen für den ZVB KoStraße demnach in direktem Zusammenhang mit der Hierarchisierung der Zentren und dem Grundprinzip einer funktionalen Aufgabenzuweisung bzw. einer ausgewogenen Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Standorten bzw. Zentralen Versorgungsbereichen in Lahnstein.*
- *Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung des ZVB KoStraße berücksichtigen den Kontext der Funktion des Standorts im gesamtstädtischen Gefüge.*

Fazit

Die Aussage von [REDACTED], dass es nach dem EHK12 nicht empfehlenswert sei, die Defizite in den verschiedenen (Prüf-)Aspekten, welche im Rahmen der Ausweisung des ZVB KoStraße benannt wurden, zu beheben und auch seitens der Stadt Lahnstein gar nicht angestrebt würde, ist weder sachrichtig noch korrekt. Vielmehr soll die Entwicklung dieser Aspekte im Kontext des gesamtstädtischen funktionalen Zielsystems der Zentralen Versorgungsbereiche erfolgen.

Unter Berücksichtigung der voranstehenden Ausführungen erscheint die Ausweisung des Standortbereichs Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich sachgerecht und belastbar.

Sachverhalt

- *Zum Sachverhalt wird auf die bereits erfolgten Sachverhaltseinordnungen in den beiden voranstehenden Abschnitten verwiesen.*

Sacheinordnung

- *Die Entwicklungsempfehlungen für den Standortbereich Koblenzer Straße des EHK12 stehen in einer kongruenten Entwicklungslinie zu den Empfehlungen des EHK11 für den Standortbereich.*
- *Wie bereits dargestellt, erscheint die Ausweisung des Standortbereichs Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich unter Würdigung*
 - *der einzelnen Bewertungsaspekte (EHK12, Seite 72 ff., Tabelle 20),*
 - *der Übergeordneten Entwicklungsziele für die Entwicklung der Einzelhandelsstandorte (EHK12, Kapitel 5.2) und*
 - *dem Funktionalen Zielsystem der Zentralen Versorgungsbereiche in Lahnstein (EHK12, Seite 62 ff.)**sachgerecht und belastbar.*
- *Dass der Standortbereich Koblenzer Straße auch Aspekte eines Ergänzungsstandorts aufweist, steht der Ausweisung von diesem als Zentraler Versorgungsbereich nicht entgegen.*

Fazit

Unter Berücksichtigung der voranstehenden Ausführungen erscheint die Ausweisung des Standortbereichs Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich sachgerecht und belastbar.

Sachverhalt

- *Wie im VGL15 bereits in der Einleitung dargestellt, „... ist im Zuge einer langfristigen Standortsicherung die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl auf die gegenüberliegende Straßenseite auf das Gelände der Drahtwerk C.S. Schmidt geplant.“*
- *Im VGL15 wird in Kapitel 6.1 die städtebauliche Verträglichkeit für das Vorhaben (Seite 42 ff.) belegt: ... „resultieren durch das Vorhaben [Erweiterung und Verlagerung Lidl] grundsätzlich keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von Zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum.“*
- *Im VGL15 wurde die die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl - konkret die beiden nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren - untersucht und bewertet. Die städtebauliche*

und/oder landesplanerische Verträglichkeit anderer Sortimente und Vorhaben wurde nicht untersucht.

- *EHK12 (Seite 78): Erhaltungs- und Entwicklungsziel für den ZVB KoStraße: „Sicherung der bestehenden Versorgungsfunktion“.*

Sacheinordnung

- *Durch das Vorhaben resultieren keine Risiken: die städtebauliche Verträglichkeit ist für die beiden untersuchten Sortimente des VGL15 für den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten Zentraler Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstrukturen in Lahnstein und im Untersuchungsraum nachgewiesen.*
- *Das Vorhaben dient der langfristigen Standortsicherung eines bereits langjährig in den Lahnsteiner Nahversorgungsstrukturen etablierten Bestandsbetriebes im Sinne der Empfehlungen des EHK12 für den ZVB KoStraße.*

Fazit

Das Vorhaben entspricht den Empfehlungen des EHK12. Das Vorhaben steht den Empfehlungen des absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmens des EHK12 nicht entgegen. Das Planvorhaben entspricht der entsprechenden Zielstellung für den ZVB KoStraße.

Sachverhalt

- *Im VGL15 wird in Kapitel 6.1 die städtebauliche Verträglichkeit für das Vorhaben (Seite 42 ff.) belegt: „... resultieren durch das Vorhaben [Erweiterung und Verlagerung Lidl] grundsätzlich keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von Zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum.“*
- *Im VGL15 wurde die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl - konkret die beiden nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren - untersucht und bewertet. Die städtebauliche Verträglichkeit anderer Sortimente wurde nicht untersucht.*

Sacheinordnung

- *Durch das Vorhaben bzw. die beiden untersuchten Sortimenten resultieren keine mehr als unwesentlichen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von Zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum.*
- *Das Vorhaben dient der langfristigen Standortsicherung des bereits langjährig im Netz der Lahnsteiner Nahversorgungsstrukturen etablierten Bestandsbetriebs.*

Fazit

Durch das im VGL15 geprüfte und bewertete Vorhaben, das den Empfehlungen des EHK12 entspricht, resultieren keine mehr als unwesentlichen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von Zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum.

Im VGL15 wurden konkret die beiden nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren des Vorhabens untersucht und bewertet. Die städtebauliche Verträglichkeit anderer Sortimente und Vorhaben wurde nicht untersucht.

Zusammenfassende Bewertung

Die in der Eingabe 2.7.1.2.3 enthaltenen Einwendungen wurden unter Bezug auf EHK12, EHK11 und VGL15 sachgerecht eingeordnet und bewertet:

- *Die Empfehlungen zur Entwicklung des Ergänzungsstandorts Koblenzer Straße des EHK11 stehen in einer kongruenten Entwicklungslinie zu den Empfehlungen zur Entwicklung des ZVB KoStraße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung des EHK12.*
- *Dem stadtentwicklungspolitischen Beschluss des Stadtrates zur Ausweisung eines ZVB KoStraße gingen intensive politische Beratungen mit fachgutachterlicher Begleitung voraus. Grundsätzlich war die Ausweisung des ZVB KoStraße im EHK12 nicht durch den Beschluss des Stadtrates präjudiziert, sondern ist auf einer sachgerechten und validen Bewertungsgrundlage - unter Berücksichtigung der Entscheidung des Stadtrates - erfolgt.*
- *Der stadtentwicklungspolitische Beschluss des Stadtrates zur Ausweisung eines ZVB KoStraße vom 21. Juni 2012 wurde im Rahmen des EHK12 zur Kenntnis genommen, ersetzte aber nicht die fachgutachterliche Prüfung und Bewertung, ob eine Ausweisung als Zentraler Versorgungsbereich sach- und fachgerecht begründbar ist. Diese Prüfung wurde im erst in der EHK12 unter Berücksichtigung übergeordneter Entwicklungsziele für die Entwicklung der Einzelhandelsstandorte in Lahnstein (Kapitel 5.2) vorgenommen.*
- *Im VGL15 wurden konkret die beiden nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren des Vorhabens untersucht und bewertet. Die städtebauliche Verträglichkeit anderer Sortimente und Vorhaben wurde nicht untersucht.*
- *Das Vorhaben entspricht den Empfehlungen des EHK12. Das Vorhaben steht den Empfehlungen des absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmens des EHK12 nicht entgegen. Das Planvorhaben entspricht der entsprechenden Zielstellung für den ZVB KoStraße.*
- *Durch das im VGL15 geprüfte und bewertete Vorhaben, das den Empfehlungen des EHK12 entspricht, resultieren keine mehr als unwesentlichen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von Zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum.*

Die Ausweisung des Standortbereichs Koblenzer Straße als Zentraler Versorgungsbereich in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Lahnstein (beschlossen durch den Stadtrat am 17. Dezember 2012) war sachgerecht, belastbar und valide.

Das VGL15 entspricht - entgegen der vorgebrachten Einwendungen - den Empfehlungen des EHK12 für den ZVB KoStraße.

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage dieser Ausführungen mit der Thematik befasst und in der Sitzung am 5. April 2018 im Rahmen der Abwägung entschieden, dass die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen nicht geteilt werden und zu keiner Änderung der Planung führen.

2.8.12 Thematik der Vorbehalte zum Aufstellungsverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplans durchläuft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zunächst die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, in der die Öffentlichkeit „möglichst frühzeitig zu unterrichten ist und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird“ (Abschnitt 2.6.2, Seite 49). Parallel dazu wird die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt, in der diese als auch die sonstigen Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern sind (Abschnitt 2.6.3, Seite 49). In diesen beiden (frühzeitigen) Verfahren werden Planungsentwürfe vorgestellt, die dem Stand nach nicht vollständig ausgearbeitet sind, gegebenenfalls sogar Alternativen offen lassen. Die Planung soll eben nicht so verfestigt sein, dass den zu Beteiligten vermittelt wird, sie sei bereits unabänderbar gediehen.

Es handelt sich daher nicht um eine „Änderung“ vorhergehender Planentwürfe, sondern um deren konsequente Weiterentwicklung. Diese Planung wird der Öffentlichkeit und den Behörden im Rahmen der „Öffentlichen Auslegung“ nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgestellt (Abschnitt 2.6.5, Seite 50).

Die beiden Verfahrensschritte dienen dazu, die von der Planung berührten Belange vollständig ermitteln und bewerten zu können - und mit diesen gewonnenen Inhalten den endgültigen Entwurf auszuarbeiten. Dazu gehört auch die Erkenntnis über die Notwendigkeit einzuholender Gutachten, die vollständig mit allen Bestandteilen der Planung zur Öffentlichen Auslegung vorgestellt werden.

Der Stand dieser Planung stellt die ausgearbeitete Fassung dar, wie sie inhaltlich vom Stadtrat vertreten wird. Dies impliziert auch, dass eine anschließend hieran vorgenommen Modifizierung zwangsläufig eine weitere Auslegung erfahren muss, bevor abschließend sie vom Stadtrat als Satzung beschlossen wird.

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage dieser Ausführungen mit der Thematik befasst und in der Sitzung am 5. April 2018 im Rahmen der Abwägung entschieden, dass die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen nicht geteilt werden und zu keiner Änderung der Planung führen.

Planzeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)



sonstige Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

○ offene Bauweise



Baugrenze

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



öffentliche Verkehrsfläche



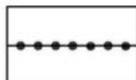
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

z.B.  Maßangabe (m)

Maßangabe (m)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

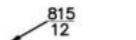


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 BauNVO; § 16 Abs. 5 BauNVO)

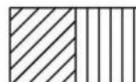
Vermessungstechnische und topografische Signaturen (Auszug)



Flurstücksgrenze mit abgemarktem Grenzpunkt



Flurstücksnummer mit Zuordnungspfeil



vorhandene bauliche Anlagen



Böschung (Aufschüttung / Abgrabung)

z.B. x 158,81 aktuelle Geländehöhe (m ü. NN)

4 STÄDTEBAULICHES UND RAUMORDNERISCHES VERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

Städtebauliches und raumordnerisches Verträglichkeitsgutachten für die Verlagerung und Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters in Lahnstein

Verfasser:

Dipl.-Geogr. Marc Föhler
Geogr. M.A. Andreas Q. Schuder
Dipl.-Geogr. Stephanie Rommelsheim

Karlsruhe, 10. November 2015

Im Auftrag von:

COBAU CONSULTANTS
Gesellschaft für Projektentwicklung und Projektmanagement

Auftragnehmer

Stadt + Handel



Dipl.-Ing.e Beckmann und Föhler GbR

Hörder Hafenstr. 11
44263 Dortmund
fon 0231.8626890
fax 0231.8626891

Beierteimer Allee 22
76137 Karlsruhe
fon 0721.14512262
fax 0721.14512263

Markt 9
04109 Leipzig
fon 0341.92723942
fax 0341.92723943

info@stadt-handel.de
www.stadt-handel.de

1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In Lahnstein ist im Zuge einer langfristigen Standortsicherung die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl von der Koblenzer Straße 27 – 29 auf die gegenüberliegende Straßenseite auf das Gelände der Firma Drahtwerk C.S. Schmidt geplant. Vorgesehen ist dabei eine Erweiterung von aktuell 1.108 m² auf 1.690 m² VKF. Das Einzelhandelsvorhaben hat bereits die Schwelle der Großflächigkeit (800 m² VKF/1.200 m² BGF) überschritten. Demnach wird die Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ausgelöst. Mehr als unwesentliche Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstrukturen in Lahnstein und ggf. Nachbarkommunen können nicht per se ausgeschlossen werden.

Für die Stadt Lahnstein liegt ein Einzelhandelskonzept – *Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Lahnstein beschlossen durch den Rat der Stadt Lahnstein am 17. Dezember 2012¹* – vor. Gemäß diesem befindet sich der Vorhabenstandort wie auch der Bestandsbetrieb im *Zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung*. Eine Nachnutzung des Altstandorts durch einen Lebensmittelmarkt ist nicht vorgesehen. Es ist vorgesehen – eine Verträglichkeit des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens vorausgesetzt – im Zuge einer Bebauungsplanänderung am Altstandort zukünftig nur noch Einzelhandel gemäß der Empfehlungen des EHK Lahnstein für den ZVB Koblenzer Straße zuzulassen, Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln soll somit ausgeschlossen werden.

Zur Klärung der Frage der Genehmigungsfähigkeit des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens gilt es im Rahmen der Verträglichkeitsanalyse gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO folgende wesentliche Aspekte zu überprüfen:

- Sind negative städtebauliche Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche in Lahnstein oder Nachbarkommunen zu erwarten?
- Sind negative Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung in Lahnstein oder Nachbarkommunen zu erwarten?
- Städtebauliche Einordnung der absatzwirtschaftlichen Analyseergebnisse für die Bestandsstrukturen des Untersuchungsraums auf Grundlage der im EHK Lahnstein (2012) vorliegenden städtebaulichen Analysen der zentralen Versorgungsbereiche in Lahnstein sowie auf Grundlage städtebaulicher Analysen zentraler Versorgungsbereiche in Nachbarkommunen.
- Einordnung des Vorhabens gemäß EHK Lahnstein (2012).

¹ Fortschreibung des Einzelhandelskonzept für die Stadt Lahnstein, Stadt + Handel Karlsruhe 2012. Beschlungen durch den Rat der Stadt Lahnstein 17.12.2012. Im Folgenden abgekürzt durch EHK Lahnstein (2012).

- Einordnung des Vorhabens gemäß den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald.
- Einordnung des Vorhabens gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP IV Rheinland-Pfalz.

Für den Fortgang der Realisierung des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens sind somit der Nachweis der städtebaulichen Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sowie die Kongruenz des Vorhabens zu den Zielstellungen des EHK Lahnstein (2012), zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald und zu den Zielen und Grundsätzen des LEP IV Rheinland-Pfalz zu prüfen.

2 Methodik

Im Folgenden wird die dem Gutachten zu Grunde liegende Methodik in Kürze dargestellt.

Untersuchungsraum

Es werden angesichts der vorliegenden Planungskonzeption sowie der städtebaulichen Ausgangslage die folgenden Warengruppen für primär untersuchungsrelevant eingeschätzt:

- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke)
- Drogerie/Parfümerie/Kosmetik²

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist ein wesentlicher Schritt zur Ableitung möglicher Entwicklungsempfehlungen und Vorbereitung der Modellberechnungen. Die Ableitung erfolgt v. a. unter Berücksichtigung der den Untersuchungsraum begrenzenden Konkurrenzstandorte sowie der Beachtung des sortimentspezifischen Einkaufsverhaltens im Bereich Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren sowie der verkehrlichen Anbindung des Vorhabenstandorts.

Einzelhandelsbestand

Die wesentlichen empirischen Arbeitsschritte der Bestandserhebung, der städtebaulichen Bewertung der zentralen Versorgungsbereiche, der Bewertung der relevanten Bestandssituation sowie die städtebauliche Bewertung des Standorts des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens sind durch Stadt + Handel im Juli 2015 erfolgt. Für Lahnstein erfolgte eine Aktualisierung der Bestandsstrukturen in den untersuchungsrelevanten Sortimentsbereichen auf Basis der erhobenen Daten aus dem Einzelhandelskonzept Lahnstein 2012³, die Bestandsstrukturen in den Kommunen des Untersuchungsraums wurden erfasst.

Es wurde eine Vor-Ort-Erhebung der Betriebe mit den untersuchungsrelevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren im Untersuchungsraum durchgeführt. Als relevant im Sinne der anfangs aufgeworfenen Fragestellung des Gutachtens werden alle in zentralen Versorgungsbereichen verorteten Einzelhandelsbetriebe, die die Sortimente Nahrungs- und Genussmittel und Drogerie/Parfümerie/Kosmetik im Haupt- oder Randsortiment anbieten, definiert. Außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche gelten im Untersuchungsraum strukturprägende Betriebe (Lebensmittelmärkte > 100 m² VKF, Getränkemärkte, Drogeriemärkte) als untersuchungsrelevant. Die aktuelle Rechtsprechung zur

² Im Folgenden abgekürzt als Drogeriewaren.

³ Sämtliche Bestandsbetriebe in den zentralen Versorgungsbereichen und sämtliche strukturprägende Bestandsbetriebe in sonstigen Lagen in Lahnstein mit den untersuchungsrelevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel und Drogerie/Parfümerie/Kosmetik wurde überprüft und aktualisiert, neu hinzugekommene Betriebe mit den untersuchungsrelevanten Sortimenten in den zentralen Versorgungsbereichen in Lahnstein wurden zusätzlich erfasst.

Verkaufsflächendefinition des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. BVerwG 4 C 14.04) vom November 2005 fand dafür Anwendung.

Neben den untersuchungsrelevanten Hauptsortimenten Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren sind für die üblicherweise in einem Lebensmittelmarkt angebotenen Randsortimente im Rahmen der Verlagerung und Erweiterung nur geringe Verkaufsflächen- und Umsatzzuwächse zu erwarten, die sich zudem auf eine Vielzahl von Einzelsortimenten verteilen. Diese Randsortimente werden keine strukturprägende Wirkung entfalten können, so dass allenfalls absatzwirtschaftliche Auswirkungen in einem geringen Rahmen anzunehmen sind. Die Auswirkungen der entsprechenden Randsortimente werden demnach nachfolgend nicht weiter dargestellt.

Bestandsanalyse Städtebau

Für die zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte erfolgt eine an den untersuchungsrelevanten Fragestellungen orientierte städtebauliche Analyse, bei welcher die Stärken und Schwächen (z. B. Erreichbarkeit, Kopplungspotenzial, etc.) herausgestellt werden. Bei der Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und der städtebaulichen Bewertung wird insbesondere auf die Aussagen des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Lahnstein (2012) und des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts Koblenz (2009) zurückgegriffen. Für die Stadt Koblenz liegt der Entwurf des *Gutachtens zur Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Koblenz*⁴ (Stand Juni 2015) vor. Die darin enthaltenen zentralen Versorgungsbereiche sowie Entwicklungsempfehlungen für die Nahversorgung in Koblenz werden nachrichtlich berücksichtigt. Für die Stadt Braubach liegt keine entsprechende Rahmenplanung vor. Für das untersuchungsrelevante Braubacher Stadtzentrum wurde dort auf Basis der aktuellen Gesetzesgrundlagen (BauNVO, BauGB, LEP IV Rheinland-Pfalz) und der aktuellen Rechtsprechung ein zentraler Versorgungsbereich im Bestand abgegrenzt.⁵ Die Innenstädte und städtischen Nebenzentren sind städtebaurechtlich ein Schutzgut im Sinne des BauGB, der BauNVO und des LEP IV Rheinland-Pfalz.

Umsatzschätzung (Bestandsumsatz/Planvorhaben)

Zur Beurteilung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens wird eine Umsatzermittlung der untersuchungsrelevanten Betriebe und Sortimente im Untersuchungsraum des Vorhabens durchgeführt.

Basis für die Umsatzermittlung der Bestandsstrukturen bilden

⁴ Nachfolgend abgekürzt *Entwurf EHK Koblenz 2015*.

⁵ Grundsätzlich ist aufgrund des geringen Einzelhandelsbesatzes im Stadtzentrum von Braubach fraglich, ob es sich hier um einen zentralen Versorgungsbereich handelt. Falls dies der Fall sein sollte, stellt sich die Frage, ob der Lebensmitteldiscounter Netto in der Heinrich-Schlusnus-Straße zu diesem zentralen Versorgungsbereich gezählt werden kann. Aus fachgutachterlicher Sicht besteht derzeit keine städtebaulich-funktionale Verbindung zwischen dem Standort des Netto und dem Stadtzentrum/zentralen Versorgungsbereich.

- branchen- und betriebsübliche Leistungskennziffern (u. a. handelsdaten.de, Hahn Retail Real Estate Report 2014/2015),
- Kennwerte aus Unternehmensveröffentlichungen,
- Kennwerte des EHK Lahnstein (2012),
- laufende Auswertung von Fachliteratur und
- die Berücksichtigung der konkreten Standort- und Betriebsrahmenbedingungen vor Ort.

Für das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben wird die Umsatzprognose anhand der Abschätzung realistischer Weise zu erzielender Marktanteile (=Marktanteilsmodell) ermittelt. Der auf dieser Basis ermittelte Vorhabenumsatz wird für die Ermittlung absatzwirtschaftlicher und städtebaulicher Auswirkungen im Sinne eines Worst Case-Ansatzes modifiziert.

Bei allen nachfolgend dargestellten Umsatzangaben handelt es sich um Bruttoumsätze per anno.

Nachfrageanalyse

Die Datenbasis der Nachfrageseite basiert auf sortimentspezifischen, postleitzahlbezogenen IfH-Kaufkraftkennziffern⁶ aus dem Jahr 2015, auf Einwohnerzahlen der Stadt Lahnstein (Stand 18.08.2015) und der Stadt Koblenz (Stand 31.12.2013) sowie auf Einwohnerzahlen des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (Stand 31.12.2013).

Auswirkungsanalyse

Die Ermittlung der durch das Erweiterungsvorhaben potenziell ausgelösten Umsatzumverteilungen ist ein zentraler Analyseschritt des Verträglichkeitsgutachtens. Aus diesem wird erkennbar, von welchen Einzelhandelsstandorten und somit letztlich aus welchen Kommunen und wiederum aus welchen städtebaulichen Lagen eine Umsatzumverteilung in welcher Größenordnung zu erwarten sein wird. Damit steht ein absatzwirtschaftliches Untersuchungsergebnis fest, das Rückschlüsse auf die daraus resultierenden Auswirkungen im untersuchungsrelevanten Sortiment auf die zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum zulässt.

Als wichtige Eingangsgröße dient das Soll-Umsatzvolumen (absatzwirtschaftliches Volumen) des Erweiterungsvorhabens, welches anhand eines Marktanteilsmodells ermittelt und für die Auswirkungsanalyse i. S. eines Worst Case-Ansatzes modifiziert wird (vgl. Kapitel 5.1). Der anhand eines Marktanteilskonzepts maximal zu erwartende Vorhabenumsatz wird in die Berechnung eingestellt. Mit Blick auf die Untersuchungsfragestellung wird somit eine Worst Case-Variante berechnet (vgl. Kapitel 5.1 und 5.2).

⁶ Kaufkraftkennziffern IFH Köln 2015.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist ein wesentlicher Schritt zur Vorbereitung der Modellberechnungen. Eingangswerte der Umsatzumverteilungsberechnung sind neben den Daten des Erweiterungsvorhabens auch die Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum, d. h. die sortimentspezifischen Verkaufsflächen, die Flächenproduktivitäten gemäß Unternehmensveröffentlichungen und Branchenfachliteratur in Abgleich mit Angaben vorliegender kommunaler Entwicklungskonzepte sowie die daraus resultierenden Umsatzzsummen.

Berücksichtigung findet innerhalb der Umsatzumverteilungsberechnung die Gesamtattraktivität der erfassten Standorte unter Einbeziehung der Kopplungswirkungen sowie die Wettbewerbsrelevanz der Anbieter und Angebotsstandorte zueinander.

Die sich aus diesen vorbereitenden Schritten ergebenden Kennwerte werden jeweils nach Branchengruppen und Standorten, unter Berücksichtigung der Raumwiderstände und unter Einbezug möglicher Kopplungswirkungen zwischen dem Erweiterungsvorhaben und zentralen Versorgungsbereichen bzw. strukturprägenden Angebotsstandorten, aufbereitet und in ein absatzwirtschaftliches Berechnungsmodell eingestellt.

Städtebauliche Auswirkungen des Vorhabens

Die durch das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ausgelösten absatzwirtschaftlichen Auswirkungen (Umsatzumverteilung) werden für die Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum dargestellt und mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme des Städtebaus verknüpft und bewertet. Dadurch werden die Auswirkungen anhand vorhabenspezifischer Kenngrößen ebenso ablesbar wie anhand eines städtebaulichen Worst Case-Ansatzes.

Die städtebauliche Bewertung der Umsatzumverteilungswerte erfolgt vor dem Hintergrund der Zentren- und Nahversorgungsrelevanz der untersuchungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren. Diese sind gemäß der Sortimentsliste für die Stadt Lahnstein als innenstadt- und nahversorgungsrelevant definiert⁷.

Vor diesem Hintergrund werden zusammenfassend die Auswirkungen der von dem Vorhaben zu erwartenden Umsatzumverteilungen auf die Strukturen der zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum dargestellt und qualifiziert.

Abschließend wird das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben in den Rahmen der Landes- und Regionalplanung sowie in das EHK Lahnstein (2012) eingeordnet.

⁷ Vgl. EHK Lahnstein (2012), Kapitel 6.4, S. 91f.

3 Räumliche und sozioökonomische Rahmenbedingungen

3.1 Stadt Lahnstein

Lahnstein ist landesplanerisch als Mittelzentrum ausgewiesen. Das Oberzentrum Koblenz grenzt unmittelbar an das Gemeindegebiet von Lahnstein an. Die Entfernung zwischen der Ortsmitte Lahnstein und dem Stadtzentrum Koblenz beträgt rund neun Kilometer, was per Pkw einer Fahrtzeit von weniger als 10 Minuten entspricht.

Aufgrund der Ausrichtung der Verkehrswege in Verbindung mit der topografischen Situation und der Wettbewerbsstärke der verschiedenen Konkurrenzstandorte in der Region sind nur wenige Grundzentren unmittelbar auf Lahnstein ausgerichtet. Die Bestandsstrukturen des Einzelhandels in Lahnstein bedienen aufgrund der Lage östlich des Rheins überwiegend ein rechtsrheinisches Einzugsgebiet (in einzelnen Sortimentsbereichen auch nördlich an das Stadtgebiet angrenzende Stadtteile von Koblenz), wengleich die Rheinquerung der B 49 (Koblenzer Südbrücke) Kundenverkehre aus linksrheinischen Siedlungsbereichen nach Lahnstein zumindest für ausgewählte Sortimente bzw. Einzelhandelsangebote ermöglicht.

Die gut ausgebauten Bundesstraßen in Richtung Süden (B 42) und Osten (B 260) tragen im benannten rechtsrheinischen Gebiet dazu bei, dass Lahnstein für Kunden aus Braubach, den nördlich an Lahnstein angrenzenden Koblenzer Stadtteilen und Bad Ems gut erreichbar ist. Regelmäßige Nahverkehrsanbindung per Bahn zu den Bahnhöfen Oberlahnstein bzw. Niederlahnstein binden diese Bereiche an Lahnstein an.

Abbildung 1: Lage in der Region



Quelle: Verwaltungskarte Rheinland-Pfalz, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Koblenz, Stand 01.01.2009.

Obwohl sich das Stadtgebiet Lahnsteins vom Rhein aus weit nach Osten erstreckt, liegt der weitaus größte Anteil der Lahnsteiner Wohnsiedlungsbereiche (Ober- und Niederlahnstein) in Nord-Süd-Richtung unmittelbar entlang des Rheins. Die ansteigenden Höhenrücken entlang des Lahntals sind kaum besiedelt. Einige kleinere Siedlungsbereiche finden sich

unmittelbar an der Lahn. Die folgende Tabelle veranschaulicht die kleinräumige Verteilung der rd. 18.100 Einwohner von Lahnstein.⁸

Tabelle 1: Die Bevölkerungsverteilung in Lahnstein

Stadtgebiet	Einwohner (Hauptwohnsitz)
Niederlahnstein	7.458
Oberlahnstein und Höhenstadtgebiete	10.629
Summe	18.087

Quelle: Stadt Lahnstein, Bevölkerungsstatistik Stand 18.08.2015, nur Hauptwohnsitz.

3.2 Vorhabenstandort

Der Vorhabenstandort befindet sich am nördlichen Stadtrand von Lahnstein im Zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße. Der ZVB Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbegrenzung stellt eine Fachmarkttagglomeration mit Schwerpunkt im Nahversorgungsbereich dar. Neben zwei Lebensmitteldiscountern sind u.a. ein Baumarkt, ein Getränkemarkt, ein Drogeriemarkt, ein Bekleidungsfachmarkt und Bäckereien angesiedelt. Der zentrale Versorgungsbereich erstreckt sich über beide Seiten der Koblenzer Straße und umfasst das Gelände der Firma Drahtwerk C.S. Schmidt. Ein Teil des Firmengeländes soll Standort für das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben Lidl werden. Derzeit liegt der Lebensmitteldiscounter Lidl auf der gegenüberliegenden Straßenseite westlich der Koblenzer Straße.

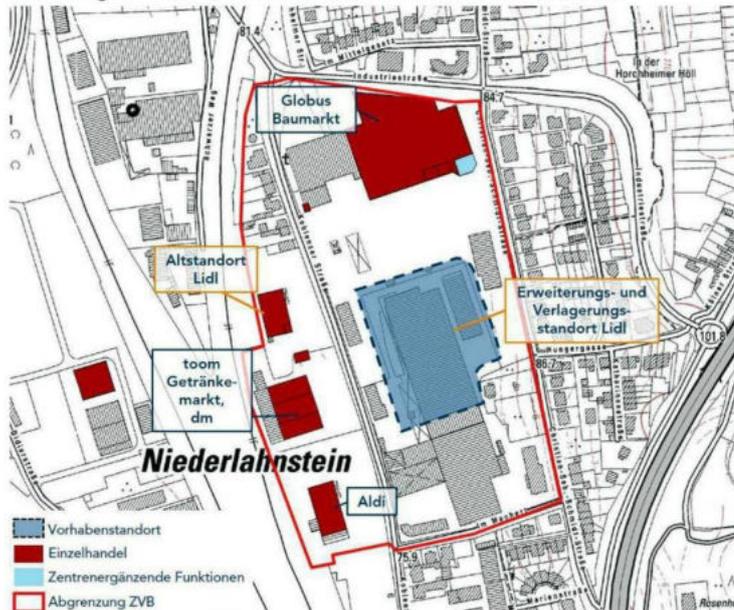
Der ZVB Koblenzer Straße wird überwiegend von Verkehrsschneisen begrenzt. Westlich des ZVB Koblenzer Straße schließt hinter Bahngleisen ein Gewerbe- und Industriegebiet an. Im Osten befindet sich ein kleines Wohngebiet, dahinter verläuft die B 42 mit angrenzendem Kasernengelände und daran anschließend das Nahversorgungszentrum Hermsdorfer Straße. Nach Norden erstrecken sich Wohngebiete des Koblenzer Stadtteils Horchheim. Der Süden wird von Bahngleisen und der B 42 begrenzt, dazwischen befindet sich Wohnbebauung und Gewerbeansiedlungen.

Verkehrlich wird der Standort über die Koblenzer Straße erschlossen, die nach Norden zur B 49 / B 327 (Rheinbrücke und Anbindung der Höhenlagen im Osten von Koblenz) führt. Über die Industriestraße wird die B 42 erreicht, eine wichtige Nord-Süd-Achse zu den rechtsrheinischen Koblenzer Stadtteilen, nach Oberlahnstein und in Richtung Bad Ems. Die Koblenzer Straße selbst führt weiter südlich zum ZVB Nord in Niederlahnstein.

Das Einzelhandelsangebot sichert die Nahversorgung in den nördlichen Bereichen von Niederlahnstein sowie in den angrenzenden Koblenzer Stadtteilen Horchheim und Horchheimer Höhe sowie eingeschränkt auch Pfaffendorf und Paffendorfer Höhe.

⁸ Einwohnerzahlen der Stadt Lahnstein, Stand 18.08.2015, nur Hauptwohnsitz.

Abbildung 2: Vorhabenstandort Lidl im ZVB Koblenzer Straße



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07/2015; Kartengrundlage: ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10.

4 Markt- und Standortanalyse

In diesem Analyseschritt werden die für das Erweiterungsvorhaben relevanten Angebots- und Nachfragekennziffern aufbereitet, dargestellt und bewertet.

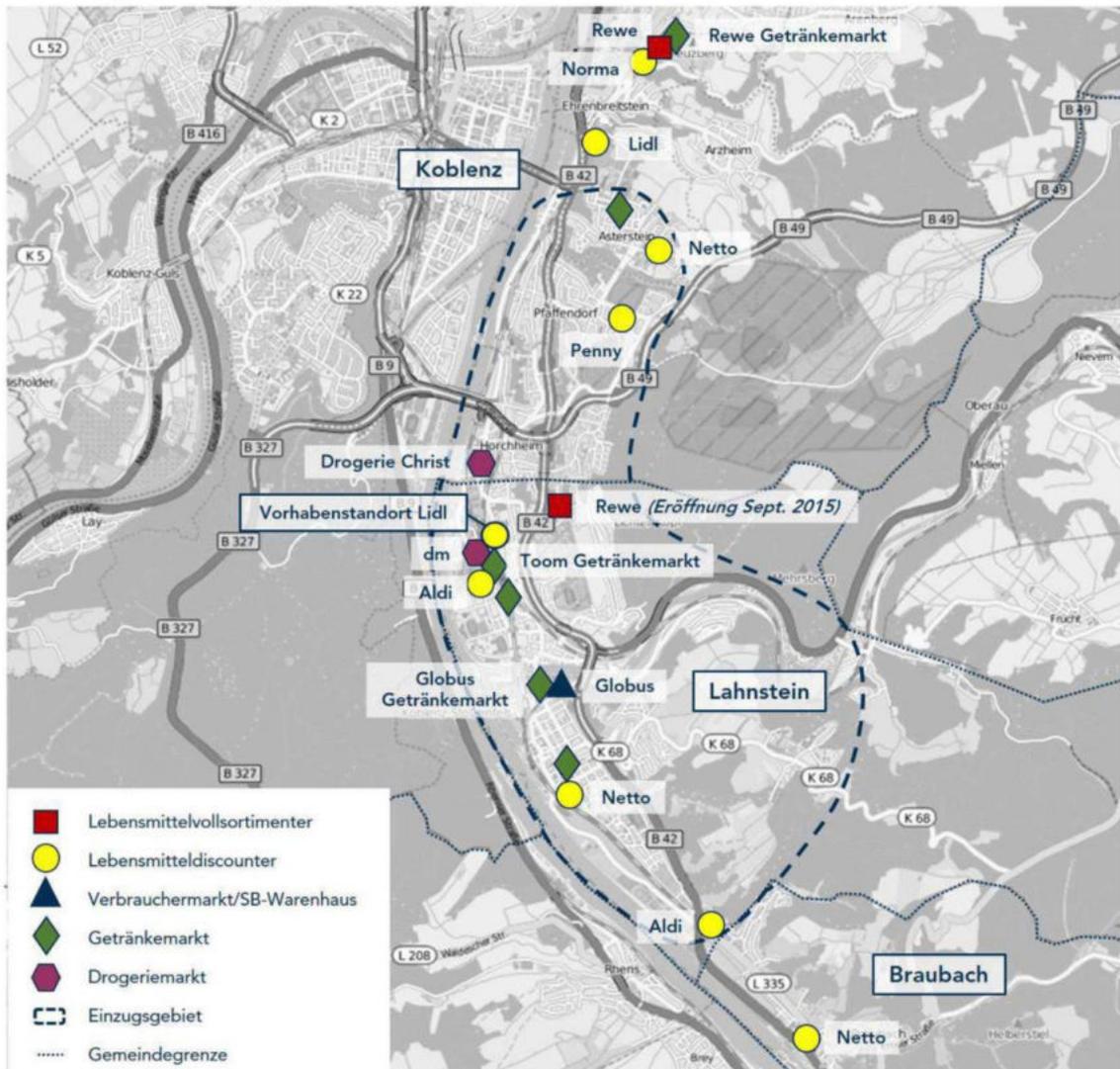
4.1 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet des Erweiterungs- und Verlagerungsvorhabens wird im Wesentlichen durch die strukturprägenden Wettbewerber in Lahnstein sowie in den direkt angrenzenden Kommunen begrenzt. Aufgrund der Ausprägung des Vorhabens, der Verkehrslage sowie der Wettbewerbsstrukturen ist von einem lokalen Einzugsgebiet für das Vorhaben auszugehen. Dabei wird die Kaufkraftbindung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung zum Standort sowie der vorhandenen Wettbewerbsstrukturen deutlich abnehmen.

Das originäre Einzugsgebiet des geplanten Lebensmitteldiscounters umfasst v. a. Lahnstein und die nördlich angrenzenden Koblenzer Stadtteile Horchheim, Horchheimer Höhe, Pfaffendorf und Pfaffendorfer Höhe, sowie in geringerem Ausmaße noch Asterstein.

Nach Norden wird das Einzugsgebiet durch Angebote in den rechtsrheinischen Koblenzer Stadtteilen Asterstein (Netto), Ehrenbreitstein (Lidl) und Niederberg (Norma, Rewe) begrenzt. Im Osten und Westen schränkt die Topographie das Einzugsgebiet ein. Im Süden wird das Einzugsgebiet v. a. durch das SB-Warenhaus Globus in Oberlahnstein (ZVB Nord) und weiterer Angebotsstrukturen im Süden von Oberlahnstein (Lebensmitteldiscounter Aldi und Netto an der Braubacher Straße) bzw. in Braubach (Lebensmitteldiscounter Netto) beschränkt.

Abbildung 3: Einzugsgebiet und wettbewerbsrelevante Anbieter im Standortumfeld



Quelle: Stadt + Handel 2015 auf Basis von OpenStreetMap – veröffentlicht unter CC-BY-SA 2.0.

4.2 Untersuchungsraum und Wettbewerbsanalyse

Für die genaue Einordnung des Erweiterungsvorhabens in die räumlichen Strukturen der Stadt Lahnstein sowie die der angrenzenden Kommunen ist es notwendig, das Erweiterungsvorhaben absatzwirtschaftlich in das jeweilige direkte und indirekte Umfeld einzuordnen. Der nachfolgend abgeleitete Untersuchungsraum für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel stellt ein modelltheoretisches Konstrukt dar, welches auf den jeweiligen Erläuterungen und Annahmen basiert.

Das Einzugsgebiet des Erweiterungsvorhabens wird u. a. durch die Standorte von Wettbewerbern des Lebensmitteleinzelhandels im Untersuchungsraum begrenzt (s. Abbildung 4).

Der Untersuchungsraum für das Vorhaben ist weiter zu fassen als das Einzugsgebiet des Vorhabens selbst. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass auch die Einzugsbereichsüberschneidungen von Standorten, welche bisher die Kaufkraft aus dem Einzugsgebiet gebunden haben, mit dem Erweiterungsvorhaben hinsichtlich seiner absatzwirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigt werden. Durch diese Einzugsbereichsüberschneidung ergeben sich für diese Angebotsstandorte konsequenterweise Auswirkungen, welche in der Analyse der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen berücksichtigt werden müssen. Auf diesen Grundannahmen ist der Untersuchungsraum für die Bewertung der städtebaulichen Verträglichkeit des Erweiterungsvorhabens abzuleiten.

Der Vorhabenstandort weist durch seine Lage im nördlichen Niederlahnstein an der Grenze zu Koblenz eine wichtige Nahversorgungsfunktion für Oberlahnstein und die angrenzenden rechtsrheinischen Koblenzer Wohngebiete auf. Als Agglomerationsstandort zusammen mit anderen Nahversorgungsbetrieben weist er zudem eine gesteigerte Attraktivität auf. Die Entfernung zu den nächstgelegenen Wettbewerbsstandorten beträgt 1,9 km bzw. 3 Minuten Fahrzeit zum Globus SB-Warenhaus und 4 km bzw. 5 Minuten Fahrzeit zum Lebensmitteldiscounter Penny im Koblenzer Stadtteil Pfaffendorfer Höhe.

Bis auf das SB-Warenhaus Globus und den im September 2015 eröffnenden Lebensmittelvollsortimenter Rewe in der Hermsdorfer Straße⁹ stellen alle anderen Wettbewerber in Lahnstein systemgleiche Wettbewerbsbetriebe dar (Lebensmitteldiscounter, vgl. Abbildung 4). In den angrenzenden Koblenzer Stadtteilen sind ebenso überwiegend Lebensmitteldiscounter ansässig (4 Lebensmitteldiscounter, 1 Vollsortimenter), in Braubach ist ebenfalls ein Lebensmitteldiscounter angesiedelt.

Es ist davon auszugehen, dass der Vorhabenstandort für die Versorgung der Kommunen südlich und östlich von Lahnstein sowie westlich des Rheins aufgrund der dort vorhandenen Angebotsstrukturen sowie der Topographie und den verkehrlichen Gegebenheiten keine nennenswerte Bedeutung aufweist.

Berücksichtigung der Entwicklung im Nahversorgungszentrum Hermsdorfer Straße, Lahnstein

In Niederlahnstein wird derzeit das Nahversorgungszentrum Hermsdorfer Straße entwickelt. Dort werden am 3. September 2015 ein Lebensmittelvollsortimenter Rewe mit 1.800 m² VKF und ein angeschlossener Getränkemarkt mit rd. 500 m² VKF eröffnet, weitere Fachmärkte sind ebenfalls dort angesiedelt (u.a. Textildiscounter Kik, Dänisches Bettenlager). Für den Lebensmittelvollsortimenter und den Getränkemarkt werden in Anlehnung an

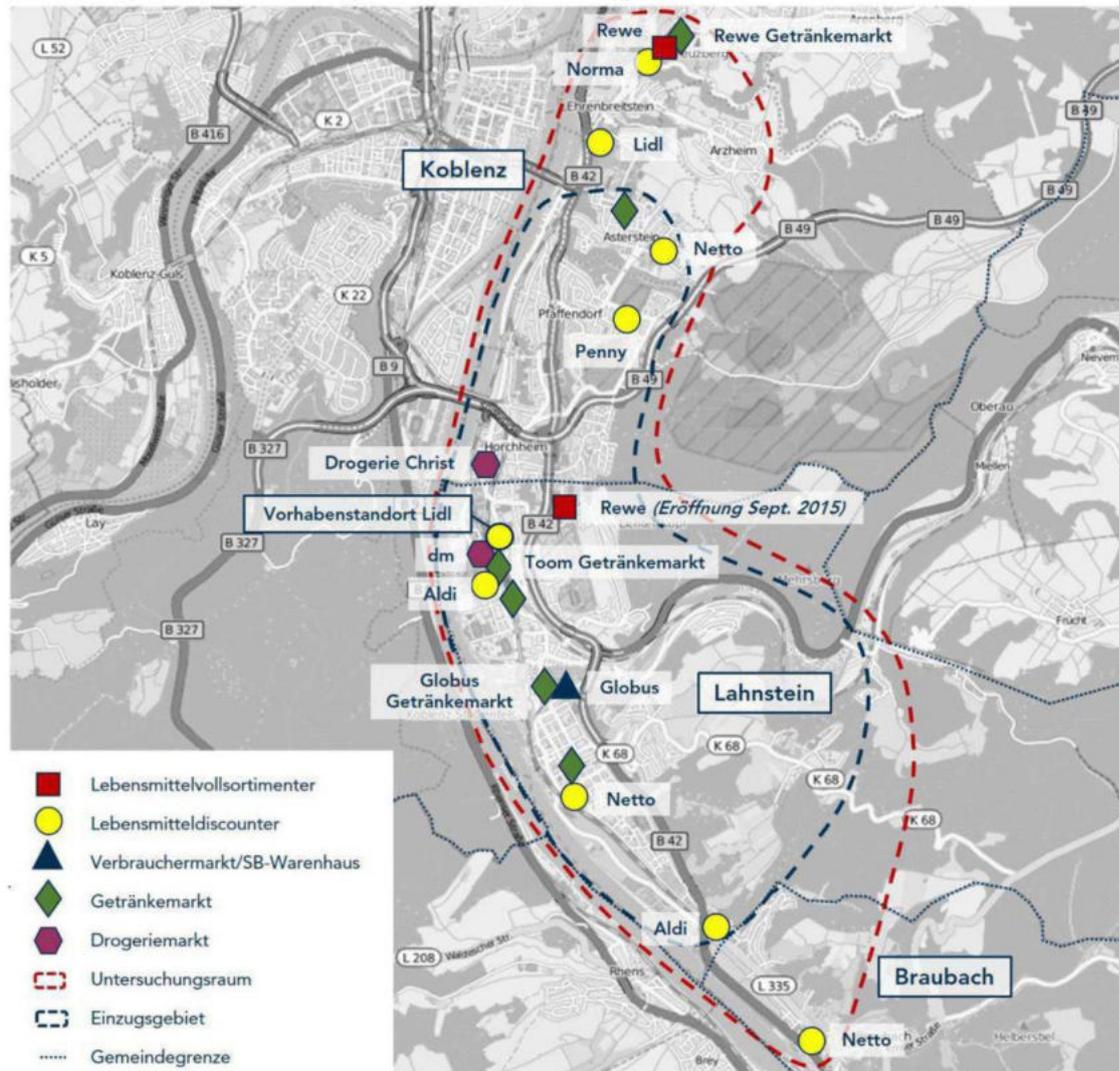
⁹ Der Betrieb wird aufgrund seiner bevorstehenden Eröffnung als Bestandsbetrieb grundsätzlich berücksichtigt. Siehe auch die nachfolgenden Ausführungen im Text.

die von Stadt + Handel im Jahr 2012 erstellte Verträglichkeitsanalyse¹⁰ zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in der Hermsdorfer Straße Umsatzprognosen erstellt. Die durch die Neueröffnung beider Betriebe resultierende Umsatzumverteilung wird bei der Erstellung der Umsatzprognose für die erhobenen Bestandsbetriebe im Untersuchungsraum grundsätzlich berücksichtigt.

Aus den vorgenannten Gründen und der Verkehrslage (Entfernung, Raumwiderstand) des Vorhabenstandorts wird für die Berechnung der Umsatzumverteilung der in Abbildung 4 dargestellte Untersuchungsraum zu Grunde gelegt. Dieser stellt sich wie folgt dar:

¹⁰ Stadt + Handel (2012): Städtebauliche und landesplanerische Verträglichkeitsanalyse für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in Lahnstein. Dortmund.

Abbildung 4: Untersuchungsraum des Erweiterungsvorhabens



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von OpenStreetMap – veröffentlicht unter CC-BY-SA 2.0.

Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil des künftigen Umsatzes des Erweiterungsvorhabens aus dem aufgezeigten Untersuchungsraum generiert wird.

Für das Vorhaben wird eine zusätzliche Streuung der absatzwirtschaftlichen Auswirkung durch Umsatzumverteilungen außerhalb des direkten Untersuchungsraumes (z. B. durch Pendler, Touristen) aufgrund der Standortlage an der Hauptverkehrsachse B 42 erwartet (vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel 5.1 und 5.2).

Folgende zentrale Versorgungsbereiche sind für die städtebauliche Einordnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen untersuchungsrelevant:

Lahnstein:

- Zentraler Versorgungsbereich Süd
- Zentraler Versorgungsbereich Nord
- Zentraler Versorgungsbereich Koblenzer Straße
- Zentraler Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Hermsdorfer Straße

Koblenz¹¹:

- Zentraler Versorgungsbereich Asterstein
- Zentraler Versorgungsbereich Ehrenbreitstein

Braubach:

- Zentraler Versorgungsbereich Stadtzentrum Braubach¹²

Die Angebotsstrukturen dezentraler Standorte werden nachfolgend als sonstige Lagen Lahnstein (darunter v. a. Aldi und Netto in der Braubacher Straße, Lahnstein), sonstige Lagen Koblenz (Standort Penny Pfaffendorfer Höhe, Getränkemärkte, Drogerie Christ) und sonstige Lagen Braubach (Standort Netto) zusammengefasst.

4.3 Angebotsanalyse

Grundlage der Verträglichkeitsanalyse für das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben sind Bestandsdaten aus der Einzelhandelsbestandserhebung (Juli 2015), die speziell auf das untersuchungsrelevante Hauptsortiment des Vorhabens, Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke), sowie das Sortiment Drogeriewaren ausgerichtet war. Erfasst wurden die strukturprägenden Wettbewerbsbetriebe¹³ mit dem Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriefachmärkte und in den zentralen Versorgungsbereichen des Untersuchungsraums alle Betriebe mit den untersuchungsrelevanten Sortimenten im Haupt- und Nebensortiment (auch Lebensmittelhandwerk).

Zur Beurteilung der Kaufkraftabschöpfungspotenziale und der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen wird eine Umsatzermittlung der untersuchungsrelevanten Betriebe und Sortimente im Untersuchungsraum des Vorhabens durchgeführt.¹⁴

¹¹ Nach Einzelhandels- und Zentrenkonzept Koblenz (2009).

¹² Ohne abschließende Bewertung, ob das Stadtzentrum Braubach die Kriterien für einen zentralen Versorgungsbereich erfüllt, die seitens der Rechtsprechung an einen solchen formuliert werden.

¹³ Strukturprägende Wettbewerbsbetriebe mit Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel: Lebensmitteldiscounter, Supermärkte, Verbrauchermärkte, Getränkemärkte.

¹⁴ Zur Methodik der Umsatzermittlung siehe Kapitel 2.

Die untersuchungsrelevanten Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum sowie die daraus resultierenden Umsatzschätzungen in den untersuchungsrelevanten Sortimentsbereichen Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren stellen sich wie in Tabelle 2 angeführt dar.

Tabelle 2: Untersuchungsrelevante Angebotsstruktur in den Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren im Untersuchungsraum nach Lagebereichen

		Nahrungs- und Genussmittel		Drogeriewaren	
Kommune	Lage	VKF in m ²	Umsatzschätzung in Mio. Euro	VKF in m ²	Umsatzschätzung in Mio. Euro
Lahnstein	ZVB Nord	6.250	35,5	1.050	4,3
	ZVB Süd	150	1,1	< 50	< 0,1
	ZVB Koblenzer Straße *	2.500	18,8	800	4,7
	ZVB NVZ Hermsdorfer Straße	2.000	7,2	150	0,6
	Sonstige Lagen	2.200	12,0	150	1,6
Koblenz	ZVB Asterstein	750	3,6	50	0,2
	ZVB Ehrenbreitstein	850	5,7	100	0,5
	Sonstige Lagen	2.250	9,3	250	0,9
Braubach	ZVB Stadtzentrum Braubach	200	1,4	< 50	< 0,1
	Sonstige Lagen	700	2,8	50	0,3
GESAMT		17.850	97,4	2.600	13,0

Quelle: Bestandserhebung Stadt + Handel 07/2015; Umsatzschätzung eigene Berechnungen auf Basis Kennziffern handelsdaten.de, ständige Auswertung handelspezifischer Fachliteratur. Differenzen der Rechnungssummen rundungsbedingt.

Werte auf 50 m² bzw. 0,1 Mio. Euro gerundet.

* inkl. Umsatz Bestandsbetrieb Lidl.

Zwischenfazit Angebotsanalyse

- Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ist im Untersuchungsraum eine untersuchungsrelevante Verkaufsfläche von rd. 17.850 m² angesiedelt. Auf dieser Fläche wird ein Umsatz von rd. 97,4 Mio. Euro per anno generiert.
- Im Sortimentsbereich Drogeriewaren ist im Untersuchungsraum eine untersuchungsrelevante Verkaufsfläche von rd. 2.600 m² angesiedelt. Auf dieser Fläche wird ein Umsatz von rd. 13,0 Mio. Euro per anno generiert.
- Die Angebotsstrukturen in Lahnstein werden durch die Angebotsstrukturen des ZVB Nord mit dem Globus SB-Warenhaus dominiert. Ebenfalls eine gewichtige Position nimmt der ZVB Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung mit den Discountern Aldi, Lidl, dem Getränkemarkt Toom sowie dem Drogeriefachmarkt dm ein.

- Im ZVB Süd sind die untersuchungsrelevanten Bestandsstrukturen nur schwach ausgeprägt und werden durch Bestandsbetriebe des Lebensmittelhandwerks sowie Fachgeschäfte geprägt.
- Mit der Eröffnung des Lebensmittelvollsortimenters Rewe im Nahversorgungszentrum Hermsdorfer Straße wird ab September 2015 ein weiterer wichtiger und attraktiver Nahversorgungsstandort in Lahnstein geschaffen.
- In den rechtsrheinischen Koblenzer Stadtteilen sind die untersuchungsrelevanten Angebotsstrukturen in den Stadtteilzentren nur schwach ausgeprägt. In den beiden zentralen Versorgungsbereichen Asterstein und Ehrenbreitstein besteht mit jeweils einem Lebensmitteldiscounter ein wichtiger Nahversorgungsbetrieb, die beide zum Vorhaben einen betriebstypgleichen Wettbewerb darstellen.
- Nördlich von Ehrenbreitstein befindet sich im Stadtteil Niederberg ein kleiner Agglomerationsstandort mit dem Lebensmittelvollsortimenter Rewe, einem Rewe Getränkemarkt und dem Lebensmitteldiscounter Norma.
- Die Bestandsstrukturen in Lahnstein wie auch die schwach ausgeprägten Bestandsstrukturen in den nördlich angrenzenden Stadtteilen von Koblenz verdeutlichen, dass aktuell die Bestandsstrukturen in Lahnstein eine Versorgungsfunktion für die südlichen, rechtsrheinischen Koblenzer Stadtteile erfüllen.
- Die Stadt Braubach weist in ihrem zentralen Versorgungsbereich (aufgrund der kleinteiligen historischen Bausubstanz) nur wenig wettbewerbs- und damit untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen auf. Außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs¹⁵ ist in der Heinrich-Schlusnus-Straße mit dem Lebensmitteldiscounter Netto ein wichtiger, betreibergleicher Wettbewerber angesiedelt.

4.4 Nachfrageanalyse

Für die Bewertung des Vorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen sind, neben Kenntnis der angebotsseitigen Rahmenbedingungen, auch die monetären Gegebenheiten auf der Nachfrageseite von Bedeutung. Anhand der ansässigen Bevölkerung im Untersuchungsraum und der einzelhandelsrelevanten Kaufkraftdaten in den Kommunen lässt sich das in einem Gebiet vorhandene einzelhandelsrelevante, sortimentsgruppenbezogene Kaufkraftpotenzial ermitteln.

¹⁵ Ohne abschließende Bewertung, ob das Stadtzentrum Braubach die Kriterien für einen zentralen Versorgungsbereich erfüllt, die seitens der Rechtsprechung an einen solchen formuliert werden.

Zur Berechnung der sortimentspezifischen Kaufkräfte sind die aktuellen Kaufkraftkennziffern der einzelnen Kommunen¹⁶ zu berücksichtigen. Diese variieren im Untersuchungsraum zwischen 100,87 in Lahnstein und 106,08 in Koblenz (PLZ-Gebiet 56077).

Tabelle 3: Kaufkraftkennzahlen im Untersuchungsraum

Kommune/ Stadtteil	Einwohner- zahl	Kaufkraft- kennziffer	Kaufkraft Nahrungs- und Genussmittel in Mio. Euro	Kaufkraft Drogerie/ Parfümerie/Kosmetik in Mio. Euro
Lahnstein				
Lahnstein	18.087	100,87	42,0	4,8
Koblenz				
Asterstein	2.856	106,08	7,0	0,8
Ehrenbreitstein	2.036		5,0	0,6
Horchheim	3.227		7,7	0,9
Horchheimer Höhe	2.039	103,94	4,9	0,6
Pfaffendorf	2.834		6,8	0,8
Pfaffendorfer Höhe	2.775		6,6	0,8
Braubach				
Braubach	3.012	99,78	6,9	0,8
GESAMT	36.352	-	86,8	9,8

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage Kaufkraftdaten IfH Köln 2015; Einwohnerangaben: Stadt Lahnstein (Stand 18.08.2015), Stadt Koblenz (Stand 31.12.2014), Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Stand 31.12.2013).

Zwischenfazit Nachfrageanalyse

- Das Kaufkraftniveau im Untersuchungsraum liegt für Lahnstein und Braubach im Bundesdurchschnitt, für Koblenz über dem Bundesdurchschnitt.
- Die (erfassten) Bestandsstrukturen in Braubach wie auch in Teilen der Koblenzer Stadtteile vermögen nicht die örtliche Kaufkraft zu binden.

4.5 Städtebauliche Analyse und Untersuchung der Standortstruktur im Untersuchungsraum

Die im Untersuchungsraum gelegenen untersuchungsrelevanten zentralen Versorgungsgebiete wurden einer städtebaulichen Bewertung unterzogen. Desgleichen wurde der untersuchungsrelevante Einzelhandelsbestand im Untersuchungsraum erhoben, so dass eine vollständige Datenbasis für die Untersuchung der Auswirkungen auf die zentralen

¹⁶ Grundlage postleitzahlbezogene Kaufkraftdaten IfH Köln 2015, Bundesdurchschnitt 100,0.

Versorgungsbereiche in Lahnstein, Koblenz-Asterstein, Koblenz-Ehrenbreitstein und in Braubach vorliegt.

Für die Stadt Koblenz liegt das *Gutachten zur Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Koblenz*¹⁷ im Entwurf (Stand Juni 2015) vor. Die zentralen Versorgungsbereiche Asterstein und Ehrenbreitstein, welche im Einzelhandels- und Zentrenkonzept Koblenz 2009 ausgewiesen sind, werden auch in der Fortschreibung als zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen. Die Abgrenzungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach dem *Entwurf EHK Koblenz 2015* für diese beiden zentralen Versorgungsbereiche finden nachfolgend nachrichtlich Berücksichtigung. Die Entwicklungsempfehlungen für einen potenziellen Nahversorgungsstandort im Bereich Horchheimer Höhe und für die Entwicklung eines Nahversorgungszentrums Niederberg/Arenberg/Immendorf nach dem *Entwurf EHK Koblenz 2015* finden ebenfalls nachrichtliche Berücksichtigung.

4.5.1 Lahnstein: Zentraler Versorgungsbereich Süd

Für die Beschreibung des zentralen Versorgungsbereichs Süd in Lahnstein wird auf die Ausführungen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lahnstein zurückgegriffen¹⁸:

„Der zentrale Versorgungsbereich Süd (Ortskern Oberlahnstein) hat eine Versorgungsfunktion für das gesamte Stadtgebiet von Lahnstein. Als städtebauliches ‚Hauptzentrum‘ der regionalplanerisch als Mittelzentrum ausgewiesenen Kommune soll es (wie bisher) auch künftig Angebotsschwerpunkte für kurzfristig sowie mittelfristig nachgefragte Bedarfsgüter verschiedener Qualität bereithalten, ergänzt um langfristig nachgefragte Bedarfsgüter.

Als Leitfunktion sichert der Einzelhandel den übrigen Zentrenfunktionen ein wichtiges Besucheraufkommen; der Handel trägt somit erheblich zu einer vitalen kulturellen, handwerks- und dienstleistungsbezogenen sowie gastronomischen Nutzungsvielfalt bei, unterstützt auch durch das Wohnen, eingeschränkt auch durch die Verkehrsstruktur sowie nicht zuletzt durch Bildungseinrichtungen, Freizeitangebote und touristische Infrastruktur. Als vitaler und vielfältiger Mittelpunkt der Stadt soll die Stadtmitte somit nicht nur Motor für die reine Versorgungsfunktion sein, sondern auch die gesamtökonomische, soziale, kulturelle und touristische Entwicklung der Stadt fördern.“¹⁹

„Der zentrale Versorgungsbereich umfasst nicht nur die Burgstraße als Hauptlage des Einzelhandels (Fußgängerzone), sondern auch die im Analysekapitel beschriebenen weiteren zentralen Einzelhandelsbereiche im Straßengeviert Burgstraße-Hochstraße-Frühmesserstraße-Adolfstraße. Die Festlegungsempfehlung berücksichtigt zudem diejenigen Bereiche,

¹⁷ Nachfolgend abgekürzt *Entwurf EHK Koblenz 2015*.

¹⁸ Für die Abgrenzung des ZVB Süd sei auf die entsprechende Abbildung im EHK Lahnstein (2012) auf S. 65 verwiesen.

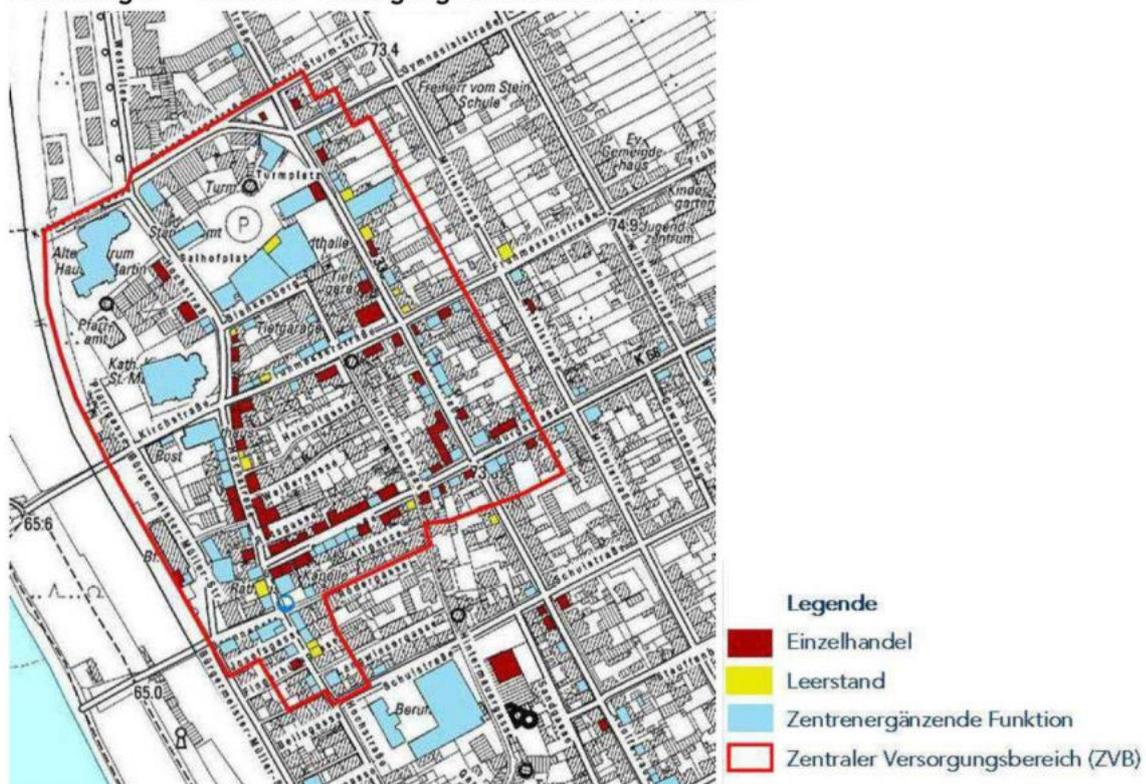
¹⁹ EHK Lahnstein (2012), S. 63.

an denen die für die Gesamtfunktionalität des Zentrums wichtigen zentrenergänzenden Funktionen ansässig sind (z. B. katholische Kirche, Rathaus Kirchstraße, Bahnhof, Stadthalle, sonstige kulturelle, kirchliche und soziale Einrichtungen, weitere öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen sowie Gastronomie).²⁰

Im zentralen Versorgungsbereich Süd sind insgesamt vier Betriebe mit der Hauptwarengruppe Nahrungs- und Genussmittel angesiedelt. Dabei handelt es sich um ein kleines Fachgeschäft (Obst- und Gemüseladen), zwei Bäckereien und ein Tankstellenshop. In der Hauptwarengruppe Drogeriewaren besteht kein Einzelhandelsbetrieb mehr im ZVB Süd. Ehemals angesiedelte Geschäfte wie ein Bioladen, eine Metzgerei und ein kleiner Lebensmittelladen am Bahnhof bestehen inzwischen nicht mehr.

Der zentrale Versorgungsbereich Süd übernimmt aufgrund seiner Bestandsstrukturen eine ergänzende Nahversorgungsfunktion im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel, da die wesentlichen Anbieter in diesem Sortimentsbereich (Lebensmittelmärkte) außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs angesiedelt sind.

Abbildung 5: Zentraler Versorgungsbereich Süd in Lahnstein



Quelle: EHK Lahnstein (2012), S. 66.

²⁰ EHK Lahnstein (2012), S. 65f.

4.5.2 Lahnstein: Zentraler Versorgungsbereich Nord

„Der zentrale Versorgungsbereich Nord umfasst den Ortskern Niederlahnstein nördlich der Lahn sowie den Teilbereich Brückenstraße (südlich der Lahn) mit dem Globus-SB-Warenhaus als wesentlichen Einzelhandelsmagnet. In seiner Versorgungsbedeutung ist der zentrale Versorgungsbereich einerseits etwas weniger bedeutend als der zentrale Versorgungsbereich Süd, gleichwohl trägt das im Teilbereich Brückenstraße des zentralen Versorgungsbereichs gelegene Globus-SB-Warenhaus maßgeblich zur mittelzentralen Versorgungsfunktion von Lahnstein bei.“²¹

„Der zentrale Versorgungsbereich umfasst im Süden (Teilbereich Brückenstraße) den Standortbereich des Globus-SB-Warenhauses und wird nach Südosten und Osten durch die Straße Auf Brühl begrenzt. Die westlichen Bereiche der Brückenstraße sind bis zur Begrenzung durch die Bodewigstraße ebenfalls zum zentralen Versorgungsbereich zugehörig. Die nach Norden ausgerichtete Brücke über die Lahn stellt die Verbindung zum nördlichen Teilbereich (Ortskern Niederlahnstein) des zentralen Versorgungsbereichs dar. Dort ist insbesondere die gesamte Nutzungsstruktur entlang der nach Norden verlaufenden Bahnhofstraße prägender Bestandteil des zentralen Versorgungsbereichs. Daher sind westlich und östlich der Bahnhofstraße sämtliche Grundstücke, die einen deutlichen funktionalen oder städtebaulichen Bezug zur Bahnhofstraße aufweisen, ebenfalls in der räumlichen Fassung des zentralen Versorgungsbereichs enthalten (z. B. die Baublöcke unmittelbar an der Lahnbrücke, die nördlich daran angrenzende Platzsituation an der Einmündung Johannesstraße/Bahnhofstraße oder das Areal der Pfarrkirche St. Barbara nördlich der Johann-Baptist-Straße).

Aufgrund der besonderen stadtgestalterischen Qualität der Langgasse als überwiegend für Fußgänger nutzbare Gasse und in Verbindung mit dem dort ansässigen Einzelhandel ist auch die Langgasse zwischen Bahnhofstraße und Sauergasse als Teil des zentralen Versorgungsbereichs aufzufassen (einschließlich der begleitenden Grundstücke in deren gesamten Tiefe). Ebenso ist der Marktplatz (einschließlich der nördlich, südlich und östlich umliegenden Grundstücke in deren vollen Tiefe) Teil der empfohlenen räumlichen Definition des zentralen Versorgungsbereichs, weil dort nicht nur das für ein Funktionieren des Zentrums wichtige Abstellen von Besucher-Pkw²² angeboten werden kann, sondern weil der Platz auch weitere Aufgaben im Rahmen einer multifunktionalen Zentrenentwicklung übernehmen kann (etwa als Veranstaltungsort).

Nördlich wird der zentrale Versorgungsbereich zum einen durch die städtebauliche Barriere der Bahntrasse nach Bad Ems begrenzt. Zum anderen endet auf Höhe der Rheinstraße die

²¹ EHK Lahnstein (2012), S. 66.

²² Fußnote im Original: *Der Marktplatz übernimmt zudem bei Hochwasser die Funktion eines Abstellplatzes für Pkw aus überschwemmungsgefährdeten Bereichen von Niederlahnstein; daher steht er für Einzelhandelsansiedlungen nicht zur Verfügung.*

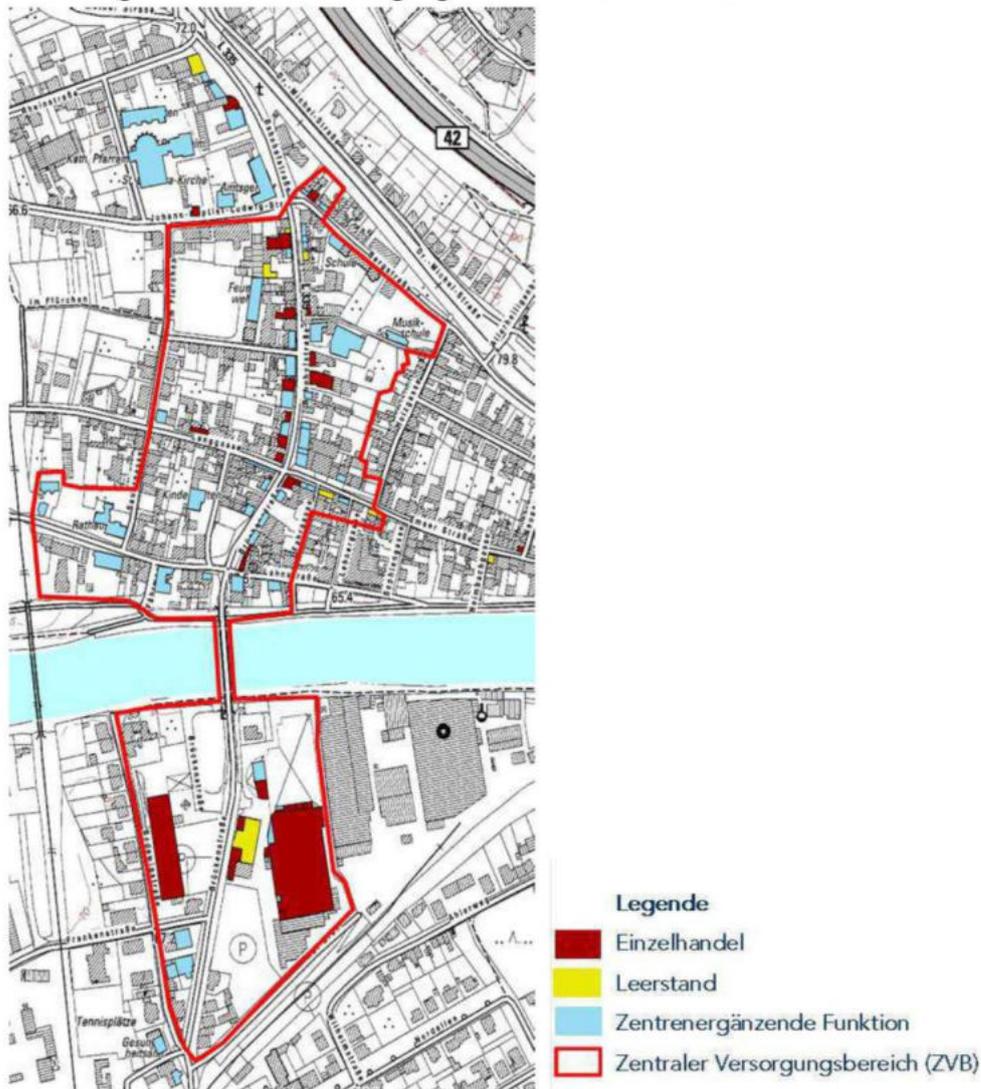
*hohe Nutzungsvielfalt, da die Kölner Straße in nördliche Richtung anbaufrei als Rampenbauwerk im Bogen über die Bahn geführt wird.*²³

Im zentralen Versorgungsbereich Nord sind insgesamt sieben Betriebe mit der Hauptwarengruppe Nahrungs- und Genussmittel angesiedelt, die meisten am Standortbereich des Globus-SB-Warenhauses. Neben dem SB-Warenhaus Globus und dem dazugehörigen Getränkemarkt handelt es sich um kleinere Fachgeschäfte und Betriebe aus dem Lebensmittelhandwerk.²⁴ Mit Hauptsortiment Drogeriewaren ist kein Betrieb im zentralen Versorgungsbereich Nord angesiedelt.

²³ EHK Lahnstein (2012), S. 70f.

²⁴ Für die Abgrenzung des ZVB Nord sei auf die entsprechende Abbildung im EHK Lahnstein (2012) auf S. 70 verwiesen.

Abbildung 6: Zentraler Versorgungsbereich Nord in Lahnstein



Quelle: EHK Lahnstein (2012), S. 70.

4.5.3 Lahnstein: Zentraler Versorgungsbereich Koblenzer Straße

„Der zentrale Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung umfasst die bestehende Einzelhandelsnutzung durch den Globus Baumarkt östlich der Koblenzer Straße, die Bestandsbetriebe westlich der Koblenzer Straße und die Betriebsflächen des Drahtwerks, welche aufgrund des sich dort abzeichnenden Produktionsrückgangs und konkreten Vorhabenplanungen in diesem Bereich als Potenzialfläche mit in den zentralen Versorgungsbereich aufgenommen werden. Die Bestandsstrukturen westlich der Koblenzer Straße weisen vorrangig nahversorgungsrelevante Angebotsstrukturen auf (u. a. zwei Lebensmitteldiscounter sowie ein Drogeriemarkt), zudem ist am Standort ein Bekleidungsfachmarkt angesiedelt. Mehrere Dienstleistungs-

betriebe (vorwiegend Gastronomiebetriebe) sind im zentralen Versorgungsbereich angesiedelt. Derzeit nimmt der zentrale Versorgungsbereich v. a. eine Nahversorgungsfunktion (vorrangig durch die beiden Lebensmitteldiscounter) wahr, darüber hinaus trägt der Globus Baumarkt maßgeblich zur mittelzentralen Versorgungsfunktion von Lahnstein bei. Der Standortbereich ist rd. 400 m nördlich des Bahnhofs Niederlahnstein gelegen und hat durch die Buslinie 573 der KEVAG direkten Anschluss an das ÖPNV-Netz.²⁵

„Der zentrale Versorgungsbereich erstreckt sich beiderseits der Koblenzer Straße. Er reicht auf der westlichen Straßenseite der Koblenzer Straße vom Standort des Lebensmitteldiscounters Aldi im Süden bis zum Kreisverkehr in Höhe der Industriestraße im Norden. Auf der östlichen Straßenseite der Koblenzer Straße umfasst er das Gelände des Globus Baumarkts im Norden und schließt im Süden mit der Potenzialfläche der Drahtwerke gegenüber dem Standort des Discounters Aldi ab. Damit umfasst der zentrale Versorgungsbereich sowohl die Bestandsstrukturen östlich und westlich der Koblenzer Straße wie auch die Potenzialfläche der Drahtwerke im Südosten.“²⁶

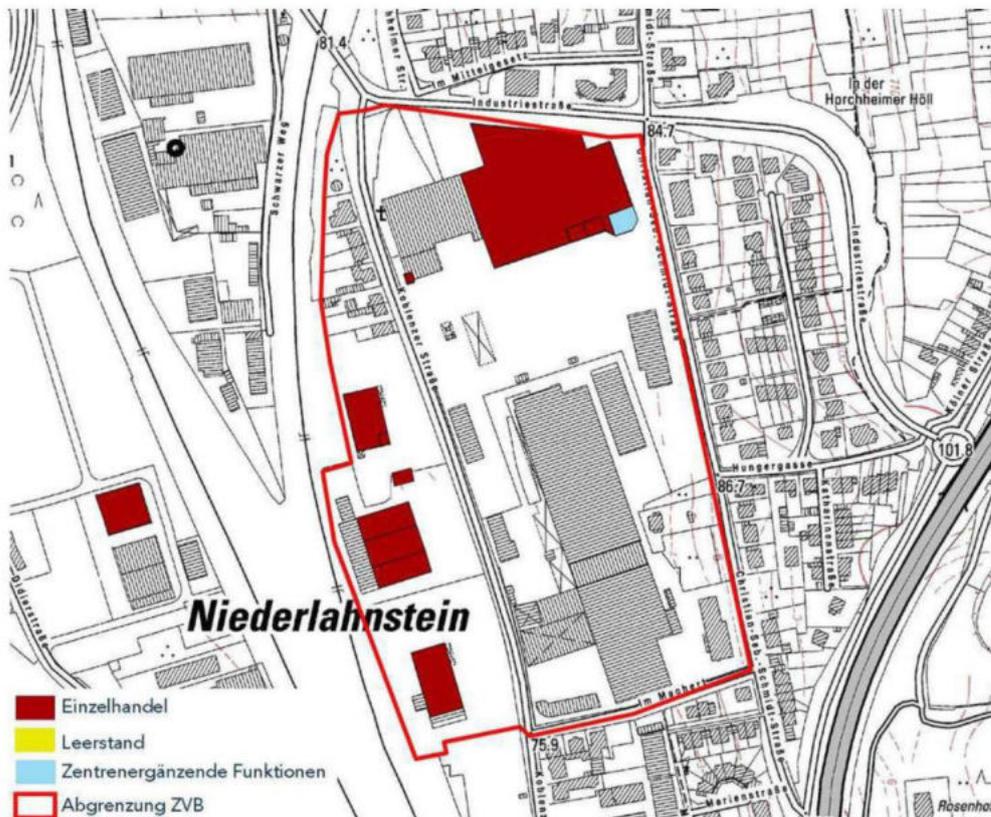
Im zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße sind insgesamt sechs Betriebe der Hauptwarengruppe Nahrungs- und Genussmittel und ein Betrieb der Hauptwarengruppe Drogeriewaren angesiedelt. Zu den größten Anbietern zählen Aldi, Lidl, Toom Getränke- markt und dm.

²⁵ EHK Lahnstein (2012), S. 75.

Für die Abgrenzung des ZVB Koblenzer Straße sei auf die entsprechende Abbildung im EHK Lahnstein (2012) auf S. 79 verwiesen.

²⁶ EHK Lahnstein (2012), S. 79.

Abbildung 7: Zentraler Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung in Lahnstein



Quelle: EHK Lahnstein (2012), S. 79.

4.5.4 Lahnstein: Zentraler Versorgungsbereich mit Zweckbestimmung Nahversorgung Hermsdorfer Straße

Der zentrale Versorgungsbereich Hermsdorfer Straße befindet sich im Nordosten von Niederlahnstein und ist über die Kölner Straße sowie die Industriestraße an westlich der B 42 liegenden Siedlungsbereiche von Niederlahnstein angebunden. Die überörtliche Anbindung sowie die Anbindung an Oberlahnstein erfolgt über den direkten Anschluss an die B 42.

Am 3. September 2015 eröffnen im ZVB Hermsdorfer Straße ein Lebensmittelvollsortimenter der Firma Rewe mit rd. 1.800 m² VKF sowie ein Rewe Getränkemarkt mit rd. 500 m² VKF. Weitere Fachmärkte sind dort ebenfalls angesiedelt (u.a. Textildiscounter Kik, Dänisches Bettenlager).

Abbildung 8: Zentraler Versorgungsbereich mit Zweckbestimmung Nahversorgung Hermsdorfer Straße in Lahnstein



Quelle: Darstellung Stadt + Handel nach EHK Lahnstein (2012), S. 85.

4.5.5 Koblenz: Zentraler Versorgungsbereich Stadtteilzentrum Asterstein

Der Stadtteil Asterstein liegt auf der rechtsrheinischen Seite des Stadtgebiets des Oberzentrums Koblenz und nördlich der Stadt Lahnstein. Er ist über die B 42 überörtlich erreichbar.

„Das Stadtteilzentrum Asterstein ist ein relativ kleines Nahversorgungszentrum im Neubaugebiet der 80er Jahre mit zentraler Lage im Stadtteil und einer südwestlich angrenzenden Parkplatzfläche. Ein Plus-Lebensmitteldiscounter²⁷ als Ankerbetrieb wird ergänzt von mehreren kleinteiligen Geschäften und Dienstleistern in einem teilüberdachtem Hof (Bäcker, Metzger, Apotheke, Obst- und Gemüsegeschäft, Imbiss, Sparkassen). Das Stadtteilzentrum profitiert von einer überdurchschnittlich hohen Kundenfrequenz. Im inneren Bereich der Passage gibt es einen kleinen Platz, der jedoch wenig einladend gestaltet ist. Die Umgebung des Stadtteilzentrums Asterstein zeichnet sich überwiegend durch Wohnnutzungen und mehrere Schulen aus.“

Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Koblenz 2009, S. 153.

²⁷ Umfirmiert auf Netto.

Das kleine Einkaufszentrum mit einem Lebensmittel-Discounter, vereinzelt kleinteiligen Fachgeschäften und Dienstleistungsbetrieben in einer überdachten Passage übernimmt Versorgungsaufgaben für die Stadtteile Asterstein, Arzheim und Pfaffendorfer Höhe.²⁸

Der zentrale Versorgungsbereich Stadtteilzentrum Asterstein ist ein geplantes und auf die Nahversorgung ausgerichtetes Stadtteilzentrum. Die Bestandsbetriebe sind um einen kleinen Platz angeordnet. Leerstände waren zum Zeitpunkt der Erhebung im Juli 2015 nicht vorhanden. Der Lebensmitteldiscounter Netto (ehemals Plus) fungiert als Magnetbetrieb für das Stadtteilzentrum, des Weiteren sind im Stadtteilzentrum eine Bäckerei und ein Metzgerei aus der untersuchungsrelevanten Sortimentsgruppen Nahrungs- und Genussmittel angesiedelt. Das im Einzelhandels- und Zentrenkonzept Koblenz erwähnte Obst- und Gemüsegeschäft besteht nicht mehr.

Abbildung 9: Zentraler Versorgungsbereich Stadtteilzentrum Asterstein in Koblenz



Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Koblenz 2009, S. 156; Foto Stadt + Handel 2015.

Nachrichtliche Übernahme Zentraler Versorgungsbereich Stadtteilzentrum Asterstein gemäß Entwurf EHK Koblenz 2015

Die Entwicklungspotenziale und Ziele für das Stadtteilzentrum Asterstein lauten:

- „Sicherung der vorhandenen Angebote
- Prüfung der Ansiedlung ergänzender nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsangebote und Dienstleistungen (z.B. Getränkemarkt) auf angrenzenden Teilflächen
- Prüfung der der Möglichkeiten zur Erweiterung der Stellplatzkapazitäten“

Quelle: Entwurf EHK Koblenz 2015, S.144.

²⁸ Vgl. Einzelhandels- und Zentrenkonzept Koblenz 2009, S. 153f.

Abbildung 10: Zentraler Versorgungsbereich Stadtteilzentrum Asterstein in Koblenz gemäß Entwurf EHK Koblenz 2015



Quelle: Entwurf EHK Koblenz 2015, S. 145.

4.5.6 Koblenz: Zentraler Versorgungsbereich Stadtteilzentrum Ehrenbreitstein

Beim zentralen Versorgungsbereich Stadtteilzentrum Ehrenbreitstein handelt es sich um einen gewachsenen Ortskern. Das Stadtteilzentrum liegt im rechtsrheinischen Stadtgebiet von Koblenz und ist über die B 42 von Lahnstein aus gut erreichbar. Der Einzelhandelsbesatz ist insgesamt sehr schwach ausgeprägt, zudem sind zahlreiche Ladenleerstände im ZVB vorhanden. Mit Ausnahme von Lidl am südlichen Rand des ZVB handelt es sich ausschließlich um kleinteilige Einzelhandelsstrukturen. Die vereinzelt Einzelhandelsbetriebe werden ergänzt durch gastronomische Angebote. Die vorwiegend historische Bebauung ist bislang zum Teil saniert, der südliche Eingangsbereich am Kapuzinerplatz ist neu gepflastert. Die im Einzelhandelskonzept der Stadt Koblenz erwartete „spürbare Belebung und Stärkung des Stadtteilzentrums“²⁹ ist bislang ausgeblieben.

Die einzigen Betriebe mit Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel sind der Lebensmittel-discounter Lidl und die benachbarte Bäckerei Lohners.

²⁹ Einzelhandels- und Zentrenkonzept Koblenz 2009, S. 136.

Abbildung 11: Zentraler Versorgungsbereich Stadtteilzentrum Ehrenbreitstein in Koblenz



Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Koblenz 2009, S. 139; Foto Stadt + Handel 2015.

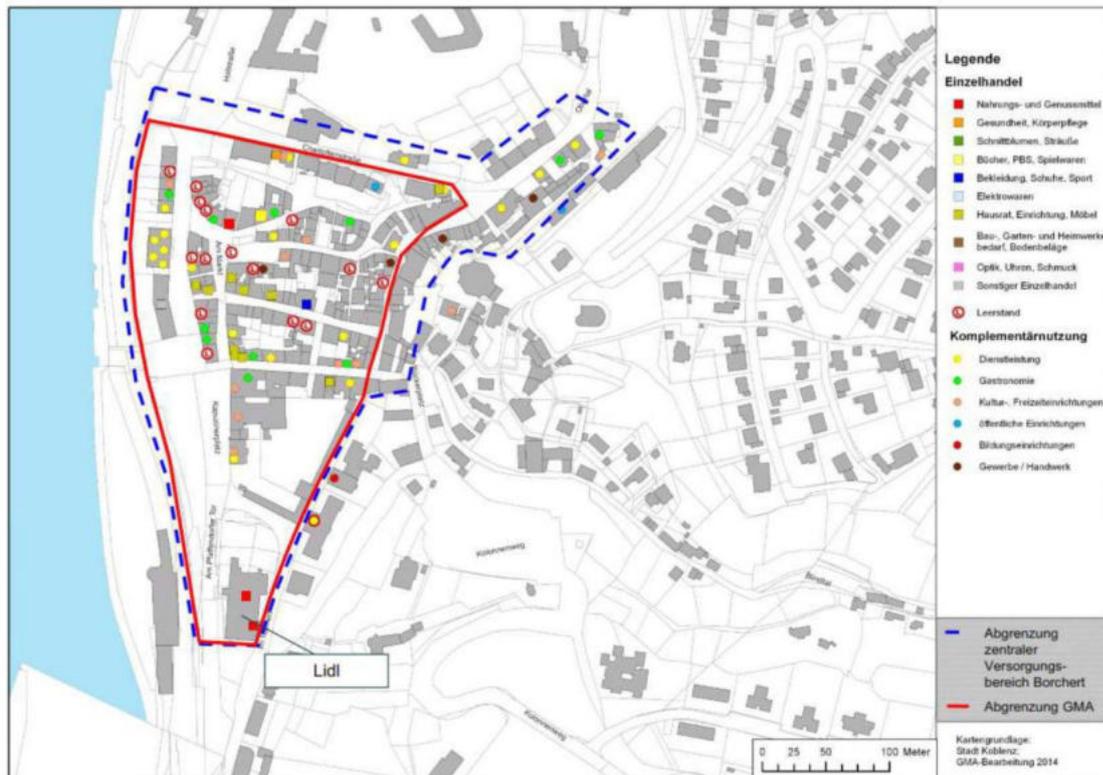
Nachrichtliche Übernahme Zentraler Versorgungsbereich Stadtteilzentrum Ehrenbreitstein gemäß Entwurf EHK Koblenz 2015

Die Entwicklungspotenziale und Ziele für das Stadtteilzentrum Ehrenbreitstein lauten:

- „Sicherung der vorhandenen nahversorgungsrelevanten Angebote
- Inwertsetzung und Nachbelegung leerstehender Ladenlokale oder ggf. Umnutzung (v.a. Wohnen oder Nutzungen mit Zielgruppe Touristen)“

Quelle: Entwurf EHK Koblenz 2015, S.142.

Abbildung 12: Zentraler Versorgungsbereich Stadtteilzentrum Ehrenbreitstein in Koblenz gemäß Entwurf EHK Koblenz 2015

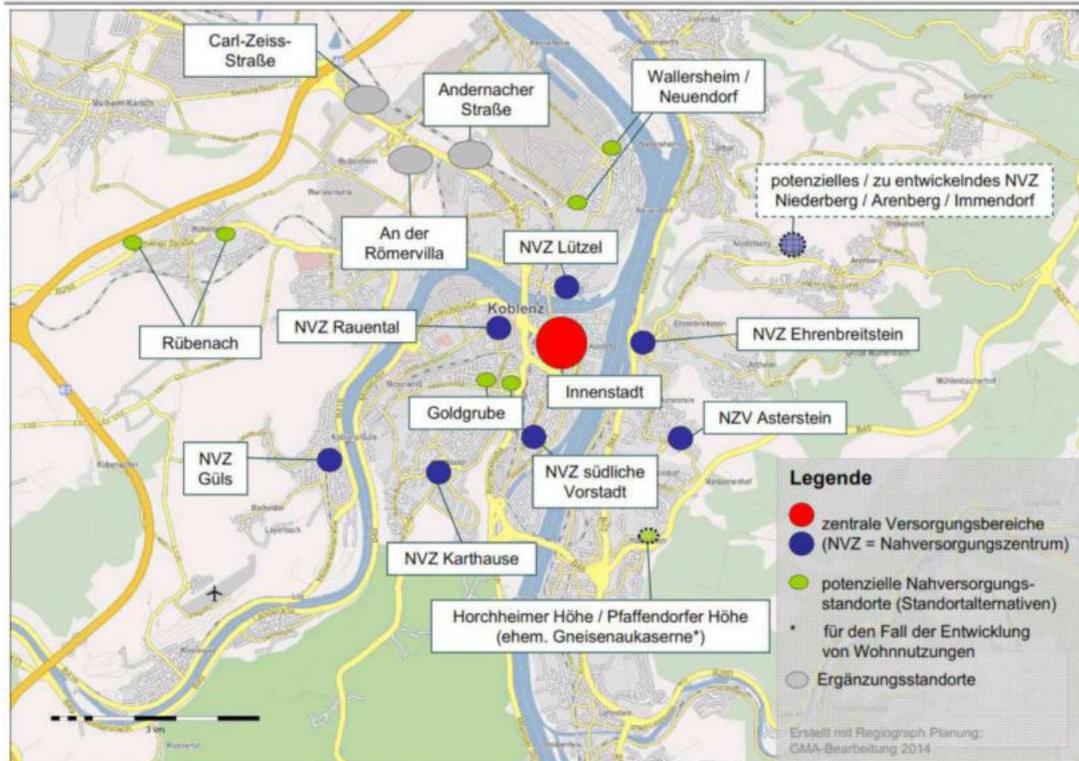


Quelle: Entwurf EHK Koblenz 2015, S. 143.

4.5.7 Nachrichtliche Übernahme: *potenzieller Nahversorgungsstandort Horchheimer Höhe* und *potenzielles / zu entwickelndes Nahversorgungszentrum Niederberg/Arenberg/Immendorf* gemäß Entwurf EHK Koblenz 2015

Für den Fall einer Umnutzung der ehemaligen Gneisenau-Kaserne sowie des Kasernengeländes Fritsch für Wohnzwecke wurden im Rahmen des Entwurfs EHK Koblenz 2015 potenzielle Nahversorgungsstandorte geprüft. Nachfolgende Abbildung gibt Auskunft über die Lage des *potenziellen / zu entwickelnden NVZ Niederberg/Arenberg/Immendorf* sowie des *potenziellen Nahversorgungsstandorts Horchheimer Höhe / Paffendorfer Höhe*:

Abbildung 13: Übersicht Zentren- und Standortstruktur Koblenz, Lage potenzieller Nahversorgungsstandorte und Nahversorgungszentren nach dem Entwurf EHK Koblenz 2015



Quelle: Entwurf EHK Koblenz 2015, S. 87.

Die Entwicklungspotenziale und Ziele für den Stadtteil Horchheimer Höhe lauten:

- „Prüfung der Ansiedlung eines zeitgemäßen Lebensmittelmarktes an der Horchheimer Höhe für den Fall, dass die ehemalige Gneisenau-Kaserne für Wohnen umgenutzt wird (...)“
- Inwertsetzung und Nachnutzung leer stehender Ladenlokale und ggf. Umnutzung“

Quelle: Entwurf EHK Koblenz 2015, S.155.

Die Entwicklungspotenziale und Ziele für den Versorgungsraum 10 Stadtteile Niederberg/Arenberg/Immendorf lauten:

- „Sicherung der vorhandenen nahversorgungsrelevanten Angebote
- Prüfung der Ansiedlung eines zeitgemäßen Lebensmittelmarktes in einem der Stadtteile Niederberg, Arenberg oder Immendorf (...)“

Quelle: Entwurf EHK Koblenz 2015, S.147f.

4.5.8 Braubach: Zentraler Versorgungsbereich Stadtzentrum Braubach

Die Stadt Braubach grenzt südlich an die Stadt Lahnstein an, sie liegt entlang des Rheins und ist landesplanerisch als Grundzentrum ausgewiesen. Die Stadt hat als Bestandteil des UNESCO-Welterbes Mittelrheintal sowie der oberhalb des Stadtzentrums gelegenen Marksburg eine touristische Bedeutung. Die Einzelhandelsfunktion ist trotz der zentralörtlichen Einstufung als Grundzentrum als gering einzustufen und beschränkt sich weitgehend auf Nahversorgungsangebote.

Grundsätzlich ist aufgrund des geringen Einzelhandelsbesatzes im Stadtzentrum von Braubach fraglich, ob es sich hier um einen zentralen Versorgungsbereich³⁰ handelt. Falls dies der Fall sein sollte, stellt sich die Frage, ob der Lebensmitteldiscounter Netto in der Heinrich-Schlusnus-Straße zu diesem zentralen Versorgungsbereich gezählt werden kann. Aus fachgutachterlicher Sicht besteht derzeit keine städtebaulich-funktionale Verbindung zwischen dem Standort des Netto und dem Stadtzentrum/ zentralen Versorgungsbereich. Im Stadtzentrum sind bislang nur kleinteilige Einzelhandelsangebote vorhanden, diese erstrecken sich überwiegend entlang der Unteralleestraße und Oberalleestraße sowie der Rheinstraße (bis Ecke Friedrichstraße). Der historische Marktplatz hat seine Handelsfunktion verloren und besitzt nur noch Bedeutung für die gastronomische Nutzung und Beherbergungsbetriebe.

Nördlich an den Siedlungskern der Stadt Braubach grenzt in Richtung Lahnstein der Standort des Lebensmitteldiscounters Netto an, zwischen dem Standort und dem Stadtzentrum besteht derzeit jedoch keine städtebaulich-funktionale Verbindung.

Abbildung 14: ZVB Stadtzentrum Braubach



Quelle: Darstellung Stadt + Handel auf Kartengrundlage: OpenStreetMap - Veröffentlicht unter CC-BY-SA 2.0; Foto Stadt + Handel 2013).

³⁰ Gleichwohl wird er im Folgenden als solcher betrachtet.

5 Projektdaten und absatzwirtschaftliche Auswirkungen des Vorhabens

5.1 Projektdaten und Marktanteilkonzept

Projektdaten

In Lahnstein ist die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl von der Koblenzer Straße 27 – 29 auf die gegenüberliegende Straßenseite auf das Gelände der Drahtwerke Lahnstein geplant. Vorgesehen ist dabei eine Erweiterung von aktuell 1.108 m² auf 1.690 m² VKF. Das Erweiterungsvorhaben stellt sich in der Gesamtschau wie folgt dar:

Tabelle 4: Flächenprogramm des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens

Sortimente	VKF Bestand in m ²	VKF Erweiterung in m ²	VKF Gesamtvorhaben in m ²
Lebensmittelmarkt			
Nahrungs- und Genussmittel	831	437	1.268
Drogeriewaren	111	58	169
Sonstige Sortimente	166	87	253
Gesamt	1.108	582	1.690
Bäckerei Schäfer			
Nahrungs- und Genussmittel	21	entfällt	entfällt
Gesamtvorhaben			
Nahrungs- und Genussmittel	852	416	1.268
Drogeriewaren	111	58	169
Sonstige Sortimente	166	87	253
Gesamt	1.129	561	1.690

Quelle: Bestandserhebung Stadt + Handel 2015 sowie Angaben des Vorhabenträgers.

Nach Tabelle 4 ergibt sich nach der Erweiterung eine VKF für die untersuchungsrelevanten Sortimentsbereiche Nahrungs- und Genussmittel von 1.268 m² und für Drogeriewaren von 169 m².

Herleitung eines Marktanteilkonzepts für das Ansiedlungsvorhaben

Derzeit liegt die Zentralität (Umsatz-Kaufkraft-Relation) in Lahnstein im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel bei rd. 178 %, im Sortimentsbereich Drogeriewaren bei 231 %. Beide Kennziffern verdeutlichen, dass die Lahnsteiner Bestandsstrukturen in diesen beiden Sortimentsbereichen eine Versorgungsfunktion erfüllen, die über Gemarkung Lahnsteins hinausreicht. Insbesondere wird ortsfremde Kaufkraft aus den nördlich angrenzenden Stadtteilen von Koblenz sowie auch aus Braubach durch die Lahnsteiner Bestandsstrukturen in den beiden Sortimentsbereichen gebunden.

Für den Bestandsbetrieb Lidl, Koblenzer Straße, ergeben sich unter Berücksichtigung

- der Wettbewerbsstrukturen in Lahnstein und im Untersuchungsraum,
- dass der Bestandsbetrieb im Einzelhandelsgefüge der Wettbewerbsstrukturen bereits etabliert ist,
- des durchschnittlichen Kaufkraftniveaus in Lahnstein und des leicht überdurchschnittlichen in Koblenz,
- der Lage im ZVB Koblenzer Straße und der verkehrsgünstigen Lage (Anbindung über B 42 und Koblenzer Straße) und
- Agglomerationseffekte durch die weiteren Bestandsstrukturen des ZVB Koblenzer Straße mit gleichzeitigem systemgleichen Wettbewerber in direkter Nachbarschaft (Aldi)

nachfolgend dargestellte Marktanteile innerhalb des Einzugsgebiets (vgl. Abbildung 3, S. 11) des Bestandsbetriebs. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage des Standorts kann von einem zusätzlichen Streuzufluss von außerhalb des Einzugsgebiets i. H. v. 10 % ausgegangen werden.

Tabelle 5: Marktanteile des Bestandsbetriebs im Einzugsgebiet und Umsatz im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel

Kommune/Stadtteil	Einwohnerzahl	Kaufkraft Nahrungs- und Genussmittel in Mio. Euro	Marktanteil in %	Umsatz in Mio. Euro
Lahnstein				
Niederlahnstein	7.458	17,3	18	3,1
Oberlahnstein und Höhenstadtteile	10.629	24,7	5	1,2
Koblenz				
Horchheim	3.227	7,7	12	0,9
Horchheimer Höhe	2.039	4,9	12	0,6
Pfaffendorf	2.834	6,8	6	0,4
Pfaffendorfer Höhe	2.775	6,6	6	0,4
Asterstein	2.856	7,0	4	0,3
Streuzufluss i. H. v. 10 %				0,8
GESAMT	31.818	74,9	-	7,7

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis Einwohnerzahlen Stadt Lahnstein und Stadt Koblenz, Kaufkraftdaten IfH 2015, Bestandsanalyse Untersuchungsraum 7/2015.
Werte auf 0,1 Mio. Euro gerundet. Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt.
Nahrungs- und Genussmittel inkl. Getränke, Back- und Fleischwaren.

Tabelle 6: Marktanteile des Bestandsbetriebs im Einzugsgebiet und Umsatz im Sortimentsbereich Drogeriewaren

Kommune/Stadtteil	Einwohnerzahl	Kaufkraft Drogeriewaren in Mio. Euro	Marktanteil in %	Umsatz in Mio. Euro
Lahnstein				
Niederlahnstein	7.458	2,0	9	0,2
Oberlahnstein und Höhenstadtteile	10.629	2,8	5	0,1
Koblenz				
Horchheim	3.227	0,9	9	0,1
Horchheimer Höhe	2.039	0,6	9	0,1
Pfaffendorf	2.834	0,8	5	< 0,1
Pfaffendorfer Höhe	2.775	0,8	5	< 0,1
Asterstein	2.856	0,8	5	< 0,1
Streuzfluss i. H. v. 10 %				0,1
GESAMT	31.818	8,6	–	0,6

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis Einwohnerzahlen Stadt Lahnstein und Stadt Koblenz, Kaufkraftdaten IfH 2015, Bestandsanalyse Untersuchungsraum 7/2015.
 Werte auf 0,1 Mio. Euro gerundet. Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt.

Wie in den Marktanteilsberechnungen ersichtlich, generiert der Bestandsbetrieb Lidl

- im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel einen Jahresumsatz von rd. 7,7 Mio. Euro (ableitbare Flächenproduktivität rd. 9.300 Euro/m² VKF) und
- im Sortimentsbereich Drogeriewaren einen Jahresumsatz von rd. 0,6 Mio. Euro (ableitbare Flächenproduktivität rd. 5.600 Euro/m² VKF).

Die durchschnittliche Flächenproduktivität für einen Lidl Lebensmitteldiscounter liegt bei rd. 6.820 Euro/m² VKF³¹. Somit wird deutlich, dass der Bestandsbetrieb im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel eine weit überdurchschnittliche Flächenproduktivität und im Sortimentsbereich Drogeriewaren (insbesondere bedingt durch den benachbarten Drogeriefachmarkt dm) eine leicht unterdurchschnittliche Flächenproduktivität erwirtschaften kann. Die Flächenleistung des Bestandsbetriebs über alle Sortimente dürfte ebenfalls deutlich überdurchschnittlich (aufgrund des Verkaufsflächenanteils von Nahrungs- und Genussmittel von rd. 75 %) ausfallen.

Für das Vorhaben ist nach Verlagerung und Erweiterung eine höhere Marktdurchdringung im Einzugsgebiet auszugehen. Aufgrund der Wettbewerbsstrukturen, der Entfernungen (Raum-Zeit-Distanzen) sowie der Topographie ist jedoch für das Vorhaben nicht von einer Ausweitung des Einzugsgebiets nach Verlagerung und Erweiterung auszugehen. Somit ist nicht damit zu rechnen, dass das Niveau der Flächenproduktivität gehalten werden kann.

³¹ Berechnungen Stadt + Handel auf Basis EHI 2014.

Dies verdeutlichen auch die Ergebnisse der Marktanteilskonzepte für den Bestandsbetrieb und das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben.

Für das Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben Lidl, Koblenzer Straße, ergeben sich unter Berücksichtigung

- der Wettbewerbsstrukturen in Lahnstein und im Untersuchungsraum,
- der verkehrsgünstigen Lage des Standorts mit
- Agglomerationseffekten durch die weiteren Bestandsstrukturen des ZVB Koblenzer Straße

nachfolgend dargestellte, maximal zu erwartende (i. S. eines Worst Case-Ansatzes) Marktanteile innerhalb des Einzugsgebiets (vgl. Abbildung 3, S. 11). Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage des Standorts kann weiterhin von einem zusätzlichen Streuzfluss von außerhalb des Einzugsgebiets i. H. v. 10 % ausgegangen werden.

Tabelle 7: Marktanteile des Erweiterungs- und Verlagerungsvorhabens im Einzugsgebiet und Umsatz im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel

Kommune/Stadtteil	Einwohnerzahl	Kaufkraft Nahrungs- und Genussmittel in Mio. Euro	Marktanteil in %	Umsatz in Mio. Euro
Lahnstein				
Niederlahnstein	7.458	17,3	20	3,5
Oberlahnstein und Höhenstadtteile	10.629	24,7	7	1,7
Koblenz				
Horchheim	3.227	7,7	16	1,2
Horchheimer Höhe	2.039	4,9	16	0,8
Pfaffendorf	2.834	6,8	9	0,6
Pfaffendorfer Höhe	2.775	6,6	9	0,6
Asterstein	2.856	7,0	7	0,5
Streuzfluss i. H. v. 10 %				1,0
GESAMT	31.818	74,9	-	9,9

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis Einwohnerzahlen Stadt Lahnstein und Stadt Koblenz, Kaufkraftdaten IfH 2015, Bestandsanalyse Untersuchungsraum 7/2015.
 Werte auf 0,1 Mio. Euro gerundet. Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt.
 Nahrungs- und Genussmittel inkl. Getränke, Back- und Fleischwaren.

Tabelle 8: Marktanteile des Erweiterungs- und Verlagerungsvorhabens im Einzugsgebiet und Umsatz im Sortimentsbereich Drogeriewaren

Kommune/Stadtteil	Einwohnerzahl	Kaufkraft Drogeriewaren in Mio. Euro	Marktanteil in %	Umsatz in Mio. Euro
Lahnstein				
Niederlahnstein	7.458	2,0	12	0,2
Oberlahnstein und Höhenstadtteile	10.629	2,8	7	0,2
Koblenz				
Horchheim	3.227	0,9	12	0,1
Horchheimer Höhe	2.039	0,6	12	0,1
Pfaffendorf	2.834	0,8	8	0,1
Pfaffendorfer Höhe	2.775	0,8	8	0,1
Asterstein	2.856	0,8	8	0,1
Streuzufuss i. H. v. 10 %				0,1
GESAMT	31.818	8,6	-	0,9

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis Einwohnerzahlen Stadt Lahnstein und Stadt Koblenz, Kaufkraftdaten IfH 2015, Bestandsanalyse Untersuchungsraum 7/2015.
Werte auf 0,1 Mio. Euro gerundet. Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt.

Wie in den Marktanteilsberechnungen ersichtlich, ergibt sich für das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben Lidl

- im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel eine Jahresumsatzprognose von rd. 9,9 Mio. Euro (ableitbare Flächenproduktivität rd. 7.800 Euro/m² VKF) und
- im Sortimentsbereich Drogeriewaren einen Jahresumsatz von rd. 0,9 Mio. Euro (ableitbare Flächenproduktivität rd. 5.250 Euro/m² VKF).

Die durchschnittliche Flächenproduktivität für einen Lidl Lebensmitteldiscounter liegt bei rd. 6.820 Euro/m² VKF³². Somit wird deutlich, dass das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel weiterhin eine überdurchschnittliche Flächenproduktivität und im Sortimentsbereich Drogeriewaren weiterhin eine leicht unterdurchschnittliche Flächenproduktivität erwirtschaften kann. Die Flächenleistung des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens über alle Sortimente dürfte ebenfalls deutlich überdurchschnittlich (aufgrund des Verkaufsflächenanteils von Nahrungs- und Genussmittel von rd. 75 %) ausfallen.

³² Berechnungen Stadt + Handel auf Basis EHI 2014.

5.2 Absatzwirtschaftliche Auswirkungen des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens

Für das Vorhaben ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine klassische Neuansiedlung handelt, sondern um eine Verkaufsflächenerweiterung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebs durch Verlagerung in einen Neubau.

Eine Nachnutzung des Altstandorts durch einen Lebensmittelmarkt ist nicht vorgesehen. Es ist vorgesehen – eine Verträglichkeit des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens vorausgesetzt – im Zuge einer Bebauungsplanänderung am Altstandort zukünftig nur noch Einzelhandel gemäß der Empfehlungen des EHK Lahnstein (2012) für den ZVB Koblenzer Straße zuzulassen, Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln soll somit ausgeschlossen werden.

In der folgenden Auswirkungsanalyse wird daher die Wirkung des Gesamtvorhabens bewertet. In diese Bewertung fließen somit die gesteigerte Gesamtattraktivität (durch die Verkaufsflächenerweiterung und Neupositionierung des Betriebs), die gesteigerte Verkaufsfläche sowie die sich dadurch verändernden Marktanteile und damit die veränderte Umsatzleistung mit ein. Im Rahmen des fachlich korrekten Umgangs mit der Erweiterung des Bestandsbetriebs gilt es Folgendes zu berücksichtigen: Eine isolierte Betrachtung begrenzt auf die Verträglichkeit der Erweiterungsfläche und deren Auswirkungen ist unzulässig, da mit einer Verkaufsflächenerweiterung qualitative Änderungen einhergehen, welche die Attraktivität des gesamten Betriebs erheblich steigern können³³. Durch die vorgesehene Erweiterung wird es zu einer Modernisierung und Anpassung des Betriebs an bestehende Wettbewerbsstrukturen (Verkaufsflächendimensionierung, Sortimentsstruktur) kommen. Des Weiteren ist der Abgang der Bäckerei zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben wird eine zusätzliche Streuung der absatzwirtschaftlichen Auswirkung durch Umsatzumverteilungen außerhalb des direkten Untersuchungsraumes (z. B. durch Pendler, Touristen) aufgrund der guten Verkehrsanbindung i. H. v. 5 % des Vorhabenumsatzes angenommen. Dieser Umsatzanteil wird außerhalb des Untersuchungsraums wirksam³⁴.

Durch das dargestellte Vorgehen wird letztlich erreicht, dass der Umsatz des Erweiterungsbetriebs, der mit einer höheren Ausstrahlungskraft als der Bestandsbetrieb ausgestattet sein wird, korrekt in die Berechnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der gegebenen städtebaulichen Situation eingestellt wird. Durch die Differenz des Umsatzes des Erweiterungsvorhabens mit dem Bestandsumsatz ergibt sich der umver-

³³ Vgl. Urteile des OVG Münster vom 06.11.2008 (10A 1417/07 und 10A/ 2601/07)

³⁴ Aufgrund der geringen Höhe und der breiten Streuung ist jedoch keinesfalls mit messbaren absatzwirtschaftlichen Auswirkungen und damit implizierten städtebaulichen Auswirkungen für Bestandsstrukturen außerhalb des Untersuchungsraums auszugehen.

teilungsrelevante Umsatz für die Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum. Dieser stellt sich wie in Tabelle 9 angeführt dar.

Die Berechnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen in den sonstigen Sortimentsbereichen des Vorhabens erscheint vor dem Hintergrund des geringen monetären Umsatzzuwachses in diesen Sortimentsbereichen und der breiten Streuung über eine Vielzahl von Sortimenten (vgl. Tabelle 9) nicht notwendig, da negative städtebauliche Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum nicht zu erwarten sind.

Tabelle 9: Umverteilungsrelevanter Umsatz des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens für die Bestandsstrukturen des Untersuchungsraums

Sortiment	Nahrungs- und Genussmittel	Drogeriewaren
Umsatz Bestandsbetrieb in Mio. Euro	7,7	0,6
Umsatzprognose Vorhaben in Mio. Euro	9,9	0,9
Umsatzzuwachs in Mio. Euro	2,2	0,3
Streuumsatzanteil i. H. v. 5 %	0,1	< 0,1
Umverteilungsrelevanter Umsatz in Mio. Euro	2,2	0,3

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis Tabelle 5 bis Tabelle 8 sowie voranstehender Ausführungen.
 Werte auf 0,1 Mio. Euro gerundet. Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt.

Als wichtige Eingangsgröße in die Berechnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen dient die Umsatzprognose des Erweiterungsvorhabens sowie der Umsatz des Bestandsbetriebs (Herleitung s. voranstehende Ausführungen). Der sich hieraus ergebende sortimentspezifische Umsatzzuwachs wird in die Berechnung eingestellt.

Die Berechnung der Umsatzumverteilung erfolgt anhand eines Worst Case-Ansatzes durch die maximal zu erwartende Umsatzprognose für das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben. Eingangswerte für die Umsatzumverteilungsberechnung sind neben den oben dargestellten Daten des Erweiterungsvorhabens die ermittelten Verkaufsflächen, die Flächenproduktivitäten gemäß Unternehmensveröffentlichungen und Branchenfachliteratur sowie die daraus resultierenden Umsatzsummen der Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum. Berücksichtigung finden innerhalb der Umsatzumverteilungsberechnung folgende Parameter:

- Die Gesamtattraktivität der erfassten Standorte unter Einbeziehung der Entfernung zum Vorhabenstandort;
- Kopplungs- und Agglomerationswirkungen in den bestehenden Zentren;
- Verkaufsflächenausstattung der untersuchten Betriebe;

- großräumige und siedlungsstrukturelle verkehrliche Anbindung der untersuchten Betriebe;
- Wettbewerbsrelevanz der Anbieter und Angebotsstandorte zum Vorhaben.

Diese Kennwerte werden jeweils nach dem untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich und den Standorten unter Berücksichtigung der Raumwiderstände aufbereitet und in ein absatzwirtschaftliches Berechnungsmodell eingestellt. Auf dieser Grundlage werden sodann die Ergebnisse der Umsatzumverteilungswerte ermittelt. Die Umsatzumverteilung für die Bestandsstrukturen des Untersuchungsraums für die untersuchungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren wird nachfolgend dargestellt:

Tabelle 10: Vorhabenbedingte Umsatzumverteilung für Bestandsstrukturen des Untersuchungsraums

Sortiment Nahrungs- und Genussmittel				
Kommune	Lage	Umsatzschätzung in Mio. Euro	Umsatzumverteilung	
			in Mio. Euro	in %
Lahnstein	ZVB Nord	35,5	0,3	1
	ZVB Süd	1,1	*	*
	ZVB Koblenzer Straße **	11,1	0,6	5
	ZVB NVZ Hermsdorfer Straße	7,2	0,3	4
	Sonstige Lagen	12,0	0,2	2
Koblenz	ZVB Asterstein	3,6	0,1	4
	ZVB Ehrenbreitstein	5,7	0,2	3
	Sonstige Lagen	9,3	0,2	2
Braubach	ZVB Stadtzentrum Braubach	1,4	*	*
	Sonstige Lagen	2,8	*	*
Umsatzumverteilungsneutraler Umsatzanteil i. H. v. 5 % („Streumsatz“)			0,1	--
GESAMT		89,7	2,2	-
Sortiment Drogeriewaren				
Kommune	Lage	Umsatzschätzung in Mio. Euro	Umsatzumverteilung	
			in Mio. Euro	in %
Lahnstein	ZVB Nord	4,3	*	*
	ZVB Süd	< 0,1	*	*
	ZVB Koblenzer Straße **	4,0	0,1	2
	ZVB NVZ Hermsdorfer Straße	0,6	*	*
	Sonstige Lagen	1,6	*	*
Koblenz	ZVB Asterstein	0,2	*	*
	ZVB Ehrenbreitstein	0,5	*	*
	Sonstige Lagen	0,9	*	*
Braubach	ZVB Stadtzentrum Braubach	< 0,1	*	*
	Sonstige Lagen	0,3	*	*
Umsatzumverteilungsneutraler Umsatzanteil i. H. v. 5 % („Streumsatz“)			< 0,1	--
GESAMT		12,4	0,3	-

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis: Bestandserhebung Stadt + Handel 07/2015.
 Differenzen Rechnungssummen rundungsbedingt. Werte auf 0,1 Mio. Euro gerundet.
 * Umsatzumverteilung empirisch nicht nachweisbar (deutlich unter 0,05 Mio. Euro).
 ** Ohne Umsatz Bestandsbetrieb Lidl.

6 Städtebauliche, landesplanerische und kommunale Einordnung und Bewertung des Erweiterungsvorhabens

6.1 Städtebauliche Einordnung und Bewertung der Umsatzumverteilung

Wesentliches Untersuchungskriterium ist die Einordnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen in den städtebaulichen Kontext der Bestandsstrukturen der Stadt Lahnstein und der Kommunen im Untersuchungsraum. Hieraus werden die städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Einzelhandelsstrukturen des Untersuchungsraumes deutlich und können einer Bewertung unterzogen werden.

Nur durch die Darstellung von Ergebnissen und sodann durch Verknüpfung der Ergebnisse der absatzwirtschaftlichen Berechnungen mit der Analyse der derzeitigen städtebaulichen Strukturen (auf Grundlage der kommunalen Entwicklungskonzepte) kann abschließend bewertet werden, inwiefern aus den zu erwartenden Umsatzumverteilungen möglicherweise mehr als unwesentliche Auswirkungen resultieren.

Die Anwendung einer fixen Umsatzumverteilungsgröße, wie etwa die in der Rechtsprechung wiederholt angeführte 10 %-Größenordnung, ist allerdings sowohl fachlich als auch gemäß der aktuellen Rechtsprechung allein nicht zielführend. Bei kleinräumiger Betrachtungsweise innerhalb der Siedlungs- und Zentrenstruktur kann die Schwelle möglicher negativer städtebaulicher Auswirkungen – je nach städtebaulicher Ausgangslage – bereits bei deutlich weniger als 10 % liegen (vgl. VG Arnsberg 4 K 572/04; OVG Berlin-Brandenburg 3 D 7/03.NE). Sie wird im großräumigen Kontext jedoch auch im Einzelfall bei deutlich über 10 % liegen. Notwendig zur Abwägung ist die Darstellung der branchen- bzw. sortimentsgruppenspezifischen Umsatzumverteilung.

Vor diesem Hintergrund wird zusammenfassend die städtebauliche Bedeutung der von dem Erweiterungsvorhaben zu erwartenden Umsatzumverteilungen dargestellt und bewertet.

In beiden untersuchten Sortimentsbereichen entfällt der größte Anteil der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen auf Bestandsstrukturen in Lahnstein selbst. Dies ist zum einen durch die Lage des Vorhabens in Lahnstein selbst begründet. Andererseits werden durch das Vorhaben jedoch insbesondere Kaufkraftströme aus den nördlich angrenzenden Koblenzer Stadtteilen, die bereits heute durch Angebotsstrukturen in Lahnstein gebunden werden, zu dem Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben umgelenkt. Nur nachgeordnet kommt es zu Umsatzverlagerungen von den Koblenzer Angebotsstrukturen zum Vorhaben.

Für keinen zentralen Versorgungsbereich wie auch für keine sonstigen Lage ergeben sich in beiden Sortimentsbereichen Umsatzumverteilungswerte von mehr als 5 %.

Die höchsten Umsatzumverteilungswerte entfallen in beiden Sortimentsbereichen sowohl monetär wie auch prozentual auf die Angebotsstrukturen des ZVB Koblenzer Straße. Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ist hiervon insbesondere der systemgleiche

Wettbewerber Aldi betroffen, im Sortimentsbereich Drogeriewaren insbesondere der Drogeriefachmarkt dm. Beide Betriebe stellen sich als modern und leistungsfähig dar, vorhabenbedingte Betriebsaufgaben von einem der beiden Betriebe können anhand der monetären Umsatzumverteilung ausgeschlossen werden.

Für die restlichen zentralen Versorgungsbereiche sowie die restlichen Lagen erreichen die Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel moderate Werte von max. 4 %, auch die monetären Umsatzumverteilungswerte stellen sich mit max. 0,3 Mio. Euro als moderat dar. Im Sortimentsbereich Drogeriewaren sind absatzwirtschaftliche Auswirkungen auf die restlichen zentralen Versorgungsbereiche sowie die restlichen Lagen des Untersuchungsraums empirisch nicht nachweisbar (Umsatzumverteilung deutlich geringer als 0,05 Mio. Euro). Somit sind auch für diese zentralen Versorgungsbereiche und Lagen vorhabenbedingte Betriebsaufgaben grundsätzlich nicht zu erwarten.

Die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche werden durch die Umsatzumverteilungswerte ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt. Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Nahversorgungsstrukturen in den angrenzenden Koblenzer Stadtteilen und insbesondere in den entsprechenden zentralen Versorgungsbereichen werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt: Grundsätzlich weisen die Koblenzer Stadtteile aufgrund ihrer Einwohneranzahl und dem damit vorhandenen Kaufkraftpotenzial endogene Entwicklungspotenziale für eine Fortentwicklung der Nahversorgungsstrukturen auf. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass entsprechende Entwicklungen von Nahversorgungsstrukturen (Erweiterungen/Modernisierungen von Bestandsbetrieben oder Neuan-siedlungen) in den Koblenzer Stadtteilen von der Bevölkerung bzw. den Kunden angenommen würden, da diese wohnortnäher und mit einem geringeren Zeit- und Kostenaufwand zu erreichen wären als die Angebotsstrukturen in Lahnstein. Voraussetzung hierfür wären ein modernes Angebot und eine gute Verkehrsanbindung. Die nachrichtlich dargestellten Entwicklungsziele und Empfehlungen für die zentralen Versorgungsbereiche, den *potenziellen Nahversorgungsstandort Horchheimer Höhe* und das *potenzielle / zu entwickelnde Nahversorgungszentrum Niederberg/Arenberg/Immendorf* (vgl. Kapitel 4.5) des *Entwurfs EHK Koblenz 2015* werden durch das Vorhaben daher ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt.

Demnach resultieren durch das Vorhaben grundsätzlich keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum.

6.2 Landesplanerische Einordnung des Vorhabens

Die Kongruenz des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens Lidl zu den Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz ist besonders unter den Aspekten der Ziele 57, 58 und 60 desselben zu prüfen und bewerten.

Z 57

*Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (**Zentralitätsgebot**). Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Ausnahmsweise sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m² Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.*

Quelle: LEP IV Rheinland-Pfalz, S. 96.

Einordnung des Vorhabens in Z 57

Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist durch seine Lage in dem Mittelzentrum Lahnstein kongruent zu Z 57 des LEP IV Rheinland-Pfalz.

Z 58

*Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (**städtebauliches Integrationsgebot**). Die städtebaulich integrierten Bereiche („zentrale Versorgungsbereiche“ im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.*

Quelle: LEP IV Rheinland-Pfalz, S. 96.

Einordnung des Vorhabens in Z 58

Der Lebensmitteldiscounter Lidl plant eine Verlagerung von der Koblenzer Straße 27-29 auf die gegenüberliegende Straßenseite auf das Gelände der Drahtwerke Lahnstein. Beide Standorte liegen im ZVB Koblenzer Straße.

Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist durch die Lage im ZVB Koblenzer Straße kongruent zu Z 58 des LEP IV Rheinland-Pfalz.

Z 60

*Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulichen integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (**Nichtbeeinträchtigungsgesamt**). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.*

Quelle: LEP IV Rheinland-Pfalz, S. 96.

Einordnung des Vorhabens in Z 60

In Kapitel 6.1 erfolgt die Einordnung der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens für die städtebaulich integrierten Bereiche (ZVB) und die Nahversorgungsstrukturen des Untersuchungsraums. Diese bilden die Grundlage für die Beurteilung des Nichtbeeinträchtigungsgebots.

Die städtebauliche Einordnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen macht deutlich, dass durch das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche (ZVB) der Stadt Lahnstein noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden.

Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist demnach kongruent zu Z 60 (Nichtbeeinträchtigungsgebot) des LEP IV Rheinland-Pfalz.

Fazit zur landesplanerischen Einordnung des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens

Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist kongruent zu den relevanten Zielen des LEP IV Rheinland-Pfalz.

6.3 Einordnung des Vorhabens in den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Für die Prüfung der Kongruenz der Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald ist zu berücksichtigen, dass derzeit eine Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans in Erarbeitung ist. Es liegt demnach der derzeit noch gültige Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 ebenso wie der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans (Stand 2014) vor.

6.3.1 Einordnung in den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006

Die Vorhabenplanung ist hinsichtlich ihrer Kongruenz zu den Zielen und Grundsätzen des Kapitels 2.2.5 Einzelhandel (S. 18/19) des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2006 zu prüfen. Die wesentlichen zu prüfenden Ziele für die Vorhabenplanungen werden nachfolgend dargestellt und bewertet.

Z1

Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind grundsätzlich nur in zentralen Orten vorzusehen (Konzentrationsgebot) und in der Regel in engem räumlichen und funktionalen

Zusammenhang mit den zentralen Einkaufsbereichen (städtebauliches Integrationsgebot) zu errichten.

Das Konzentrationsgebot wird durch die Ausweisung der Stadt Lahnstein als Mittelzentrum im LEP IV für dort verortete großflächige Einzelhandelsvorhaben erfüllt. Das städtebauliche Integrationsgebot wird durch die Lage im ZVB Koblenzer Straße (nach EHK Lahnstein (2012)) erfüllt.

Zn

Durch die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben darf die Funktion benachbarter zentraler Orte und ihrer Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).

In Kapitel 6.1 erfolgt die Einordnung der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens auf die zentralen Versorgungsbereiche des Untersuchungsraums. Diese bilden die Grundlage für die Beurteilung des Nichtbeeinträchtigungsgebots.

Die städtebauliche Einordnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen macht deutlich, dass durch das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche (ZVB) der Stadt Lahnstein noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden.

Fazit zur Einordnung des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens in den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006

Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist kongruent zu den relevanten Zielen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2006.

6.3.2 Einordnung in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2014

Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist hinsichtlich der Kongruenz zu den Grundsätzen³⁵ des Kapitels 1.3.4 Großflächiger Einzelhandel (S. 23/24) des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2014 zu prüfen. Die wesentlichen zu prüfenden Grundsätze für die Vorhabenplanung werden nachfolgend dargestellt und bewertet.

³⁵ Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2014 enthält im Kapitel 1.3.4 Großflächiger Einzelhandel keine Ziele, sondern nur noch Grundsätze.

G37

Die bedarfsgerechte Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im fußläufigen Entfernungsbereich soll unterstützt werden.

Das Vorhaben unterstützt die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im fußläufigen Entfernungsbereich für die Wohngebiete von Niederlahnstein und Koblenz-Horchheim.

G 40

Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen nach Umfang und Zweckbestimmung der zentralörtlichen Gliederung entsprechen und der zu sichernden Versorgung der Bevölkerung Rechnung tragen (Kongruenzgebot).

Das Vorhaben entspricht durch die Ausweisung der Stadt Lahnstein als Mittelzentrum im LEP IV nach Umfang und Zweckbestimmung der zentralörtlichen Gliederung.

G 41

Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen so bemessen werden, dass ihr Einzugsbereich nicht wesentlich über den Versorgungsbereich der Standortgemeinde hinausgeht.

Das Vorhaben dient vorrangig der Versorgung der Bevölkerung von Lahnstein, wenngleich auch die Bevölkerung der südlichen rechtsrheinischen Koblenzer Stadtteile im Einzugsgebiet des Vorhabens liegt. Wie im Marktanteilskonzept ersichtlich (Tabelle 7, S. 36 und Tabelle 8, S. 37), wird jedoch der überwiegende Umsatz des Vorhabens durch Lahnsteiner Kaufkraft generiert.

Fazit zur Einordnung des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2014

Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist kongruent zu den relevanten Grundsätzen des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2014.

6.4 Einordnung des Vorhabens in das Einzelhandelskonzept der Stadt Lahnstein 2012

Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist im zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung verortet³⁶.

Der v. a. durch Fachmärkte geprägte Einzelhandelsbestand im zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung setzt sich aus

³⁶ Zu den nachfolgenden Ausführungen zum zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung sei auf Kapitel 6.1.4 des EHK Lahnstein (2012) verwiesen.

Betrieben mit nahversorgungsrelevantem, innenstadtrelevantem und nicht innenstadtrelevantem Hauptsortiment zusammen, so dass ein relativ breites Warenspektrum gegeben ist. Die aktuelle Versorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs liegt im Bereich der Nahversorgung und – bedingt durch den Globus Baumarkt – in der mittelzentralen Versorgungsfunktion von Lahnstein.

Gemäß den Empfehlungen des EHK Lahnstein (2012) für den zentralen Versorgungsbereich soll dieser als Fläche für bedarfsgerechte Fachmarktansiedlungen im Rahmen des Entwicklungsleitbilds für Lahnstein, primär mit den innenstadtrelevanten Sortimenten Unterhaltungselektronik, Schuhe/ Lederwaren und Sportartikel sowie nicht innenstadtrelevanten Sortimenten, dienen – sofern entsprechende Ansiedlungen verträglich i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO sind.

Die Bestandsbetriebe im zentralen Versorgungsbereich mit innenstadt- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment genießen Bestandsschutz. Weitere Ansiedlungen von Betrieben mit innenstadtrelevantem oder nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment, die nicht den Entwicklungsempfehlungen für den zentralen Versorgungsbereich entsprechen, sollen ausdrücklich – zum Schutz der Bestandsstrukturen und Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche Nord und Süd – nicht angestrebt werden.

Als ein Entwicklungsziel für den zentralen Versorgungsbereich wird im EHK Lahnstein (2012) (S. 79) die **Sicherung der bestehenden Versorgungsfunktion** benannt.

In den Empfehlungen zur Fortentwicklung der Nahversorgungsstruktur (vgl. EHK Lahnstein (2012), Kapitel 6.2.1) sind folgende relevante Ausführungen für das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben formuliert:

- *„Sicherung sollte nicht mit Stillstand gleichgesetzt werden, sondern beinhaltet vielmehr eine stetige Fortentwicklung im Bestand. Insofern besteht stadtplanerischer bzw. kommunaler Handlungsbedarf u. a. darin, die Standortrahmenbedingungen gerade der siedlungsräumlich in Wohnquartiere integrierten Nahversorgungsbetriebe zu prüfen und den Handel bei Bedarf darin zu unterstützen, diese Rahmenbedingungen zu verbessern.“³⁷*
- *Über die Sicherung und Fortentwicklung des Bestandes hinaus sollte zudem Wettbewerb weiterhin möglich bleiben, wenn über die Anwendung der städtebaulichen Instrumentarien gewährleistet wird, dass sich durch den Wettbewerb die räumliche Versorgungssituation nicht verschlechtert³⁸ und wenn durch Neubau- oder Erweite-*

³⁷ Beispiele für solche Standortrahmenbedingungen: Größe und Zuschnitt des Ladenlokals, kundenfreundliche Eingangsbereiche, gestalterisch ansprechende Immobilien und Grundstücke, Erreichbarkeit, Stellplatzsituation, Anlieferung, Minimierung von möglichen Nachbarkonflikten etc.

³⁸ Verschlechterungen könnten etwa dann eintreten, wenn durch Neubau- oder Erweiterungsvorhaben Umsatzumverteilungen zulasten bestehender Betriebe ausgelöst werden, die wiederum ab bestimmten Umverteilungswerten Betriebsschließungen im Umfeld des Vorhabens nach sich ziehen und hierdurch Lücken im nahräumlichen Versorgungsnetz der Wohnquartiere entstehen lassen könnten.

runge Vorhaben keine städtebaulich relevanten negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind.³⁹“

Quelle: EHK Lahnstein (2012), S. 81.

Hinsichtlich der Empfehlungen und Zielstellungen des EHK Lahnstein (2012) für den zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung sowie der Empfehlungen zur Fortentwicklung der Nahversorgungsstruktur in Lahnstein ist das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben wie folgt einzuordnen:

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine Neuansiedlung, sondern um die Verlagerung und Erweiterung eines Bestandsbetriebs innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs.
Die Verlagerung und Erweiterung dient der langfristigen Standortsicherung, so dass die bestehende Versorgungsfunktion langfristig gesichert wird.
2. Es ist vorgesehen, im Zuge einer Bebauungsplanänderung am Altstandort zukünftig nur noch Einzelhandel gemäß der Empfehlungen des EHK Lahnstein (2012) für den ZVB Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung zuzulassen. Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln soll am Altstandort ausgeschlossen werden.
Durch die Verlagerung und Erweiterung werden somit die Entwicklungszielstellungen für den zentralen Versorgungsbereich nicht beschnitten.
3. Durch die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters und eines angeschlossenen Getränkefachmarkts im zentralen Versorgungsbereich mit Zweckbestimmung Nahversorgung Hermsdorfer Straße erfolgt aktuell die durch das EHK Lahnstein (2012) angestrebte Fortentwicklung der Lahnsteiner Nahversorgungsstrukturen. Diese Entwicklung wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt (vgl. Kapitel 6.1).
4. Wie in Kapitel 6.1 dargestellt, resultieren durch das Vorhaben grundsätzlich keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstrukturen in Lahnstein oder im Untersuchungsraum. Durch das Vorhaben resultiert keine Verschlechterung der räumlichen Versorgungssituation, vielmehr wird langfristig das Gegenteil erreicht.

³⁹ Durch Vorlage von städtebaulichen und absatzwirtschaftlichen Untersuchungen sollte daher einzelfallbezogen nachgewiesen werden, ob und in welchem Rahmen durch das Vorhaben ausgelöste relevante Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu erwarten sind.

Somit ist das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben kongruent zu den Zielstellungen und Empfehlungen des EHK Lahnstein (2012) sowie den dezidierten Entwicklungsempfehlungen für den zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung. Es entspricht den Empfehlungen zur Fortentwicklung der Nahversorgungsstruktur in Lahnstein.

Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist aufgrund seines nahversorgungsrelevanten Hauptsortiments (Nahrungs- und Genussmittel) auch hinsichtlich des Leitsatzes III des EHK Lahnstein (2012) zu prüfen und zu bewerten.

„Leitsatz III: Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment...“

- *ist einerseits in den zentralen Versorgungsbereichen Nord und Süd anzusiedeln.*
- *ist andererseits an dem zentralen Versorgungsbereich Nahversorgung Hermsdorfer Straße überwiegend zur Versorgung des Gebiets anzusiedeln.*
- *ist andererseits zur Gewährleistung der Nahversorgung auch an sonstigen integrierten Standorten überwiegend zur Versorgung des Gebietes anzusiedeln.“*

Quelle: EHK Lahnstein (2012), S. 101.

Bei dem Standort des Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens handelt es sich um den zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung. Durch die Ausweisung als zentralen Versorgungsbereich nach dem EHK Lahnstein (2012) handelt es sich um einen städtebaulich integrierten Standort.

Wie bereits voranstehend dargestellt, dient die Verlagerung und Erweiterung der langfristigen Standortsicherung. Es resultieren durch das Vorhaben grundsätzlich keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstrukturen in Lahnstein oder im Untersuchungsraum. Das Vorhaben entspricht den Empfehlungen zur Fortentwicklung der Nahversorgungsstruktur in Lahnstein.

Somit steht das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben Leitsatz III des EHK Lahnstein (2012) nicht entgegen und entspricht dessen Intention.

Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist kongruent zu den Zielstellungen und Empfehlungen des EHK Lahnstein (2012).

7 Zusammenfassung und Empfehlungen

In Lahnstein ist im Zuge einer langfristigen Standortsicherung die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl von der Koblenzer Straße 27 – 29 auf die gegenüberliegende Straßenseite auf das Gelände der Firma Drahtwerk C.S. Schmidt geplant. Vorgesehen ist dabei eine Erweiterung von aktuell 1.108 m² auf 1.690 m² VKF. Der Vorhabenstandort wie auch der Bestandsbetrieb liegen nach dem EHK Lahnstein (2012) im *Zentralen Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung*.

Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben wurde hinsichtlich der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen untersucht, die Kongruenz zu den zu den Zielstellungen des EHK Lahnstein (2012), zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald und zu den Zielen und Grundsätzen des LEP IV Rheinland-Pfalz wurde geprüft.

Die Umsatzschätzung für den Bestandsbetrieb sowie die Umsatzprognose für das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben wurde anhand eines Marktanteilskonzepts ermittelt. Anhand eines absatzwirtschaftlichen Berechnungsmodells wurden die vorhabenbedingten Umsatzumverteilungen für die Bestandsstrukturen des Untersuchungsraums in den untersuchungsrelevanten Sortimentsbereichen Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren ermittelt. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung eines Worst Case-Ansatzes. Diesem lag zu Grunde, dass

- anhand des Marktanteilskonzepts für das Vorhaben der realistisch zu erwartende maximale Umsatz ermittelt wurde und in die Berechnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen eingestellt wurde;
- jeweils der sortimentspezifische Vorhabenumsatz des Vorhabens auf die Bestandsstrukturen im realistischen, eng abgegrenzten Untersuchungsraum umverteilt wurde;
- durch die Berechnungsmethode die maximalen absatzwirtschaftlich zu erwartenden Umsatzumverteilungen des Vorhabens ermittelt wurden.

Die vorhabenbedingten absatzwirtschaftlichen und daraus resultierenden städtebaulichen Auswirkungen stellen sich in der Gesamtschau wie folgt dar:

- Von Auswirkungen des Vorhabens sind vor allem Standortbereiche in der Stadt Lahnstein selbst betroffen.
- Negative städtebauliche Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche in Nachbarkommunen sind anhand der ermittelten Umsatzumverteilungswerte nicht zu erwarten.
- Negative städtebauliche Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche in Lahnstein sind anhand der ermittelten Umsatzumverteilungswerte nicht zu erwarten.

- Negative Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Nahversorgungsstrukturen in Lahnstein und in Nachbarkommunen – insbesondere in den an Lahnstein nördlich angrenzenden, rechtsrheinischen Koblenzer Stadtteilen – sind anhand der ermittelten Umsatzumverteilungswerte nicht zu erwarten.

Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist wie folgt hinsichtlich der Zielstellungen des EHK Lahnstein (2012), der Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald und der Ziele und Grundsätze des LEP IV Rheinland-Pfalz einzuordnen:

- Das Erweiterungsvorhaben ist kongruent zu den Zielen und Grundsätzen des EHK Lahnstein (2012).
- Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist kongruent zu den relevanten Zielen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2006.
- Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist kongruent zu den relevanten Grundsätzen des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2014.
- Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist kongruent zu den relevanten Zielen des LEP IV Rheinland-Pfalz.

Das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben ist als verträglich i. S. der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO zu bewerten.

5 ERGEBNIS DER VEREINFACHTEN RAUMORDNERISCHEN PRÜFUNG



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Prüfergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) für das Vorhaben „geplante Lidl-Verlagerung“ in der Stadt Lahnstein, Koblenzer Straße

Anlage: Prüfergebnis vom 16.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.11.2015 hatte die FMZ Drahtof Lahnstein GmbH & Co. KG, Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Florian Altmann, den Antrag auf vereinfachte raumordnerische Prüfung gestellt. Sie wurden mit Schreiben vom 17.11.2015 an diesem Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgelegten Planunterlagen gebeten.

Das nunmehr vorliegende Prüfergebnis des Prüfverfahrens vom 16.03.2016, Az.:14 900-141 075/41 für das o. g. Vorhaben übersende ich Ihnen als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Inna Brose

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Az.: 14 900-141 075/41

Koblenz, den 16.03.2016

Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG)

**für das Vorhaben „geplante Lidl-Verlagerung“ in der Stadt Lahnstein, Koblen-
zer Straße**

Inhaltsverzeichnis Seite

1.	Gegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung	2
2.	Beteiligungsumfang	3
3.	Zusammenfassung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren	4
4.	Raumordnerische Bewertung und Abwägung	7
4.1	Ziel Z 57 LEP IV - Zentralitätsgebot	8
4.2	Ziel Z 58 LEP IV - Städtebauliches Integrationsgebot	8
4.3	Ziel Z 60 LEP IV - Nichtbeeinträchtigungsgebot	10
4.4	Ziel Z 61 LEP IV - Agglomerationsverbot	14
5.	Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung	15
6.	Hinweise zum weiteren Vorgehen	16

Anlage 1 - Übersichtslageplan (Maßstab 1: 30 000)

**Anlage 2 - Karte aus dem Bodeninformationssystem Rheinland-
Pfalz (Stellungnahme des Referates 33) (Maßstab 1 : 2 000)
– nur für den Antragsteller**

1. Gegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Die FMZ Drahthof Lahnstein GmbH & Co. KG, Düsseldorf, vertreten durch den Geschäftsführer Florian Altmann, hat mit Schreiben vom 13.11.2015 die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung (vrP) gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 LPlG beantragt. In diesem Verfahren soll die Raumverträglichkeit des geplanten Vorhabens geprüft werden.

Der Investor plant den derzeit in Lahnstein bestehenden Lidl-Marktes in der Koblenzer Straße auf die gegenüberliegende Seite auf das Gelände der Drahtwerke C.S. Schmidt GmbH zu verlagern und in diesem Zuge von aktuell 1.100 m² Verkaufsfläche (VKF) auf 1.690 m² VKF zu erweitern. Laut beschlossenem Einzelhandelskonzept der Stadt Lahnstein vom 17.12.2012 ist dieser Bereich als „Zentraler Versorgungsbereich Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung“ ausgewiesen.

Zur Historie:

Für den neuen Standort (Gelände der Drahtwerke C.S. Schmidt GmbH) wurde bereits im Jahr 2013 eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt. Seinerzeit sollte dort ein Fachmarktzentrum mit einer Gesamtverkaufsfläche von 4.250 m² errichtet werden. Hierbei waren 1.600 m² VKF für einen Elektronikfachmarkt, 750 m² VKF für einen Sportartikelfachmarkt und jeweils 450 m² VKF für Fachmärkte für Schuhe und Tiernahrung innerhalb der vrP prüfrelevant.

Im Zwischenergebnis der damaligen vrP wurden ein Schuhfachmarkt mit einer max. VKF von 450 m², ein Bäckereiverkauf mit einer max. VKF von 30 m², sowie ein Zoofachmarkt mit einer max. VKF von 450 m² (Ausschluss innenstadtrelevanter Randsortimente) als raumverträglich angesehen. Die Einzelhandelsansiedlung eines Elektronikfachmarktes mit einer max. VKF von 1.600 m² stand dem Ziel Z 60 des LEP IV entgegen und hätte einer Zielabweichung bedurft.

Die Kongruenz eines Fachmarktes für Sportartikel zu den Zielen der Raumordnung konnte in Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung aufgrund der fehlenden gutachterlichen Untersuchung nicht geprüft werden.

2. Beteiligungsumfang

Mit Schreiben vom 17.11.2015 wurden die nachstehenden Stellen in diesem Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.01.2016 gebeten:

- Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- Stadtverwaltung Lahnstein
- Verbandsgemeindeverwaltung Loreley
- Stadtverwaltung Braubach
- Verbandsgemeindeverwaltung Nassau
- Stadtverwaltung Nassau
- Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems
- Stadtverwaltung Bad Ems
- Stadtverwaltung Koblenz
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
- Stadtverwaltung Rhens
- Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
- Stadtverwaltung Boppard
- Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V., Koblenz
- Industrie- und Handelskammer Koblenz
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mainz
– Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz –
- Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord:

- Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
- Referat 33 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Montabaur
- Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde
- Referat 43 - Obere Bauaufsichtsbehörde

3. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten dienen dem Zweck, das o.g. raumbedeutsame Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abzustimmen (Raumverträglichkeitsprüfung). Sie werden nachstehend zusammengefasst wiedergegeben.

Folgende Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben: Stadtverwaltung Lahnstein, Verbandsgemeinde und Stadt Bad Ems, Stadtverwaltung Koblenz, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Stadtverwaltung Boppard, der Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhausen-Pfalz e.V., die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, die Gewerbeaufsicht Koblenz und die Obere Naturschutzbehörde.

Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

Die **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises** teilte mit, dass nach Prüfung der Planunterlagen zu dem Vorhaben keine Bedenken vorzubringen sind. Nach Auffassung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises scheinen die Vorgaben aus der 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (EHK) Lahnstein erfüllt zu sein. Die vorgelegten Unterlagen seien schlüssig und stellten die Grundlagen nachvollziehbar dar.

Seitens der **Verbandsgemeindeverwaltung Nassau** wurden weder Anregungen noch Einwendungen vorgebracht.

Seitens der **Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel**, sowie der **Stadt Rhens** bestehen keine Bedenken gegen die geplante Verlagerung des Lidl-Marktes in Lahnstein.

Durch die **Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises** wurde mitgeteilt, dass gemäß des Verträglichkeitsgutachtens vom 10.11.2015 keine negativen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche in Nachbarkommunen und somit auch nicht auf das Mittelzentrum Boppard/den Rhein-Hunsrück-Kreis zu erwarten seien. Daher bestünde aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde keine Bedenken gegen die Verlagerung und Erweiterung des Lidl-Marktes in der Stadt Lahnstein.

Die **Industrie- und Handelskammer Koblenz** erhebt unter der Voraussetzung keine Einwände, dass bestehende Betriebe in ihrer Existenz nicht behindert und in ihren weiteren Planungen nicht beeinträchtigt werden.

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK), Mainz, Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz**, teilt mit, dass das geplante Vorhaben innerhalb eines Gewerbegebietes in unmittelbarer Nähe zu anderen vergleichbaren Einzelhandelsbetrieben und zum Globus Baumarkt mit Tankstelle liege. Unter dem Gesichtspunkt der Welterbeverträglichkeit bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollten bei der Farbgestaltung der Anlage die grundlegenden Prinzipien der Farbgebung von Bauwerken im Tal berücksichtigt werden. Hierzu werde insbesondere auf den für das Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal entwickelten „Leitfaden Farbkultur“ verwiesen.

Eine diesbezügliche Beratung des Planers und der Bauherren sollte im Rahmen des Bauantragsverfahrens unter Beteiligung der kompetent beratenden Initiative Baukultur bei der SGD Nord (Frau Ursula Knabe, Telefondurchwahl -2044) erfolgen.

In der Beteiligung teilte das **Referat 33 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur der SGD Nord** mit, dass die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Planbereich durch die Anschlussmöglichkeit an die vorhandenen öffentlichen Anlagen sichergestellt sei.

Die Fläche sei bereits jetzt vollständig versiegelt, so dass die Summe des Oberflächenwasserabflusses nicht erhöht würde.

Im Planbereich sind keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiete vorhanden.

Wasserwirtschaftliche Planungen, die dem Vorhaben entgegenstehen, seien dem Referat 33 der SGD Nord nicht bekannt.

Aus Altlastengesichtspunkten werde mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben den Bereich des Altstandortes mit der Erhebungsnummer 141 00 075 – 5501 erfasse.

Es handele sich um das ehemalige Betriebsgelände der Drahtwerke C.S. Schmidt GmbH. Die Kartierung könne dem Flurkartenauszug (Anlage 2 – nur für den Antragsteller) entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine verifizierten Daten, die durch Untersuchungen belegt sind, handele. Von daher können sich zu den Darstellungen zu Schadstoffinventar und Ausdehnung der Altablagerungen Änderungen ergeben.

Bei dem Bereich handele es sich um eine altlastverdächtige Fläche i.S.d. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG). Er wurde von daher durch die SGD Nord als Obere Ab-

fallbehörde auf Grund der Erfassungsbewertung nach § 11 Abs. 2 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) als altlastverdächtig eingestuft.

Über den jetzt überplanten Bereich liegen im Bodenschutzkataster keine Informationen vor. Auch sei die ehemalige Nutzung der Halle nicht bekannt.

Im Bereich des kartierten Altstandortes wurde in den Jahren 1995 bis 1997 ein Baumarkt errichtet. Der Bereich wurde im Vorfeld orientierend untersucht. Im anstehenden Boden außerhalb der Gebäude wurde keine wesentliche Belastung gefunden. Beim Abriss der Gebäude wurden in der Bausubstanz und im Boden unterhalb der Hallen Belastungen nachgewiesen.

Das **Referat 43 – Obere Bauaufsichtsbehörde der SGD Nord** gab in seiner Stellungnahme an, dass das städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsgutachten (Stadt+Handel; 11/2015) zu dem Ergebnis komme, dass von den Auswirkungen des Vorhabens vor allem die Standortbereiche der Stadt Lahnstein selbst betroffen seien. Negative städtebauliche Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche in den Nachbarkommunen und in Lahnstein seien anhand der ermittelten Umsatzumverteilungswerte nicht zu erwarten.

Das Vorhaben werde darüber hinaus auch als kongruent zu den Zielstellungen und Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes Lahnstein (2012), den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald und den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz bewertet (vgl. S. 51-52).

Die verkehrstechnische Einschätzung des Verkehrsgutachtens (VERTEC) komme ebenfalls zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben, auch unter Einbeziehung einer neuen Nutzung auf den dann frei gewordenen Flächen des bestehenden Lidl-Marktes eine maßgebliche Beeinträchtigung von Verkehrsfluss und Verkehrsqualität gegenüber heute nicht zu erwarten sei.

Vor dem Hintergrund der gutachterlichen Einschätzungen bestünden bei Einhaltung folgender Voraussetzungen keine Bedenken:

Um die Zielstellungen und Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes (EHK) Lahnstein einhalten zu können, ist der bestehende Flächennutzungsplan an die geplanten Nutzungen anzupassen und der Bebauungsplan (17Ä2/39 – Koblenzer Straße/ Industriestraße“) im Bereich des derzeitigen Lidl-Standortes bauleitplanerisch so zu ändern, dass am Altstandort zukünftig nur noch Einzelhandel gemäß den Empfehlungen des EHK Lahnstein zulässig ist und der Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmittel ausgeschlossen wird.

Die Verkaufsflächen des neuen Lidl-Standortes sind basierend auf dem Verträglichkeitsgutachten im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen.

Darüber hinausgehende städtebauliche Belange (u.a. Lärmbelastung der angrenzenden Bebauung) seien nicht Gegenstand der Stellungnahme.

4. Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des geplanten Vorhabens „Verlagerung des Lidl-Marktes“ in der Stadt Lahnstein im Bereich zentraler Versorgungsbereich (ZVB) „Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung“ erfolgt unter Betrachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Rheinland-Pfalz IV 2008, der im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2006 und im Fortschreibungsentwurf des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP Entwurf) Mittelrhein-Westerwald 2014 enthaltenen Erfordernisse und Vorgaben der Raumordnung sowie der eingegangenen Stellungnahmen.

Bei der Bewertung werden ferner die für die raumordnerische Entscheidung relevanten Ergebnisse des städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeitsgutachtens der Stadt+Handel und die im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Zudem orientiert sich die Prüfung an dem verbindlichen EHK der Stadt Lahnstein aus dem Jahr 2012 und dem verbindlichen EHK der Stadt Koblenz aus dem Jahr 2009, welches sich derzeit in der Fortschreibung befindet. Hinsichtlich der projektrelevanten Sortimentsgruppen ist hier in beiden Konzepten eine übereinstimmende Festlegung hinsichtlich der Innenstadtrelevanz getroffen worden.

Die Einzelhandelskonzepte wurden jeweils mit der Regionalplanung und mit den Nachbarkommunen abgestimmt. In diesen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Ziel Z 58 des LEP IV die Festlegung der ZVB von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regional- und Landesplanung erfolgen muss. Eine Zustimmung zum Einzelhandelskonzept ist hierbei nicht erforderlich, da die Verantwortlichkeit zur Prüfung der erforderlichen städtebaulichen Voraussetzungen und die damit verbundene verbindliche Festlegung der ZVB den kommunalen Gremien obliegt. Die verbindlich festgelegten zentralen Versorgungsbereiche stellen sodann eine Beurteilungsgrundlage der raumordnerischen Prüfung dar.

4.1 Ziel Z 57 LEP IV - Zentralitätsgebot

*„Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (**Zentralitätsgebot**). Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. (...)“*

Die Stadt Lahnstein ist im LEP IV als Mittelzentrum ausgewiesen und nach dem Ziel Z 40 des LEP IV bildet sie zusammen mit dem Oberzentrum Koblenz und den Mittelzentren Bendorf, Höhr-Grenzhausen und Vallendar einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren.

Unter Beachtung des Zentralitätsgebotes beziehungsweise Konzentrationsgebotes der Landes- und Regionalplanung (Ziel Z 57 LEP IV und Ziel Z 1, Kapitel 2.2.5 RROP 2006) ist die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels nur in zentralen Orten zulässig.

In der vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist eine Verkaufsfläche von 1.690 m² Prüfgegenstand und liegt somit sogar noch unter dem für das Ziel Z 57 LEP IV herangezogenen Wert von 2.000 m² für Mittelzentren. Somit ist die geplante Einzelhandelsansiedlung in der Stadt Lahnstein als Mittelzentrum zulässig.

Das Vorhaben entspricht dem Ziel Z 57 des LEP IV.

4.2 Ziel Z 58 LEP IV - Städtebauliches Integrationsgebot

*„Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (**städttebauliches Integrationsgebot**). Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.“*

Das EHK Lahnstein aus dem Jahr 2012 stellt fest, dass der Standort „Koblenzer Straße“ zwar eine gewisse Einzelhandelsagglomeration darstellt, dass dieser aber gleichzeitig nicht die notwendigen Kriterien erfüllt, um aus dem Bestand heraus als ZVB bewertet zu werden. Dies zeichnet sich dadurch aus, dass der Standort über-

wiegend durch größere oder gar großflächige Einzelhandelsbetriebe geprägt ist, überwiegend nicht unmittelbar in Wohnsiedlungsbereiche eingebettet ist, überwiegend für den autoorientierten Einkauf genutzt werden dürfte und aufgrund der Angebotsstruktur nicht primär der Versorgung des Nahbereichs dient, sondern auf größere Stadtbereiche oder gar die gesamtstädtische oder überörtliche Versorgung ausgerichtet ist (vgl. EHK Lahnstein 2012 Seite 45/46). In diesem Zusammenhang wird auf Seite 71/72 verdeutlicht, dass sich für den Standort Koblenzer Straße Handlungserfordernisse ergeben, die seitens der Stadt Lahnstein im Rahmen der Ausweisung als ZVB angegangen beziehungsweise umgesetzt werden sollten, damit die Kriterien, welche seitens der Rechtsprechung und des Gesetzgebers an ZVB gestellt werden, erfüllt sind beziehungsweise erfüllt werden. Hierzu zählen: Ansiedlung weiterer Dienstleistungsbetriebe, eine Aufwertung der Gestaltung des öffentlichen Raums, eine Aufwertung der Verkehrsinfrastruktur (MIV, ÖPNV und Fahrrad-/ und Fußgängerverkehr) und eine bessere Anbindung an die umgebenden Siedlungsbereiche.

Ein ZVB kann sowohl aus konkreten Planungen als auch aus vorhandenen örtlichen Gegebenheiten ablesbar sein. Aus dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen (Az.: 7 A 964/05) vom 11.12.2006 geht hervor, dass nach der Amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf des Europarechtsanpassungsgesetz Bau (Beschluss vom 24.06.2004) (veröffentlicht in BT-Drs 15/ 2250, Seite 54) zentrale Versorgungsbe- reich sich insbesondere aus planerischen Festlegungen, namentlich aus Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen oder aus Festlegungen in den Raumordnungsplänen ergeben. Sie können sich aber auch aus sonstigen planungsrechtlich nicht verbindlichen raumordnerischen und städtebaulichen Konzeptionen ergeben. Das beschlossene EHK der Stadt Lahnstein verdeutlicht mit der Festlegung des Standortes Koblenzer Straße als ZVB eine städtebaulich konzeptionelle Festlegung.

Der ZVB „Koblenzer Straße – mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung“ umfasst neben dem Globus Baumarkt vorrangig nahversorgungsrelevante Angebotsstrukturen (u.a. zwei Lebensmitteldiscounter, einen Getränkemarkt und einen Drogeriemarkt). Zudem sind dort ein Bekleidungsfachmarkt und mehrere Dienstleistungsbetriebe angesiedelt.

Laut dem EHK 2012 der Stadt Lahnstein ist dieser ZVB neben dem bereits bestehenden nahversorgungsrelevanten Einzelhandel vor allem für bedarfsgerechte Fachmarktansiedlungen vorgesehen. Für die im ZVB Koblenzer Straße angesiedelten Bestandsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten und innenstadtrelevanten Hauptsortiment, die nicht diesen Entwicklungsempfehlungen entsprechen, besteht grundsätzlich Bestandsschutz.

Nach dem EHK der Stadt Lahnstein (beschlossen am 17.12.2012) befindet sich das Vorhaben „geplante Lidl-Verlagerung“ innerhalb des ZVB „Koblenzer Straße - mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung“. Somit ist das Integrationsgebot nach dem Ziel Z 58 LEP IV für die Landesplanung und nach dem Ziel Z 1 zum Kapitel 2.2.5 des RROP 2006 für die Regionalplanung erfüllt.

Da es sich vorliegend um die Verlagerung eines bestehenden Betriebes mit kleinflächiger Erweiterung handelt, ist dieser von dem Bestandsschutz umfasst.

4.3 Ziel Z 60 LEP IV - Nichtbeeinträchtigungsgebot

*„Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (**Nichtbeeinträchtigungsgebot**). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.“*

Der Vorhabenstandort befindet sich im ZVB „Koblenzer Straße mit Zweckbestimmung und Sortimentsbeschränkung“ im Stadtteil Niederlahnstein. Da es sich vorliegend um die Verlagerung eines bestehenden Betriebes mit kleinflächiger Erweiterung handelt, ist für das Vorhaben von einem lokalen Einzugsgebiet auszugehen. Das originäre Einzugsgebiet des geplanten Lebensmitteldiscounters umfasst v.a. Lahnstein und die nördlich angrenzenden Koblenzer Stadtteile Horchheim, Horchheimer Höhe, Pfaffendorfer Höhe, sowie im geringeren Ausmaße noch Asterstein.

Der Untersuchungsraum der Verträglichkeitsanalyse erstreckt sich aufgrund der geographischen und topographischen Lage und der Verkehrsanbindung nördlich bis zu den Koblenzer Stadtteilen Ehrenbreitstein, Asterstein, Horchheim, Horchheimer Höhe, Pfaffendorf und Pfaffendorfer Höhe, südlich reicht der Untersuchungsraum bis zum Grundzentrum Braubach.

Unter Beachtung dieses Gesichtspunktes weitete sich der Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens neben den zentralen Versorgungsbereichen Nord und Süd und dem Nahversorgungszentrum „Hermsdorfer Straße“ der Standortgemeinde auf die zentralen Versorgungsbereiche „Stadtteilzentrum Asterstein“, „Stadtteilzentrum Ehrenbreitstein“ bis hin zum faktischen ZVB des Grundzentrums Braubach aus.

Nachfolgend werden die gutachterlichen Einschätzungen zu den Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen beurteilt.

Die am Verfahren beteiligten Stellen haben keine grundlegenden Bedenken zur Untersuchungsmethodik und den daraus prognostizierten Umsatzumverteilungen geäußert.

Auswirkungen auf städtebaulich integrierte Bereiche (ZVB) in der Sortimentsgruppe Drogeriewaren

In der Sortimentsgruppe der Drogeriewaren wurde für sämtliche ZVBs im Untersuchungsraum festgestellt, dass eine Umsatzverteilung empirisch nicht nachweisbar ist (deutlich unter 0,05 Mio. Euro), und somit eine Beeinträchtigung grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Lediglich im betroffenen **ZVB „Koblenzer Straße“** ist eine Umsatzverteilung von 0,1 Mio. Euro (2%) festgestellt worden.

Bei einer Umsatzumverteilung in einzelnen Sortimentsbereichen kann bis zu einem Wert von 10% im Großteil der Fälle von keiner wesentlichen Schädigung bestehender Einzelhandelsansiedlungen ausgegangen werden. Dieser Wert ist nach aktueller Rechtsprechung jedoch nur als Schwellenwert anzusehen und gegebenenfalls ist eine genauere Betrachtung des Einzelfalles notwendig. Bei einem so deutlich niedrigeren Wert kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine wesentliche Schädigung nicht eintreten wird. Zudem wird hiermit auch kein Magnetbetrieb des ZVB nachhaltig in seinem Bestand gefährdet, was für schädliche Auswirkungen auch unterhalb der 10%-Schwelle sprechen würde.

Auswirkungen auf städtebaulich integrierte Bereiche (ZVB) in der Sortimentsgruppe Nahrungs- und Genussmittel

Standortgemeinde Lahnstein:

Wie im EHK der Stadt Lahnstein (Seite 59) nachzulesen, stellt der **ZVB Süd** das städtebauliche Hauptzentrum des Mittelzentrums Lahnstein dar und übernimmt eine gesamtstädtische und überörtliche Versorgungsfunktion im mittelzentralen Einzugsbereich mit Waren der kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfsbereiche.

In der Verträglichkeitsanalyse von Stadt+Handel wird angegeben, dass die Umsatzumverteilungen auf vier kleine Betriebe entfallen und dass die monetäre Umverteilung empirisch nicht nachweisbar ist (d.h. eine Umsatzverteilung von deutlich unter 0,05 Mio. Euro) und vorhabenbedingte Betriebsaufgaben nicht zu erwarten sind.

Die Versorgungsfunktion des **ZVB Nord** untergliedert sich nach dem EHK der Stadt Lahnstein 2012 (Seiten 62/66 ff.) in zwei Teilbereiche: den Teilbereich Niederlahnstein und den Teilbereich Brückenstraße. Hierbei übernimmt der Teilbereich Niederlahnstein vor allem Versorgungsfunktionen mit Waren des kurzfristigen Bedarfs und begrenzt auch mit Waren des mittel- und langfristigen Bedarfs. Der Teilbereich Brückenstraße des ZVB wiederum übernimmt im Besonderen die Versorgungsfunktion für die Stadt Lahnstein durch den mittelzentralen Einzugsbereich beziehungsweise mittelzentrale Versorgungseinrichtungen. Grund hierfür ist vor allem der ansässige Globus-SB-Warenmarkt.

Im ZVB Nord sind insgesamt sieben Betriebe mit der Hauptwarengruppe Nahrungs- und Genussmittel angesiedelt, die meisten am Standortbereich des Globus-SB-Warenhauses. In der Verträglichkeitsanalyse von Stadt+Handel wird eine Umsatzumverteilung von 0,3 Mio. Euro und 1% angegeben. Eine vorhabenbedingte Betriebsaufgabe sei somit nicht zu erwarten.

Der **ZVB Koblenzer Straße** weist vorrangig nahversorgungsrelevante Angebotsstrukturen auf (zwei Lebensmitteldiscounter, einen Getränkemarkt sowie ein Drogeriemarkt) und übernimmt somit derzeit v.a. eine Nahversorgungsfunktion. Darüber hinaus trägt der Globus Baumarkt maßgeblich zur mittelzentralen Versorgungsfunktion Lahnsteins bei.

In diesem ZVB sind sechs Betriebe der Hauptwarengruppe Nahrungs- und Genussmittel angesiedelt, wobei der hier zu verlagernde Lidl-Markt einer davon ist. Die Umsatzumverteilung ohne den Umsatz des Bestandsbetriebes Lidl würde für den ZVB eine Umsatzverteilung von 0,6 Mio. Euro und somit 5% betragen. Dies bedeutet, dass die größte Beeinträchtigung im gesamten Untersuchungsgebiet auf den selbst betroffenen ZVB fällt.

Bei einer Umsatzumverteilung in einzelnen Sortimentsbereichen kann bis zu einem Wert von 10% im Großteil der Fälle von keiner wesentlichen Schädigung bestehender Einzelhandelsansiedlungen ausgegangen werden. Bei einem halb so geringen Wert kann jedoch grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine wesentliche Schädigung nicht eintreten wird.

Der **ZVB Hermsdorfer Straße** umfasst seit September 2015 einen Lebensmittelvollsortimenter mit Getränkemarkt.

Eine Umsatzverteilung von 0,3 Mio. Euro würde eine Umsatzumverteilung in Höhe von 4% für diesen ZVB bedeuten. Bei einer Umsatzumverteilung in einzelnen Sortimentsbereichen kann bis zu einem Wert von 10% im Großteil der Fälle von keiner wesentlichen Schädigung bestehender Einzelhandelsansiedlungen ausgegangen werden. Bei einem mehr als halb so geringen Wert kann jedoch grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine wesentliche Schädigung nicht eintreten wird. Hier ist allerdings festzuhalten, dass sich die Umsatzumverteilung auf den den ZVB prägenden Ankerbetrieb beschränkt. Insofern kommt der quantitativen Umsatzumverteilung ein besonderes Augenmerk zu, die aber prognostisch nicht zu einer Betriebsaufgabe führen dürfte.

Stadt Koblenz:

Die Stadt Koblenz ist im LEP IV als Oberzentrum ausgewiesen. Die Stadt Koblenz bildet zusammen mit der Städten Lahnstein, Vallendar, Höhr-Grenzhausen und Bendorf nach dem LEP IV einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Ziel Z 40).

Der **ZVB „Stadtteilzentrum Asterstein“** ist nach dem EHK der Stadt Koblenz ein relativ kleines Nahversorgungszentrum im Neubaugebiet der 80er Jahre mit zentraler Lage im Stadtteil. Ein Netto-Lebensmitteldiscounter als Ankerbetrieb wird ergänzt von mehreren kleinteiligen Geschäften mit Waren des kurz- und mittelfristigen Bedarfs (vgl. EHK Koblenz, Seite 153).

Hier wurde eine Umsatzverteilung von 0,1 Mio. Euro errechnet, dies entspricht 4% und liegt somit ebenfalls unter einer relevanten Umsatzumverteilung, die eine Betriebsaufgabe erwarten lassen würde.

Beim **ZVB „Stadtteilzentrum Ehrenbreitstein“** handelt es sich um einen gewachsenen Ortskern mit überwiegend historischer Bebauung. Zum Zeitpunkt der Einzelhandelserhebung zum EHK der Stadt Koblenz war der ZVB vor allem durch einen kleinteiligen, aufgelockerten Geschäftsbesatz und nicht unerheblichen Leerstand geprägt (vgl. EHK Koblenz Seite 136). Seitdem hat sich ein Lidl-Lebensmitteldiscounter als Ankerbetrieb für die Nahversorgung etabliert.

Im ZVB Ehrenbreitstein entspricht die Umsatzverteilung mit 0,2 Mio. Euro 3% und liegt somit ebenfalls unter einer relevanten Umverteilung, die eine Betriebsaufgabe erwarten lassen würde.

Stadt Braubach:

Das **Grundzentrum Braubach** hat bisher kein EHK aufgestellt, aus welchem sich ein ZVB ergeben würde. Hier wurde durch Stadt+Handel ein faktischer ZVB angenommen, dem im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht widersprochen wurde. Laut dem Verträglichkeitsgutachten von Stadt+Handel sei die Einzelhandelsfunktion trotz der Kategorisierung als Grundzentrum als gering einzustufen und beschränke sich weitgehend auf die Sicherung der Nahversorgung.

Für den Bereich des faktischen ZVB Braubach sind laut der Verträglichkeitsanalyse empirisch keine Umsatzumverteilungen nachzuweisen. Da gutachterlich keine Umsatzumverteilungen in den untersuchten Sortimentsbereichen belegt werden konnten, ist von keiner Beeinträchtigung des faktischen ZVB in Braubach auszugehen.

Auf Grundlage der Verträglichkeitsanalyse und keinen anderslautenden Stellungnahmen der betroffenen Städte wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben grundsätzlich keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum resultieren und somit das Ziel Z 60 erfüllt ist.

4.4 Ziel Z 61 LEP IV - Agglomerationsverbot

*„Die Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche ist durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der Bauleitplanung entgegenzuwirken (**Agglomerationsverbot**). Haben sich bereits Agglomerationsbereiche außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche gebildet, so sind diese als Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels in der Bauleitplanung auszuweisen und in ihrem Bestand festzuschreiben.“*

Da sich das geplante Vorhaben „Lidl-Verlagerung“ in der Koblenzer Straße in einem zentralen Versorgungsbereich nach dem EHK der Stadt Lahnstein befindet, ist das Ziel Z 61 des LEP IV für das Vorhaben nicht relevant.

Auch dem **Kongruenzgebot** aus dem Grundsatz G 4 des Kapitels „Einzelhandel“ des RROP Mittelrhein-Westerwald, welches dem Grundsatz des G 56 des LEP IV entspricht, wurde vorliegend Rechnung getragen. Nach G 4 sollen großflächige Einzelhandelsbetriebe nach Umfang und Zweckbestimmung der zentralörtliche Gliederung entsprechen und der zu sichernden Versorgung der Bevölkerung Rechnung tragen (Kongruenzgebot).

Gemäß Grundsatz G 56 soll die Sicherung einer wohnortnahen und qualitativen Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen durch die zentralen Orte in den Mittelbereichen und in Aufgabenverteilung in den mittelzentralen Verbänden wahrgenommen werden.

Lahnstein als Mittelzentrum geht seinem Recht und seiner Pflicht zur Sicherung der wohnortnahen Versorgung nach und überschreitet mit der beantragten Größenordnung auch nicht den für einen solchen zentralen Ort zulässige Verkaufsflächengröße.

5. Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Die geplante Lidl-Verlagerung in der Koblenzer Straße mit einer geplanten Verkaufsfläche von 1.690 m² entspricht den Zielen Z 57, Z 58 und Z 60 des LEP IV und gleichlautender Ziele des RROP Mittelrhein-Westerwald 2006. Und ebenso den Grundsätzen G 4 (Kongruenzgebot) des Kapitels „Einzelhandel“ des RROP Mittelrhein-Westerwald und dem G 56 des LEP IV.

Die Verkaufsflächen des neuen Lidl-Standortes sind basierend auf dem Verträglichkeitsgutachten im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen.

Um die Zielstellungen und Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes Lahnstein einhalten zu können, ist der bestehende Flächennutzungsplan an die geplanten Nutzungen anzupassen und der Bebauungsplan (17Ä2/39 – Koblenzer Straße/ Industriestraße“) im Bereich des derzeitigen Lidl-Standortes bauleitplanerisch so zu ändern, dass am Altstandort zukünftig nur noch Einzelhandel gemäß den Empfehlungen des EHK Lahnstein zulässig ist und der Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmittel ausgeschlossen wird.

Die raumordnerische Prüfung ist hiermit abgeschlossen.

Das Ergebnis dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Ziffer 4 Raumordnungsgesetz (ROG) dar. Es entfaltet gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG (Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung) sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Dieses raumordnerische Prüfergebnis ergeht auf der Grundlage des Beteiligungsverfahrens im Benehmen mit den entscheidungsrelevanten Fachstellen und der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald.

Die an der vereinfachten raumordnerischen Prüfung beteiligten Stellen erhalten einen Abdruck dieses abschließenden Prüfergebnisses.

Für die Durchführung dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16. April 2005 (GVbl. vom 04.05.2005, S. 138) erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Hinweise zum weiteren Vorgehen

Bei der Farbgestaltung der Anlage sollten die grundlegenden Prinzipien der Farbgebung von Bauwerken im Tal berücksichtigt werden. Hierzu verwies das MBWWK insbesondere auf den für das Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal entwickelten „Leitfaden Farbkultur“.

Eine diesbezügliche Beratung des Planers und der Bauherren sollte im Rahmen des Bauantragsverfahrens unter Beteiligung der kompetent beratenden Initiative Baukultur bei der SGD Nord (Frau Ursula Knabe, Telefondurchwahl -2044) erfolgen.

Bei der nächsten Fortschreibung des EHK Lahnstein sollten die hier beantragten Änderungen mit aufgenommen und das EHK dahingehend aktualisiert werden.

Im Auftrag



Daniela Gottreich

6 AUSZUG AUS DER HISTORISCHEN RECHERCHE

6.1 Vorbemerkung

Kocks Consult GmbH wurde von der FMZ Drahthof Lahnstein GmbH & Co. KG, Düsseldorf, mit der Historischen Recherche für eine Teilfläche des Werksgeländes der Drahtwerk C.S. Schmidt GmbH in Niederlahnstein beauftragt. Neben potenziellen Kontaminationen des Bodens waren im Hinblick auf die geplante Nutzung und den dafür erforderlichen Rückbau bestehender Gebäude auch schadstoffverdächtige Bereiche der Bausubstanz zu ermitteln.

Der Standort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 17Ä3/39 der Stadt Lahnstein und ist für die Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes vorgesehen.

6.2 Vorgehensweise bei der Informationsbeschaffung

Es erfolgte eine Abfrage der im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz erfassten Daten bei der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur. Für die Recherche von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten wurde das Geoportal Wasser des Landes Rheinland-Pfalz genutzt. Das Bohrarchiv des Landesamtes für Geologie und Bergbau wurde angefragt. Historische Luftbilder von 1945 und topografische Karten wurden im Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, Koblenz, eingesehen bzw. auf der CD „Landschaft im Wandel, TK 5611 Koblenz“. Weitere Unterlagen wurden vom Stadtarchiv sowie vom Bauamt der Stadt Lahnstein zur Verfügung gestellt. Befragungen wurden im Rahmen der Begehung am 29. Juni 2016 durchgeführt.

6.3 Lage und Umgebung des Untersuchungsgeländes

Die Untersuchung umfasst das Gelände östlich der Koblenzer Straße in Niederlahnstein, Gemarkung Niederlahnstein, Flur 14, Flurstück 2487/9.

Nördlich des Untersuchungsgeländes und westlich der Koblenzer Straße liegen mehrere Einkaufsmärkte. Südlich des Untersuchungsgeländes erstreckt sich bis zur Straße Im Machert der noch in Betrieb befindliche Teil des Firmengeländes der Drahtwerk C.S. Schmidt GmbH. Östlich schließt ein befestigter Parkplatz sowie östlich der Christian-Sebastian-Schmidt-Straße Wohnbebauung an.

6.4 Geologie und Hydrogeologie

Geologie

Das nahezu ebene Untersuchungsgelände liegt nördlich der Lahn im Ortsteil Niederlahnstein und damit am Südrand des Neuwieder Beckens auf einer Höhe von ca. 76 m über NN. Entsprechend der langen Nutzungsdauer des Geländes sind mehr oder weniger mächtige anthropogene Ablagerungen zu erwarten. Anfang des 20. Jahrhunderts ist eine Einebnung des Geländes erfolgt, indem Teile des ursprünglich nach Osten hin ansteigenden Geländes abgetragen wurden (und möglicherweise eine Auffüllung am westlichen Rand erfolgte), so

dass davon ausgehend künstliche Auffüllungen eher am Westrand der Fläche zu erwarten sind. Zusätzliche Ablagerungen können neben baulich bedingten Auffüllungen durch die Verwertung von durch Kriegsschäden angefallenen Trümmerschuttmassen auf dem Gelände entstanden sein.

Die geologische Übersichtskarte gibt in diesem Bereich das Erdzeitalter Quartär, Pleistozän an. Die oberste natürlich anstehende Schicht sind Fließerden und ähnliche Umlagerungsbildungen (Hangschutt, Hanglehm, Blockschutt, Schuttkegel, Bergsturzmassen). Die Zusammensetzung wird als Lehm, tonig bis Sand, lehmig mit wechselnden Anteilen an Gesteinsbruchstücken oder Geröllen beschrieben. Ggf. sind Reste diluvialer Lössablagerungen vorhanden.

Im Liegenden schließt sich der Kies der Niederterrasse mit Hochflutlehmagen an. Der Gebirgsrumpf besteht aus unterdevonischen Schichten.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem vom Landesamt für Geologie und Bergbau zur Verfügung gestellten Schichtenverzeichnis einer Bohrung aus dem Jahr 1959. Die an dem Kreisel an der NW-Ecke des Globus-Marktes (ehem. Nordteil Drahtwerk-Gelände) auf ca. der gleichen NN-Höhe wie das Untersuchungsgelände gelegene Bohrung weist in einer Tiefe von 2,80 eine ca. 1,10 m mächtige Bimssandschicht des Lacher-See-Vulkans auf. In einer Teufe von ca. 12,40 m wurde der Kies erreicht, bei ca. 22,80 m u. GOK Fels.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach vorliegenden Erfahrungen Schwermetallbelastungen im Umfeld der Lahn nicht nur nutzungs- sondern auch geogenbedingt sein können, wobei es durch Ablagerung von Abraum und Produktionsresten des historischen Bergbaus zu einer breit gestreuten Ausbreitung von schwermetallhaltigen Auffüllungen gekommen ist.

Hydrogeologie

Im Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz sind im Untersuchungsgebiet keine Mineralwasser-einzugsgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete gekennzeichnet.

Etwa 600 m westlich des Untersuchungsgebietes fließt der Rhein in nördliche Richtung; ca. 1.200 m südlich mündet die Lahn in den Rhein. Grundwasserflurabstand und -fließrichtung werden durch das Flusslaufsystem bestimmt.

In der o.g. Bohrung aus dem Jahr 1959 lag der Grundwasserpegel bei 17,65 m u. GOK. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Bohrung im Juni/Juli erfolgte; das heißt, vermutlich bei Niedrigwasser des Rheins. Bei Hochwasser sind dementsprechend höhere Grundwasserstände möglich. Fließrichtung dürfte im Normalfall N/NW sein (Schwankungen in Abhängigkeit vom Wasserstand des Rheins).

Im Fall von ergiebigen Niederschlägen muss mit Stauwasserhorizonten auf lehmhaltigen Schichten in geringeren Tiefen gerechnet werden.

Grundsätzlich bieten lehmhaltige und tonige Schichten eine Schutzwirkung gegen das Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser. Diese Schichten können aber insbesondere auf der Ostseite des Geländes durch bauliche Aktivitäten abgetragen worden sein. Im Zusammenhang mit hohen Grundwasserständen können daher Grundwasserschäden durch potentielle Bodenkontaminationen nicht völlig ausgeschlossen werden.

6.5 Aktuelle und geplante Nutzung des Untersuchungsgeländes

Das Untersuchungsgelände umfasst den nördlichen Teil des noch nicht umgenutzten Teils des Firmengeländes der Drahtwerk C.S. Schmidt GmbH in Lahnstein an der Koblenzer Straße. Auf dem Gelände stehen eine Sheddachhalle im zentralen Teil (mit Verladerampe und einem nicht als eigenes Gebäude betrachteten „Abgabe/Annahme“-Büro), einem weiteren Produktionsgebäude östlich davon und dem Verwaltungsgebäude an der Koblenzer Straße.

Die Drahtwerk C.S. Schmidt GmbH produziert zwar noch am Standort an der Koblenzer Straße. Dies betrifft aber nur den an den Untersuchungsbereich südlich angrenzenden Teil des Geländes. Die Sheddachhalle im Untersuchungsgelände wurde zum Zeitpunkt der Untersuchung im Juni 2016 nur noch teilweise zu Lagerzwecken genutzt (hauptsächlich Verpackungsmaterial, keine Produktion mehr). Das Gebäude östlich dieser Halle stand leer. Das Gebäude an der Koblenzer Straße wurde noch von der Verwaltung der Drahtwerk C.S. Schmidt GmbH im Erdgeschoss und vom Kulturbüro Rheinland-Pfalz im ersten Obergeschoss genutzt.

Geplant ist eine Umsiedelung des derzeit westlich der Koblenzer Straße gelegenen Lebensmittelmarktes auf das Untersuchungsgelände.

6.6 Branchenbasierte Abschätzung des Kontaminationspotentials

Gemäß dem Branchenkatalog zur historischen Erkundung von Altstandorten Baden-Württemberg ist die Branche „Drahtwarenfabriken“ als uneingeschränkt altlastenrelevant anzusehen. Im online-B Branchenkatalog 3.0 LUBW Baden-Württemberg sind zwei relevante Branchen aufgeführt: Drahtwarenfabriken und Ziehereien.

Für beide Branchen ist insbesondere dann mit Bodenkontaminationen zu rechnen, wenn die metallischen Oberflächen entfettet und später oberflächenbehandelt wurden (Galvanisieren, Lackieren etc.).

Es ist dann einerseits mit den typischen Galvanikparametern (Schwermetalle, Cyanide) zu rechnen. Bei Beizprozessen können Zusätze wie Pyridinbasen und Mercaptane (Geruch!) verwendet worden sein, in Abschreckbädern und bei Ziehprozessen Mineralölkohlenwasserstoffe. Eingesetzte Säuren und Laugen dürften im Hinblick auf feststellbare Bodenverunreinigungen eher eine untergeordnete Rolle spielen (ggf. Auswirkungen im Hinblick auf die Bauwerkskorrosion bei Vorkommen hoher Konzentrationen - pH-Wert!). Darüber hinaus können für die Entfettungs- bzw. Lackierprozesse CKW und BETX verwendet worden sein.

Die „Branchentypische Inventarisierung von Bodenkontaminationen“ des Umweltbundesamtes gibt für die Branche „Zieherei, Kaltwalzwerke“ zusätzlich noch Hinweise auf den Parameter Antimon, der im vorliegenden Fall nicht relevant sein dürfte, da der Schwerpunkt der Produktion auf der Drahtwarenfabrikation lag.

6.7 Ergebnisse der Recherchen und Untersuchungen

Auswertung historischer Karten und Luftbilder

Multitemporale Auswertung TK 5611 Koblenz

Die TK „Landschaft im Wandel - 5611 Koblenz“ beinhaltet topografische Karten im Maßstab 1:25.000 von 1810 bis 2000. Diese wurden ergänzt durch die aktuelle topografische Karte, die über das Geoportal Rheinland-Pfalz online zur Verfügung steht.

Grundsätzlich ist zu den historischen topografischen Karten anzumerken, dass diese einen guten Überblick über die im Laufe der Nutzungsgeschichte erfolgten Veränderungen des Gebäudebestandes eines Firmengeländes bieten. Es ist aber zu berücksichtigen, dass zum Veröffentlichungsjahr der jeweiligen TK-Ausgabe die dann abgebildete Gebäudesituation schon zehn Jahre oder länger bestanden haben kann. Unabhängig von den zeitlichen Verschiebungen bietet die TK-Auswertung aber einen guten Überblick über bauliche Veränderungen und die Geländemorphologie im Laufe der Historie des Werksgeländes, die sich auch in den Bauakten im Detail wiederfinden.

Historische Luftbilder

Da die Situation nach 1945 durch historische Karten und Pläne detailliert belegt ist, konzentrierte sich die Auswertung historischer Luftbilder auf die Zeit des zweiten Weltkrieges. Hier wurden von Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation drei Luftbilder vom März 1945 zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

In diesen waren vor allem im südlichen Teil des Firmengeländes und westlich der Koblenzer Straße Bombentrichter erkennbar. Schäden am Dach der großen Halle zeigen aber, dass auch im Untersuchungsgebiet mit Blindgängern und Trümmerschuttauuffüllungen zu rechnen ist.

Recherchen bei Behörden und Archiven

Die Ergebnisse der Recherchen bei Behörden und Archiven werden in der Planreihe Nutzung Untersuchungsgelände 1904-2016 zusammengefasst. Hier wird jeweils der Gebäudebestand bzw. die Nutzung aus historischen Zeiträumen auf den aktuellen Gebäudebestand überlagert.

SGD Regionalstelle WAB Montabaur

Von der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Montabaur der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord wurde der Auszug aus dem Bodeninformationssystem (BIS) des Landes Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt.

Darin ist das ganze ehemalige Firmengelände der Drahtwerk C.S. Schmidt GmbH von der Industriestraße im Norden bis zur Straße Im Machert im Süden in der Bewertungsstufe BWS 2 als Altstandort, altlastverdächtig (in Bearbeitung) = (ASOav) erfasst.

Weitere Detailinformationen, die in der BWS 3 erfasst sind, betreffen Teilbereiche des ehemaligen C.S. Schmidt-Geländes, die außerhalb des aktuellen Untersuchungsgeländes liegen.

Insgesamt ergeben sich aus dem BIS-Auszug über die Einstufung und die Branchenangabe hinaus keine konkreten Erkenntnisse für das Untersuchungsgelände hinsichtlich möglicher Kontaminationen.

Die SGD-Regionalstelle Montabaur gestattete weiterhin die Einsicht in die Unterlagen zu Untersuchungen im Umfeld des Untersuchungsgeländes. Danach wurde westlich des Untersuchungsgeländes 1997 bis 2001 ein MKW-Schaden saniert.

Bei Baumaßnahmen auf dem nördlichen Teil des ehemaligen C.S. Schmidt-Geländes wurden im Boden bzw. auch im Bauschutt abgebrochener Gebäude erhöhte Zink-Werte festgestellt. Hierbei liegen aber keine Angaben dazu vor, ob es sich um nutzungs- oder ggf. auch geogenbedingte Kontaminationen handelte. Darüber hinaus wurden teerhaltige Schwarzdecken festgestellt, die davon ausgehend auch im Untersuchungsgelände zu erwarten sind, sofern dort asphaltierte Flächen vorkommen.

Stadtarchiv Lahnstein

Das Stadtarchiv stellte neben diversen historischen Plänen weitere Unterlagen zur Verfügung.

Im Bereich des Untersuchungsgeländes lag sozusagen die „Keimzelle“ des Firmenstandortes an der Koblenzer Straße in Niederlahnstein. Es ist erkennbar, dass, wie bereits in den historischen TK dargestellt, 1904 zwei in Nord-Süd-Richtung orientierte Fabrikgebäude bestanden, deren östliches in der heutigen Sheddachhalle aufgegangen sein dürfte, während der Südteil des westlichen Gebäudezuges heute noch in Form des an der Koblenzer Straße stehenden Verwaltungsgebäudes existiert. Der noch bestehende Südteil wird bereits in alten Plänen als „Büro“ bezeichnet. 1904 existierte auch bereits ein kleines Maschinenhaus, das im Bereich der heutigen Baumarktzufahrt lag.

In Plänen von 1906-1910 sind die Gebäude erweitert und verdichtet für die verschiedenen Gewerke der Drahtfabrikation und diverse Handwerker- und Werkstattbereiche. Das ursprüngliche Maschinenhaus wurde in eine Autogarage umgewandelt. An der NW-Ecke der großen Halle ist ein neues Maschinenhaus eingezeichnet.

Pläne von 1921 zeigen eine Erweiterung der Sheddachhalle am Ostrand. Am Nordrand der großen Halle ist ein Trafohaus erkennbar. Das Maschinenhaus an der NW-Ecke der großen Halle wird mit veränderter Grundfläche dargestellt. An der Nordgrenze des Untersuchungsgeländes ist ein heute nicht mehr vorhandener Kühlturm dargestellt.

In den 1920er-Jahren wird, wie bereits in der TK erkennbar, ein Stück der Sheddachhalle auf der Westseite und das Maschinenhaus an der NW-Ecke abgebrochen um Platz zu schaffen für den Bahnanschluss. An der NW-Ecke der Halle ist ein kleiner Lokschuppen erkennbar.

Die Sheddachhalle wird bis Ende des Jahrzehnts an der Ostseite nochmals erweitert, wozu weitere Abgrabungen der östlich des Werksgeländes anschließenden Böschung erforderlich waren samt Verlegung des bis dahin noch östlich in einem Bogen am Fabrikgelände entlang verlaufenden Hungergasse, die danach in W-O-Richtung am Firmengelände vorbei auf die Christian-Sebastian-Schmidt-Straße führte.

Pläne von 1936 zeigen eine Erweiterung der Sheddachhalle nach Süden (in Plänen aus diesem Jahr ohne Angabe der Nutzung). Hierfür war der Entfall der bisher südlich am Firmengelände vorbeiführenden Hungergasse erforderlich (Anmerkung: Beim Abbruch von Stra-

ßen ist grundsätzlich mit teerhaltigem Straßenaufbruch als Auffüllungsbestandteil zu rechnen; es ist aber im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass es sich bei der Hungergasse eher um eine unbefestigte oder gepflasterte Straße handelte).

In Plänen von 1943 ist erstmals ein größeres Gebäude östlich der Sheddachhalle verzeichnet (ohne Nutzungsangabe).

Um 1960 wird das vorgenannte Gebäude auf der Nordseite um einen Anbau mit der Bezeichnung „Viereckflechterei“ erweitert. In Plänen aus dieser Zeit wird der Südteil dieses Gebäude als „Waschanlagen“ bezeichnet (Anmerkung: aus weiteren Unterlagen des Bauamtes ging hervor, dass es sich hierbei um Sanitäreanlagen für die Belegschaft handelt - nicht um Waschanlagen für Metallteile o.ä.).

Pläne aus dieser Zeit weisen als Nutzungsangaben für den im Untersuchungsbereich liegenden Nordteil der Sheddachhalle verschiedene Lager-, Handwerker- und Werkstattbereiche aus.

Bei Vergleich mit dem aktuellen Plan des Geländes fällt auf, dass östlich der Sheddachhalle ein Gebäude mit anderen Abmessungen als zuvor liegt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass dieses nach 1960 an Stelle des vorhandenen errichtet wurde bzw. durch Umbauten seine aktuellen Abmessungen erhalten hat.

Bauamt Stadt Lahnstein

Im Bauamt Lahnstein ergab die Auswertung vorliegender Bauakten weitere Informationen zusätzlich zu den bereits vom Stadtarchiv erhaltenen Angaben:

- *Aus Bauakten von 1909 war zu entnehmen, dass in dem zu dieser Zeit an der NW-Ecke der Sheddachhalle bestehenden Maschinenhaus eine Heißdampfmaschine mit 200 PS installiert war.*
- *An der Nordgrenze des Untersuchungsgeländes standen gem. Bauakten von 1910 bzw. 1919 ein Kaminkühler und ein Abortgebäude; bei beiden Bauwerken ist für die vorliegende Untersuchung von Interesse, dass sie über unterirdische Anteile (betonierte/gemauerte Gruben) verfügten, wobei keine Angaben vorliegen, inwiefern diese bei späteren Maßnahmen ggf. ausgebaut wurden, so dass noch damit gerechnet werden muss, dass die unterirdischen Gebäudeteile noch vorhanden sind und ggf. auch mit schadstoffbelastetem Abbruchmaterial o.ä. verfüllt wurden; Anmerkung hierzu: nach vorliegenden Planunterlagen liegen beide Bauwerke ganz oder teilweise außerhalb des Untersuchungsbereiches; aufgrund von Ungenauigkeiten der alten Planunterlagen, Kopierverzug etc. kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der Bauwerke noch im Untersuchungsbereich liegen.*
- *In Bauakten von 1927 ist der Teilabbruch von Gebäuden für die Verlegung des Gleisanschlusses auf der Westseite der Sheddachhalle dokumentiert.*
- *In einer Bauakte von 1930 ist an der (nach dem Teilabbruch entstandenen) NW-Ecke der Sheddachhalle ein Loksuppen mit Montagegrube eingezeichnet.*
- *Es liegt eine Bauakte von 1932 vor mit einem weiteren Abortgebäude an der Ostseite des Untersuchungsgeländes; auch dieses verfügte über eine gemauerte/betonierte unterirdische Grube unter dem Gebäude.*

- *Bauakten von 1939 belegen, dass es sich bei dem Waschhaus östlich der Sheddachhalle um ein Sanitärgebäude handelte; es ist ein Heizraum im Gebäude verzeichnet, zur damaligen Zeit dürfte es sich aber um eine Ofenheizung gehandelt haben.*
- *Die in Bauakten von 1957 dokumentierte Selbstversorgertankstelle liegt südwestlich außerhalb des Untersuchungsgeländes.*
- *Es liegen Unterlagen von 1969 zur Umstellung der Koksheizung im Verwaltungsgebäude auf Heizöl vor, das in einem kellergeschweißten 39.000 l-Heizöltank gelagert wurde; der beigefügte Planausschnitt ist aber so begrenzt, dass daraus die genaue Lage im Gebäude nicht zu ermitteln war (siehe Ergebnis der Ortsbegehung).*
- *An das östlich der Sheddachhalle liegende Waschhaus aus den 1930er Jahren wurde nach Bauakten von 1961 nördlich ein weiteres Gebäude angebaut (Bezeichnung „Fabrikhalle, Lagerhalle“).*
- *In einem Plan von 1961 sind im - außerhalb des Untersuchungsbereichs liegenden - Südteil der Sheddachhalle Verzinkereien eingezeichnet.*
- *Im aktuellsten vorliegenden Bauplan von 1972 ist bereits das östlich der Sheddachhalle liegende Gebäude in seinen heutigen Abmessungen verzeichnet (Anmerkung: Das heute östlich der Sheddachhalle liegende Gebäude entspricht in seiner Breite dem Anbau von 1961, reicht aber weiter nach Norden; nach dem Ergebnis der Begehung wurde das bestehende Gebäude an der SW-Ecke erweitert); die Nutzung des Gebäudes wird als „Bau- bzw. Maschinenschlosserei“ bezeichnet; mehrere Heizöltanks sind - außerhalb des Untersuchungsgeländes - in dem Durchgang zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil der Sheddachhalle eingezeichnet; in dem Plan aus 1972 sind zwei Verzinkerei-Gebäude nördlich der Untersuchungsfläche - außerhalb des Untersuchungsgeländes - eingezeichnet.*

Zeitzeugenbefragung

Befragt wurde die Geschäftsführerin der Drahtwerk C.S. Schmidt GmbH Grundstücksverwaltung, Frau Bederke und der Geschäftsführer der Drahtwerk C.S. Schmidt GmbH, Herr Schröder im Rahmen der Ortsbegehung am 29. Juni 2016. Die Ergebnisse der Befragung wurden in die Ergebnisdarstellung der Ortsbegehung eingearbeitet.

Ortsbegehung

Allgemeines

Die Ortsbegehung fand am 29. Juni 2016 statt. Es werden im Folgenden nur Informationen aufgeführt, die Ergänzungen zu den Ergebnissen der Recherchen darstellen. Da sich mögliche Bodenkontaminationen auch an den Gebäuden orientieren, erfolgt keine weitere Aufteilung zwischen Verdachtsbereichen Boden bzw. Gebäude. Schadstoffverdächtige Gebäudebereiche sind im Text hervorgehoben.

Außenflächen

Die Fläche des Untersuchungsgeländes ist weitgehend versiegelt. Versiegelungsarten der Freiflächen sind in erster Linie Beton und teilweise Basaltplaster. Schwarzdecken kommen praktisch nicht vor. Es sind aber Fugendichtmassen in den betonierten Flächen (auch in der Rampe an der Sheddachhalle) zu beachten, die ggf. PAK-haltig sein können. Es ist erkennbar, dass der westliche Rand der betonierten Rampe an der Sheddachhalle das östliche der beiden Gleise vor der Sheddachhalle überdeckt. Auch die offenliegenden Schienentrassen sind betoniert. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Gleise früher nur geschottert waren, so dass Maschinenöl, Ruß etc. aus dem Dampflokbetrieb ggf. in den Boden eindringen konnte.

Sheddachhalle

Die aktuelle Raumeinteilung der Halle entspricht annähernd der aus einem Plan von 1972; diese wurde mit den Bezeichnungen der Hallenteile übernommen.

Holzschalung und –tragwerk des Hallendaches, der Rampe und der Trafohausanbauten sind aufgrund Ihrer Färbung und erkennbaren Salzausblühungen als AIV-Holz einzustufen. Dies gilt auch farbig angestrichene bzw. lasierte Holztore und -türen sowie Fensterabdeckungen. Die Dächer sind abgedichtet mit Dichtbahnen unterschiedlichen Alters, die PAK-haltig sein können. Große Teile des Daches der Halle sind mit weichen Wellplatten (kein Faserzement!) gedeckt, die Mineralfasern und PAK enthalten können. Sofern die Drahtglasscheiben der Dachreiter mit Kitt eingesetzt wurden (vom Boden aus nicht erkennbar), ist dieser PCB-verdächtig.

Das Mauerwerk des Gebäudekomplexes besteht aus Ziegeln unterschiedlichen Alters. Innenwände bestehen ebenfalls aus Ziegeln, teilweise aus Bimssteinen, weißen Ziegeln und Gasbetonsteinen. In den älteren Hallenteilen, vor allem im nordwestlichen Teil, kommt Holzfachwerk vor. Dort sind teilweise auch Bruchsteinfundamente erkennbar.

Die Hallenfenster sind Metallgitterrahmen. Die Scheiben sind mit Kitt eingesetzt wobei, vermutlich aufgrund von Reparaturmaßnahmen, verschiedene Kittarten erkennbar sind; das heißt, dass sowohl alter Kitt auf Leinölbasis als auch neuere Produkte, die grundsätzlich PCB-verdächtig sind, vorhanden sein können.

Das Holztragwerk des Daches wird in den Hallen von unverkleideten Stahlstützen getragen. Das Dach der „Viereckabteilung“ auf der Ostseite ist innen mit Styroporplatten gedämmt.

Es sind keine Anzeichen für eine Heizanlage in der Halle erkennbar. Nach Angaben von Herrn Schröder existierte eine Warmwasserheizung, deren Anlagen aber ca. 2008 demontiert wurden.

Die Halle wurde mit Leuchtstoffröhren beleuchtet. Neben den quecksilberhaltigen Röhren sind hier mit hoher Wahrscheinlichkeit auch alte PCB-haltige Kondensatoren zu erwarten.

Mit wenigen Ausnahmen liegt in der Halle ein unbeschichteter Betonboden vor. Die Bereiche „Viereck-“ und „Stifteabteilung“ weisen deutliche Verschmutzungen der Betonbodenplatte auf. Z.T sind ölige Ablagerungen auf dem Hallenboden erkennbar. Entsprechend den Bezeichnungen dieser Bereiche muss davon ausgegangen werden, dass diese Ablagerungen schwermetallhaltigen Staub sowie auch Reste von Schneidölen o.ä. (Mineralölkohlenwasserstoffe MKW und fette Öle) und ggf. auch PAK (Ruß) enthält. Auch die Wände in diesen

Bereichen sind teilweise mit schwarzem Staub bedeckt, der ggf. schwermetall- und PAK-haltig sein kann.

Auf der Nordseite der Halle sind das alte und ein neueres Trafohaus an die Halle angebaut. Das Kühlmittel der Trafos wurde nach Angaben von Herrn Schröder 1999 auf PCB-freies Öl gewechselt. Es muss aber aufgrund der langen Nutzungsdauer in diesem Bereich mit PCB-Kontaminationen der Gebäudesubstanz der Trafohäuser und im Boden (auch durch ggf. bereits erfolgte unsachgemäße Trennung von Kabeln mit PCB-haltiger Ummantelung) gerechnet werden. Bei den Außentüren des neueren westlichen Trafohauses handelt es sich um Brandschutztüren (ggf. asbesthaltige Füllung).

Der früher an der Nordwestecke der Halle liegende Lokschuppen (der Verlauf des zu dem Lokschuppen führenden Gleises ist noch erkennbar) existiert nicht mehr. Das Außenmauerwerk besteht hier aus neueren Ziegeln, die Montagegrube wurde offensichtlich verfüllt und zubetoniert (Verfüllung möglicherweise auch mit schadstoffbelastetem Abbruchmaterial, ggf. noch vorhandene Ölablagerungen am Boden der Montaggrube).

An der Ostseite liegt in der Halle ein schmiedeartiger Raum (mit Feuerschutztür, einem Rauchabzug und einem Muffelofen - möglicherweise für Materialprüfungen genutzt). Dieser weist deutliche Verschmutzungen des Bodens auf (Verdacht auf Schwermetalle, MKW, fette Öle, PAK).

Der südliche der beiden Büroräume an der Verladerrampe hat einen Kunststoffbodenbelag (asbestverdächtig).

Bei dem „Annahme / Abgabe“-Gebäude auf der Rampe handelt es sich um ein aus Gasbetonsteinen gemauertes Bürogebäude mit einem Trapezblechdach auf Holzschalung (als AIV-Holz behandeln).

Produktionsgebäude östlich der Sheddachhalle

Auf dem Vorfeld dieses Gebäudes stand nach alten Lageplänen ein Abortgebäude mit einer gemauerten Senkgrube unter dem Gebäude. Dieses ist nicht mehr vorhanden. Es muss aber damit gerechnet werden, dass die Grube mit ggf. auch schadstoffhaltigem Abbruchmaterial oder Abfällen verfüllt wurde.

Die letzte Nutzung des Produktionsgebäudes vor der Stilllegung war nach Angaben von Frau Bederke die Herstellung von kunststoffummanteltem Draht durch Aufschmelzen von Kunststoffgranulat, was auch der vorhandenen Beschilderung entspricht. An der Südseite der Halle steht noch eine Anlage, die im Zusammenhang mit der Kunststoffbeschichtung stand.

Das Produktionsgebäude ist aus Bimssteinen gemauert (der offensichtlich später angebaute Südwestteil weist zusätzlich ein Betonständerwerk auf). Das Dach der Halle ist vollständig mit Wellzementplatten (asbestverdächtig) mit Kunststofflichtbändern gedeckt. Fenster der Halle haben Metallgitterrahmen (Scheibenkitt PCB-verdächtig).

Das Holztragwerk des Daches (AIV-Holz) steht auf Stahlstützen. Ausnahme ist hier der südwestliche Teil, wo die Leimholzbinder des Daches auf Holzstützen stehen.

Der Nordteil des Daches ist innen mit Styropor und Mineralwolle gedämmt (alte Mineralwolle im Sinne TRGS 521)

Der Betonboden der gesamten Halle ist unbeschichtet und weist keine gravierenden Verschmutzungen auf. Die Fugendichtmasse ist aber PAK-verdächtig.

Nord- und Südteil der Halle sind durch eine mit beschichteten Spanplatten beplankte Holzständerwand getrennt (Verdacht auf Dämmung mit alter Mineralwolle).

Je ein innenliegender, aus Ziegeln gemauerter Kamin an der Nord- und Südwand der Halle deuten auf eine separate Beheizung der Halle hin. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich hier um eine Kohle-/Koksheizung aus den Anfängen der Nutzung des Gebäudes handelte. Die Kamine sollten im Falle des Abbruchs des Gebäudes wegen möglicher Rußablagerungen separat abgebrochen werden.

Verwaltungsgebäude an der Koblenzer Straße

Das Gebäude ist aus Ziegel gemauert. Das Trapezblechdach ist mit einer Photovoltaikanlage belegt. Fensterrahmen sind aus Kunststoff.

Das Gebäude hat zwei Stockwerke und im Südteil einen Keller mit Tonnengewölbedecke aus Beton, der als Luftschuttkeller genutzt wurde. Entsprechende Einbauten aus stark verrottem Holz, Feuerschutztüren etc. sind noch vorhanden. Hinweise auf den in Unterlagen verzeichneten 39.000 l-Heizöltank wurden in dem Keller nicht angetroffen (der Zuschnitt der Räume war hierfür auch nicht geeignet), so dass dieser vermutlich in den bereits abgebrochenen nördlichen Anteilen dieses Gebäudekomplexes lag. Das Gebäude wird aktuell mit einem Gasbrenner im Nordteil des Erdgeschosses beheizt.

Der südliche Gebäudeteil verfügt auch über ein nicht ausgebautes Speichergeschoss (Holzdielenboden, vermutlich Holzbalkendecke zwischen erstem Obergeschoss und Speicher, ggf. mit schadstoffhaltiger Schüttung in den Balkenzwischenräumen). Holzdielen, Dachholz, Holzwandverkleidungen sollten grundsätzlich als AIV-Holz eingestuft werden. Es ist beim Abbau des Daches zu überprüfen, ob ggf. unter dem Trapezblech eine Dämmung mit alter Mineralwolle vorliegt.

Bei einer kurzen Begehung der Büroräume im Erd- und ersten Obergeschoss wurden keine schadstoffverdächtigen Boden-, Wand- oder Deckenbeläge angetroffen. Nach Angaben von Frau Bederke war früher ein Teppichboden vorhanden, der ausgebaut und durch den aktuell vorhandenen Holzlaminatboden ersetzt wurde. Inwiefern noch Reste ggf. schadstoffbelasteter alter Bodenbeläge und –kleber vorhanden sind, konnte im Rahmen der Begehung nicht geklärt werden, da dies nicht ohne eine Beschädigung des vorhandenen Laminat-Bodenbelages in den noch genutzten Büroräumen möglich war. Weiterhin war hierdurch auch nicht möglich, den Aufbau der Geschossdecke zwischen Erd- und erstem Obergeschoss zu überprüfen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei auch um eine Holzbalkendecke handelt.

6.8 Gefährdungsabschätzung / Vorschläge zur Vorgehensweise

Kampfmittelüberwachung

Sowohl vorliegende Berichte als auch alliierte Luftbilder aus dem zweiten Weltkrieg belegen, dass das Untersuchungsgelände mehrfach das Ziel von Bombenangriffen war. Es ist daher mit Blindgängern zu rechnen.

Aufschluss- und Grabungsarbeiten sind daher nur in Begleitung von bzw. nach Freigabe durch nach § 20 SprengG zertifiziertem Fachkundigem möglich. Anmerkung: Hierfür sind gewerbliche Fachunternehmen einzusetzen; die Rolle des Kampfmittelräumdienstes beschränkt sich auf die Bergung ggf. angetroffener Munition.

Die Untersuchung im Hinblick auf Kampfmittel wird auch im Hinblick auf die geplante Nutzung für unabdingbar gehalten und sollte daher flächendeckend erfolgen unter besonderer Berücksichtigung der für die Bodenuntersuchung vorgesehenen Aufschlusspunkte (Vorbohrung und Untersuchung im Bohrloch).

Orientierende Untersuchung Boden

Die Recherchen ergaben, dass Anlagen mit besonders hohem Kontaminationspotential (Verzinkerei, Tankstelle, Heizöltanks etc.) auf dem Firmengelände, aber außerhalb des Untersuchungsgeländes lagen.

Dem steht die lange Nutzungsdauer (mit einem grundsätzlichen vorhandenen Kontaminationspotential) von mehr als hundert Jahren gegenüber mit diversen Umbauten und Kriegsschäden. Hieraus ergibt sich ein hohes Potential für Auffüllungen mit schadstoffbelasteten Produktionsabfällen, Abbruchmaterial und Trümmerschutt. Die Wahrscheinlichkeit für derartige Auffüllungen ist am Ostrand des Geländes, wo Abgrabungen des Urgeländes stattgefunden haben, am geringsten und am Westrand, wo ggf. eine Aufschüttung zur Begrädigung des Geländes erforderlich war, sowie in Bereichen verfüllter unterirdischer Bauwerke am höchsten.

Die Untersuchungsvorschläge beinhalten daher eine Untersuchung des Geländes mit einer Verdichtung in Bereichen mit höherem Kontaminationspotential. Anmerkung hierzu: Der Bereich der Trafogebäude wird hier ausgeklammert, da das Risiko der Beschädigung noch aktiver Stromkabel als zu groß angesehen wird (Untersuchung im Zuge des Rückbaus im stromfreien Zustand).

Da kein detaillierter Geländeplan bzw. Gebäudepläne vorliegen, beschränkt sich die Darstellung der vorgeschlagenen Bohransatzpunkte (Rammkernsondierungen RKS, Ø 50-60 mm) auf die Darstellung der groben Lage der Bohransatzpunkte. Die Lage der Aufschlusspunkte ist im Detail vor Ort unter Berücksichtigung des Verlaufs unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sowie ggf. noch vorhandener Nutzungen (Lagerung) vorzunehmen.

Bohrtiefen (Mindesttiefe ein Meter) müssen sich vor Ort an den angetroffenen Verhältnissen ausrichten; Auffüllungen bzw. sonstige auffälligen Bereiche sind bis mindestens 0,5 m unter Unterkante durchzubohren.

Es gab keine konkreten Hinweise auf die Verwendung organischer Lösemittel zur Entfettung, Lackierung etc. Die in Katalogen zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufgeführten farbigen Drahtwaren deuten aber grundsätzlich auf diese Möglichkeit hin. Für den Fall, dass bei den Bohrungen organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt werden, sollte daher zusätzlich die Möglichkeit der Entnahme von Bodenluftproben zur Analyse auf leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW) und Aromaten (BETX) vorgehalten werden.

Gebäudeschadstoffuntersuchung

Grundsätzlich sind in der Ergebnisbeschreibung Hinweise auf schadstoffbelastete Bauteile (AIV-Holz, alte Mineralwolle, etc.) zu finden, die unseres Erachtens ohne weitere Untersuchung beim Rückbau zu beachten sind (separater Ausbau unter Beachtung von Arbeitsschutzvorschriften, Entsorgung als gefährlicher Abfall).

Es sollten auch im Hinblick auf unterschiedliche Sulfatgehalte grundsätzlich soweit wie möglich mineralische Anteile des Gebäudebestandes (Ziegel-, Bimssteinmauerwerk, Beton) beim Abbruch getrennt gehalten werden.

Bedingt durch die lange Nutzungsdauer, Umbauten, Kriegsschäden etc. muss auch mit Schadstoffbelastungen im Mauerwerk gerechnet werden. Im Hinblick auf den inhomogenen Aufbau der Gebäude können die vorgeschlagenen Probenahmen aus Kernbohrungen zur Untersuchung gemäß den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) nur Anhaltspunkte hierauf liefern. Eine belastbare Abfalldeklaration ist nur nach dem Abbruch durch eine Beprobung des Bauschutts aus Haufwerken möglich.

Es werden u.a. zwei Proben zur Untersuchung des „Oberflächenschmutzes“ auf den Bodenplatten im Produktionsbereich vorgesehen, um Aussagen zu ermöglichen, ob ggf. eine Reinigung der Bodenplatten vor dem Rückbau sinnvoll ist.

Da keine detaillierten Gebäudepläne vorhanden sind entfällt die Darstellung im Plan. Probenentnahmestellen sind im Detail vor Ort nach ggf. optisch erkennbaren Verschmutzungen, Materialunterschieden, Zugänglichkeit etc. festzulegen.

Es ist an bei allen Bodenaufschlüssen Beton zu durchbohren. Anfallende Bohrkern aus den Bodenplatten dienen gleichzeitig zur Bauwerksuntersuchung.

6.9 Zusammenfassung

Kocks Consult GmbH wurde von der FMZ Drahtwerke Lahnstein GmbH & Co KG, Düsseldorf, mit der Historischen Recherche für einen Teilbereich des Firmengeländes der Drahtwerk C.S. Schmidt GmbH beauftragt, der für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes vorgesehen ist. Da hierfür der Rückbau der bestehenden Gebäude erforderlich ist, umfasste der Auftrag auch die Ermittlung von kontaminationsverdächtigen Bereichen in den Gebäuden.

Die Recherchen bei Archiven und Behörden ergaben, dass der gesamte Standort an der Koblenzer Straße im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz als „altlastverdächtiger Altstandort (in Bearbeitung)“ registriert ist.

Die Produktion am Standort begann bereits zum Ende des 19. Jahrhunderts, wobei es sich beim Untersuchungsgelände um den historischen Kern der Drahtfabrik handelt.

Drahtfabriken werden in der Fachliteratur als grundsätzlich altlastenrelevant angesehen. Es wurden aber für den Untersuchungsbereich keine konkreten Hinweise auf Anlagen mit besonders hohem Kontaminationspotential wie Verzinkereien, Umgang mit organischen Lösungsmitteln oder unterirdische Lagertanks gefunden. Sofern vorhanden lagen entsprechende Anlagen nach vorliegenden Informationen am Standort außerhalb des Untersuchungsbereichs oder an anderen Produktionsstandorten der Drahtwerk C.S. Schmidt GmbH.

Die vorgeschlagenen Bodenuntersuchungen konzentrieren sich in Produktionsbereichen, den Standorten mehrerer ehem. Maschinenhäuser, eines Lokschuppens sowie früheren Gebäuden mit verfüllten unterirdischen Anteilen. Weitere Bohrungen in den Lagerbereichen und den Freiflächen dienen der möglichst vollständigen Untersuchung des Geländes. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nur um stichprobenartige Untersuchungen handelt, mit denen lokale Kontaminationen zwischen den Bohransatzpunkten auf einem Gelände mit einer so langen Nutzungsdauer wie im vorliegenden Fall nicht völlig auszuschließen sind.

Ausgehend von der geplanten Nutzung wird im Hinblick auf die belegte Bombardierung des Werksgeländes eine Untersuchung und Freigabe durch zertifizierten Kampfmittelüberwacher für erforderlich gehalten. Hierbei sollten die Ansatzpunkte der vorgeschlagenen Erkundungsbohrungen für die Bodenuntersuchung mit überprüft werden.

Die parallel durchgeführte Überprüfung der Gebäude auf mögliche Schadstoffbelastungen führte u.a. zu Untersuchungsvorschlägen betreffend teer- und asbestverdächtige Bauteile, stark verschmutzter Betonbodenplatten etc. Weiterhin wird zur stichprobenartigen Untersuchung der mineralischen Bausubstanz eine Entnahme von Bohrkernen zur Untersuchung gem. den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) vorgeschlagen.

Dachholz und sonstiges behandeltes Holz wird ohne weitere Untersuchung gem. Regelfallvermutung Altholzverordnung als AIV-Holz eingestuft. Ebenso wird zu Dämmungszwecken eingesetzte Mineralwolle aufgrund ihres Alters als gefährlicher Abfall deklariert.

7 ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

§ 10a Abs. 3 des Baugesetzbuches bestimmt, dass der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen ist, wodurch er wirksam wird. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Suche nach Grundstücken zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel war in den letzten Jahren zusehends gestiegen. Nicht nur im Bereich der Koblenzer Straße, wo sich bereits mehrere Einzelhändler etabliert haben, sondern auch in den übrigen gewerblich nutzbaren Flächen des Stadtgebietes. In keinem anderen Gebiet war es jedoch gewollt, das Baurecht für den sogenannten „großflächigen Einzelhandel“ herzustellen; zum Teil wurde es sogar durch Beschluss entsprechender Satzungen ausgeschlossen.

Auf die geänderten Rahmenbedingungen musste zwangsläufig reagiert werden. Es war absehbar, dass das weitere Vorhalten gewerblicher Bauflächen in diesem Umfang auf Dauer zu keinen neuen Ansiedlungen führen würde. Hingegen war das Gebiet um die Koblenzer Straße auch aus dem Umstand geeignet, dass Einzelhandel bereits vorhanden ist. Darüber hinaus sprechen Lage und Anbindung des Gebietes grundsätzlich dafür.

Mit der im Jahr 2016 eingeleiteten sechsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lahnstein war die Ausweisung eines Gebietes für den (großflächigen) Einzelhandel an der Koblenzer Straße in die Planung aufgenommen worden. Dabei wurden bislang gewerblich zu nutzende Flächen in ein entsprechendes Sondergebiet umgewandelt. Dieses Verfahren wurde mit der Fassung des Feststellungsbeschlusses über die Flächennutzungsplan-Änderung in der Sitzung des Stadtrates am 13. September 2018 beendet. Nach der Genehmigung erfolgte deren Bekanntmachung im Rhein-Lahn-Kurier Nr. 43 am 26. Oktober 2018. Damit wurde die sechste Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Im Parallelverfahren war gleichzeitig die Aufstellung eines damit einhergehenden Bebauungsplanes erfolgt, der die verbindlichen Festsetzungen für den neuen Standort des großflächigen Einzelhandels trifft. Verbunden werden musste diese mit Vorgaben für die Nachnutzung des Einzelhandelsstandortes im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17Ä2/39, die aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Lahnstein und den zuvor eingeholten gutachterlichen Nachweisen eines Städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeitsgutachten sowie dem Ergebnis einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung resultieren.

Maßgebend für das Gelingen der Planung waren diese gutachterlichen Nachweise über die Widerlegung von befürchteten Beeinträchtigung der Zentralen Versorgungsbereiche in Lahnstein selbst und in den umliegenden Städten und Gemeinden. Vorangegangen war zudem eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

Die Bebauungsplanung beinhaltet die Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung, einen Umweltbericht, einen Fachbeitrag Naturschutz, eine Historische Recherche sowie eine Verkehrsplanerische Begleituntersuchung und eine Schalltechnische Untersuchung.

Die Planung wurde mit den förmlichen Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie zweier öffentlicher Auslegungen durchgeführt.

Nach diesen Verfahrensschritten erfolgte die Prüfung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und die Beschlussfassung über die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates.

Im Zuge der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials wurde eine Würdigung in der Form vorgenommen, dass diese in insgesamt zwölf verschiedene Themenbereiche gegliedert wurden, u.a. mit den Schwerpunkten Altlasten und Bodenschutz, Anbindung des Baugebietes, Immissionsschutz sowie Archäologie, Geologie und Bergbau.

Stellungnahmen öffentlicher Planungsträger, die Umweltbelange thematisieren, lagen nicht vor. Lediglich hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz gab es Stellungnahmen, die allerdings keine bis dato unbekannte Problematik aufwarfen.

Alle vorgebrachten Eingaben, soweit abwägungsrelevant, wurden geprüft und ausführlich begründet entgegnet.

Für das Aufstellungsverfahren wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und die Analyse-Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert. Der Fachbeitrag Naturschutz konstatiert, dass sich faktisch keine Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzpotentials ergeben werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung hätte sich das Areal weiterhin im Rahmen der geltenden Bauleitplanung als Gewerbegebiet gehalten oder wäre mit den aufstehenden Bestandsbauten brach gefallen.

Das Aufstellungsverfahren wurde mit der Fassung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan in der Sitzung des Stadtrates am 13. September 2018 beendet.

8 BEARBEITUNGSVERMERK



DER BPLAN WURDE BEARBEITET VON

STADTVERWALTUNG LAHNSTEIN
FACHBEREICH 1 - STADTENTWICKLUNG
LAHNSTEIN, 2. NOVEMBER 2018
WINFRIED HOSS – STADTPLANER

AUF DER GRUNDLAGE DER STÄDTEBAULICHEN ENTWÜRFE UND PLANUNGEN VON



STADTPLANUNG ARCHITEKTUR IMMISSIONSSCHUTZ
DIPL.-ING. CHRISTIAN DEICHMÜLLER
SCHUBERTSTRASSE 11A
56179 VALLENDAR

